

H. eccl.

482

m

4. 2006. 489 am.

29



<36602714830011



<36602714830011

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Reformation

des

Katholizismus

in Fulda, auf dem Eichsfelde
und in Würzburg.

Urkundlich dargestellt

von

Dr. Heinrich Heppel,

Licentiaten der Theologie an der Universität zu Marburg und
ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft
zu Leipzig.

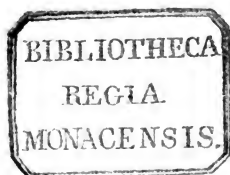
M a r b u r g.

Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1 8 5 0.

۱۸۵۰

H. eocl. 482 m



B

Die in diesem Schriftchen niedergelegten Studien über die Katholisirung mehrerer vormals evangelischer Gegenden Deutschlands habe ich in dem Sommersemester d. J. bereits in einer Reihe öffentlicher Vorlesungen hierselbst mitgeteilt. Aber die weitere Verbreitung derselben schien mir um so wünschenswerther, als die Kunde von den ungeheuren Ereignissen, welche mit dem Untergange des Protestantismus und mit der Herstellung der katholischen Kirche in einem großen Teile Deutschlands im Zusammenhange stehn, noch überaus dürftig und mangelhaft ist ¹⁾.

Die Urkunden, deren Ausbeute ich hier kessere, finden sich fast sämmtlich in dem Regierungs-, so wie in dem Hof-, und Staatsarchive zu Kassel vor. Einige zur Geschichte der Vorgänge in Fulda gehörige Akten sind in dem Programm des Gymnasiums zu Fulda v. J. 1846 (von Dr. Dronke), in der Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. u. Landesk. B. II. S. 99 ff. so wie bei

1) Wie sehr die über die Geschichte des Protestantismus in den katholischen Territorien Deutschlands verbreiteten Berichte einer quellenmäßigen Emendation bedürfen, habe ich bereits in meiner Abhandlung „Urkundliche Beiträge zur Gesch. der Reformation in Trier i. J. 1559“ (in Niedner's Zeitschr. der hist. theol. Gesellsch. zu Leipzig Jahrg. 1849. S. 416—441) gezeigt.

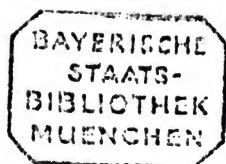
Schannat bereits mitgeteilt. Allein die Nachrichten, welche Dronke aus einem zu Fulda aufbewahrten (auch von mir revidirten) Urkundenfaszikel geschöpft hat, sind, da dieser Faszikel nur (zum großen Teil falsch datirte) Copieen enthält, ebenso mangelhaft, als der von Schannat und von Pfr. Büßf gelieferte Urkundenabdruck. Glücklicherweise wurde ich durch die Reichhaltigkeit des zu Kassel befindlichen Materials in den Stand gesetzt, alle fehlerhaften Nachrichten, die sich namentlich in dem von Dronke mitgetheilten Urkundenverzeichnis vorfinden, vollständig zu berichtigen¹⁾.

Uebrigens bedarf es wol kaum der Bemerkung daß das Interesse, welches mich zur Veröffentlichung dieser Schrift veranlaßt hat, nur das über jede überflüssige und unnütze Polemik erhabene Interesse an der geschichtlichen Wahrheit ist.

1) In Dronke's Urkundenverzeichnis (Programm S. 23) ist in N. 12. zu lesen (30. April) 1. Mai statt 1. März; das N. 22. erwähnte dritte Religionsedict, welches irrtümlich auch bei Schannat von dem N. 17. genannten zweiten Edict unterschieden wird, existirt als solches nicht, da es vielmehr mit N. 17. identisch ist. Ebenso existiren auch die N. 33—38. erwähnten Eingaben vom 26. März u. 15. Juli 1579 nicht, indem beide in das Jahr 1577 fallen, also die letztere Eingabe mit der N. 24. erwähnten identisch ist. Der N. 30. erwähnte Prof. Schmidling zu Wittenberg ist Niemand anders, als der bekannte Dr. Jacob Andrea Schmidlin, u. in N. 31. ist statt Herzog August von Sachsen richtiger Kurfürst August zu setzen.

Marburg, den 1. Septbr. 1849.

D. Verf.



Inhaltsverzeichnis.

<u>Vorbemerkung</u>	<u>S. 1-6</u>
<u>Einleitung</u>	<u>S. 7-14</u>

Erste Abteilung.

Die Restauration des Katholizismus in Stadt und Land Fulda
und auf dem Eichsfelde.

Erster Abschnitt. Die Ereignisse zu Fulda bis zum Kurtag
zu Regensburg i. J. 1575

S. 15-17

Zweiter Abschnitt. Die Vorgänge auf dem Eichsfelde bis
zum Regensburger Kurtag i. J. 1575

S. 78-93

Dritter Abschnitt. Der Kurtag zu Regensburg i. J. 1575
S. 100-109

S. 100-109

Vierter Abschnitt. Der Fortschritt der kathol. Propaganda
auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda

S. 100-109

Fünfter Abschnitt. Der Reichstag zu Regensburg i. J. 1576
S. 110-122

S. 110-122

Sechster Abschnitt. Die Vorgänge auf dem Eichsfelde nach
dem Regensburger Reichstage

S. 123-133

Siebenter Abschnitt. Die Abdication Walthasar's und die Re-
gierung des B. Julius von Würzburg in Fulda S. 134-145

S. 134-145

Achter Abschnitt. Die Verwaltung des Stifts durch kaiserliche
Commiffare; die Rehabilitation Walthasars und die gänzliche
Ausrottung des Protestantismus im Lande

S. 146-158

Zweite Abteilung.

Die Restauration des Katholizismus im Hochstifte Würzburg.

Erster Abschnitt. Die ersten Schritte des Bischofs Julius von Würzburg zur Katholisirung seiner evangelischen Unterthanen
S. 161—166

Zweiter Abschnitt. Die Versuche der evangelischen Reichsfürsten und der fränkischen Ritterschaft zur Aufrechthaltung des Protestantismus im Stift. — Fortgesetzte Gewaltthätigkeiten des Bischofs S. 170—185

Dritter Abschnitt. Intercession des Landgrafen von Hessen. Unterdrückung des Protestantismus in den Städten Munnerstadt und Würzburg S. 186—193

Schlußwort S. 195—196

Urkundensammlung S. 197—282

Vorbemerkung.

Die rechtliche Beurteilung der Ereignisse, welche in dieser Schrift vorgeführt werden, ist in jeder Beziehung auf die von dem römischen Könige Ferdinand gegebene Neben-Declaration zum Augsburger Religionsfrieden zurückzuführen.

Der Religionsfriede gab den Reichsständen völlige Freiheit sich für das katholische oder das evangelische Bekenntnis zu entscheiden; die Religion der Unterthanen (Landstände) dagegen sollte von dem Landesherren abhängig sein. Aber die erste Bestimmung ließ die katholischen Stände den allmählichen Untergang der katholisch-geistlichen Fürstentümer in Deutschland befürchten; die andre konnte, wenn evangelische Unterthanen von ihren katholischen Landesherren zur Annahme des Katholizismus gezwungen wurden, die schmachlichste Beeinträchtigung des Protestantismus und die größte Gefahr für das Reich herbeiführen. Der durch diese Besorgnisse hervorgerufene Streit der beiden Parteien blieb bei dem Abschluße des Religionsfriedens unerledigt. Man half sich daher mit königlichen Declarationen, deren eine, der geistliche Vorbehalt, zu Gunsten der katholischen Partei in den Friedenstractat selbst aufgenommen ward. Die Erledigung des andern Punctes dagegen drohte an dem unüber-

windlichen Widerspruch der katholischen Partei zu scheitern, so daß ihnen selbst König Ferdinand das voraussetzliche Fehlschlagen aller Ausgleichungsversuche Schuld gab. Die Rüge des Königs hatte jedoch den Erfolg, daß sich die katholischen Stände entschloßen, die Anordnung eines dem beiderseitigen Interesse entsprechenden Nebenabschiedes demselben zu überlassen. „Nach solcher Anheimstellung“ 1)

1) Vergl. *Lehmanni acta publica de pace religionis T. I. p. 126.* und *Struve's ausführliche Historie der Religionsbeschwerden Th. I. S. 255 ff.* Die Hauptstelle bei letzterem lautet: „Als immittelst Kön. Maj. selbst wieder ins Zimmer zur Berathschlagung kommen, das eingewandte **Oppositum** vernommen, und es dafür angesehen, daß man mehr zur Uneinigkeit und Unfrieden als zu Friede und Einigkeit bemüht sei, haben sie den Räten die Andeutung gethan daß sie ihnen von dannen zu gehn nicht wollten erlauben, es wäre denn dieser Punkt zur Vergleichung gebracht und ein ganzer Frieden beschloßen, sind drauf wieder von ihnen gangen. Auf berührte Erinnerung haben sich dem alten Glauben verwandte Gesandten zusammengezogen, und sich des Verdachts der Unfriedfertigkeit zu übrigen und die Kön. Maj. zu ruhen zu stellen endlich das Mittel ihres Theils am besten thunlich und ins Gemein verantwortlich erachtet, daß sie die Erledigung und Richtigmachung des Punctes der Kön. Maj. gänzlich heimgestellt und übergeben, also und dergestalt, was dieselbe dem gemeinen Frieden zum Besten und ihren gnedigsten und gnädigen Herrschaften ohne Nachteil und Gefährlichkeit wie auch der allbereit abgehandelten Friedensconstitution unverfehrt und abbrüchig setzen und verordnen würden, das sollte kräftig und verbindlich bestehn, und gleich als die Friedensconstitution selbst gehorsamlich vollzogen werden. Als nun Kön. Maj. diese Resolution empfangen, haben sie der Sache stattliche Berathschlagung vor die Hand genommen.“

begann nun Ferdinand am 24. Septbr. mit den Ausschüffen beider Parteien zu unterhandeln, und setzte endlich, Abends nach acht Uhr folgende Declaration auf, welche von ihm eigenhändig unterzeichnet, von dem Reichsvizekanzler contrasignirt, mit dem Reichsiegel beglaubigt und dem Kurfürsten von Sachsen zur Aufbewahrung übergeben ward ¹⁾:

„**W**ir Ferdinand von Gottes gnaden Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Bohem, Dalmatien, Croatien vnd Schlawonien ic, König, Infant in Hispanien, Erzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, Steir, Kherndten, Crain, vnd Wirttemberg, ic. Grafe zu Tiroll ic. Bekennen öffentlich vnd thun kunth aller menniglich mit diesem Brief, Als auff die-

1) Die Declaration wird hier nach einem Abdruck mitgeteilt, welcher noch im J. 1555 von dem Kurfürsten von Sachsen unter dem Titel veröffentlicht ward

„Abdruck

„Der Römisch. zu Hungern vnd Behemen, Kön. Maiest. vnserer aller gnedigsten Herrn Declaration vnd Erklarung, Wie es mit der Geislichen eigen Ritterschafftten, Stet, vnd Communen, Welche bisanhero der Augspurgischen Confession Religion, anhengig gewesen, vnd nach feindt, der Religion halben hinfuro gehalten werden solle, den Stenden der Augspurgischen Confession, auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 1555. den xriiij. Septembris zugehalt vund gegeben.“

M. D. LV.

„wherenden Reichstag, bey Abrede vnd vergleichnus des Re-
 „ligion friedens, Vns die Stende vnd Botschaften der Augspur-
 „gischen Confession, anhengig, vntertheniglichen fürbracht,
 „Das etlicher Erzbischoffen, Bischoffen vnd anderer Geist-
 „lichen vnd Stiefften, zugehörigen Ritterschafften, Stett
 „vnd Communen, nun mehr lange zeit vnd jhar, der
 „Augspurgischen Confession anhengig gewesen vnd nach
 „wehren, Vnd wo dieselbigen, von solchen ihrer angenom-
 „menen, vnd souiel zeit vnd jhar hergebrachten Religion.
 „von gebachten ihren Herrn vnd Oberkaiten gedrungen wer-
 „den wolten, vor vnd ehemalen die streittig Religion, durch
 „Christliche, freuntliche vnnnd friedliche wege, zu Christli-
 „chem vorstandt, vnd vergleichung gebracht würde, das
 „daraus nicht gewisserz zubeforgen, dann weiterung vnd
 „schwebliche kriegsempörung, zwischen den Herschafften vnd
 „Obrigkeiten, vnd den vnterthanen, Solchem aber vorzuko-
 „men, wer ihr Vnterthenige Wit, die Geistlichen dahin zu
 „weisen vnd zuuermügen, Das sie dieselben ihre Vntertha-
 „nen, vmb erhaltung willen, des gemeinen vnd hochnotwen-
 „digen friedens, im heiligen Reich Deutscher Nation, hin-
 „furo so wol als jho, eine lange zeit hero, beschehen, der
 „Augspurgischen Confession, Religion halben vnuergewal-
 „tiget, vnd vnbdrangt bleiben, vnn obberürter entlichen
 „Vergleichung in der Streittigen Religion also erwarten
 „lassen, Vnd derhalben bewilligten, daß solche Vnterthanen
 „in iziger Constitution, des Religion friedens, der notturfft
 „nach, versehen würden, Dagegen aber die Stende vnd Bot-
 „schafften, vnserer alten Religion Verwandten, allerley vr-
 „sachen vnd begere fürgewendt, also das sich beider Religion
 „Stende, deshalb mit einander nicht vergleichen kundten,

„Das demnach wir in krafft, Röm. Key. Maieft. vnfers
 „lieben Brudern vnd Herrens, vns gegebener Vollmacht
 „vnd heimbstellung, erclert, gesetzt, vnd entscheiden haben,
 „Thun auch solch hiemit wissentlich in krafft dieses Brieffs,
 „das der Geistlichen eigen Ritterschafft, Stet vnd Communen/
 „Welche lange zeit vnd ihar hero der Augspurgischen Con-
 „fession Religion, glauben, Kirchengebreuchen, Ordnungen
 „vnd Ceremonien, öffentlich gehalten vnd gebraucht, vnd bis
 „auff heut Dato noch also halten, vnd gebrauchen, von
 „derselbigen ihrer Religion, vnuergewaltiget gelassen werden
 „sollen, Vnd auff das solch vnser Declaration vmb souiel
 „desto weniger angefochten werdenn möcht, haben gemeine
 „geistliche Stende vnd der abwesenden Reth vnd Botschaff-
 „ten, vns zu vnterthenigen ehren vnd gefallen bewilligt, das
 „die Derogation in gemeinem Religion friede dieses Reich-
 „tags, inhaltende, Das wider denselben Religion friede,
 „kein Declaration oder etwas anders, so denselbigen ver-
 „hindern, ober verendern möcht, nicht gegeben, erlangt noch
 „angenommen werden, sondern vnkrefftig sein sol, mit meh-
 „tern worten begrieffen, obberürter vnser erklerung vnd ent-
 „scheid vnableiblich, Aber sunst bey ihnen werden vnd
 „krefftig, bestehen vnd gelassen werden sol, Des alles zu
 „bestem wahrem Vrkundt, vnd mehrer sicherheit, haben wir
 „diesen Brieff, mit eigner handt vnderscrieben, vnd vnserm
 „anhangenden Rüniglichen Insigel bekrefftigt. Geben in
 „vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Augspurg, den Vier-
 „vnd Zwenzigsten tag Septembris, nach Christi vnfers lie-
 „ben Hern vnd Seligmachers geburt, Funffzehnhundert vnd
 „im im fünff vnd Funffzigsten, vnserer Reiche des Römi-

„schen, im Fünff vnd Zwanzigsten vnd der andern im
„Neun vnd Zwanzigsten Jaren.

Ferdinandus

J. Jonab D.

Ad mandatum domini

Regis proprium.

L. Kirchschlager.

Die Derogation der Bestimmung des am folgenden Tage publicirten Religionsfriedens, wonach gegen denselben keine Nebendeclaration gelten sollte, war zu Gunsten dieser Nebendeclaration noch vor der Unterzeichnung derselben von den geistlichen Fürsten ausdrücklich acceptirt worden ¹⁾. Allen denjenigen evangelischen Unterthanen katholischer Reichsfürsten, welche sich damals im Besiz des evangelischen Cultus befanden, war somit in rechtskräftiger Weise (und nicht einseitig durch den König) das Recht freier Ausübung ihres Bekenntnisses erteilt worden.

1) S. Lehmann a. a. D.

Einleitung.

Wer um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Gauen Deutschlands durchwanderte, und die Art und Weise der Gottesdienste sah, an denen sich das Volk erbaute, oder wer die Gedanken prüfte, die in Stadt und Land wie in den Burgen der Edlen fast Aller Herzen bewegten, der konnte sich kaum des Glaubens erwehren, daß es mit dem Katholizismus in deutschen Landen bald aus sein werde. Denn fast aller Orten, wo der Feueereifer des katholischen Propagandismus längst auch jede Erinnerung eines früheren evangelischen Lebens ausgebrannt hat, schlugen damals die Herzen in glühender Liebe für den Glauben des Evangeliums, und dankten Gott, daß er sie von den Fesseln des Papsttums erlöst habe. Selbst die gewaltigsten Stützen, welche die katholische Kirche in ihrer Hierarchie hatte, waren teilweise morsch geworden; die Klöster waren verödet, die Stifte zum Teil mit evangelisch-gesinnten Kanonikern besetzt, und die Prälaten sahen dem Umsichgreifen des Protestantismus gleichgültig zu, weil die Bewegung, welche die Geister ergriffen hatte, doch nicht zu bändigen war. In Oestreich, in Baiern, in den Gebieten der geistlichen Fürsten von

Salzburg, Würzburg, Mainz, Fulda, Baderborn und Münster war das Volk fast durchweg dem Evangelium zugethan, und feierte seine Gottesdienste meist mit beweibten Priestern nach evangelischem Ritus. Und da wo sich das Gebäude des Katholicismus noch eines äußeren Bestandes erfreute, war doch Alles das, was den Gegensatz der Confessionen in der augenfälligsten Weise erkennen ließ, die Wallfahrten, die Processionen, die Aussetzung der Reliquien, und die mannigfachen Andachten des katholischen Kultus ganz außer Gebrauch gekommen.

Der kräftigste Hebel zur Ausbreitung des Protestantismus in Deutschland lag in dem Wesen des deutschen Protestantismus selbst¹⁾. Im Sinne der Augsburgerischen Confession bedurfte es nur, daß auf der in den alten Symbolen bezeugten Lebensgrundlage der Kirche die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben festgehalten, und der Kultus mit der kirchlichen Sitte von denjenigen Institutionen gesäubert wurde, welche (wie der Meßcanon, die Kelchentziehung, das Verbot der Priesterehe u. s. w.) mit der Schrift im offenen Widerspruch standen, um für Einzelne und für Gemeinden den evangelischen Character zur Thatsache zu machen. Der Uebergang einer Gemeinde vom Katholizismus zum evangelischen Glauben konnte daher ohne die Absicht eines Bruches mit der alten Kirche kund zu geben und ganz von selbst überall erfolgen, wo mit der Anerkennung der h. Schrift Ernst gemacht wurde. Aber die mit

1) Die specifische Eigentümlichkeit der deutschen Reformation, welche die Tradition, in sofern sich dieselbe der Schrift unterordnet, anerkennt, war hier von ungeheurem Gewicht.

riefriger Kraft entfaltete propagandistische Thätigkeit der katholischen Hierarchie machte der evangelischen Erhebung des deutschen Volkes schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Ende. Nicht der geistliche Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens, der allerdings das katholische Interesse in unmäßiger Weise bevorzugte, auch nicht die seit dem Jahre 1555 in beträchtlicher Weise gesteigerte Territorialgewalt der (katholischen) Reichsstände hat den Katholizismus restaurirt, — nur den Jesuiten hat Rom die Wiedereroberung des größten Theiles von Deutschland zu danken; denn ohne sie würde die spirituell in rastloser Weise zunehmende Macht des Protestantismus den gänzlichen Zerfall des Katholizismus über kurz oder lang sicher herbeigeführt und die Fesseln des geistlichen Vorbehaltes von selbst zersprengt haben.

Das Geheimnis der unabsehbaren Wirksamkeit des Jesuitenordens lag in zwei Characterzügen desselben; nemlich einmal in dem Umstand, daß der Jesuitenorden die für einen bestimmten Zweck streng abgeformte *persönliche* Erscheinung des (propagandischen) Katholizismus selbst war, und somit in seinen Gliedern der protestantischen Geistesströmung einen ungleich kräftigeren Damm entgegenzusetzen vermochte, als die gesammte übrige Hierarchie hierzu im Stande war; und sodann in der practischen Scholastik, welche die Jesuiten ausübten, in dem sie im Kleinen und im Großen Nichts thaten und Nichts unterließen, was nicht für ihren Lebenszweck, für die Erfüllung des *votum missionis* in unübertrefflicher Weise erwogen und berechnet war. So kam der Orden Loyola's, als persönliche und allseitig vollendete Erscheinung des fast vergeßnen Katholizismus nach Deutschland, um sich selbst zum

Mittelpuncte eines katholischen Lebens zu machen, zu dessen Heranbildung er die Mittel der Wissenschaft, der Andacht, der Erziehung und der Politik in klügster Weise abzuschätzen und zu nützen wußte.

Die ersten Jesuiten sah Deutschland im Jahre 1542, wo Wilhelm IV. von Baiern zwei derselben Petrus Faber und Claudius Jayus (*Le Jay*) nach Ingolstadt berief, um mit ihrer Hülfe die dasige Hochschule in gut katholischer Weise zu reorganisiren. Der Erfolg ihrer Wirksamkeit übertraf alle Erwartungen; denn bald „durfte sich keine Seele mit einer Miene merken lassen, daß sie anders als gut päpstlich gesinnt wäre, wenn man nicht dem Scharfrichter in die Hände geraten wollte“¹⁾ Wenn daher auch die durch das Interim (welches Wilhelm IV. nicht anerkennen wollte) hervorgerufenen Wirren in Baiern die Jesuiten bald wieder zum Abzug nötigten, so nahm doch Wilhelm schon im Jahre 1549 Veranlassung, den Papst so wie den Ordensgeneral Ignaz Loyola selbst nochmals um Zusendung einiger Jesuiten zu ersuchen. Sofort erschien Claudius Jayus wiederum in Ingolstadt, und mit ihm die beiden Väter Alphonsus Salmeron und Petrus Kanisius, welche in Bologna bei ihrer Durchreise zu Doctoren der Theologie promovirt waren, damit sie in Deutschland mit um so größerer Auctorität auftreten könnten. Aber eine eigentliche Heimat fanden die Jesuiten in Deutschland erst zwei Jahre später.

1) Finsterwald's erläutertes *Germania princeps*, Abt. III. p. 1726. u. Winter's *Gesch. der evangel. Lehre in Baiern*, B. II. S. 110.

Auf dem Reichstage zu Augsburg i. J. 1550 erzählte nemlich der damals grade daselbst anwesende Jesuit Caius dem Beichtvater des römischen Königs Ferdinand, dem Bischofe Urban von Raibach, von den Professhäusern und Collegien, welche die Gesellschaft Jesu in Italien gestiftet, und von den überraschenden Resultaten, welche sie für die Herstellung des katholischen Glaubens im Wolfe bereits 'erzielt habe'). Urban theilte diese ihm ganz neue Nachricht dem Könige mit, der sofort den Entschluß faßte, die Jesuiten auch nach Oestreich zu berufen. Im folgenden Jahre zogen daher dreizehn Jesuiten in Wien ein, wo ihnen Ferdinand vorläufig Wohnung und Præbenden und späterhin die Bistation der Universität überwies. Kaum aber hatte sich der neue Orden der spanischen Priester, wie ihn das Volk nannte, — in Wien festgesetzt, als sich derselbe auch (1556) in Prag, in Ungarn (Lyrnau), in Olmütz, Brünn, Innsbruck und in andern Oestreichischen Städten Eingang zu verschaffen wußte. In Ingolstadt hielten am 7. Juli 1556 neunzehn Jesuiten ihren Einzug, um von da aus München und die Universitätsstadt Ingolstadt zu occupiren, was in den nächstfolgenden Jahren in erwünschtester Weise zur Ausführung kam. Vorher schon hatten sie sich auch die alte Metropole Cöln zu öffnen, und die Schwierigkeiten, welche ihrer Aufnahme daselbst entgegenstanden glücklich zu beseitigen gewußt. Von da aus breiteten sich die Jesuiten allmählich über das ganze Rhein- und Mainland aus, indem sie in kurzer Zeit auch in Trier,

1) Ranke, Fürsten und Völker in Südeuropa B. III. S. 25 ff.

Mainz, Speier und Würzburg Ordenshäuser begründeten, so daß sie bis zum Jahre 1566 fast alle Gebiete katholischer Reichsfürsten mit ihren Niederlassungen umspannt hatten. Und überall, wo sie erschienen, wirkten sie alsbald mit der unermüdblichsten Rührigkeit von der Kanzel herab wie im Beichtstuhl, in Gymnasien und Volksschulen wie auf dem academischen Katheder auf die Masse des Volkes und auf die höheren Stände in so erfolgreicher Weise ein, daß sich ein nie gesehener Eifer für die Institutionen der katholischen Kirche, — wie durch Zauber hervorgerufen, fast aller Orten kund gab. Reliquien wurden wieder gesucht, gefunden und verehrt, Processionen in der pomphaften Devotion des neuen Ordens durchzogen die Lande, und der Rosenkranz ward als unentbehrliches Mittel zur gläubigen Verrichtung des Gebetes angesehen.

Dasjenige deutsche Land, welches, factisch bereits zum allergrößten Theile evangelisirt¹⁾, zur katholischen Kirche zuerst zurückgeführt wurde, war Baiern. Früherhin hatte Herzog Albrecht, um wenigstens der Form nach die päpstliche Autorität in seinem Lande aufrecht zu erhalten, bei dem Papste angelegenlichst um die Gestattung des Kelches für die Laien nachgesucht. Die begehrte Erlaubnis ward im April 1564 erteilt; aber bereits hatten die Jesuiten mit solchem Erfolge in Baiern gearbeitet, daß jetzt nicht einmal die Publication der päpstlichen Erlaubnis wünschenswerth erschien. Vielmehr ward den Unterthanen aufgegeben, entweder ein ihnen vorgelegtes streng katholisches Bekenntnis anzunehmen oder das Land zu verlassen, und die Jesuiten

1) Wolf's Gesch. Maximilians I. u. seiner Zeit I. 33. Anm.

wurden mit der Vollziehung dieses Mandats betraut. Viele zogen es vor lieber von Haus und Hof als von ihrem Glauben zu lassen: München verödete durch die zahlreichen Auswanderungen protestantischer Bürger ¹⁾, und weithin im Lande erscholl der Wehruf der Bedrängten, die überall die schmachvollsten Gewaltthätigkeiten zu erdulden hatten. Aber die Hierarchie in Deutschland hatte jetzt wieder Zuversicht zu sich selbst und zu ihrer Sache gewonnen. Auf dem Reichstage zu Augsburg, i. J. 1566, von dessen Maßnahmen der Papst noch Alles befürchten zu müssen glaubte, vereinigten sich daher sämmtliche geistliche Fürsten zur unbedingten Annahme und Vollziehung der Tridentiner Concilbeschlüsse, und in den nächstfolgenden Jahren, wo man alle geistlichen und academischen Lehrer, ja selbst die Volksschullehrer zur Unterzeichnung der Professio fidei zwang, wo man zur erspriesslicheren Abrihtung der zukünftigen, Priester an allen bischöflichen Curien Seminare errichtete, wo man zum Zwecke der Ausspürung häretischer Prediger die strengsten Kirchenvisitationen anordnete, evangelische Bücher, die man bei dem Volke oder bei Geistlichen fand, in großen Haufen verbrannte und die Widerspenstigen mit Kerker und Verbannung maßregelte, — begann der Katholizismus aller Orten in Deutschland seine Restauration mit dem rastlosesten Eifer zu betreiben.

Zunächst in Paderborn und in der zu dieser Stadt gehörigen Landschaft. Der Pfarrer Martin Hoitbrand zu Paderborn, der sich als Priester zu St. Pancratius mit dem größten Theile der Bürgerschaft dem evangelischen Glauben zugewendet hatte, ward von dem greisen Bischof Kember (v. Kersebrock) beudetet, daß er die Ausspendung des Abend-

males unter beiderlei Gestalten, den Gebrauch von Luther's Kirchenlieder u. s. w. zu unterlassen, oder die Strafe der Amtsentsetzung und Landesverweisung zu gewärtigen habe. Zweimal rief er den Schutz des Reichskammergerichts persönlich an; aber vergebens. Hoitbrand erhielt eines Tages den Befehl, das Gebiet der Stadt noch vor Sonnenuntergang zu verlassen, und floh nach Kassel, wo die verlassene Gemeinde den Schutz des Landgrafen Wilhelm IV. anflehte. Aber die Verwendung des Landgrafen war ohne allen Erfolg, und den Evangelischen in Paderborn wie in der Herrschaft Büren blieb nur die Wahl zwischen Verleugnung ihres Glaubens oder Verbannung ¹⁾).

Die Ausrottung des Protestantismus in Paderborn war gelungen, und dasselbe Loos war dem evangelischen Glauben bereits auch an andern Orten, namentlich im Stift Fulda zugebacht.

1) v. Rommel's Gesch. v. Hessen, B. V. S. 511—512.

Erste Abteilung.

Die Restauration des Katholizismus
in Stadt und Land Fulda und auf
dem Eichsfelde.

Erster Abschnitt.

Die Ereignisse zu Fulda bis zum Kirtage zu Regensburg.

§. 1.

Das Aufleben des Protestantismus in Stadt und Land Fulda und die ersten Maßnahmen des Abtes Balthasar zur Unterdrückung desselben.

Schon in der ersten Frühlingszeit der Reformation hatte die Sehnsucht nach der Wahrheit des Evangeliums auch in der alten Bonifazius-Stadt, in Fulda, die Herzen vieler ergriffen. Noch vor dem Jahre 1523 war daselbst ein Prediger aufgetreten, — nur sein Vorname Johannes ist im Gedächtnis der späteren Geschlechter geblieben — der zuerst von der Gerechtigkeit des Glaubens zeugte. Seinem Vorgange folgten M. Adam Krafft (*Crato*)¹⁾, dessen Berufung nach Hessen eben hierdurch veranlaßt ward, und Balthasar Raib²⁾; später Johann Kläschlein, genannt *Rotophanta*, Johann Rymeus und Johann Fessel aus Erfurt³⁾, mit denen sich allmählich fast das ganze

1) Ueber *Crato* s. Strieders hess. Gelehrten-gesch. und Rommels Gesch. v. Hessen III., 330. u. Anm. 245.

2) Raib ging später nach Hersfeld.

3) Der hessische Amtmann Meckbach teilt diese Nachrichten,

Wolk dem evangelischen Glauben zuwendete. Eine festere Gestaltung jedoch erhielt der Protestantismus zu Fulda erst mit dem Jahre 1542. Schon im vorhergehenden Jahre hatte die Bürgerschaft den eben zur Regierung gekommenen, entschieden evangelisch gesinnten Abt Philipp (Schenk zu Schweinsberg) ersucht, er möge ihnen „das heilige Evangelium oder Wort Gottes klar, lauter und rein, zusammt der Administration des heiligen und hochwürdigem Sacraments des Altars, des Leibes und Blutes Christi, wie das von Christo unserm Seligmacher und Erlöser eingesetzt gnädig

welche er von dem Magistrate und einzelnen Bürgern zu Fulda eingezogen hatte, dem Landgrafen Wilhelm in einem Bericht vom 20. Januar 1574 mit. — In einer noch ungedruckten Chronik wird außerdem von einem evangelischen (leider ungenannten Prediger) erzählt, der im Jahre 1524 in dem Dorfe Dippertz aufgetreten sei, und mit großem Erfolge gepredigt habe. Die betreffende (von Dronke, im Programm des Fuldaer Gymnasiums von 1846, S. 21. mitgetheilte) Stelle der Chronik lautet: *Hoc anno (1524) surrexit tertius pseudopropheta et praedicator in villa Dipparts, qui publice ac pro caciter, quod alii duo — loqui dissimulabant, ille sine omni verecundia explanavit ac dispersit, quod sic publicum passagium et manifestam peregrinationem non solum cum civibus fuldensibus sed et villanis undique adjacentibus cum vexillis armata manu, — cum mulieribus suis et pueris ad eandem villam sepius et sepiissime sexcenti et amplius numerati sunt, quibus nemo resistere potuit advolabant et conspirationem ac conjurationem contra omnem superioritatem et clerum, quod aliter consumere non poterunt, ibidem compleverunt nemine resistente.* — Auch über das Auftreten von Adam Krafft und Balthasar Raib gibt diese Chronik Nachricht.

predigen und vortragen lassen" ¹⁾). Der Abt verwies die Bittsteller auf die zu erwartenden Beschlüsse des Reichstages zu Regensburg ²⁾). Als nun aber der Regensburger Abschied erschienen, und mit denselben eine freiere Entfaltung des evangelischen Lebens von Reichs wegen garantirt war, trug Abt Philipp kein Bedenken im Jahre 1542 in welchem sich Braunschweig, Hildesheim, Regensburg, die Sächselbische Ritterschaft, Pfalz-Neuburg und Cleve offen für die Reformation erklärten, in welchem Bucer nach

1) Dronke, Gymnasialprogramm von 1846. S. 14.

2) Abt Balthasar ließ über diese Vorgänge dem Landgrafen von Hessen i. J. 1574 Folgendes mittheilen:

„Anfänglich als i. J. unseres Herrn 1541 der hochwürdige Fürst u. Herr Abt Philipp — zum Regiment dieses Fuldischen Stifts kommen, haben Bürgermeister und Rat dieser Stadt Fulda supplicando begehrt, es wollten J. F. G. der Bürgerschaft das Euangelium klar, lauter und rein zusammt der Administration des heil. u. hochwürdigen Sacraments des Altars des Leibs und Bluts Christi, wie das von Christo unserem Seligmacher u. Erlöser eingesetzt, gnädiglich predigen und vortragen lassen. Darauf J. F. G. Bürgermeister und Rat beantwortet: Nachdem Kaiserliche Majestät sammt allen Ständen des Reichs jezo der Religion halber auf dem Reichstage zu Regensburg versammelt, wollten S. F. G., was daselbst der Religion halber beschloßen, sich auch aller Gebühr wol wissen zu halten. Dagegen Bürgermeister und Rat geantwortet, daß an J. F. G. sie des Evangeliums halber gar keinen Mangel noch Fehl hätten; aber solches, wie obstehet, von J. F. G. supplicando zu begeren, seien sie des gemeinen Manns halber, denselben damit zu stillen bewegt worden. — (Worauf der Abt in Folge der Regensburger Beschlüsse seine Kirchenordnung publizirt habe).“

Köln berufen ward, um für den Erzbischof Hermann eine Reformationsordnung auszuarbeiten zu helfen und die Herzöge von Baiern wie König Ferdinand von ihren Ständen um Gewissensfreiheit angegangen wurden¹⁾, — das evangelische Bekenntnis auch in seinem Lande freizugeben. Er publizirte daher in diesem Jahre eine Kirchenordnung, in welcher er allen Pfarrern zur Pflicht machte, das Evangelium Christi „rein klar“ zu predigen, „nach dem wie es sein (Christi) eigenes Wort in der heiligen Biblia und die apostolische Schrift und Lehre mit sich bringen, sammt dem unaussprechlichen Verdienst Christi“, — und dieselben außerdem ermächtigte, die Sacramente der Taufe und des Abendmals (von andern Sacramenten war gar nicht die Rede) in deutscher Sprache zu verwalten und namentlich auch den Kelch zu spenden²⁾. Gleichzeitig gebot Philipp allen Ordensleuten im Stift alle ihre Musestunden dem Lesen der h. Schrift zu widmen³⁾. Der damalige Stadtpfarrer zu Fulda, Johann Bruckmann, lehrte daher unter den Augen des Abts und unter dem Schutze

1) Gieseler, Kirchengesch. B. III. Abth. I. S. 319 — 324.

2) Abgedruckt findet sich die Kirchenordnung bei Schannat, (Dioc. S. 343 ff. — Nach Brower S. 353. hatte der Abt bei der Ausarbeitung derselben den als Unionsmann bekannten Georg Wicelius zu Räte gezogen.

Uebrigens unterließ es der Abt nicht, in der Kirchenordnung sein Verbleiben in der römischen Kirche ausdrücklich zu beurkunden, eine Rücksicht, die ihm als geistlichen Reichsfürsten nahe genug lag.

3) Vgl. *Philippi Abbatis Fuld. constitutio de vita et moribus Religiosorum etc.* bei Schannat, *Hist. Fuld. Prob.* S. 417.

der neuen Kirchenordnung unverholen, daß die Gerechtigkeit der Werke nichts sei, unterrichtete Kinder und Erwachsene nach dem Katechismus Luthers, spendete die Sacramente nach evangelischer Ordnung, und säuberte den Kultus von Allem, was mit der Schrift im Widerspruch stand. Das Augsburger Interim, welches vom Volke mit dem größten Widerstreben aufgenommen ward ¹⁾, brachte zwar die deutsche Messe nach Fulda zurück, aber im übrigen standen die Lehre der Augsburgischen Confession, der Gebrauch des Katechismus und der Kirchenlieder Luthers und die ganze evangelische Ordnung der Gottesdienste so fest, daß sich zu Anfang des Jahres 1573 Niemand entsinnen konnte, in Fulda einen lateinischen Cultus oder den Gebrauch des Weihwassers, des Rauchfasses oder die Umtragung der Hostie gesehen zu haben ²⁾. Der Katholizismus war in

1) Der damalige Stadtpfarrer Dr. Jacob Dethle, sowie dessen Nachfolger Martin Göbel hielten die deutsche Messe nach der Ordnung des Interim. Obgleich daher beide durchaus evangelisch predigten und die Sacramente in evangelischer Weise spendeten, so hat die Bürgerschaft i. J. 1562 den Abt dennoch um einen anderen evangelischen Seelsorger. — Zeugnis genug für die Klarheit und Entschiedenheit des protestantischen Bewusstseins im Volke.

2) Vgl. folgende Mitteilung in dem oben erwähnten Bericht des Amtmanns Meckbach vom 20. Jun. 74:

„Folgende ist gen Fulda kommen Dr. Jacobus Dethle, welcher angefangen unter der Communication deutsche Messe zu halten, aber gleichwol das Nachtmal sub utraque specie gereicht; dessen Kaplan, Gabriel genannt, den Catechismum Lutheri öffentlich in der Pfarrkirche gelehrt. Diesem nach ist der jezige Pfarrer Martinus Göbell gen Fulda kommen, welcher erstlich (vor

Fulda ausgestorben; der Hunger nach dem lebendigmachenden Wort von der Gnade und vom Glauben hatte das ganze Volk dem evangelischen Bekenntnisse zugeführt. — Und wie in der Stadt so auch auf dem Lande. Die gesammte (Buzhonische) Ritterschaft des Stifts und alle der Ritterschaft zugehörenden Dörfer, so wie sämmtliche Städte waren der Augsburgerischen Confession zugethan. Nur noch einige wenige

seiner Apostasse) viel schöne Predigten *de justificatione hominis* gethan, auch die Sacramente, wie sie Christus eingesetzt, gereicht, hat's auch seine Pfarrkinder also gelehrt, bis auf nächst vershienene Ostern Anno 73.

Vorgenannte Prediger alle haben die heilwärtigen Sacramente in zweierlei Gestalt gereicht, die Kindertaufe und Einsegnung der Eheleute deutsch gebraucht, und neben ihren Predigten den *Catechismus Lutheri* beide, Kinder und alte Leute, gelehrt, auch alle christlichen geistlichen Lieder und Gesänge Lutheri nicht allein neben den Predigten ohne Unterschied und Verhinderung, sondern auch bei Reichung des Nachtmals, Kinderlehre, Begräbnissen und allen anderen christlichen Ceremonien gebraucht, und also das *Exercitium* der Augsburgerischen Confession gehabt.

Desgleichen ist zu Fulda in der Pfarrkirche bei keines Menschen Gedanken das Heiltum umgetragen, noch Weihwasser, Rauchwerk oder anderes gebraucht worden, und sind allezeit, die in Christo entschlafen, mit einer Predigt und christlichen Gesängen zur Erde bestattet bis auf vershienenes 73. Jahr, da die eingeführte Neuerung geschehen.

Ebenermassen ist's auch in den umliegenden Dörfern (außerhalb etlichen wenigen) gehalten worden, und durch auß in allen vom Adel Jurisdictionen, wie in *specio* auch angezeigt werden kann.“ —

Landpfarreien waren im Besiß von katholischen unbeweibten Priestern. Aber eben in den Resten der alten Hierarchie saß auch der Rest der alten, vorreformatorischen Dissolution und Verderbtheit. Da sich nemlich Fulda nicht durch einen förmlich vollzogenen Akt der Losagung von Rom der Augsb. Confession zugewendet, sondern dieselbe — weil durch die geistlich = weltliche Landesobrigkeit in keiner Weise inhibirt — ganz allmählich und auf den Grundlagen der alten kirchlichen Ordnung aufgenommen hatte, so war das alte Benediktinerstift mit seinem Dechanten und seinem Kapitel, mit der Concubinenwirthschaft und Zuchtlosigkeit der Kapitulare aus der katholischen Vorzeit in die Periode des Protestantismus unverändert mit herübergegangen, — dem protestantischen Volke in dem bevorstehenden Kampfe mit dem Papismus ein trügerischer und wenig empfehlender Bundesgenosse ¹⁾).

In solcher Lage befand sich das Stift, als der eben so für sittliche Zucht und Ordnung als für den katholischen Glauben eifrige Balthasar von Dernbach — ein geborner und evangelisch erzogener Hesse, der aber unter dem Einflusse der Bischöfe von Mainz und Würzburg, und seines Schwagers, des Oberamtmanns auf dem Eichsfelde Lip-

1) Zur Würdigung der Form in welcher sich der Protestantismus zu Fulda Bahn gebrochen hatte, muß an den durchaus conservativen Character der deutschen Reformation (im Gegensatz zum Calvinismus) erinnert werden, welche niemals eine neue Kirche schaffen wollte. Vergl. meine unter der Presse befindliche Abhandlung: „die deutsch = reformirte Kirche und das Verhältnis derselben zum Lutherthum und Calvinismus“ in den theol. Studien und Kritiken.

bold von Strahlendorf¹⁾ mit dem bittersten Haße gegen den Protestantismus erfüllt war, — i. J. 1570 die auf ihn gefallne Wahl zum Abte des Stiftes in der entschiedenen Absicht annahm, Stadt und Land um jeden Preis für die katholische Kirche wieder zu gewinnen.

Aber die Ausführung dieses Planes war bei dem ungeheuren Widerspruch, den der Abt von seinem evangelischen Volke zu erwarten hatte, und bei der notorischen Abneigung der Kapitulare gegen die strenge Ordnung des canonischen Lebens schwierig, zumal da die Ritterschaft und der Magistrat zu Fulda seine Absichten von vornherein zu durchschauensahien, und mancherlei Forderungen an ihn stellte, welche seine Pläne durchkreuzten. Sogleich bei seinem Regierungsantritt mußte sich nämlich Balthasar dahin reversiren, daß er die Stadt bei ihrem Herkommen und bei ihren Freiheiten erhalten wolle²⁾, und in einer am 27. Juli 1570 ausgestellten Urkunde mußte er geloben, ohne Genehmigung der Landstände keinen neuen geistlichen Orden, der ihm die Wege zu seinen Reformplänen hätte bahnen können, einzuführen. Hierzu kam, daß der Magistrat zu Fulda durch die Ritter-

1) L. v. Strahlendorf war das Hauptwerkzeug der katholischen Propaganda auf dem Eichsfelde.

2) Balthasar erklärte in dem Revers: „So gereden wir mit Kraft dieses Briefs, was dieselben von Fulda rechtlicher, nützlicher und löblicher Freiheit und Herkommen von Alters gehabt und hergebracht haben, daß wir sie, ihre Erben und Nachkommen, auch fürter dabei lassen und nach unserm Vermögen dabei handhaben und schirmen wollen, ohne alle Gefährde.“ — Die Urkunde ist datirt: Fulda, Dinstags den 9. Mai 1570.

schaft ein Gesuch überreichen und bevortworten ließ, in welchem die Berufung eines evangelischen Predigers beantragt ward. Denn der Stadtpfarrer Martin Göbel hielt das leidige Interim eben so wie sein Vorgänger Dr. Oetke noch immer aufrecht, und die Gemeinde wünschte endlich, um sich die Ausübung des evangelischen Bekenntnisses durch das Interim nicht länger verkümmern zu lassen, ihren bisherigen Pfarrer sammt seinem Zwitter-Kultus los zu werden. Gleichwol fand Balthasar sehr bald Gelegenheit für die Ausführung seiner Projecte in Fulda den sichersten Stützpunkt zu beschaffen.

Schon bei seinem Vorgänger Wolfgang (Schutzbar v. Milchling) nämlich hatte die Ritterschaft die Begründung einer Lehranstalt in dem seit dem Jahre 1548 ¹⁾ verlassenen Barfüßer-Minoritensloster beantragt. Wolfgang hatte sich geneigt erklärt, auf die Wünsche des Adels einzugehen, war jedoch gestorben, ehe der Plan zur Ausführung kommen konnte. Während der Regierung der beiden folgenden Äbte kam der Antrag der Ritterschaft in Vergessenheit. Um so dringlicher stellte daher dieselbe an Balthasar das Gesuchen, die ihr von Wolfgang gegebenen Zusicherungen zur Ausführung zu bringen, und die Errichtung einer Schule zu genehmigen. Kaum aber hatte der Abt die Wünsche der Ritter vernommen, als sein Entschluß, trotz des ausgestellten Reverses die Jesuiten nach Fulda zu berufen ²⁾, und

1) S. die Abhandlung von Polykarp Schmitt in Schneiders Buchonia III, 2. S. 176.

2) Es verdient bemerkt zu werden, daß Balthasar die Jesuiten, die er noch gar nicht kannte, nur auf die von ihren eminenten

denjelden die Begründung der begerten Lehranstalt zu übertragen, fest stand.

Wie ein Blitz aus heitrer Höhe durchflog die Kunde von den Absichten Balthasars Stadt und Land, und die Ritterschaft beeilte sich auf einem Tage zu Hünfeld (8. März 1571) eine Sammpetition zu unterzeichnen, in welcher sie dringend bat, das Stift mit den Jesuiten zu verschonen. Allein Balthasar hatte seinen Plan bereits völlig durchdacht und würdigte daher den Protest der Ritter nicht der entferntesten Beachtung. Schleunigst suchte er in Rom um die Erlaubnis nach, die Jesuiten einführen, von dem Verbrechen der Häresie im Falle bewirkter Bekehrung seiner protestantischen Unterthanen frei sprechen, und zur Beschaffung der erforderlichen Anzahl katholischer Priester auch jüngere (und illegitim geborne) Kleriker, denen das erforderliche canonische Alter fehle, ordiniren zu dürfen, — (welche Vollmachten der Abt natürlich erhielt ¹⁾), und noch vor Ablauf des Jahres 1572 zogen neunzehn Jesuiten, meist von Mainz und Trier kommend, in das Barfüßer = Minoritenkloster ein, und begründeten daselbst eine Schule, in der Jedermann unentgeltlich Unterricht erhalten konnte. Sodann gab Balthasar den Capitularen auf, ungesäumt ihre Concubinen zu entlassen, (was ungeheures Aufsehen erregte), das canonische Leben nach der ganzen Strenge der Benedictinerregel und in

Bekehrungstalenten empfangenen Nachrichten hin zu berufen beschloß.

1) S. die drei päpstlichen Erlasse abgedruckt bei Schannat, *Probat. dioeces.* (S. 353—356). Die Fundationsurkunde des Jesuitencollegs, ist datirt vom 25. Aug. 1573.

völliger Abgeschlossenheit gegen allen Verkehr mit der Stadt herzustellen, und behufs desselben von den Einkünften des Seelgeräths ein gemeinschaftliches Schlafhaus aufzubauen. Die Concubine („schöne Maid“) des Dechanten ließ Balthasar auf offner Straße ergreifen, fläuben und auf das Schloß Bieberstein in Gewahrsam bringen, wo sie schwören mußte, das Stift ein für allemal verlassen zu wollen. Die Verwaltung der Stiftspräbenden übernahm Balthasar selbst, um den Ueberschuß der Einkünfte, der sich bei der Beschränktheit und Kargheit der canonischen Lebensweise ergeben mußte, für die Zwecke des Jesuitencollegs zu verwenden.

Mit Unwillen sah das Volk die Einführung der Jesuiten, die es als widerrechtlich herbeigerufene Fremdlinge und Feinde seines Glaubens haßte, und mit Erbitterung erhob sich das Kapitel wider die Reformprojecte des Abts. Der hartnäckigste Kampf des Volkes, der Ritterschaft und des Kapitels gegen den Abt und die Jesuiten war unvermeidlich. Scharfe Straßpredigten, in denen die Jesuiten die Zuchtlosigkeit der Stiftsherrn und die Beziehungen derselben zu dem protestantischen Volke rügten, und das Recht des Vorkaufs, das die Jesuiten zur wohlfeileren Versorgung ihrer Küchen und Keller auf dem Markte für sich in Anspruch nahmen, so wie die aus dieser Anmaßung hervorgehende Wertheuerung aller Lebensmittel in Fulda gaben den ersten Anlaß. Die von dem Abte eingeführte neue Münzordnung und der Verkauf großer Getreidevorräte an Ausländer gaben dem Unwillen des Volkes neue Nahrung. Als aber der Abt publizierte, daß die Ausübung der Augsbürgischen Confession fernerhin nur auf dem Lande gestattet sei, und als er den beiden Buchbindern zu Fulda den Verkauf von

Exemplaren der Augsbürgischen Confession bei namhafter Strafe untersagte; als der (inzwischen von dem Abte gewonnene) Stadtpfarrer Martin Göbel zu Ostern 1573 in der Pfarrkirche seine bisherige protestantische Lehrweise öffentlich verdammt, und bekannt machte, daß er die Sacramente fortan nach katholischem Ritus spenden werde, und daß er sein früher angezeigtes Verlöbniß mit der Tochter seines Amtsvorgängers, Dr. Dethle reumütig wieder aufgegeben habe; — stand das Volk wie Ein Mann auf, um die Freiheit seines evangelischen Glaubens mit starker Hand fest zu halten.

Am 28. Mai 1573 überreichten Bürgermeister ¹⁾ und Rat zu Fulda eine Petition, in welcher sie demselben vorhielten: daß die Unterdrückung der evangelischen Lehre („dieweil Wenige allhier in der Bürgerschaft zu finden, so nicht in solchem Glauben und Niesung der heiligen Sacramente nach Ordnung und Einsetzung Jesu Christi von Jugend auf unterwiesen“) das Volk mit Erbitterung erfülle, weil „über Menschen Gedanken“ in der Pfarrkirche die Sacramente in Gemäßheit der h. Schrift verwaltet wären, und daß die von ihm erteilte Erlaubniß, das Sacrament nach evangelischer Weise an andern Orten empfangen zu dürfen, darum nicht genügen könne, weil schwangere Weiber, Kranke und Sterbende von derselben keinen Gebrauch machen könnten. Er möge ihnen daher die Zusicherung geben, daß er der Berufung eines evangelischen Seelsorgers, den sie erforder-

1) Erster Bürgermeister in Fulda war damals Hektor von Jossa.

lichen Falles selbst unterhalten würden, kein Hinderniß in den Weg legen wolle ¹⁾).

Aber Monde vergingen, und vergeblich erwartete der Magistrat den gewünschten Erfolg seiner Supplik. In steigender Sorge sah das Volk die sich immer rastloser entfaltende Thätigkeit der Jesuiten, deren böse Saat sich bald zu erkennen gab. Sterbende, welche die Spendung des Sacramentes nach evangelischem Ritus begert hatten, waren ohne die verlangte Gnadenspendung elendiglich hingestorben und bald hörten der Magistrat von allen Seiten Klagen über die Machinationen der Jesuiten und über allerlei verwegene Drohungen, mit denen die wenigen bereits gewonnenen Freunde derselben alle evangelischen Bürger zu schrecken suchten ²⁾, während sich draußen das Landvolk in wilder Aufregung erhob um die treulose Stadt Fulda, die dem Vernehmen nach vom evangelischen Glauben abgefallen

1) Die Supplicanten baten, der Abt möge „uns arme Unterthanen wiederum mit einem ehrbaren, christlichen und gottesfürchtigen Seelsorger, der uns arme, irrige Schäflein weide und lehre wie wir bis anhero geweidet, in Gottes Wort gegründet und in des heiligen Reiches verwilligten Abschieden zugelassen, versehen und begnadigen, und den Religionsfrieden, allerlei Beschwerung wegen, nicht so *stricte* verstehen, wie der Buchstabe vielleicht mit sich bringen möchte. Da aber G. F. G. eine Beschwerung trügen, einen solchen von den Pfarr- und Kirchengütern zu verstehen, so sind wir armen Unterthanen erbätig, nach unserm Vermögen einen selbst zu verlegen und zu unterhalten, damit wir Trost und Labung unsrer Seelen, Glaubens und Gewissens haben mögen.“

2) Man drohte sogar mit einer Bartholomäusnacht in Fulda.

war, mit bewehrter Hand zu züchtigen. Dazu kam, daß der Abt im Juli alle Bürger in den Schloßhof fordern und bei ihrem Untertthaneneide darüber vernehmen ließ, ob sie evangelisch bleiben wollten oder nicht. Sämmtliche Bürger antworteten bejahend; nur einige wenige hielten zum Papismus. Unmöglich konnte sich der Magistrat länger unthätig verhalten. Am 20. Juli begaben sich daher Bürgermeister und Rat in die Kanzlei, um die Erledigung ihres Gesuchs vom 28. Mai so wie einiger anderer Beschwerdepunkte in Anregung zu bringen. Die fürstlichen Räte trugen die Wünsche des Magistrats dem Abte vor, und erhielten von demselben den Auftrag, eine spezifizierte Angabe der beregten Desiderien aufsetzen zu lassen.

Der Magistrat unterzeichnete daher am 24. Juli ein neues Gesuch, worin er folgende Gravamina hervorhob: 1) die neue Münzordnung und 2) die Ausfuhr des Getreides in's Ausland verursache Armut und Theuerung. 3) Viele Bürger von Fulda hätten, da ihnen der Genuß des Abendmales nach lutherischer Weise versagt wäre, ohne die Tröstungen der Kirche sterben müssen. 4) Der Gebrauch der lateinischen Sprache bei der Spendung des Lauffacraments sei der Erbauung und dem Zwecke der Taufzeugen, die nicht wüßten, wozu sie verpflichtet würden hinderlich. 5) Vor Allem begere das Volk einen evangelischen Seelsorger, den es selbst zu unterhalten bereit sei. 6) Auf dem Lande werde Fulda als eine vom evangelischen Glauben abgefallene Stadt, vielfach mit einem feindlichen Ueberfalle bedroht¹⁾. — Eine

1) Abgedruckt findet sich diese Supplik wie die folgende vom

Eingabe, welche „Verwandte und Zugehörige beneben und mit der Gemeine allhier zu Fulda außerhalb ein wenig Personen in ganz geringer Zahl“ am 30. Juli dem Magistrat überreichten, beurfundete die vollkommenste Zustimmung der Bürgerschaft zu der Supplik des letzteren.

Der Abt hatte dem Magistrat in Betreff des Gesuches vom 24. Juli die Zusicherung gegeben, daß er ihm so bald als möglich Bescheid zugehn lassen werde. Allein bereits waren Wochen verstrichen; die Sorge der Bürgerschaft über die Betrükung ihrer Gewissen stieg mit jedem Tage und die erwartete Antwort des Abtes traf noch immer nicht ein. Am 13. August wendete sich daher der Magistrat mit einem schriftlichen Gesuche an das Kapitel, (welches sich aus dem einfachen Grunde zur Augsburgerischen Confession hielt, weil dieselbe factisch das im ganzen Stifte herrschende Bekenntnis war), stellte ihm vor, daß das Klagen und Sagen im Lande über die schmachvolle Unterdrückung der evangelischen Lehre in der Stadt mit jedem Tage lauter und bedrohlicher werde, theilte ihm die dem Abte überreichten Petitionen zur Prüfung mit, und bat in Gemeinschaft mit der Ritterschaft des Stiftes die Genehmigung der Gesuche bei dem Abte zu betreiben.

Der Dechant und die Kapitulare sahen ein, daß die Klagen des Magistrats eben so gerecht als in der Sorge für die Wohlfahrt der Stadt und des Landes begründet waren.

Dringend forderten sie daher den Abt am 20. August

30. Juli in der Zeitschrift des Vereins für hessische Landeskunde B. 11. Heft I. S. 77 ff.

auf, den evangelischen Kultus frei zugeben und für Anstellung eines evangelischen Geistlichen Sorge zu tragen. Der Abt antwortete, er halte fest am katholischen Glauben, könne keinen andern Glauben gelten lassen als diesen, und sei bereit für die Aufrechthaltung desselben Leib und Leben, Gut und Blut einzusetzen.

Aber die Kapitulare waren nicht geneigt sich und das Volk der Willkühr des Abts so leichten Kaufes preis zu geben. Eiligst beriefen sie daher auf den 24. August eine Konferenz der Ritterschaft nach Weisa (einem sechs bis sieben Stunden von Fulda gelegenen Städtchen), und fasten daselbst in Uebereinstimmung mit den versammelten Rittern ¹⁾ den Beschluß, dem Abte erinnerlich zu machen, daß er bei seinem Regierungsantritt Ritter- und Landschaft bei ihrem Herkommen zu schützen gelobt habe. Sollte nun der Abt diese seine feierlichst gegebene Zusage nicht anerkennen, und von der Unterdrückung der evangelischen Lehre nicht abstehn wollen, so sollten sich das Kapitel und die Ritter von allen Verpflichtungen gegen denselben lösen.

Am 27. August erschienen daher die Deputirten der Ritterschaft Eberhard von der Thann, Georg von Haun, Karl von Mansbach und Eberhard von Buchenau mit den Stiftsherrn vor dem Abt, forderten ihn auf, die freie Ausübung des evangelischen Bekenntnisses herzustellen, und überreichten ihm zur Unterstützung ihrer Bitte einen Auszug aus dem Augsburger Religionsfrieden.

Zu seinem größten Schrecken sah der Abt seinen ganzen

1) Aus jedem Geschlechte der Buchonischen Ritterschaft war der Älteste erschienen.

Operationsplan durch das Auftreten der Ritter durchkreuzt. Denn sein Plan war eben dahin angelegt, daß er so lange jede Collision mit der Ritterschaft vermeiden wollte, bis die Katholisirung der Stadt gelungen sein würde. Mit großer Vorsicht gab er daher den Rittern zur Antwort, er werde ihre Bitte in Erwägung ziehn und ihnen seine Entschließung in Bälde mittheilen; der Form wegen müsse er sie jedoch ersuchen ihm zuvor ihre Vollmachten zu übersenden, damit er sich überzeugen könne, daß sie wirklich im Auftrage der gesammten Ritterschaft vor ihm erschienen wären.

Inzwischen hatte der Abt schon früher gehört, daß eine Conferenz der Ritterschaft mit dem Kapitel in Weisa vorbereitet werde, daß die Bürgerschaft bereits darüber zu Rade gegangen sei, die Hülfe des Landgrafen Wilhelm von Hessen, der als ein Hort aller Bedrängten und Hülfslosen weithin bekannt war, anzusprechen, daß zwar die begütigenden Zureden einiger Kapitulare die Bürgerschaft von diesem Schritt abgehalten habe, daß aber die beiden Landgrafen Wilhelm und Ludwig, durch Reisende welche aus dem Stifte kamen von den Drangsalen des Volkes benachrichtigt, aus eigenem Antriebe zu Marburg beschloßen hätten, zur Rettung der Bedrängten Glaubensbrüder ihr Schutzrecht, das sie als Grafen von Siegenhain über Fulda besaßen, geltend zu machen.

Balthasar sah daher die Nothwendigkeit ein, dem Sturme der sich von allen Seiten gegen ihn zu erheben schien, durch rasches Handeln, zu begegnen, berief den Magistrat am 24. Aug. in das Schloß und ließ demselben zur Beantwortung seines Gesuches eröffnen: was die weltlichen Beschwerdepunkte belange, so habe er dieselben in keiner Weise

wißentlich veranlaßt, und er werde dafür Sorge tragen, daß überall „gute Polizei gehalten werde.“ Im Betreff der geistlichen gravamina dagegen müsse er erinnern, daß er Prälat und ihr Landesfürst sei, und daß ihnen daher nicht gebüre ihm vorzuschreiben, wie er die Kirchen bestellen solle. Er werde jederzeit im Geistlichen wie im Weltlichen ihr getreuer Hirt sein, und sie auf den einigen Weg, auf dem er selber seiner Seelen Seligkeit zu erlangen hoffe, hinführen. Die Augsburgerische Confession sei auf dem zu Augsburg a. 1548 beschloßnen Generalconcil widerlegt, könne also nicht mehr als Regel der kirchlichen Lehre gelten. Zudem habe er auch als Reichsfürst kraft des Religionsfriedens das unbestreitbare Recht, die katholische Kirche in seinem Lande zu restituiren. Und dafür, daß er dies zu ihrem Seelenheile thun werde, wolle er ihnen seine eigne Seligkeit zum Unterpfand geben. — Außerdem las der Abt eine schriftliche Declaration vor, in welcher die Widerlegung der Augsburgerischen Confession versucht war.

Vergebens hat sich der Rat die Declaration des Abts zur Einsicht aus. Dieser erklärte sich gern bereit, ihnen dieselbe drei oder viermal vorlesen zu lassen, aber einhändigen könne er sie ihnen unter keiner Bedingung, und entließ sie mit der Warnung, sich nicht etwan in ungehörige Verbindungen mit fremden Fürsten einlassen zu wollen.

Am folgenden Tage (25. Aug.) wurden frühmorgens um sechs Uhr alle Zunftmeister in das Schloß beschieden, wo ihnen der Abt in seinem und aller seiner Räte Weisheit folgende Resolution auf ihr Gesuch vom 24. Juli mittheilen ließ ¹⁾. Die

1) S. dieselbe abgedruckt bei Sch a n a t, Dioc. Probat. S. 356 ff.

heilige Schrift mache allen Obrigkeiten ein sorgsames und gewissenhaftes Regiment und allen Unterthanen treuen Gehorsam gegen ihre ordentlichen Obrigkeiten zur Pflicht. Nun sei bekant, daß das Stift Fulda seit mehr als acht Jahrhunderten in gesetzlicher Succession und im Gehorsam der katholischen Kirche von geistlichen Fürsten beherrscht sei. Wenn sich daher auch ein Theil der Reichsstände von dem katholischen Glauben losgesagt hätte, so wären doch die hierdurch gestörten Verhältnisse des Reichs seit dem Jahre 1541 durch kaiserliche Constitutionen wiederum ganz bestimmt geordnet, und wäre namentlich in dem Augsburger Religionsfrieden festgesetzt worden, daß kein Prälat bei Verlust seiner Prälatur den katholischen Glauben aufgeben sollte. Es liege also auf der Hand, daß er ebenjowenig das Stift von der katholischen Kirche losreißen könne, als ihnen zufliehe die Berufung eines protestantischen Predigers zu verlangen. Die Gründe welche sie in ihren Eingaben zur Rechtfertigung der Communion unter beiderlei Gestalt beigebracht hätten, wären durchaus nichtig. Denn wenn auch jene von ihnen bevorwortete Sitte zu der Apostel Zeiten hin und wieder vorgekommen wäre, so habe doch Christus der Kirche Macht gegeben, sich hierüber frei zu entscheiden. Für die Verbreitung der reinen Lehre vom Wesen des Sacramentes werde er durch Anordnung häufiger Predigten, durch Verbreitung von Tractätchen und in andrer Weise Sorge tragen. Vorläufig jedoch gebe er ihnen auf 1) sich aller Zusammenkünfte, welche die Besprechung des bestehenden Regiments und der kirchlichen Ordnung zum Zwecke hätten, ein für allemal zu enthalten; 2) sich weder in Worten noch in Werken einer Verletzung des katholischen

Glaubens schuldig zu machen und 3) sich als gehorsame Unterthanen in die bestehende katholische Ordnung zu fügen. Schließlich forderte der Abt die Zunftmeister auf, nun unumwunden zu erklären, ob sie seiner Ermahnung Folge leisten und zur katholischen Kirche zurückkehren wollten oder nicht. Die Zunftmeister antworteten, was Bürgermeister und Rat und die gesammte Bürgerschaft thäten, das würden sie auch thun; worauf ihnen der Abt aufgab, die an sie gerichtete Frage auch sämmtlichen Mitgliefern der Zünfte vorzulegen, damit er sehn könne, in wie weit das ihm überreichte Gesuch wirklich die Wünsche und Gesinnungen der Bürgerschaft bezeugte. Die Zunftmeister beriefen daher sämmtliche Bürger auf den folgenden Tag zusammen, und thaten wie ihnen der Abt befohlen hatte. Aber nur sehr Wenige sprachen sich im Sinne des Abts aus; von der Wollenweberzunft z. B., welche mehrere hundert Meister zählte, traten nur vier auf die Seite des Abts und der Jesuiten.

So stand also dem Abte in Fulda der entschlossenste Eifer des Volkes, den Glauben des Evangeliums unter allen Gefahren festzuhalten, als ein vorläufig unübersteigliches Hinderniß seiner Propaganda gegenüber. Aber auch die ersten Bekehrungsversuche, welche der Abt mit den Jesuiten auf dem Lande machte, stießen auf dieselben Hindernisse.

In Hammelburg nemlich, wo die Bürgerschaft schon längst das gesammte Pfarrgut dem Bischof von Würzburg, als dem Patron der Pfarrei überlassen, und auf eigne Kosten einen evangelischen Seelsorger und mehrere academisch graduirte Lehrer unterhalten hatte, wurden die öffentlich angeschlagenen Zettel, durch welche die Jesuiten die Errich-

tung einer Lehranstalt anzeigen, sofort abgerissen und die Jesuiten verjagt¹⁾).

Unter solchen Umständen blieb dem Abte nichts übrig, als die Entscheidung des Kampfes, zu welchem er selbst den Fehbehandschuh hingeworfen hatte, möglichst hinzuhalten. Als daher die Ritterschaft die Erledigung ihres am 27. Aug. überreichten Gesuches monirte, gab der Abt am 16. Septbr. den Bescheid, daß sie zu dem ihm überreichten Auszug aus dem Augsburger Religionsfrieden einen Extract aus dem Passauer Vertrag aufsetzen und mit den Unterschriften aller derer versehen, welche an der Conferenz zu Geisa Theil genommen hätten, ihm einliefern sollten, um dadurch zu ermitteln, „ob ein jeder des gewis, daß beide, der Passauische und der Religionsfriede einen solchen Verstand im Buchstaben mit sich bringen,“ wie derselbe in ihrer Supplik zu ihrem Vorteil angezogen sei. (!)

§. 2.

Die Gesandtschaft der Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen in Fulda.

Inzwischen war die Kunde von den Dingen, die zu Fulda geschahen, bereits zu L. Wilhelm von Hessen gelangt, der, von der Gefahr, welche den Glaubensbrütern drohe, kaum benachrichtigt, sofort den Entschluß faßte, für

1) Die Landesbibliothek zu Fulda besitzt ein eigenhändiges an Bürgermeister und Rat zu Hammelburg gerichtetes Schreiben Luthers, worin derselbe einer Bitte des Magistrats um Beschaffung eines evangelischen Seelsorgers durch Empfehlung eines jungen Geistlichen entspricht.

dieselben kräftigst einzuschreiten ¹⁾). Seine Räte zu Kassel, welche er über die geeignetste Art einer Intervention in Fulda befragte, waren der Ansicht, daß die Bürgerschaft zu Fulda wo möglich zu veranlassen sei, seine Hülfe selbst in Anspruch zu nehmen, damit er dann auf Grund des Schutzrechts, welches ihm über das Stift zustehe, einschreiten könne. Allein die Hülfe mußte zeitiger beschafft werden, als es auf diesem Wege möglich war. Er veranstaltete daher am 14. Septbr. eine Zusammenkunft mit seinem Bruder, dem Landgrafen Ludwig zu Marburg, so wie mit dem Kurfürsten August von Sachsen und dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und vereinigte sich mit ihnen dahin, eine gemeinschaftliche Gesandtschaft an den Abt zu schicken, welche demselben vorstellig machen sollte ¹⁾): Es sei sehr zu befürchten, daß die Einführung der dem Volke verhassten Jesuiten, die Unterdrückung der evangelischen Lehre, und die Nichtachtung der von dem Kapitel, der Ritterschaft, dem Magistrat und den Zünften vorgebrachten Beschwerden, zu den gefährlichsten Unruhen führen könnte, weshalb man den Abt dringend ersuchen müsse, die Ausübung der evangelischen Lehre frei zu geben und die Jesuiten

1) Ueber die „Getreue und kurze christliche Warung der Superintenden und Theologen des Fürstentums Hessen vor der Jesuiten in der Nachbarschaft herfürgebrachten verführerischen Schulen und Lehren,“ welche L. Wilhelm durch die im Juni 1573 zu Marburg gehaltene Generalsynode hatte aufsetzen lassen, um durch dieselbe vor dem Besuche der jesuitischen Schulen in Fulda und an andern Orten zu warnen, vgl. meine Geschichte der hess. Generalsynoden Bd. I. S. 99 - 100.

2) Instruction der Gesandtschaft in der Urkundenf. N. I.

zu entfernen. Würde aber der Abt Schwierigkeiten machen, so sollten ihn die Gesandten bedeuten, daß die Landgrafen von Hessen und die Herzöge von Sachsen für den Fall, daß ihre Grenzen durch Unruhen in dem Stifte bedroht werden sollten, das thun würden, was die Wohlfahrt ihrer eignen Unterthanen erheische. Sollte sich der Abt dahin erklären, daß er entschlossen sei, eher abzudanken, als die Wünsche seines Volkes zu gewähren, so könne man den jungen Pfalzgrafen Friedrich, der sich damals bei L. Wilhelm aufhielt, als Nachfolger des Abts in Vorschlag bringen.

Außerdem sollte die Gesandtschaft den Dechanten und das Kapitel, den Magister und etliche Mitglieder der Ritterschaft von ihrer Werbung in Kenntniß setzen, mit der Versicherung, daß der Landgraf seiner Schutzpflicht über das Stift eingedenk sein, und ihnen jederzeit getreulich beistehn werde.

Die Gesandten L. Wilhelms, Johann von Ragenburg, Amtmann zu Rotenburg und Contra, und der Dr. jur. Heinrich Hund trafen mit den Gesandten des Kurfürsten von Sachsen, dem Oberhauptmann von Thüringen Erich Volkmar von Berlepsch und dem des L. Ludwig zu Marburg, dem Hofrichter Arnt v. Biermünden Mittwoch den 21. Octbr. in Fulda ein, wo sie in dem Gasthof „Zum Stern“ ihre Wohnung nahmen¹⁾. Da der Bevollmächtigte des Markgrafen von Brandenburg vergebens erwartet wurde, so ließen sich die Gesandten noch am Abend desselben Tages durch den Kanz-

1) Vgl. über das Folgende den Bericht der Gesandten in der Urkundens. N. II.

ler bei dem Abt melden und um Audienz bitten. Die wiederholte Bitte des Abts daß die Gesandten ihm vorläufig ihre Beglaubigungsschreiben behändigen möchten, wurde als Ausdruck eines ungehörigen Mißtrauens entschieden zurückgewiesen. Die Ueberreichung der Creditive fand daher erst am folgenden Morgen um 8 Uhr statt, wo der Abt den Gesandten in Beisein seiner Räte, Kurt Thilo von Berlepsch, Johann Claur, M. Joh. Wolbert, seines Kaplans und Secretärs Audienz gab. Nach vorgängiger Prüfung der Creditiven und üblicher Begrüßung des Abtes Namens der repräsentirten Fürsten trugen die Gesandten ihre Werbung vor und traten ab. Aber bald nachher wurden sie in das Audienzzimmer zurückgerufen, wo ihnen der Kanzler in Beisein des Abtes eröffnete: die von ihnen beregte Angelegenheit sei von solcher Wichtigkeit, daß letzterer unmöglich sich sofort erklären könne. Derselbe bitte sich daher das Original der Instruction aus, um nach Maßgabe derselben den Fürsten seine Ansichten und Entschlüsse schriftlich mitteilen zu können. Die Gesandten erwiderten, sie wären von ihren Fürsten nicht bloß schriftlich sondern auch mündlich instruiert, und hätten den gemessenen Befehl erhalten, denselben die definitive Erklärung des Abtes mündlich zu überbringen. Bedürfe der Abt zur reiflichen Erwägung ihrer Werbung längere Zeit, so wären sie gern erbötig, mehrere Tage in Fulda zu verweilen. Der Kanzler wiederholte, es laße sich die beregte Sache so schnell und ohne sorgsame Prüfung der Instruction nicht abthun, und die Gesandten entgegneten, wenn ihre Fürsten der Ansicht wären, daß sich dieselbe schriftlich erledigen laße, so würden sie die Committirung einer Gesandtschaft unter-

lassen haben. Als jedoch der Abt selbst weiter bemerkte, er beabsichtige mehrere entfernt wohnende Rechtsgelehrte über ihre Werbung zu Räte zu ziehen, was in so kurzer Zeit nicht geschehn könne, und wenn ihm das Original, oder eine Abschrift der Instruction nicht anvertraut werde, so müsse er sich an das halten, was ihm aus ihrem Vortrag erinnerlich sei und daher nochmals um Mitteilung der Instruction bat, — so erklärten sich die Gesandten bereit ihm eine Copie der Akte zu behändigen, fügten aber die Bitte hinzu, der Abt möchte die Antwort so stellen, daß der gewünschte Erfolg ihrer Mission aus derselben mit Sicherheit zu entnehmen sei.

Nachmittags begaben sich die Gesandten auf das Rathaus, wo sie vor einer großen Versammlung von Ratsverwandten und Bürgern den Zweck ihrer Mission auseinandersetzen, die Bürgerschaft zum treuen Ausdauern im Bekenntnis des Evangeliums ermahnten und sie der treuesten Hülfe des Landgrafen und der übrigen glaubensverwandten Fürsten versicherten. Der Rat erklärte, daß ihm die Teilnahme der Fürsten an seinen Drangsalen sehr zur Beruhigung gereiche und daß er mit Leib und Leben an dem evangelischen Glauben, der in Fulda unter 5 oder 6 Aekten umangefochten gepredigt sei, halten werde.

Hierauf erließen die Gesandten ein Schreiben an Christoph v. d. Thann, Georg v. Haun den Ältern, Eberhard v. Buchenau, Karl v. Mansbach und Hans v. Schlich genannt v. Görz und forderten dieselben, als die Repräsentanten der Ritterschaft auf, sich mit ihnen zu einer Conferenz in Fulda zu vereinigen. Außerdem ersuchten sie das Kapitel den abwesenden Dechanten nach

Fulda einzuberufen. Kaum aber hatte der Abt von diesem Vorhaben Kunde erhalten, als er (Freitags den 23. Octbr.) sofort den Kanzler mit sämmtlichen Kanzleiräten so wie seinen Bruder Otto von Dernbach in den Gasthof „zum Stern“ schickte, und den Gesandten ernstlichen Vorhalt darüber thun ließ, daß sie, ohne ihm davon die geringste Nachricht zu geben mit dem Magistrat und den Zünften conferirt hätten¹⁾, und jetzt die Ritterschaft einberufen wollten. Die Gesandten erwiderten, sie hätten gestern den Magistrat und die Zünfte von dem Inhalt ihrer Werbung bei dem Abte in Kenntniß gesetzt, und hätten in derselben Absicht auch die angesehensten Mitglieder der Ritterschaft einberufen und zwar beides auf ausdrücklichen Befehl ihrer Fürsten —, so daß sie sich also in keiner Weise einer Ueberschreitung ihrer Vollmacht oder eines Eingriffs in die Rechte des Abtes schuldig gemacht hätten.

Ehe jedoch die einberufenen Ritter in Fulda eintreffen konnten, beschloßen die Gesandten sich mit dem Kapitel in Verkehr zu setzen. Die Ankunft des Dechanten war Sonnabends den 24. Oct. noch nicht erfolgt; die Gesandten luden daher die beiden Kapitulare Philipp Schade, Propst zu Blankenau, und Johann Wolfgang Schott, Propst zu Holzkirchen, zu sich ein, machten ihnen dieselben Mitteilungen, wie am verflossenen Mittwoch dem Magistrat, und sprachen die Erwartung aus, daß das Kapitel nach wie vor die Sache des Evangeliums und des Volkes gegen die Be-

1) Auch der Magistrat wurde über seinen Verkehr mit den Gesandten von Balthasar zum Bericht gezogen. S. Dronke S. 25 ff.

strebungen des Abtes und der Jesuiten vertreten würde. Außerdem erboten sich die Gesandten dem Kapitel auch eine Abschrift ihrer Instruction zu behändigen. Die Kapitulare antworteten, sie freuten sich herzlich der Theilnahme, welche die Fürsten den bedrängten Glaubensgenossen schenkten, doch wären sie nicht in der Lage sich in Abwesenheit des Dechanten mündlich weiter aussprechen zu können. Sie würden die versprochene Copie der Instruction dankbar annehmen, und den Fürsten oder der Gesandtschaft ihre Ansichten ungesäumt notifiziren. Was übrigens die Einführung der Jesuiten anlange, so wäre dieselbe trotz des entschiedensten Widerspruchs, welchen das Kapitel gegen dieselbe erhoben habe, erfolgt, und es wäre ihnen schmerzlich genug, daß der Abt die kirchlichen Verhältnisse Fulba's nicht so gelassen hätte, als er sie gefunden habe. Die Gesandten erklärten sich durch die Aeußerungen der Kapitulare vollkommen befriedigt, und fügten hinzu, da das Kapitel in der Ausübung der Jurisdiction mit dem Abte concurrirte, da der Abt keine Abänderung kirchlicher Zustände ohne Genehmigung des Kapitels vornehmen dürfe, und da sich derselbe bei seinem Regierungsantritt verpflichtet habe, den status quo aufrecht zu erhalten, so werde es dem Kapitel, namentlich wenn es ähnliche Vorgänge in andern Stiften berücksichtige, nicht schwer werden, die freie Ausübung des evangelischen Bekenntnisses sicher zu stellen.

Inzwischen hatten die Gesandten dem Abte die Abschrift ihrer Instruction, (aber nur des ersten Theils, welcher die eigentliche Werbung enthielt), zugesandt. Aber weder hierdurch noch durch die Erklärung, welche die Gesandten seinen Kanzleiräten gegeben hatten, war der Abt befriedigt.

Er ließ daher diese Erklärung, so gut es gehn wollte, von seinen Räten schriftlich aufsetzen, und beauftragte dieselben der Gesandtschaft vorzuhalten: Er hätte wol erwarten dürfen, daß ihm die Instruction in einer unverstümmelten Abschrift mitgeteilt wäre und daß sich die Gesandten jedes absichtlichen Verkehrs mit dem Magistrat, der Bürgerschaft und dem Kapitel der wesentlich eine Verletzung seiner obrigkeitlichen Befugnisse und seiner Ehre involvire enthalten hätte. Doch wolle er von dem Allen jetzt absehen, und nur bitten, daß sie das von den Räten aufgesetzte Concept als den Inhalt ihrer denselben abgegebenen Erklärung unterschriftlich anerkenntn möchten. Die Gesandten wiesen jedoch aus dem Protocolle, das sie selbst über ihre Erklärung aufgesetzt hatten, nach, daß das Concept wesentliche Veränderungen ihrer Aussagen enthalte, machten sodann darauf aufmerksam, daß die Behändigung der ganzen Instruction durchaus gegen allen Brauch sei, und wiesen nach, daß aus ihrem Verkehre mit dem Magistrat und dem Kapitel durchaus keine Verletzung der dem Abte zustehenden Rechte und Ehren gefolgert werden könne.

Kurz darauf erschienen die nach Fulda einberufenen Ritter, denen die Gesandten eine Abschrift ihrer Werbung und die bisherigen Resultate ihrer Mission mittheilten. Die Ritter versprachen die erhaltene Copie den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft zu communiciren, und versicherten die Gesandten, daß sie nach wie vor mit dem Kapitel für die Freiheit des evangelischen Glaubens einstehn würden; worauf die Gesandten am 25 October Fulda verließen.

Aber schon hatte L. Wilhelm auch noch von einer andern Seite her für die Sache des Evangeliums in Fulda

zu wirken gesucht. Er hatte nemlich nach dem Räte seiner Kanzlei den eben so bedächtigen als energischen Amtmann Johann Meckbach zu Landeck beauftragt, gleichzeitig mit der Gesandtschaft in Fulda einzutreffen und die Bürgerschaft zu veranlassen, daß sie seinen Schutz ausdrücklich in Anspruch nehmen möchte. Meckbach traf am 21. October in Fulda ein, sprach hin und wieder mit einzelnen Ratsverwandten und Bürgern, und überall gab sich das brennendste Verlangen nach baldiger Hülfe und Rettung kund. Viele Handwerker baten ihn dringend, alles aufzubieten, daß sie von den Jesuiten erlöst würden, und daß sie wiederum einen evangelischen Prediger bekämen, und versprachen, ein jeder wolle ihm „seines Handwerks ein gut Geschenk thun.“ Zwei Mitglieder des Magistrats kamen zur Nachtzeit zu ihm, und baten gleichfalls, ihnen vor Allem einen evangelischen Seelsorger zu beschaffen; denn es verlautete jetzt daß ihnen der Abt, um den Ermahnungen der Fürsten zu genügen, wiederum den abtrünnigen Pfarrer Martin Göbel aufdrängen und durch denselben das Abendmal unter beiderlei Gestalt und die Taufe in deutscher Sprache spenden lassen wolle. Allein ihrem vorigen Pfarrer Martin sei nicht zu trauen, vielmehr müsse man befürchten, daß derselbe in ganz kurzer Zeit die papistischen Mißbräuche wieder herstellen werde. Ihre Bitte gehe deshalb dahin, daß ihnen der Landgraf einen Prediger schicken, und denselben ausdrücklich unter seinen Schutz stellen möchte. Meckbach antwortete, auf diesem Wege möchte sich ein Prediger schwerlich beschaffen lassen; dagegen scheine es ihm viel sicherer zu sein, wenn sie sich in einer Sammpetition an den Landgrafen wendeten; worauf die beiden Räte jedoch erwiederten, leider

sei das letztere unmöglich, da ihnen der Abt bei schwerer Strafe jede Zusammenkunft in größter Anzahl untersagt habe, und es würde ihnen übel ergehn, wenn der Abt erfahren sollte, daß sie in seinem (Meckbachs) Hause gewesen wären.

§. 3.

Der Kampf der Ritterschaft und des Domkapitels mit dem Abte.

Inzwischen war die Opposition des Kapitels, der Ritterschaft und des Volkes durch die Gesandtschaft in Fulda so stark angeregt, daß es jetzt zur Entscheidung kommen mußte. Am 3. November traten daher sechs Mitglieder der Ritterschaft, Christoph v. d. Thann, Wilhelm Rudolf v. Haun, Kirsten von Völkershäusen, Georg Christoph v. Mansbach, Velten v. Truenbach, Kurt Hermann v. Buchenau, Velten v. Gelnhausen, Wilhelm v. Boyneburg und Hans Wilhelm v. Görz der Jüngere mit dem Kapitel in Fulda zusammen, begaben sich in das Schloß und forderten den Abt auf, ungefäumt die Freistellung der evangelischen Lehre auszusprechen, die Jesuiten zu entfernen und statt der jesuitischen Lehranstalt eine evangelische Schule zu errichten. Zwei Gesuche, welche die Ritterschaft und das Kapitel überreichten¹⁾, machten dem Abte erinnerlich, daß ihm über das Stift nicht absoluta sondern limitata administratio zustehet, daß das Kapitel in der Ausübung der Jurisdiction de jure mit ihm concurrirt, daß er sich bei seinem Regierungsantritt ausdrücklich dahin reversirt habe, das Stift nie „mit frem-

1) Die Supplik des Kapitels siehe in der Urkundens. N. III.

den geistlichen Personen zu überführen oder zu beschweren, sondern einen jeden Stiftsverwandten bei seinen wolhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten schützen zu wollen“, und daß die Jesuiten, durch ihre Wühlereien den Untergang des Stiftes notwendig herbeiführen würden. Der Abt sah jetzt ein, daß er die ihm gegenüber stehende Opposition mit eigener Hand nicht länger niederhalten könnte. Er machte daher den Vorschlag den ganzen Streithandel dem Kaiser und dem Reichskammergericht zur Entscheidung vorzulegen. Das Kapitel und die Ritterschaft nahmen den Vorschlag des Abtes an, und beschloßen daher mit demselben (am 5. Novbr.), daß sämtliche Gesuche welche in der Religions-sache von dem Magistrat und der Bürgerschaft, von dem Kapitel und der Ritterschaft ausgegangen wären, so wie der Erlaß des Abtes und eine Copie des Passauer Vertrags und des Religionsfriedens durch die Ritterschaft dem Reichskammergericht übermacht und daß die zu erwartenden Decisionen desselben von dem Abte pünktlichst befolgt werden sollten ¹⁾. Außerdem vereinigte sich an demselben Tage die Ritterschaft mit dem Kapitel dahin, den Kaiser um Niederlegung einer Commission zu ersuchen, welche an Ort und Stelle eine Untersuchung einleiten und die im Widerspruch mit dem von dem Abte ausgestellten Revers eingeführten Jesuiten entfernen solle. Der Magistrat erhielt von dieser Vereinbarung auf dem Rathause, wohin derselbe durch den Dechanten des Kapitels berufen war, sofort Nachricht. Um indessen den Jesuiten zu zeigen, wie sehr man von der recht-

1) Urkundensf. N. IV.

lichen Nothwendigkeit ihrer Beseitigung überzeugt sei, erließ der Dechant mit dem ganzen Kapitel am 6. November ein Ultimatum an dieselben, in welchem sie bedeutet wurden: da herkömmlich nur im Stift, nicht aber in der Stadt Fulda eine Schule bestehen sollte, und sie nichts desto weniger in eigenmächtiger Weise in der Stadt eine Schule eingerichtet hätten; da ferner durch ihre propagandistischen Wühlereien die Gefahr des Aufruhrs über das Stift gebracht sei, so daß die Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen sich veranlaßt gesehen hätten, den Abt zur unverzüglichen Entfernung der Unruhestifter aufzufordern, so werde ihnen von dem Kapitel, als Mitregenten des Stiftes hiermit aufgegeben, binnen vierzehn Tagen Stadt und Land so gewißlich zu räumen, als sich das Kapitel sonst genöthigt halten würde in Gemeinschaft mit der Ritterschaft die erforderlichen Mittel zu ergreifen, um das Stift von ihnen zu erlösen ¹⁾.

Mit Bestürzung hörte der Abt von dem drohenden Erlaß des Kapitels, und mit noch größerer Besorgnis vernahm er das bereits in der ganzen Stadt verbreitete Gerücht, daß die Ritterschaft des Stiftes entschlossen wäre dem Kapitel ihr Schwert zu leihen, um die verhafteten Jesuiten mit Gewalt fortzuschaffen. Der nächstfolgende Sonntag kam, aber kein Jesuit ließ sich in der Domkirche sehn um zu predigen oder Messe zu lesen. Mit Unwillen hörte dagegen das Volk, daß der Abt sich am frühen Morgen dieses Tages in das Barfüßerkloster begeben und mit den Jesuiten getafelt habe. Und bald genug sollte es sich zeigen,

1) S. das Ausweisungsmandat des Kapitels an die Jesuiten in der Urkundenf. N. V.

daß das Volk alle Ursache hatte den geheimen Verkehr des Abts mit den Jesuiten mit Argwohn zu beobachten. Denn ohne nur im Entferntesten davon etwas merken zu lassen hatte der Abt bereits bei dem Reichskammergericht angezeigt, daß das Kapitel am 4. November ohne sein Vorwissen die Ritterschaft nach Fulda einberufen, daß es mit derselben in durchaus anmaßlicher Weise die Entfernung der Jesuiten und die Auflösung der von ihnen seit zwei Jahren geleiteten Lehranstalt gefordert und daß dasselbe mit Beifügung der bedenklichsten Drohungen den Jesuiten am 6. November aufgegeben habe, unweigerlich binnen 14 Tagen Stadt und Land zu verlassen. — Der Beisheid des Kaisers und des Kammergerichtes kam unter dem 13. November in Fulda an, und lautete dahin, daß das Kapitel bei Strafe der Reichsacht sich aller derartigen Eingriffe in die Hoheitsrechte des Abts, wie die von demselben denunzirten wären, fortan zu enthalten hätte¹⁾.

Der Abt glaubte nun seine Stellung hinlänglich gesichert, um mit der nötigen Entschiedenheit alle Angriffe auf seinen Propagandismus zurückweisen zu können, zumal da er fast gleichzeitig mit dem Erlaß des Kaisers ein Beifalls- und Trost-Schreiben²⁾ des Herzogs Albrecht von Baiern (vom 27. Novbr.) erhielt, worin er dringend aufgefordert wurde seinen Widersachern nicht die geringste Concession zu machen. Balthasar schrieb daher am 4. Decbr. an den

1) Siehe das *Mandatum Caesareum de non offendendo* bei Schannat, *Dioec. Prob.* p. 364. sqq.

2) Siehe dasselbe in der *Urkundens.* N. VII.

Kurfürsten von Sachsen¹⁾: die von ihm geltend gemachte Behauptung, daß die Ausübung des evangelischen Bekenntnisses in Fulda von den früheren Abten frei gegeben wäre, sei irrig, wie schon daraus hervorgehe, daß nachweisbar die Bürgerschaft zu Fulda zu wiederholten Malen um die Freistellung der evangelischen Lehre bei seinen Vorgängern nachgesucht habe. Aber wenn dem auch nicht so wäre, so stehe doch ihm als Reichsfürsten das unbestreitbare Recht zu, in seinem Lande den katholischen Kultus herzustellen. Er sei daher überzeugt, daß die Werbung seines Gesandten nur als freundlicher Rat anzusehn sei, wenn schon bei der Bürgerschaft in Folge der Conferenzen, welche die Gesandtschaft mit dem Kapitel und der Ritterschaft zu halten für gut gefunden hätte, über den Zweck derselben andre Ansichten im Umlauf wären. Ein Erlaß des Kaisers, den er durch das Auftreten der Ritterschaft veranlaßt, eingeholt habe, enthalte die vollkommenste Anerkennung seines Verfahrens. Wollte er die Ausübung des evangelischen Bekenntnisses freigeben, so würde er mit seiner kirchlichen Stellung und mit seinem Gewissen in Conflict kommen, und sein ganzes Regiment außs Spiel setzen. Und wenn auch seine Vorgänger allerdings die Einführung mannigfacher kirchlicher Reformen gebuldet hätten, so werde ihm doch dadurch in keiner Weise das Recht benommen die frühere Ordnung herzustellen. Was nun die Berufung der Jesuiten und die Einrichtung einer durch dieselben geleiteten Lehranstalt betreffe, so werde ihm daraus, daß er auf mehrfaches Ersuchen der Ritterschaft

1) Der Brief ward durch zwei Gesandte des Abts nach Dresden gebracht.

und nach Anhörung des Kapitels in dem verlassnen Barfüßer-Kloster eine Schule begründet und die Leitung derselben einer anerkannten katholischen Societät (deren Tüchtigkeit der Kurfürst noch kennen lernen müße) übergeben habe, Niemand ein Verbrechen machen wollen. Daß auch die Unterthanen fremder Fürsten mit den Jesuiten, die man nicht als Sekte anzusehn habe, „beschmeißt“ würden, sei nicht zu fürchten. Er beschränke sich mit seinen kirchlichen Anordnungen in Gemäßheit des Passauer Vertrages und des Augsburger Religionsfriedens durchaus auf das ihm zustehende Territorium, und hoffe daher, daß man sein Verfahren nicht mißfällig beurtheilen werde.

Somit hatte also der Abt die Werbung der Fürsten in jeder Weise zurückgewiesen, und seinen unwiderrüflichen Entschluß erklärt, daß die Jesuiten in Fulda bleiben und daß die Unterthanen des Stiftes zur Rückkehr in die katholische Kirche genötigt werden sollten. Aber der Kurfürst war vorläufig nicht geneigt, zu den papistischen Umtrieben des Abtes still zu schweigen. Er antwortete daher demselben¹⁾, er hätte wol eine andere Antwort auf seine Werbung erwartet, als er jetzt von ihm erhalten habe. Denn es sei unleugbar, daß sich das Stift Fulda seit geraumer Zeit zur Augsburgerischen Confession bekenne, und es sei ferner unleugbar, daß der Abt nicht als unumschränkter Erbfürst über das Stift herrsche, sondern daß derselbe in dem Dechanten und dem Kapitel so wie in der Ritterschaft seinen Mitregenten anzuerkennen habe. Wenn er daher seinen Unterthanen ein Recht vorenthalte, welches die Mitregenten

1) d. d. Augustenburg den 18. Decbr. 73.

denselben gewähren wollten, so sei dies eine arge Ueberschreitung seiner Befugnisse ¹⁾. Die Jesuiten seien mit ihrem ganzen Thun und Treiben hinlänglich bekannt, und er lasse sie daher dahin fahren, wohin sie gehörten. Uebrigens erwarte er, daß der Abt die Gewißen seiner Unterthanen in Zukunft unbeschwert lassen werde. Zur Vorsorge wolle er jedoch die von ihm erhaltene Zuschrift anderen Fürsten mittheilen und sich mit denselben über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen beraten.

Sofort schickte August das Schreiben des Abts an L. Wilhelm, und gab ihm den Rat, das Kapitel durch eine Zuschrift zur Execution des an die Jesuiten erlassenen Ausweisungsmandats aufzufordern, und zur Unterstützung

1) Der Kurfürst erklärte: „Wir hätten uns auch zu G. L. einer andern Antwort, denn wie uns die jeso eingekommen, versehen, sonderlich weil uns bewust, welchergestalt das Kapitel und Ritterschaft sämtlich den Jesuiten als einer neuen und unleidlichen Sekte zu Fulda ausgeboten. Und ob nun wol G. L. den Religionsfrieden für sich anziehen, so ist es doch im Grund anders darum geschaffen, und unleugbar, daß im heil. Reich nur die zwo Parteien der alten Religion und Augsburgerischen Confession begriffen und gemeint sind. Unleugbar ist es aber, daß die Stadt und Gemeinde zu Fulda vor dieser Zeit christliche Prediger, so der Augsburgerischen Confession zugethan, gebraucht, und gleichergestalt die Lehnsleute und Unterthanen des Stiffts sich zu derselben Religion bekannt und noch. Wie nun G. L. gebühren könne oder wolle, weil es nicht Ihr Erbthum, und sie unlängst erst nach andern zu diesen Würden erhöht werden, das Kapitel und Ritterschaft auch Mitregenten sind, die Unterthanen solcher Freiheiten zu berauben, oder ihnen in ihrem Gewißen Ziel und Maß zu geben, das können wir nicht verstehen.“ —

des Kapitels, weil andre Mittel erfolglos wären, in Fulda für 500 oder 1000 Pferde fouriren zu lassen. L. Wilhelm ging auf den Vorschlag des Kurfürsten bereitwillig ein, zumal da ihn die Nichtachtung seiner Teilname an der Mission der Gesandten Seitens des Abtes — denn der Abt hatte in dem Briefe an den Kurfürsten Wilhelm's eben so wenig gedacht, als er an ihn selbst geschrieben hatte — verletzete, und das Kapitel mit der Ritterschaft ihn durch eine Zuschrift vom 24. November über die Resultate ihrer letzten Unterhandlungen mit dem Abte in Kenntniß gesetzt hatte. Er concipirte daher zunächst ein Schreiben, in welchem das Kapitel zur beharrlichen Verfolgung der einmal betretenen Wege und zur Execution des an die Jesuiten erlassenen Ausweisungsmandats aufgefordert wurde, um dasselbe mit den Unterschriften des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen Ludwig, so wie mit seiner eignen versehen, an den Dechanten zu schicken. Aber mancherlei Gerüchte über die Absichten Balthasars, welche nichts Gutes weißagten, so wie verschiedene Verletzungen, welche sich ber-

1) Die Unterzeichner der Zuschrift bemerkten unter anderm: „Dieweil es dann dazumal darauf bestanden und beruht, daß wir solche unsre Beschwerde und Nothdurft an den allerdurchlauchtigsten — Herrn Maximilian — klagweise haben wollen gelangen und um Commissarien, der Jesuiten Abzugs halben, bitten lassen, haben wir doch, damit wir an uns nichts erwinden ließen, ehe und zuvor solches von uns geschehen, eine Recessschrift ihnen, den Jesuiten, zustellen lassen, in welcher wir ihnen eine gewisse Zeit ihres Abzugs ernannt; — hätten uns auch anders nichts, denn daß sie solchem gehorsamt zu ihnen versehen. Aber was geschieht? Ehe denn des gesetzten Abzugs Termin abgelaufen, kommt uns von dem kaiserlichen Kammergericht ein Mandat *de non offendendo*.“

selbe gegen den Landgrafen erlaubte, veranlaßten diesen schon nach wenigen Tagen sich durch eine besondre Botschaft mit dem Kapitel in noch näheren Verkehr zu bringen. L. Wilhelm hatte gehört, daß ihm der Abt das althergebrachte Geleitsrecht der Landgrafen von Bacha nach Nassdorf streitig mache, daß derselbe unlängst bei dem Durchzug des neuerwählten Königs Heinrich (v. Valois) von Polen, ob schon kaiserliche Commissare verordnet hatten, daß das übliche Geleit sowol von Suldischer als Hessischer Seite unterbleiben sollte, dennoch auf jenem ganzen Wege Fußvolk und Reiter aufgestellt habe; daß der Abt die Freiherrn von Riedesel aufgefordert, das Haus Eisenbach mit allen Zugehörungen nicht von Hessen, wie seit hundert Jahren geschehen, sondern von ihm als Lehn zu empfangen und daß derselbe damit umgehe die Hülfe des Landsbergischen Bundes gegen das Kapitel und seine Unterthanen in Anspruch zu nehmen. L. Wilhelm beauftragte daher am 6. Januar 1574 den Amtmann zu Landeck, Johann Meckbach, sich abermals nach Fulda zu begeben und dem Dechanten (mit oder ohne Hinzuziehung einiger Kapitulare) zunächst das von dem Abt an den Kurfürsten erlassne Schreiben, so wie die darauf erfolgte Antwort des letzteren vorzulegen. Sodann sollte er den Dechanten darauf hinweisen, daß der Abt gegen alle Reichsordnung in der Weise eines unumschränkten Erbherrn auftrete, da doch sein Hoheitsrecht, namentlich durch die concurrirnde Jurisdiction des Kapitels mannigfach beschränkt sei, daß der Abt gegen die Wahrheit behaupte, Fulda habe nie evangelische Pfarrer gehabt, die Lehranstalt im Jesuitencollegium wäre auf ausdrückliches Verlangen der Ritterschaft und mit Zustimmung des Kapitels eingerichtet, und daß

baher das Kapitel das ihm zustehende Recht der Mitregentschaft (welches durch das kaiserliche Mandat de non offendendo nicht behindert werde), zur Aufrechterhaltung der Gewissensfreiheit und zur schleunigen Entfernung der Jesuiten kräftigst gebrauchen möchte. Dieselben Mittheilungen und Eröffnungen sollte er einigen angesehenen Mitgliedern der Bünde und dem Oberhard v. d. Thann machen, und den letztern auf die Nothwendigkeit hinweisen, daß die Ritterschaft zur Beseitigung der Jesuiten und zur Rettung des Stiftes ihren ganzen Einfluß aufbiete. — Außerdem erhielt Meckbach von dem Landgrafen den mündlichen Auftrag, dem Kapitel anheim zu geben, ob man nicht den Abt als Wahnsinnigen betrachten und absetzen lassen könne. Wäre dies möglich, so möchte entweder der Dechant die Würde des Abtes übernehmen, oder man möchte den jungen Pfalzgrafen Friedrich, zum Nachfolger des jetzigen Abtes erwählen; denn in diesem Falle wolle er dafür bürgen, daß dem Stift alle Rechte und Freiheiten unverkümmert erhalten würden.

Meckbach kam am 14. Januar nach Fulda, theilte dem Dechanten seinen Auftrag im Allgemeinen mit und wurde von diesem angewiesen sich Mittags 12 Uhr zum Vortrag seiner Botschaft bei ihm wieder einzufinden, da er dieselbe wegen ihrer hohen Wichtigkeit nur im Beisein einiger Kapitulare anhören dürfe. Die anberaumte Stunde kam herbei; allein als sich Meckbach eben auf dem Wege befand, um in's Stift zu gehn, erhielt er durch den Syndicus des Kapitels Dr. Christoph Schweiniger die überraschende Nachricht, daß der Abt von dem Zweck seiner Ankunft gehört und dem Dechanten und dem Kapitel aufgegeben habe, ihm nur in seinem Beisein Audienz zu geben, weshalb ihm

der Syndicus anheim gab, seine Werbung entweder im Beisein des Abtes oder eines Kanzleirathes vorzutragen. Meckbach erklärte jedoch, daß er vermöge seiner Instruction sich weder zu dem einen noch zu dem andern verstehen könne, worauf der Syndicus den Dechanten und durch diesen den Abt von der Erklärung Meckbachs benachrichtigte. Der Abt sah daher ein, daß er notgedrungen von seiner Forderung abstehn müsse, und Nachmittags drei Uhr erhielt Meckbach den Auftrag sich abermals in das Stift zu begeben um dem Dechanten in Beisein zweier Kapitulare, der Pröpste Johann Schott und Heinrich Nau und des Syndicus seine Werbung vorzutragen. Der Dechant drückte mit den Kapitularen seinen herzlichsten Dank für die freundliche Mitteilung der von dem Kurfürsten und dem Abte gewechselten Briefe aus, bat um abschriftliche Ausfertigung der Instruction, und versprach seine und des Kapitels Erklärung am folgenden Tage abzugeben. Da sich jedoch die Kapitulare bei einer sorgfältigern Prüfung der Instruction und des Creditiv's überzeugten, daß die Mission Meckbachs ebenso sehr die Ritterschaft als sie selbst angehe, so erklärten sie am folgenden Tage, daß sie sich über die Instruction mit der Ritterschaft beraten und dem Landgrafen sowie dem Kurfürsten ihre Entschließungen schriftlich notificiren würden. Den Vorschlag des Landgrafen, daß man dem Abt wegen angeblicher Geisteszerrüttung absetzen, und seine Dignität dem Dechanten oder dem Pfalzgrafen Friedrich übertragen möchte, wies ersterer zurück. Der Dechant bemerkte nemlich, er sei dem Abte eidlich verpflichtet, könne also dessen Stellung nicht antaßten, und für sich selbst könne er die Dignität des Abts um so weniger in Anspruch nehmen, als

er die ihm früher dargebotene Gelegenheit in Besiz derselben zu gelangen unbenutzt gelassen.

Am 16. Jan. begab sich Meckbach zu Eberhard v. t. Thann und machte ihm dieselben Mittheilungen wie zwei Tage zuvor dem Kapitel. Thann erklärte, er hoffe recht bald Gelegenheit zu haben um mit andern Rittersn und in Gemeinschaft mit dem Kapitel das teuflische Geschmeiß der Jesuiten fortzuschaffen zu helfen. Das lügenhafte Vorgeben des Abtes, daß die Einführung der Jesuiten auf Verlangen der Ritterschaft und mit Zurateziehung des Kapitels erfolgt sei, sollte schon bald in's Klare gebracht werden. Die Ritterschaft beabsichtige nemlich einen ausführlichen Gegenbericht gegen das vom Abt erwirkte Mandat de non offendendo in vier oder fünf Tagen nach Speyer abzuschicken, in welchem alle von dem Abt aufgestellten Behauptungen in ihrer Grundlosigkeit dargethan werden sollten. Namentlich sei die Angabe desselben, daß er das Jesuitencollegium mit Genehmigung des Kapitels eingerichtet hatte, durchaus erlogen, wie sich schon durch die in dem darüber aufgesetzten Instrument namhaft gemachten Zeugen erhärten lasse. In gedachtem Gegenberichte werde daher gradezu um Cassation jenes Mandats gebeten. Sollte aber das Kammergericht einen abschlägigen Bescheid erteilen, so werde sich die Ritterschaft unmittelbar an den Kaiser wenden, zuvor jedoch ihre Eingaben dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen zur Einsicht mittheilen. Die Beziehungen des Abts zu dem Landsberger Bunde lägen klar am Tage; denn die ausschließlichen Ratgeber desselben wären bisher der Herzog von Baiern zu Ingolstadt, der Deutschmeister und der verstorbene Bischof von Würzburg gewesen. Ueber den Ver-

kehr des Abtes mit dem Erzbischof zu Mainz vermöge er keine bestimmte Auskunft zu geben.

Außerdem theilte Meckbach auch mehreren Ratsverwandten und angesehenen Bürgern die zwischen dem Abt und dem Kurfürsten gewechselten Briefe abschriftlich mit, und versicherte sie nochmals der Hülfe und Unterstützung des Landgrafen. Nachrichten, welche er hin und wieder von Bürgern einzog, gaben zugleich die unzweifelhafte Gewisheit über den Umfang, in welchem bisher das evangelische Bekenntnis in Fulda ausgeübt war.

Aber ehe noch L. Wilhelm über den Erfolg der Mission Meckbachs Nachricht erhalten konnte, traf am 12. Januar ein Gesandter des Abts, der Licentiat Johann Klinghard in Kassel ein, und überreichte dem Landgrafen eine Erklärung des Abtes auf die Werbung der vier Gesandten, so wie Copieen des Vergleichs vom 5. Novbr., des von dem Kaiser erwirkten Mandats de non offendendo, eines kaiserlichen Privilegiums, welches den Jesuiten im Jahre 1571 erteilt war und außerdem eine „Deduction oder Ausführung, daß der Fuldischen Bürgerchaft das Exercitium der Augsburgischen Confeßion von den Fuldischen Fürsten niemals durchaus frei zugelassen worden sei.“ Die Erklärung, welche der Landgraf als Antwort auf seine und der andern Fürsten Werbung erhielt, stimmte mit der, welche der Kurfürst von Sachsen erhalten hatte, fast wörtlich überein. Aber die Gegenerklärung des Landgrafen war wo möglich noch derber als die des Kurfürsten. L. Wilhelm ließ nemlich dem Gesandten schriftlich eröffnen: Es werde sich schon zeigen, wie thöricht das Verfahren des Abts sei. Er habe allerdings durchaus keine Lust sich mit dem Abt in Disputationen einzulassen, aber er könne doch nicht umhin ihn

darauf aufmerksam zu machen, daß wenn die Behauptung des Abts, die Ausübung des evangelischen Bekenntnisses sei in Fulda nie gestattet gewesen, wahr sei, hierdurch die Aussagen Vieler, die in Fulda gelebt hätten, Lügen gestraft, und die Supplicationen der Bürgerschaft, des Kapitels und der Ritterschaft als Spiegelfechtereien gebrandmarkt würden. Mache der Abt zu Gunsten der Jesuiten eine zweijährige Possession geltend, so sollte er doch billig die noch viel längere Possession der Bürgerschaft, die Ausübung der Augsbürgischen Confession betreffend, anerkennen. Das Thun und Treiben der Jesuiten sei bekannt und man lasse sie daher dahin fahren, wohin sie gehörten. Wolle sich der Abt, ein geborner Hesse, mit den Jesuiten einlassen, so sei dies zwar sehr zu beklagen, doch habe man ihm in diesem Punkte nichts vorzuschreiben; darüber aber müsse man sich billig beschweren, daß er durch die Umtriebe derselben auch die Untertanen und Lande der benachbarten Fürsten gefährde. Uebrigens erwarte er, daß der Abt die Sache noch sorgfältiger erwäge, ehe er sie an andre Fürsten bringe.

Von Kassel begab sich Klinghard nach Marburg, wo er am 17. Januar dieselben Vorlagen machte, wie in Kassel; aber Tags darauf auch in derselben Weise beschieden ward wie hier.

Allein eine neue Intrigue des Abts brachte neue Schwierigkeiten. Während sich nemlich das Kapitel und die Ritterschaft am 9. Februar über ein Schreiben an L. Wilhelm vereinbarten, in welchem sie die Erklärung abgaben, daß sie die Ermahnungen des Landgrafen zur beharrlichen Vertretung ihrer und des Volkes Glaubensfreiheit gewissenhaftest befolgen würden, daß sie sich aber durch die mit dem Abte am 5. November abge-

schloßne Convention gebunden fühlten und daher das in derselben vertragsmäßig bestimmte Verfahren genau einhalten würden, berichtete der Abt heimlich an den Kaiser, daß die Ritterschaft und das Kapitel in Folge einer von dem Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen committirten Gesandtschaft in offner Auslehnung gegen ihn begriffen wären und fügte die Bitte hinzu, der Kaiser möge ihn „als einen gehorsamen Stand und Fürsten des Reichs bei Recht und dem hochbetheuerten Religions- und Prophanfrieden handhaben und nicht gestatten, daß er oder seine zugewandten Diener von Jemand dawider beschwert oder übereilt würden; mit dem angehefteten gehorsamen Erbieten, ob vielleicht — Jemand anders vermeinen wollte, daß er in Anordnung und Bestellung seiner Kirchen und Schulen etwas Unleidliches oder seinen Unterthanen zum Nachteil gehandelt oder vorgenommen, daß er bereit und willig, denselben, sammt oder sonder, an gebührenden Orten zu Recht zu stehn, und sich desselben Austrag wol und wehe thun zu lassen.“ In Folge dieser Beschwerde erließ daher der Kaiser am 1. März 1574 an den Kurfürsten und die Landgrafen, an die Ritterschaft, an das Kapitel und an den Magistrat zu Fulda vier besondere Mandate¹⁾, worin er vor allen Eingriffen in die Rechte des Abtes warnte, zur baldigen Beilegung der Zerwürfnisse mit demselben ermahnte, und für den Fall, daß der Abt seine Befugnisse überschreiten sollte, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten

1) Das Mandat des Kaisers an den Magistrat zu Fulda siehe bei Schannat Hist. Fuld. T. III. p. 430 - 431. — Der Erlass des Kaisers an die Ritterschaft ist in der Urkundenf. N. VI~~X~~ mitgeteilt.

befahl, und ließ alle vier Mandate durch den Abt an die Adressen besorgen¹⁾.

Der neue Erlass des Kaisers war für den Abt eine neue Aufforderung den Kampf gegen das Luthertum mit der verwegensten Kühnheit fortzuführen. Am 27. März ließ daher Balthasar von jeder Zunft zwei Meister in das Schloß bescheiden und denselben eröffnen, daß alle diejenigen, welche den katholischen Glauben nicht wieder annehmen wollten, sofort ihr Hab und Gut zu verkaufen und das Land zu räumen hätten. Das Volk erschrak über die angekündigte Drohung, erschrak aber noch mehr, als es sah, daß sich die Jesuiten in dem Barfüßer-Kloster mit allerlei Wehren und Waffen, und mit Gerätschaften zu Erdarbeiten versahen, und daß drei Tonnen Pulver in das Kloster eingeführt wurden. Ausgegrabene Erdhaufen, welche man in der Umgebung des Klosters wahrnahm, gaben Veranlassung zu besorglichen Gerüchten. Die Einen erzählten, die Jesuiten suchten sich einen verborgnen Ausgang zu graben, um sich im schlimmsten Falle sicher zurückziehen zu können; und Andere meinten, sie untergrüben mehrere Häuser der Stadt, um dieselben, wenn für sie Alles verloren gehn sollte, aus Rache in die Luft zu sprengen.

§. 4.

Fortsetzung des Kampfes.

Die Kaiserlichen Erlasse und die Operationen der Jesuiten und des Abts brachten indessen gleichzeitig den Kur-

1) Der Erlass an die drei Fürsten wurde von dem Abt am 25. März abgeschickt.

fürsten von Sachsen, den Landgrafen von Hessen, das Domkapitel, die Ritterschaft und den Magistrat mit der Bürgerschaft zu Fulda in Harnisch. Der Kurfürst forderte den Landgrafen auf, zur Beantwortung des Mandats, vom 1. März ungefümt ein Schreiben an den Kaiser zu concipiren. L. Wilhelm setzte das begerte Schreiben auf, welches von ihm und dem Kurfürsten sowie von dem L. Ludwig unterzeichnet und unter dem ersten Mai an den Kaiser abgeschickt wurde. Die genannten Fürsten teilten in demselben dem Kaiser den bisherigen Verlauf der Ereignisse in Fulda mit, wiesen nach, daß sich Fulda seit beinahe 50 Jahren zur Augsburgischen Confession gehalten, daß der Abt gegen den von ihm bei seinem Regierungsantritt ausgestellten Revers, gegen die Declaration Ferdinands und gegen den Willen des Kapitels, der Zünfte und der Ritterschaft die Jesuiten eingeführt habe, daß dadurch nicht nur die Wolfahrt des Stiftes sondern auch die Ruhe der angrenzenden Länder gefährdet werde, und baten den Abt anzuhalten, daß er die kirchlichen Verhältnisse, so wie er sie vorgefunden habe, herstellen möge.

Ehe jedoch der Brief an den Kaiser abging, beschloß L. Wilhelm die Ritterschaft, die sich von Neuem gegen den Abt rüstete, von dem Inhalte desselben in Kenntniß zu setzen. Am 19. April kamen nemlich Eberhard und Christoph von der Thann, Ebert und Kraft von Buchenau, Karl Christoph von Mansbach, Hans Georg und Hans Christoph v. Boyneburg-Lengsfeld, Wolf Dietrich v. Mörle, genannt Beheimb, Kersten v. Völkershausen, Georg und Wilhelm v. Haun, Citel Frig und Jacob v. Komrod und

Ebert v. Merlau zu Geisa zu einem Rittertage zusammen und fasten (in Weisheit des Kapitelsyndicus Dr. Schweinig) den Beschluß sofort auf Grund der Convention vom 5. November ihre Sache bei dem Reichskammergericht anhängig zu machen. Sämmtliche Ritter unterzeichneten daher eine Eingabe an den Abt, worin sie denselben von ihrem Beschluß benachrichtigten, und eine andere an das Kapitel, in welcher sie um die schleunigste Beförderung ihres Gegenberichtes an das Reichskammergericht baten. Beide Erklärungen waren schon unterschrieben und unterschlegt, als Joh. Meckbach in Geisa eintraf, um einem Auftrage des Landgrafen vom 13. April zu Folge der Ritterschaft den Erlaß des Kaisers an die drei Fürsten, das Concept der Antwort auf denselben, und das Schreiben, durch welches der Abt den kaiserlichen Erlaß an die drei Fürsten geschickt hatte vorzulegen. Die Ritterschaft erklärte sich durch das Concept des Antwortschreibens vollkommen befriedigt, bat jedoch dasselbe mit den beiden andern Briefen dem greisen Eberhard von der Thann zur genaueren Prüfung mitzutheilen. Die Frage Meckbachs, ob sich die Fürsten in dem vorgelesenen Concept auf das von dem Abte ausgestellte Rescript berufen sollten, ward von den Rittern, namentlich von Karl v. Mansbach und Johann Georg v. Bohneburg bejaht.

Inzwischen hatte sich aber auch die Bürgerschaft zu Fulda erhoben, um gleichzeitig mit den Fürsten ihren Protest gegen das kaiserliche Mandat, welches ihnen am 27. März von dem Abte mitgeteilt war, abzugeben. Am 30. April unterzeichneten nemlich „Bürgermeister und Rat, Zünfte und ganze Bürgerschaft gemeiner Stadt Fulda“ nachdem sie

sich über die zweckdienlichste Form einer Appellation an den Kaiser bei dem kursächsischen Kanzler Lucas Rat erholt hatten, ein Supplik an den Kaiser, in welcher sie ausführten¹⁾, daß sie sich seit funfzig Jahren an die Augsburgerische Confession gehalten, daß der Abt widerrechtlich die Jesuiten eingeführt, daß sie aber nichts desto weniger niemals die Hülfe anderer Fürsten, die nur gerüchtweise von dem Stand der Dinge in Fulda gehört, in Anspruch genommen hätten, und die Bitte hinzufügten, daß da jeder, der einer kundbaren possessio vel quasi entsezt sei, vor Allem die vollkommenste Restitution zu verlangen habe, der Kaiser dem Abt aufgeben möchte, ihnen die bißherige Ausübung des evangelischen Bekenntnisses unverkümmert zu gestatten. Außerdem unterzeichnete der Magistrat ein Gesuch an den Kurfürsten von Sachsen, an den Markgrafen von Brandenburg und an die Landgrafen von Hessen, worin sie dringend baten ihre Bitte bei dem Kaiser zu bevorworten und ihnen zu bezeugen, daß sie nicht um Intervention gebeten hätten²⁾ und schickten dies Gesuch zur Uebermachung an den Landgrafen, am 1. Mai dem Amtmann Meckbach zu. L. Wilhelm setzte sofort (8. Mai) ein Concept auf, in welchem er versicherte, daß die Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen in keiner Weise um Vertretung der Fuldaer Bürgerschaft dem Abt gegenüber

1) S. Urfundens. N. VIII.

1) Die Angabe Schannats (Dioec. p. 221): *Deferuntur eae (querelae), ausu temerario, etiam ad circumvicinos principes acatholicos, et ab his rursus ad abbatem* ist also falsch.

angegangen seien, daß sie vielmehr aus eignem Antriebe die Gesandtschaft an den Abt committirt hätten, und bat daß der Kaiser dem Abte befehlen möchte, die Gewißen seiner Unterthanen fernerhin nicht zu beschweren und die kirchlichen Verhältnisse so wie er sie bei seinem Regierungsantritt vorgefunden habe, herzustellen, — schickte das Concept dem Kurfürsten und dem L. Ludwig (nicht dem Markgrafen von Brandenburg) zur Unterzeichnung zu, und ließ es dann, als es mit den Unterschriften der beiden Fürsten versehen an ihn zurückkam, ungesäumt an den Kaiser abgehn.

§. 5.

Rücktritt des Domcapitels von der Sache des Protestantismus.

Aber während die Landgrafen und der Kurfürst rastlos arbeiteten, um das Recht der Stiftsunterthanen auf Ausübung des evangelischen Bekenntnisses dem Abte und dem Kaiser gegenüber zur Anerkennung zu bringen, wurde der Sache des Protestantismus zu Fulda auf einer andern Seite die empfindlichste Wunde geschlagen. Die Ritterschaft hatte das Domkapitel am 19. April von Geisa aus aufgefordert¹⁾, die Beschlüsse von 5. Nov. v. J.

1) Bereits war nemlich ein Gegenbericht gegen die Beschwerdeführung des Abts für das Reichskammergericht ausgearbeitet, und die Ritter baten daher das Kapitel: „Demnach ist an E. G. und G. unsre unterthänige, freundliche und vertrauliche Bitte, sie wollen den Gegenbericht dessen sie sich mit unsrem Ausschuß einmütiglich verglichen, beneben E. G. G. und G. in Siegel versiegeln lassen, und sonderlich und unverzüglich dem Kammergericht überschicken. E. G. G. und G. wollen auch die Supplication an Kais. Maj. — durch ihren Syndicus, den hochgelarten Dr. Christofh Schweiniger gleiches Lauts dem Gegenbericht, — sammt aller Beilage *mutatis mutandis* stellen lassen,

endlich zur Ausführung zu bringen. Fast zwei ganze Monate vergingen, ohne daß das Kapitel im Mindesten etwas von sich hören ließ, bis endlich der Ritterschaft unter dem 18. Juni eine Erklärung zuging, in der sich das Kapitel von der Convention vom 5. Novbr. und von der Sache des Protestantismus gradezu lösfagte. Die Kapitulare erklärten nemlich ¹⁾: Sie hätten allerdings früherhin die Ansicht der Ritterschaft geteilt und wären entschlossen gewesen gemeinschaftlich mit derselben die Sache der evangelischen Bürgerschaft bei dem Kaiser zu bevortworten, indem sie das vermeintliche Recht der letzteren theils in dem Passauer und Augsburger Religionsfrieden, theils auch in dem der Einführung der Jesuiten entgegenstehenden Revers des Abtes für hinreichend begründet erachtet hätten. Allein wiederholte Erkundigungen, welche sie inzwischen von den einsichtsvollsten und erfahrensten Rechtsgelehrten eingezogen, hätten sie doch zu der Ueberzeugung geführt, daß ihre ganze bisherige Argumentation falsch sei, denn in dem Religions-

und unsern Ausschuß zuvor zu übersehn, und mit E. G. E. und G. desselben zu vergleichen und zu versiegeln übersenden, und solcher Supplication diese unterthänigste und demütige Bitte anhängen, Ihre Kais. Maj. wollten ihre Commissarien gen Fulda verordnen, sich der Wahrheit — erkundigen lassen“ u. s. w.

1) Einer Mitteilung Neckbachs an L. Wilhelm vom 25. Juli 74 zufolge war diese Erklärung von einem Juristen zu Speier, Namens Winkelmann, der aus Göttingen gebürtig früher bei dem Herzoge Erich gelebt hatte, abgefaßt. Uebrigens verdient dieselbe die genaueste Beachtung, da in derselben die rechtliche Beurteilung, welche die Ereignisse zu Fulda bei der katholischen Partei fand, besonders klar und bestimmt ausgesprochen ist.

frieden heiße es ausdrücklich „daß jeder Kurfürst, Fürst und Stende des heiligen Reiches deutscher Nation vollkommene Macht und Gewalt habe der beiden zugelassenen Religionen eine nicht allein anzunehmen, sondern auch, die er in seinem Lande gehalten haben wolle, dergleichen Ordnungen anzuordnen, auch sich und seinen Unterthanen ohne einiges Standes Eintrag und Verhinderung dabei zu erhalten.“ Was nun die von dem Magistrat überreichte angebliche Declaration Ferdinands zum Religionsfrieden betrage, so sei dieselbe „gewislich unerfindlich, sei in rerum natura nie gewesen, werde sich auch an keinem Ort, weder in der kaiserlichen Mainzischen noch in der Kammergerichts-Kanzlei einig Original oder beschriebene Siegelung und Bekräftigung befinden, Da auch schon zehn Originalia beihanden, wäre zu besorgen, sie würden im Recht wenig gelten, bieweil der Religionsfriede, wie der im Druck ausgegangen und des Appendicis mit keinem Wörtlein gedenkt, von Kais. Maj. und allen Kurfürsten und Ständen bekräftigt, — mit der angehängten Clausul, daß dagegen keine Declaration oder etwas anderes, so denselbigen verhindern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen werden sollte. Zudem daß Niemand derjenigen, so a. 55. auf gehaltenem Reichstage zugegen gewesen, — sich zu berichten, daß durch die Kais. Maj. ein so hoch präjudizial Punkt ohne aller Reichstände Vorwissen und Rat gewilligt worden; so wissen auch die ältesten Assessoren des Kais. Kammergerichts, sodamals gewesen, so auch seither beim Gericht geblieben, hiervon nichts zu sagen. Weil auch die Beisitzer des Kammergerichts auf keine Ihrer Majestät und des heiligen Reichs Abschiede oder Constitutionen zu urtheilen, oder sich danach zu rich-

ten im Wenigsten schuldig, ungeachtet daß sie auf dem Reichstage publicirt und in Druck ausgegangen, sie seien denn zuvor durch den Erzbischof und Kurfürst zu Mainz als des heiligen Reichs Erzkanzler mit Ihrer Kurf. Gn. selbst Schreiben und Siegel dem Kammergericht insinuiert; weiß sich solcher Insinuation Niemand in der Mainzischen oder Kammergerichts-Kanzlei zu entsinnen.

Aber daß solches Appendicis Nullität nicht allein aus dem Stilo, welcher der Mainzischen Kanzlei, so solches und Niemand's anders begreifen mußte, ganz ungleich und difformis sei, und die Jahre des Kaisertums und der Königreiche übergangen, sondern sollte aus Ungleichheit des Datums klärllich erscheinen. Denn es an dem Tage und offenbar, daß der Religionsfriede den 25. October a. 55. zu Augsburg publicirt und edirt, der Appendix aber soll den 24. October, einen Tag zuvor von der Kais. Maj. gegeben sein, daraus dann folgen soll und muß, daß dieser angezogene Appendix nichtig und unbündig, auch kraftlos zu achten und zu halten ¹⁾. — —

Aber den Fall gesetzt, wie doch nicht gestanden, da schon solcher Appendix oder Declaration in authentica forma vorhanden, und von allen Ständen auf demselbigen Reichstage angenommen und bewilligt worden, so könnten sich doch Bürgermeister und Rat — zu Fulda darauf nicht re-

4) NB. Jahre des Kaisertums waren nicht anzugeben weil Ferdinand noch nicht Kaiser war; die Jahre der Königreiche sind aber genau notirt, indem es am Schluß der Declaration heißt: „unsrer Reiche des Römischen im 25ten und der anderen im 29ten Jares.“

feriren, fintemal folche Declaration allein auf die Stadt-Communen gerichtet, welche etliche Jahre her von Aufrihtung des Religionsfriedens der Augsburgifchen Confession anhängig und verwandt gewesen, und derfelbigen Religion Glauben, Kirchengebrauch und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht haben.

Ob nun wol in der Pfarrkirche zu Fulda etliche Jahre die Administration des Sacraments des Altars unter einer oder beider Geftalt, bezgleichen die lateinifche oder deutſche Kindertaufe den Bürgern frei gelaffen, könne man jedoch daraus nicht erzwingen, — daß die Aebte — das Exer- citium der Augsburgifchen Confession der Fuldiſchen Bürgerſchaft jemals gewilligt und verſtattet haben; denn ja Bürgermeiſter, Rat und Gemeinde um Zulaffung derfelbigen Confession oftmalß ſupplizirt und angehalten, aber doch niemals einige Willfährung erlangt ¹⁾.“

Aber auch den andern Punct, daß nemlich der Abt „durch Ein- und Aufnehmung der Jeſuiten ſeinem Revers- brief und Siegel entgegen gehandelt haben ſollte, daß auch etlichen vornehmen, benachbarten Kur- und Fürſten — die Jeſuiten des Orts ganz unleidlich wären“, könnten ſie nicht mehr in der Bedeutung wie früher gelten laſſen. Denn wenn derſelbe auch gelobt habe, keine fremden geiſtlichen

1) Die Argumentation des Kapitels iſt hier darum verfehlt, weil ſich in der Declaration Ferdinands nicht auf diejenigen Gemeinden bezogen wird, welchen die Ausübung der evangelifchen Lehre ausdrücklich geſtattet ſei, ſondern auf die, „welche lange Zeit und Jahre her der Augsburgifchen Confession und Religion anhängig geweſen.“

Personen in das Stift einzuführen, so sei doch wol zu beachten, daß die Jesuiten „nicht mit Genehmigung sondern auch auf ausdrücklichen Befehl der hohen geistlichen Obrigkeit“ in das Barfüßerkloster aufgenommen wären. „Dierweil dann in Rechten versehn, daß in allen und jeden Contracten, Dispositionen, Verbriefungen und Reccessen auctoritas superioris und sonderlich die höchste Obrigkeit ausgenommen wird“, so sei der Abt hinlänglich gerechtfertigt.

Das Mißfallen was mehrere benachbarte Fürsten an den Jesuiten hätten, sei allerdings bekannt, und sie selbst wären früher in Besorgniß gewesen, daß das Stift und die angrenzenden Länder durch die Aufnahme der Jesuiten als einer fremden Sekte benachteiligt werden sein möchte. Da sie sich jedoch inzwischen überzeugt hätten, daß der Abt „durch Aufnehmung der Jesuiten und Anstellung ihrer Kirchenordnungen nichts wider des heiligen Reichs Passauischen Vertrags und Religionsfriedens Constitutiones vorgenommen,“ so könnte sie auch nicht glauben, daß die Fürsten, wenn sie über die betreffenden Verhältnisse gehörig unterrichtet würden, dem Abt die Verufung der Jesuiten verargen sollten. Sie wenigstens wärer jetzt von dem guten Rechte des Abts so fest überzeugt, daß sie sich an der Sache der Fuldaer Bürgerschaft fernerhin nicht beteiligen könnten.

§. 6.

Neue Zwangsmaßregeln des Abts. — Die Nebendeclaration zum Religionsfrieden.

Der Rücktritt des Kapitels von der Sache des Volks und der Ritterschaft war das wol berechnete Resultat einer

ununterbrochenen Kette kluger Machinationen, durch welche der Abt mit seinen Jesuiten — deren jetzt über dreißig in dem Barfüßerkloster wolbehalten residirten — die beiden Vertreter der Fuldaer Bürgerschaft (das Kapitel und die Ritter) zu trennen suchte. Der schlaue angelegte Plan war gelungen, eben so wie es der Abt durch die künstlich erzeugte Ehrung in Fulda dahin zu bringen wußte¹⁾, daß zu Ostern 1574 „eine ziemliche Anzahl“ Bürger aus den Händen der Jesuiten die Communion empfing; was ihn wiederum zu neuen Gewaltmaßregeln gegen den Protestantismus ermunterte, indem er im Juni 1574 alle evangelischen Beamten und Diener (unter ihnen den hochbetagten Kanzler Kurt Thilo v. Berlepsch, den Dr. Welten Muldener, den Küchenmeister u. a. m.) entfernte, den Buchbindern alle lutherischen Bücher hinwegnehmen und verbrennen ließ und den Bürgern anbefahl alle Postillen herauszugeben (welches letztere jedoch nicht geschah).

Es galt daher jetzt, wenn nicht der Protestantismus im Stifte in ganz kurzer Zeit völlig erliegen sollte, für die Verechtigung desselben einen sicheren, unzweideutigen Nachweis zu erlangen. Dieser schien in der Neben-
claration Ferdinands zum Religionsfrieden von 1555 gegeben, weshalb der Magistrat den Landgrafen von Hessen in seinem letzten Schreiben an denselben ausdrücklich ersucht hatte, ihm eine glaubhafte Copie dieser Urkunde, welche sich in den Händen des Kurfürsten von Sachsen befinde, zu

1) Meckbach theilte dem Landgrafen mit: „Welche bei den Jesuiten sub una specie communizirten, denen laße der Abt Korn, welches dann viele Arme dazu bewege“.

beschaffen. E. Wilhelm schrieb an den Kurfürsten und bat um Mitteilung einer Abschrift des Originals, erhielt auch unter dem 22. Mai ein Exemplar jenes Abdrucks, welches im Jahre 1555 von der Declaration genommen und in dem Kanzleiarhive zu Dresden aufbewahrt war. Sofort ließ Wilhelm diesen Abdruck mit Genehmigung des Kurfürsten in Marburg nachdrucken (in fol.), schickte mehrere Exemplare dieses Nachdrucks (am 17. Juli) an den Magistrat und an die Ritterschaft, so wie später (9. October) an den Kurfürsten von der Pfalz, an den Herzog von Württemberg und an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig¹⁾ und forderte dieselben auf, dieses höchwichtige Document gegen die Anmaßungen der katholischen Stände nachdrücklichst geltend zu machen. Außerdem ersuchte er (2. Aug.) den Kurfürsten, er möchte der Ritterschaft und den Zünften in Fulda, so wie auch dem Kapitel schriftlich darüber Auskunft erteilen, was den Kaiser eigentlich bewogen habe diese Declaration zu geben, und bat ihn sich bereit zu erklären, das ihm zur Aufbewahrung übergebene Original gehörigen Orts vorzulegen. Der Kurfürst fand es bedenklich, das Original ohne erhaltene Aufforderung in der begerten Weise zu gebrauchen, und schrieb daher dem Landgrafen zurück (14. Aug.), er möchte die Ritterschaft in geeigneter Form veranlassen sich mit einem Gesuche um Mitteilung des Originals an ihn zu wenden; dann sei er vollkommen bereit diese Declaration

1) Auch der Superintendent Maximilian Mörklin zu Koburg, der den Landgrafen um Mitteilung der Declaration gebeten hatte, um sich und Andere mit derselben gegen papistische Angriffe schützen zu können, erhielt einige Exemplare.

ihrer Bestimmung gemäß zu Nutz und Frommen der bedrängten Glaubensbrüder öffentlich vorzuzeigen.

Ein neuer Schlag traf diese letzteren, als die Gesandten der Bürgerschaft mit der Resolution, die sie auf ihr Gesuch vom 30. April vom Kaiser erhalten hatten, zurückkehrten. Am 3. Juli 1574 war nemlich den Deputirten zu Wien eröffnet worden ¹⁾: den Hauptpunkt ihres Gesuchs betreffend, verweise sie der Kaiser auf die in dieser Sache früher erlassenen Mandate, bei denen es sein Bewenden habe; und in Betreff ihrer Bitte „ihrer freien Zusammenkunft auch Inhibition und Geleits halber“ werde der Kaiser den Abt auffordern, mit möglichster Milde und Schonung zu verfahren und diejenigen, welche sich in diesem Handel hätten brauchen lassen, darum nicht zur Strafe zu ziehen. Da jedoch bis dahin noch kein Fall vorgekommen sei, in welchem sich der Abt eine derartige Gewaltthätigkeit habe zu Schulden kommen lassen, so erachte er auch den Erlaß der begehrten Inhibitions- und Geleits-Mandate nicht für nötig.

Kaum war der Abt von der ungnädigen Aufnahme, welche die Deputation der Bürgerschaft bei dem Kaiser gefunden hatte, benachrichtigt, als derselbe, da eine fernere Opposition der Bürgerschaft unmöglich schien, nun in energischer Weise gegen die Ritterschaft vorzuschreiten beschloß, weshalb er bekannt machte, daß die Feier der Communion nach lutherischem Ritus in Zukunft eben so auf dem Lande als in der Stadt verboten sein solle, und daß

1) Die Antwort des Kaisers findet sich abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. B. II. S. 94—98.

er die Ritterschaft im Falle fernerer Widerseßlichkeit kraft der Bestimmungen des Religionsfriedens zum Verkauf ihres Erbes und zur Auswanderung zwingen werde.

Die Ritterschaft erschrak über die kaum erwarteten Drohungen des Abts und setzte daher eiligst (7. October) eine Supplik¹⁾ an denselben auf, in der sie erklärte: Mit Bestürzung habe sie gehört, daß er sich durch den Augsburger Religionsfrieden ermächtigt halte, seine Untertanen zur Annahme der katholischen Religion oder zur Auswanderung zu zwingen. Die Rückkehr zum Papismus sei ihnen um ihrer Seelen Seligkeit willen unmöglich, weil sie in der Augsb. Confession die reine Lehre des Evangeliums erkannt hätten. Wollte sie nun der Abt zum Verkauf ihrer Habe und zur Auswanderung zwingen, so würden sie und alle übrigen welche es beträfe, an den Bettelstab gebracht werden. Biß dahin hätten sie jederzeit mit unverbrüchlicher Treue zu dem Stift gehalten, und für die Wolfahrt desselben kein Opfer gescheut; der Abt möge ihnen daher den Genuß

1) Unterzeichnet von: Georg v. Haun; Otto Heinrich v. Ubersberg; Melchior Christoph v. Wildungen; Friedrich v. d. Thann; Joh. v. Merlau; Hans v. Görz; Georg, Wilhelm Werner und Dietrich v. Schachten; Velten v. Gelnhausen; Job Dietrich Beheim; Kurt Diel v. Berlepsch; Christoph v. d. Thann; Karl, Georg Christoph u. Fritz v. Mansbach; Kersten v. Völkershäusen; Hans Georg, Hans Wilhelm, Citel und Wilhelm v. Boyneburg; Citel Fritz v. Romrod; Karl v. Thungen; Wilhelm Schade zum Leybold; Wilhelm Rudolph v. Haun; Wolf Dietrich v. Mörle genannt Beheim; Velten v. Trumbach; Hans v. Görz; Eberhard, Kurt Hermann, Krafft Johann v. Buchenau; Melchior Anack v. d. Thann.

des Religionsfriedens, der die Freiheit der Gewissen verbürge, eben so gönnen, wie dies von andern Fürsten des Reichs geschehe. Wollten sie sich zur Annahme eines andern Glaubens zwingen lassen, als zu dem welchen sie im Herzen trügen, so würde das Stift damit übel beraten sein. Denn auf Heuchler könnte der Abt in der Stunde der Gefahr nimmer bauen.

Die Ritterschaft überreichte das Gesuch, erhielt jedoch zur Antwort den Bescheid, daß sich förderfamst alle Ritter eigenhändig unterzeichnen sollten, in welchem Falle dann der Abt seine Resolution erteilen werde. Die geforderte eigenhändige Unterzeichnung unterblieb jedoch, und mit ihr auch die Erteilung der Resolution, so daß der Ausschuß der Ritterschaft vier Monate nachher, am 15. Februar 1575 seine Supplik bei dem Abte nochmals in Erinnerung brachte und um Antwort bat.

Die begerte Antwort erfolgte am 17. Februar 1575, und lautete: da die eigenhändige Unterzeichnung der Supplik vom 7. Oktober noch immer nicht erfolgt sei, so habe der Abt zwar Ursache genug gehabt, seine Resolution noch zurückzuhalten. Um jedoch nicht mit wiederholten Anfragen belästigt zu werden, so wolle er den Bittstellern hiermit zu wissen thun, daß er nach dem löblichen Beispiel seiner Vorfahren jederzeit bemüht gewesen sei, solche Ordnungen in dem Stifte herzustellen, welche den göttlichen und menschlichen Rechten, der Constitution des Reichs und dem Religionsfrieden entsprächen. Er erwarte daher, daß die Ritterschaft dies sein Verfahren gebürlich anerkenne, und sich jeder anmaßlichen Ueberschreitung ihrer Befugnisse und jedes Eingriffs in seine Rechte enthalte. Sollte sie aber ge-

gründete Ursache zur Klage über seine Anordnungen zu haben vermeinen, so habe ihr der Kaiser bereits angegeben, welchen Weg sie in diesem Falle zu betreten hätte.

Somit waren die Hoffnungen der Ritter abermals fehlgeschlagen, und es schien nun um so gewisser, daß diese der Gewalt endlich erliegen müßten, als der Abt die Gültigkeit oder überhaupt das Vorhandensein einer Declaration Ferdinands aus dem Jahre 1555 gradezu in Abrede stellte. Wollten daher die Ritter von ferneren Schritten für ihre Sache noch das Geringste erwarten, so mußte vor Allem die Anerkennung dieser Declaration erwirkt werden. Das Herannahen des Kurtages zu Regensburg schien besonders günstig. Am 5. Septbr. unterzeichneten daher die Ritter ein neues Gesuch an den Kaiser, in welchem sie klagten, daß der Abt trotz alles ihres Bittens und Flehens die Ausübung der Augsburgerischen Confession, zu welcher sie sich von jeher bekannt hätten, gewaltsam zu unterdrücken oder sie zur Auswanderung zu zwingen suche, und daß er das Vorhandensein einer Declaration des Kaisers Ferdinand, durch welche ihnen die freie Ausübung ihres Glaubens garantiert werde, in Abrede stelle. Da sich nun das Original dieser Declaration in den Händen des Kurfürsten von Sachsen befände, so möchte der Kaiser dem Kurfürsten aufgeben ihm diese Urkunde vorzulegen. Habe sich dann der Kaiser von der Richtigkeit derselben überzeugt, so möchte er ferner dem Abt durch kaiserliches Rescript anbefehlen, diese Declaration gebürlich zu beobachten, oder den Weg Rechtens zu betreten. — Außerdem baten die Ritter den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen dringend, ihre Bitte bei dem Kaiser nach Kräften zu unterstützen. — Der

Kurfürst riet der Ritterschaft (23. Septbr.) sofort eine Deputation nach Regensburg zu schicken, und versprach das Original der Declaration Ferdinands auf dem bevorstehenden Kurtag dem Kaiser selbst vorlegen zu wollen; und der Landgraf, der das ihm von der Ritterschaft zugegangene Gesuch sofort den Kurfürsten von Sachsen und Pfalz zugesandt hatte, schrieb an die Ritter zurück (18. Septbr.), sie möchten sobald als möglich ähnliche Gesuche wie an ihn auch an die übrigen evangelischen Fürsten gelangen lassen, und dieselben um ihre Fürbitte auf dem Regensburger Tage angehen ¹).

1) Weitere Nachrichten über die Unterhandlungen der Fürsten in Betreff der Declaration Ferdinands s. im folgenden Abschnitt, S. 88 ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Vorgänge auf dem Eichsfelde bis zum
Regensburger Kurfuge i. J. 1575.

Gleichzeitig mit der im Jahre 1542 unter der vor-
mundschaftlichen Regierung der Herzogin Elisabeth erfol-
genden Evangelisirung der Braunschweig-Lüneburgischen
Lande und unter dem unmittelbaren Einfluß des Reforma-
tors derselben, des glaubensmutigen Pfarrers zu Witzenhau-
sen Anton Corvinus ¹⁾, ward auch das zum Kurstaate
des Erzbischofs von Mainz gehörende Eichsfeld zuerst dem
Evangelium aufgethan, indem die Reformation i. J. 1542
in sämtlichen Pfarreien, welche unter v. Hanstein'schem
Patronate standen eingeführt ward ²⁾. Andere ritterschaft-
liche Familien des Eichsfeldes, wie die v. Winzingerobe

1) Vgl. über ihn: *Havemann*, Elisabeth, Herz. v. Braun-
schweig-Lüneburg, — und über die von ihm verfaßte Kirchenord-
nung: *Richter's* Kirchenordnungen I. S. 362 ff.

2) Es verdient hier bemerkt zu werden, daß Christian v. Han-
stein zuerst in einem Lehnbrief vom 11. Mai 1542 dem Abte
von Fulda seinen Lehnseid nur zu Gott, nicht aber auch zu den
Heiligen schwört.

und Westernhagen und mit ihnen alle Gemeinden ihrer Gerichtsterritorien, folgten dem gegebenen Beispiele nach, und im Laufe der nächstfolgenden Decennien fand die Augsburgische Confession auf dem Eichsfelde so allgemeine Anerkennung, daß um die Mitte des Jahrhunderts der ganze Adel mit allen seinen Hinterlassen derselben angehörte, und daß sich in Heiligenstadt kaum noch zwölf katholische Hausväter in Duderstadt aber nicht Eine Familie mehr sich zur katholischen Religion bekannte ¹⁾. Alle Pfarreien in Stadt und Land waren mit lutherischen Geistlichen besetzt, die Klöster verlassen ²⁾ und das ganze Land war somit vom Katholizismus abgefallen. Nur das Stift zu Norten, dem es gelungen war sich der Reformation zu entziehen, suchte noch die letzten Reste des Katholizismus aufrecht zu erhalten.

In dem großen Operationsplan, den die römische Propaganda zur Wiedereroberung des protestantischen Deutschlands entworfen hatte, konnte daher das evangelische Eichsfeld nicht übersehen werden. Hier vor Allen hatten die Jesuiten die reichste Veranlassung ihre Katholisirungstalente zu entfalten. Im Juni 1574 erschien daher der übrigens sehr milde und nachsichtige Erzbischof Daniel (Brenzel ³⁾

1) Dieses gesteht selbst der katholische Schriftsteller Wolf (Eichsfeld. Kirchengesch. S. 172) ein.

2) Wolf berichtet S. 175, daß in den nicht verlassenen Frauenklöstern nur noch einige Nonnen geblieben hätten.

3) Vorher hatte Daniel Lutheraner und Reformirte selbst in seiner nächsten Umgebung geduldet; vgl. *Serrarii Moguntiacarum rerum Lib. V, p. 947* (wo Robert Turner klagt, daß er zu Mainz einen Bonifacius gesucht und nur einen principem politicum gefunden habe). — Seinen Vasallen, welche ihn wegen

von Mainz in Begleitung zweier Jesuiten, des Provinzial's der rheinischen Provinz P. Thyreus, seines Beichtvaters P. Ludwig Bacharell und eines Weltpriesters Anton Figulus, auf dem Eichsfelde, um als geistlicher und weltlicher Oberherr des Landes die verirrtten Untertanen zu ihrer Pflicht zurückzurufen. Die lutherischen Prediger zu Heiligenstadt und Duderstadt ¹⁾ wurden verjagt und durch katholische Priester ersetzt; Vater Thyreus mußte außerdem als Prediger die Bekehrung beider Städte versuchen. Sodann ernannte Daniel den bigotten Convertiten Lippold (Leopold) v. Strahlendorf — einen geborenen und erzogenen Protestanten aus Mecklenburg, der durch den Jesuiten Lambert Auer zum Katholizismus zurückgeführt war, — zum Oberamtmann des Eichsfeldes, setzte eine Commission nieder, die aus dem Oberamtmann des Eichsfeldes, dem Weihbischof von Myssien Stephan Weber, dem Domherrn Philipp Craiß v. Scharfenstein, dem erzbischöflichen Commissarius Heinrich Bunte, den DD. juris Georg Oland und Stephan Bonner, dem Weltpriester Anton Figulus, und den Jesuiten P. Johann Michael und P. Eberhard Guckeshau be-

der Berufung der Jesuiten beriefen, bemerkte er: Wie, ihr duldet mich, der ich meine Pflicht doch nicht gehörig thue, und wollt Leute nicht dulden, die ihre Pflicht so gehörig thun? — S. Ranke, Fürsten und Völker. B. III. S. 49.

1) Ueber die Anordnungen Daniels in Duderstadt vgl man Wolff's Gesch. v. Duderstadt S. 161, so wie über die Erweiterung des Ratseides, welche derselbe in Heiligenstadt anordnete, Eichsf. RG. S. 177.

stand, und mit der Visitation und kirchlichen Reorganisation des ganzen Landes beauftragt ward, und verließ das Eichsfeld nach einem zweimonatlichen Aufenthalt.

Die Commission begann ihre Wirksamkeit in Duderstadt ¹⁾. Die Pfarrkirche zu St. Servatius daselbst befand sich im Besiz des katholischen Weltpriesters Anton Figulus, den der Erzbischof zum Pfarrer der Stadt ernannt hatte. Aber sogleich nach erfolgter Ernennung desselben hatte der Magistrat an die andre (Cyriacus-) Kirche einen lutherischen Pfarrer berufen und den Besuch der Pfarrkirche streng untersagt, welchem Befehle die Bürgerschaft mit Freuden nachkam. Als daher die erzbischöflichen Visitatoren am 1. Februar 1575 in Duderstadt erschienen ²⁾, und den Magistrat aufforderten ihnen die Oberkirche zu St. Cyriacus zu öffnen, damit sie in derselben am folgenden Tage das Fest Mariä-Reinigung nach katholischem Brauche begehn könnten, ließ sich der Magistrat die Schlüssel der Cyriacuskirche ausliefern und gab den Visitatoren zur Antwort: die Pfarrkirche stehe ihnen jederzeit offen; die Cyriacuskirche dagegen sei für den evangelischen Cultus bestimmt, weshalb ihnen der Gebrauch derselben nicht gestattet werden könnte. Die Visitatoren wiederholten ihre Forderung, (welche sie nun auch auf die Herausgabe der Schulen ausdehnten) und broh-

1) Die hier folgenden Mittheilungen über die Vorgänge in Duderstadt sind einer Relation des Duderst. Magistrats entnommen und mit den Notizen bei Wolf, S. 164 verglichen.

2) Es wird erzählt, daß die Visitatoren einen großen Vorrat von Wachskerzen, welche bei dem bevorstehenden Feste gebraucht werden sollten, mit sich geführt hätten.

ten für den Fall fernerer Widerjeglichkeit mit Entziehung der städtischen Privilegien. Allein der Magistrat wies das Ansinnen der Visitatoren am 7. Februar in einer Protestation abermals zurück, indem er geltend machte, daß zwar dem Erzbischof das Patronatrecht über die Oberkirche, welche gleichwol nicht die eigentliche Pfarrkirche sei, rechtlich zustehe, daß sich jedoch der größte Theil der Bürgerschaft seit dreißig Jahren zur Augsb. Confession, welche nun 16 Jahre lang in der Stadt öffentlich gelehrt werde, bekenne, daß ihnen der erzbischöfliche Commissarius Alexander Kindinger selbst einen evangelischen Pfarrer gegeben habe, daß der Stadt bei der letzten Erbhuldigung alle ihre Rechte und Freiheiten (wozu auch die Berufung der Lehrer durch den Magistrat gehöre) anerkannt worden wären, und daß der Erzbischof durch die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens verpflichtet sei, ihnen die freie Ausübung ihres Bekenntnisses unverkümmert zu lassen. Da nun die Commission in ihrer Replik auf den Protest des Magistrats in Abrede stellte, daß Duderstadt in Betreff des evangelischen Cultus eine *possessio vel quasi* nachweisen könne, und daß ihnen der erzbischöfliche Commissarius wirklich und vorzüglich einen acatholischen Pfarrer gegeben habe, so hielt es der Magistrat für ratsam sich (am 10. Februar) schriftlich an den Erzbischof zu wenden und demselben vorstellig zu machen: Mit großem Schmerz mußten sie darüber Klage führen, daß, wie die Erfahrung lehre, die Ausrottung des

1) Wahrscheinlich ist der Pfarrer Georg Strael oder vielleicht auch Nicodemus Veilmering gemeint. S. Sächs. R. G. E. 172.

evangelischen Cultus, dessen sie sich so viele Jahre hindurch ungestört erfreut hätten, beabsichtigt werde. Da sie jedoch von der schriftmäßigen Wahrheit der Augsburgerischen Confession in ihrem Herzen überzeugt wären, und da sie sich ebenso ihrem himmlischen Herrn gegenüber in himmlischen Dingen stets ein gutes Gewissen bewahren möchten, als ihrem zeitlichen Herrn, dem Kurfürsten gegenüber in zeitlichen Dingen, so erachteten sie es als ihre heiligste Pflicht die evangelische Lehre in keinem Falle aufzugeben. — Die Antwort des Kurfürsten kam bald genug (unter dem 17. Febr.) in Duderstadt an. Sie lautete: Der Magistrat und die gesammte Bürgerschaft habe bei Verlust der städtischen Privilegien sofort die Oberkirche zu öffnen, den evangelischen Prädicanten zu entfernen, und den Visitatoren den pünktlichsten Gehorsam zu leisten. Als aber die Visitatoren den strengen Erlaß des Kurfürsten dem Magistrate mittheilten, erklärte dieser sofort, die gesammte Bürgerschaft der Stadt werde im evangelischen Glauben leben und sterben, und von ihrem Seelsorger nimmermehr lassen, und bat den Kurfürsten in einer zweiten Supplik. (vom 12. März) nochmals, sich jeder Beschwerde der Gewissen zu enthalten, indem er denselben in allen übrigen Dingen seines getreuesten Gehorsams versicherte. Der Kurfürst antwortete¹⁾: Er mache sie nochmals darauf aufmerksam, daß es ihnen durchaus nicht zukomme in seine landesherrlichen und oberhirtlichen Rechte einzugreifen, und ihm seine Pfarrkirchen zu sperren oder dieselben unberufenen Prädicanten zu übergeben, und

1) Schreiben des Kurfürsten an den Rat zu Duderstadt d. d. Aschaffenburg den 21. März 75.

zwar um so weniger, als er nur darnach trachte den Glauben an das reine Wort Gottes unter ihnen zu begründen, wofür sie ihn einst noch in der Grube segnen würden. Denn wenn ihnen von einer gewissen Seite her eingeildet werde, daß er sich nicht zur wahren christlichen Religion bekenne, so sei dies nichts als eine schändliche Lüge. Er erwartete daher, daß sie jetzt zum Gehorsam gegen ihn zurückkehren, die Cyriacuskirche öffnen und den von ihm berufenen Priester als ihren Pfarrer anerkennen würden.

Bürgermeister und Rat setzten, als sie die, übrigens sehr mild- und herzlich gegebene Antwort des Kurfürsten erhalten hatten, eine neue Supplik auf, und ließen dieselbe durch zwei Abgeordnete Andreas Hesse und Johann Henning dem Kurfürsten zu Höchst, wo dieser den Deputirten Audienz gab, am Donnerstage nach Bartholomäi überreichen. Aber mit gereiztem Unwillen erklärte Daniel (der inzwischen wegen der Vorgängen auf dem Eichsfelde von den protestantischen Fürsten vielfach angegangen war) den Gesandten ¹⁾: Mit Unrecht werde von dem Magistrate über die Visitatoren und den Oberamtmann wegen angeblich eigenmächtiger Gewaltthätigkeiten Klage geführt, denn die Kommission handle durchaus in seinem kurfürstlichen Auftrage. Auch habe er nicht die Absicht sie zur päpstlichen Religion zu zwingen, da er nur die frühere Ordnung herstellen wollte. Er gebe daher dem Magistrate nochmals auf, den Prädicanten zu entfernen und die Oberkirche zu öffnen.

Inzwischen hatte aber das rücksichtslose Verfahren der Visitatoren, welche das evangelische Herz des Volkes mit

1) Wolf, Gesch. v. Duderst. S. 165—168.

Füßen traten die gesammte Ritterschaft des Landes in Harnisch gebracht. Denn die Maßnahmen der Commission gegen die evangelischen Pfarrer auf dem Lande griffen tief in die Gerechtsame und Freiheiten der Ritterschaft ein, indem denen v. Westernhagen Namens des Kurfürsten bereits aufgegeben war, ihren evangelischen Pfarrer, den sie kraft ihres Patronatrechtes berufen hatten, sofort zu entlassen. Aber sämmtliche Ritter waren fest entschlossen, ihren Glauben und ihre Freiheit gegen die Uebergriffe des Papismus mannhaft zu schirmen. In einer Sammtpetition vom 9. März, welche sie auf einem Rittertage zu Stadt Worbis beraten hatten, hielten sie daher dem Kurfürsten vor¹⁾: Im offenen Widerspruch mit den Zusicherungen, die er ihnen über die Aufrechterhaltung des Religionsfriedens gegeben habe, werde von seinen Commissaren in der grausamsten Weise auf die Ausrottung der evangelischen Lehre im Eichsfelde hingearbeitet, „teils mit Abschaffung christlicher Seelsorger und anderer Einsetzung, teils mit öffentlichen ganz beschwerlichen Geboten und Bedrohungen, teils mit gewaltsamem Niederreißen und Zerstückeln der Predigtstühle, zum Teil mit sonderbarer Examinirung und harter Beleidigung etlicher Privatpersonen, und zum Teil mit unerhörter, unmenschlicher Erzeigung gegen unsre christlichen Mitglieder und Glaubensgenossen, die in dem Bekenntnis unsrer christlichen Religion der Augsburgerischen Confession von diesem Jammerthal abgeschieden sind, oder zum wenigsten das hochwürdige Sacrament nach der Einsetzung unsres einigen Haupts und Erlösers Jesu Christi gebraucht und sich nicht nach päpstlicher Weise verhalten, welche man auch der Erde, daß

1) Urkundens. N. IX.

sie auf gewöhnliche Kirchhöfe begraben werden, noch auch daß einem verstorbenen Ehegemahl das noch Lebende und seine eignen Kinder, anderer Freunde und Nachbarn zu geschweigen, zum Grabe folgen, viel weniger ein christlicher Psalm gesungen werden möchte, nicht würdig achten will, sondern man schleppt dieselben unsre im christlichen Glauben und Bekenntnis abgeschiednen Mitbrüder und Schwestern ins offne Feld, auch verächtlicher hin, als man den unvernünftigen Thieren thut, sintemal Niemand seinen abgestorbenen nächsten Freunden, der Mann dem Weibe, das Weib dem Manne, die Kinder ihren verstorbenen Eltern auch in's Feld ohne höchste Gefahr der Strafe folgen dürfen, welches aber einem Jeden seines verstorbenen unvernünftigen Thiers halber frei steht.“ Sie ersuchten daher den Kurfürsten um des jüngsten Gerichtes willen, wo alles Fleisch vor dem gerechten Richter erscheinen und sein Urtheil empfangen werde, von einer solchen Bedrückung ihrer Gewissen abzustehn, und ihnen und dem Volke die Ausübung des evangelischen Bekenntnisses nicht zu verkümmern¹⁾.

1) Unterzeichnet war die Petition von :

„Martin von Hanstein.

Wilke von Bodenhausen.

Claus von Lutterfen, vor mich vnd

Jost von Hardenbergk.

Franz von Tastingen von wegen

Wilhelm Knorren vnd vor mich

Heinrich von Western Hagen.

Otto Heinrich von Bodenhausen

George Adam von Einsingen, vor mich, meinen Bruder

Reinhardtten von Einsingen, auch von wegen

Wolff Wilhelms vnd Bernhard Keubels meiner Schwäger.

Aber die Bitten der Ritterschafft fanden bei dem Kurfürsten nicht das geringste Gehör. Derselbe bedeutete nemlich die Ritter, daß die Entfernung des v. Westernhagenschen Prädicanten darum von ihm angeordnet sei, weil derselbe statt des heiligen Leibes und Blutes Jesu Christi dem Volke nichts als Brot und Wein spendet, und daß es ihnen als seinen Lehnsleuten und Landsassen eben so wenig zukomme, ohne vorgängige Anzeige bei ihm oder seinem Oberamtmann Zusammenkünfte zu veranstalten, wie die zu Stadt Worbis gewesen wäre, als es ihnen zustehet ihm in Betreff der Ausübung seiner landesherrlichen oder bischöflichen Rechte Vorschriften zu machen, weshalb sie sich in Zukunft ähnlicher Anmaßungen, wie bisher, nicht schuldig machen würden ¹⁾).

Wilhelm von Westernhagen vor mich vnd von wegen
Jostes von Westernhagen meines Vettern
Friederich Linsingen.

Hans von Hagen.

George von Bodungen, auch von wegen meines
Bruders Hannsen.

Dietterich von Hardenbergk, auch von wegen
meiner Brüder.

Vertram von Winzingerode.

Baltin von Tastungen.

Werner von Hanstein.

Philips von Falkeroda, auch wegen meines Vettern

Wolffen von Falkeroda.

Otto von Hanstein.

Friederich vnd Arntt von Hardenbergk, Gebrueder.

Hannß Reschut.

Gungel von Hanstein.“

1) Der Erlass des Kurfürsten ist datirt: Aschaffenburg den

Inzwischen war die Kunde von den Dingen, die auf dem Eichsfelde geschahen, zu dem Landgrafen Wilhelm von Hessen gedrungen, der sich sofort entschloß ¹⁾, der Jesuitischen Propaganda hier ebenso kräftig entgegen zu treten wie in Fulda. Zunächst schrieb er daher (17. März) an den Erzbischof von Mainz selbst, und bat ihn bringend, den evangelischen Gemeinden des Eichsfeldes diejenige Freiheit zu gönnen, welche denselben durch den Religionsfrieden und durch die Declaration Ferdinands zugesichert sei, und forderte die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz auf, sich der unterdrückten Glaubensbrüder in jeder nur möglichen Weise anzunehmen. Der Kurfürst von der Pfalz machte den Vorschlag, man möge dem Kaiser und dem Kammergericht die Declaration Ferdinands über den Religionsfrieden durch den Kurfürsten von Sachsen, in dessen Händen sich jene Declaration im Original befand vorlegen lassen, um durch diese Akten, deren Vorhandensein von der katholischen Partei in Abrede gestellt werde, das Eichsfeld gegen die

22. März ¹⁵ 75, unter welchem Datum auch die Resolution des Kurfürsten auf die Duderstädter Supplik vom 12. März abging. S. Urkundens. N. X.

1) Außerdem veranlaßte ihn jedoch hierzu noch ein anderer Umstand, über welchem er dem Kurfürsten von Mainz (am 1. März) schrieb:

„Zudem auch, wie mir einer von Adel angezeigt, unter dem gemeinen Mann dero Dexter spargiert worden sein soll, als ob E. L. diese Dinge mit des Kurfürsten zu Sachsen und meinem Rat, als sie nächst erschienen bei uns beiden gewesen, vorgenommen haben sollte; da mir dann ganz beschwerlich, mich mit solchen Gedichten — auf den Zungen herum tänzeln zu lassen.“

Anmutungen des Erzbischofs sicher zu stellen. Der Landgraf ließ daher den Kurfürsten durch einen Gesandten, Citel v. Berlepsch (Anfangs April) den Kurfürsten dringend ersuchen, diese hochwichtige Declaration dem Kaiser und dem Kammergerichte vorzulegen, und forderte ihn noch bringender auf den Besuch, welchen der Kaiser mit seiner Familie am Sonntage Quasimodogeniti in Dresden machte, thunlichst zum Vortheile der bedrängten Eichsfelder zu benutzen. Allein der Landgraf sah zu seinem größten Schmerz gar bald ein, daß er nicht aller Orten denselben Eifer für die Not der Glaubensbrüder fand, der ihn befehlte. Der Kurfürst von Sachsen erklärte sich nemlich zwar bereit, die Eichsfelder vertreten zu helfen, meinte aber, es sei wol das Schickslichste, wenn man den Eichsfeldern eben so wie der Bürgerschaft zu Fulda unter den Fuß gebe, daß sie ihm von dem Kaiser den Befehl erwirke, die Declaration Ferdinands in des Kaisers Namen dem Kammergerichte zu insinuiren, da der Reichsordnung zu Folge „alle des Reichs Abschiede ab imperio vel a Caesarea Majestate wann darauf zu erkennen insnuirt werden müsten“. Und der Kurfürst-Pfalzgraf hatte zwar nach Wilhelms Wunsch in einem ziemlich dürftigen Schreiben ¹⁾ die Sache der Eichsfelder bei dem Erzbischof befürwortet, war jedoch durch die scharfe und gemessene Antwort, welche ihm derselbe (unter dem 11. April) zuschickte, so entmutigt, daß er von ferneren Vermittlungsversuchen abzustehn beschloß. Aber um so treuer glaubte der Landgraf die Bedrängten im Auge behalten zu müssen, zumal da er sich mehrfach zu überzeugen Gelegenheit hatte,

1) Dairt vom 2. April.

daß der Erzbischof sein ganzes Verfahren nur mit nichts-
 sagenden Argumenten zu rechtfertigen wußte. Der Erzbi-
 schof hatte ihm nemlich (am 4. April) eigenhändig geschrieben,
 die Rücksicht, welche er längere Zeit geübt habe, sei im
 Eißesfelbe zu solchen Verletzungen jeder Ordnung und Rücksicht
 benutzt worden, daß er mit gutem Gewißen nicht länger habe
 schweigen dürfen. Denn die ablichen Patrone hätten seine
 Pfarrer verjagt, und fremde Präbicanen, die mitunter kaum
 des Lesens kundig gewesen wären, eigenmächtig an deren
 Stellen gesetzt, damit dieselben durch Schmähungen und
 Lästerungen das Volk gegen seine ordentliche Obrigkeit auf-
 hetzten. Die Communion sei von diesen Präbicanen in
 der ungehörigsten Weise gehalten worden, indem z. B. ein
 Pfarrer „einen armen, unschuldigen Bauersjungen aus der
 Gemeinde gefordert, von welchem er der Präbican selbst
 Wein und Brot empfangen; darauf eine Lästerpredigt an-
 gefangen, daß wir alle sacerdotes in Christo wären, nicht
 nötig Messpfaffe, so geschmiert, oder Hostien zu haben“. Die
 Behauptung, daß den Evangelischen die Friedhöfe und
 das kirchliche Begräbniß versagt wäre, sei falsch, indem dies
 bis jetzt nur einem Bürger zu Heiligenstadt, der 34 Jahre
 hindurch die Communion weder nach altem noch nach neuem
 Brauche empfangen, widerfahren sei. Die Gewißen der
 Bürger und die Rechte der Ablichen habe er nie verletzt,
 vielmehr die billigsten Anerbietungen gemacht, und der Land-
 graf könne sich daher leicht überzeugen, daß ihn auch nicht
 der geringste Vorwurf treffe.

Allein noch ehe diese Erklärung des Erzbischofs in
 Kassel ankam, hatte Landgraf Wilhelm bereits neue und so wol
 begründete Klagen über die Tyrannei der Visitatoren ge-

hört, daß er nicht umhin konnte dem Erzbischof (am 12. April) zu antworten: Er könne ihm nicht verhehlen, daß ihm aus zuverlässiger Quelle neue Klagen über die Gewaltthätigkeiten, welche die Hierarchie auf dem Reichsfelde ausübe, zu Ohren gekommen seien ¹⁾, und er müsse ihn daher dringend ersuchen, die den Evangelischen in den Reichsconstitutionen garantirten Freiheiten zu beachten. Was die von ihm beregten Unordnungen, die auf dem Reichsfelde vorkommen sollten, belange, so dürften dieselben vielleicht milder zu beurtheilen sein, als er, der Kurfürst, es thue. „Denn da gleich durch Vielheit der Communicanten das deputirte Brot und Wein wäre aufgegangen, und der Prädicant von einem Laien gemein Brot und Wein genommen, dasselbe nach der Institution Christi gesegnet und distribuirt hätte, und da solches nicht aus Vorsatz, sondern aus unversehner Not eingefallen, könnte man es demselben so hoch nicht verdenken“, denn es sei bekanntlich gleichgültig, „ob man Roggen- oder Gerstenbrot, rothen oder weißen Wein dazu gebrauche; inmaßen etliche Päpste in defectu panis et vini mit Stockfisch und Bier zu communiciren den septentrionalibus ecclesiis erlaubt“.

Die unausgesetzten Bebrückungen, welche sich die Man-

1) Er schrieb dem Kurfürsten: „Wie wir dann noch gestrigen Tages sonderlich daß das Begräbniß der Augsb. Conf. Verwandten, so sub una specie contra institutionem Salvatoris nicht communiciren wollen, des Orts nicht allein auf dem Kirchhofe, sondern auch in ihren Gärten verboten, ja auch daß ihre eignen Verwandten mit den Abgestorbenen nicht dürfen zum Begräbniß gehn, sammt andern viel mehrern dergleichen verdrießlichen Dingen von einem meiner Prädicanten angezeigt worden.“

datare des Erzbischofs erlaubten, namentlich das Vorschreiten derselben gegen den evangelischen Pfarrer zu Lastungen, den die von Westernhagen vergebens zu schützen suchten, veranlaßte im Anfang des August eine abermalige Zusammenkunft der Ritterschaft, und zwar zu Niedergandern, von wo dieselbe (am 11. Aug.) ein neues Gesuch um Freilassung des evangelischen Cultus an den Erzbischof abschickte. Aber weder das schriftliche Gesuch der Ritterschaft, noch die Vorstellungen Wille's von Bodenhäusen und Burghards von Gram, welche den Bitten der Ritterschaft in Mainz persönlich Gehör zu verschaffen suchten, hatten den mindesten Erfolg. Der Erzbischof antwortete den Rittern ¹⁾, es befremde ihn nicht wenig, „daß ihr euch deren von Westernhagen und ihrer Abhängenten unbefugtem Vornehmen sämmtlich zu unterfangen, bewegen laßt, durch welches nicht allein die von Westernhagen in ihrem Ungehorsam bestärkt werden, sondern hiß noch uns zuwider einen verlaufenen Prädicanten — aufzuhalten, und unsre Kirchen zu Lastungen über alles Befehlen de facto vor- und beschloßen zu halten unterstehn dürfen“, und ermahnte sie in Zukunft besser zu überlegen, was Landsassen und Lehnsleuten zukomme. — Die Entfernung des evangelischen Pfarrers, die Eröffnung der Kirche und die Einführung eines katholischen Geistlichen zu Lastungen war schon vorher mit Waffengewalt durchgesetzt. Die Hoffnung der Ritterschaft ruhte somit nur auf der Unterstützung, welche sie für ihre Sache von dem bevorstehenden Wahltag, namentlich durch die Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen zu erlangen

1) Schreiben des E. B.'s d. d. Steinheim den 6. Septbr. 75.

gebachte. Die Ritter stellten daher in einer (mit zwölf Siegeln versehenen) Sammpetition¹⁾ beiden Fürsten einbringlichst die Gefahren vor, welche ihnen und ihren Glaubensbrüdern drohten, schilderten die rücksichtslose Härte, mit welcher die kurmainzischen Visitatoren den Protestantismus von dem Eichsfelde zu verdrängen suchten, hoben namentlich hervor, daß die Gültigkeit der Declaration Ferdinands von dem Erzbischof geradezu in Abrede gestellt werde, und baten nicht nur bei dem Erzbischof Fürbitte einzulegen, sondern auch auf dem bevorstehenden Kurfürstentage die Sicherstellung des evangelischen Bekenntnisses in ihrer Heimat zu betreiben.

L. Wilhelm gab der Ritterschaft den Rath, eine ähnliche Supplik, wie die an ihn geschickte war, an die gesammten Fürsten und Deputirten zu Regensburg zu richten, und forderte außerdem die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz einbringlichst auf, vor allen Dingen dahin zu wirken, daß die Declaration Ferdinands in Mainz gebührende Anerkennung finde. Auch der Kurfürst riet den Ritterschaft²⁾, ihre Sache der Regensburger Versammlung durch Deputirte vorlegen zu lassen, weshalb die Ritterschaft den Landgrafen von Hessen am 26. September durch zwei Abgeordnete, Martin v. Hanstein und Heinrich v. Westernhagen ersuchen ließ, seinem Rathe Bernhard Keubel, der die Supplik mit einem ritterschaftlichen Deputirten nach Regensburg bringen sollte, die Erlaubniß zur Reise zu erteilen, was L. Wilhelm bereitwilligst gestattete.

1) Datirt vom 12. Septbr.

2) Schreiben des Kurfürsten an die Ritter vom 23. Septbr.

Dritter Abschnitt.

Der Kurtag zu Regensburg i. J. 1775 ¹⁾.

Es war ein eitler Wahn, wenn die evangelischen Fürsten auf den Grundlagen der bestehenden Reichsverträge für die bedrängten Glaubensbrüder in Fulda und auf dem Eichsfelde auch nur die mindeste Erleichterung zu erlangen hofften. Denn die katholische Partei war eben so wenig geneigt aus eigener Entschliehung irgend welche Concession zu machen, als sie in den Bestimmungen des Religionsfriedens die rechtliche Verpflichtung hierzu anerkennen wollte. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und der Kurprinz Ludwig von der Pfalz, der im Namen seines Vaters, des Kurfürsten Friedrich erschienen war, stellten den geistlichen Kurfürsten eindringlichst vor, daß die Wolsahrt

1) Vgl. Häberlin's Neueste Teutsche Reichsgeschichte B. IX. S. 328. ff.

des Reichs möglichste Schonung und Duldung Andersgläubender zur Pflicht mache; aber mit Hohn wiesen diese auf die angebliche Apostasie des Kurfürsten-Pfalzgrafen und auf die Verfahrungsweise desselben gegen alle lutherisch Gesinnten hin. Der Kurfürst von Sachsen legte das Original der Declaration Ferdinands vor und beantragte wiederholt dieselbe in die Capitulation aufzunehmen und als vollgültigen Schutzbrief der Evangelischen anzuerkennen. Allein wenn auch die Aechtheit der kaiserlichen Declaration, von welcher die geistlichen Kurfürsten gleichwol durchaus keine Kunde zu haben versicherten, nicht bezweifelt werden konnte, so ward doch die Gültigkeit derselben eben so entschieden geleugnet, als die Aufnahme in die Capitulation abgelehnt wurde. Eine erfolgreiche Vertretung der Sache des Protestantismus war daher unmöglich, zumal da zu der Unwillfährigkeit der katholischen Partei noch ein neues Hindernis hinzukam. Da nemlich der Kurfürst von der Pfalz von den geistlichen Kurfürsten als offenkundiger Apostat angesehen wurde, so glaubten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, um sich nicht selbst in den Verdacht des Abfalls von der reinen Lehre der Augsb. Confession zu bringen, den Pfalzgrafen Ludwig von der Vertretung des Protestantismus so viel als möglich fern halten zu müssen, weshalb sie das Gesuch der Sächsischen Ritter, welches ihnen von Wilhelm v. Westernhagen und Bernhard Reudel überreicht worden war, dem Kaiser allein vorlegten. Die Supplik der Buchonischen Ritterschaft, welche ein Bote nach Regensburg brachte, ließen die hessischen Deputirten Wolf Wambold und Antonius Winter durch den Gesandten der Stadt Duderstadt dem kaiserlichen Kämmerer Proskowsky und durch diesen dem

Kaiser überreichen. Allein wenn schon das leidige Verhältniß, welches zwischen Kurpfalz und den übrigen evangelischen Ständen bestand, der Ritterschaft den Vorteil einer gemeinsamen energischen Fürsprache aller Evangelischen entzog, so wurde die Verwendung der beiden Kurfürsten durch die Ränke der katholischen Partei völlig unwirksam gemacht. Denn der Kaiser hielt zwar, auf Betreiben der erstern dem Kurfürsten von Mainz das Unberechtigte seiner Maßnahmen selbst vor, Dieser aber entgegnete, daß die beregte Sache nicht hierher sondern auf den nächsten Reichstag gehöre, und daß er die angebliche Declaration Ferdinands, welche ihm der Kurfürst von Sachsen im Original vorlegte, nicht als ächt anerkennen könne. Kurfürst August hat nun den Kaiser, er möge doch wenigstens dafür Sorge, tragen, daß die Evangelischen auf dem Eichsfelde und im Stift Fulda bis zu erfolgter Erledigung dieser Sache, in Ruhe gelassen würden, und der Kaiser trug diesen Wunsch der beiden Kurfürsten dem Erzbischof wirklich vor. Dieser jedoch gab die sehr zweideutige Antwort, er werde sich bis zum bevorstehenden Reichstage den Eichsfeldern gegenüber so verhalten, daß es ihm in keiner Beziehung „verweislich“ sein sollte. Zu einer Vergleichung mit den weltlichen Kurfürsten dagegen wollten sich die beiden Prälaten in keiner Weise herbeilassen. Der Kaiser machte daher den ersteren den Vorschlag, die Erledigung der ganzen Streitfrage bis zum nächsten Reichstage zu verschieben. Eine solche Vertagung ihrer Sache schien den protestantischen Kurfürsten unter den gegenwärtigen Verhältnissen anfangs sehr unthunlich, weshalb sie das ebenfalls erhaltene Schreiben des Kaisers unbeantwortet zurückschickten. Da sie jedoch die Unmöglichkeit

einsahen von den katholischen Kurfürsten irgend welche Concession zu erlangen, so erließen sie an den Kaiser folgende Erklärung: Da die geistlichen Kurfürsten die Declaration Ferdinands in die Capitulation nicht aufnehmen wollten, so müsse man dieselbe eben so wie die vom Jahre 1562 unverändert lassen. Doch müßten sie ausdrücklich darauf bestehen, daß die Declaration nichts desto weniger als ein „kräftiger alter kaiserlicher Brief“ in ihrer Kraft und Geltung „undisputirt“ bleibe, und daß das friedliche Nachgeben der weltlichen Kurfürsten, den evangelischen Unterthanen in keiner Weise Eintrag thue. Außerdem lebten sie der Hoffnung, daß der Kaiser die Ausgleichung der ganzen Differenz auf dem nächsten Reichstage anordnen werde. Denn wenn man daselbst abermals eine Verschiebung derselben beliebe, oder wenn die evangelischen Unterthanen durch ihre geistlichen Landesherren zur Empörung gereizt würden, so müßten sie geschehn lassen, was diese sich denn selbst zugezogen hätten¹⁾. — Der Kaiser, welcher diese Erklärung auf den Wunsch der weltlichen Kurfürsten den beiden Prälaten mittheilte, antwortete, er werde nicht allein dafür Sorge tragen, daß ihre Anträge auf dem nächsten Reichstag erledigt würden, sondern er werde auch die geistlichen Kurfürsten veranlassen, ihre Ritterschaften, Communen und Unterthanen der Religion halber in keiner Weise zu beschweren. An den Abt zu Fulda versprach der Kaiser ein besonderes besafsiges Schreiben zu erlassen.

1) Häberlin, Neueste deutsche Reichsgeschichte, B. IX., S. 369–370.

Aber nicht bloß die Erfolglosigkeit der von den protestantischen Kurfürsten für die Buxonische und Eichsfeldische Ritterschaft eingelegten Fürbitte, sondern noch mehr der gänzlich fehlgeschlagene Versuch, den die „rheinischen, fränkischen, thüringischen, harzgräfischen, wetterauischen und andere der Augsb. Confession verwandte Grafen und Herrn“, und durch diese angeregt, die in Regensburg anwesenden Mitglieder der Ritterschaft in den weltlichen Kurstaaten gemacht hatten, um die „Freistellung der Religion“ zu erwirken, ließen die Gefahr erkennen, welche dem deutschen Protestantismus drohe. Maximilian II. dessen milde Gesinnung dem Protestantismus immer noch einen Schatten von Hoffnung gewährte, starb noch auf dem Kurtag zu Regensburg (12. Octobr.), wo er die Wahl des Erstgeborenen unter seinen sechs Söhnen, des herzeng- und geistesarmen Rudolph zum römischen König durchgesetzt hatte. Dringend forderte daher L. Wilhelm (am 1. Novbr.) den Kurfürsten von Sachsen auf, die Glaubensbrüder in Fulda und auf dem Eichsfelde energischer zu unterstützen, damit man ihm nicht nachsagen müßte, daß er „mit der kaiserlichen Declaration nicht aufrichtig gebaret“. Er machte den Kurfürsten-Pfalzgrafen darauf aufmerksam (24. Decbr), wie nötig es wäre, auch die Herzöge und Fürsten von Braunschweig, Lüneburg, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Württemberg und Baden mit den Regensburger Verhandlungen bekannt zu machen, und schickte, als er Nachricht erhielt, daß der nächste Reichstag schon im Februar eröffnet werden sollte, eiligst den Drost zu Plesse, Gebrecht von der Malsburg nach Wolfenbüttel (1. Januar 1576), um den Herzog Julius über

die Schritte, welche auf dem Reichstage jedenfalls geschehn müßten, aufzuklären¹⁾.

1) E. Wilhelm trug seinem Gesandten in der Instruction auf, dem Herzog von Braunschweig den Rath zu geben: „daß erstlich S. K., so viel die kaiserliche Declaration anlangt, die Ihnen, so sie zum Reichstage verordnen werden, hiervon notdürftig instruiren und dahin befehligen wollen, — daß vor allen Dingen u. ehe zur Berathschlagung andrer Dinge geschritten, dieser Punkt richtig gemacht und dahin verhandelt werde, daß den papistischen Ständen diese einmal aufrichtig erlangte u. zu desto steiferer Handhabung des allgemeinen Religionsfriedens gereichende Declaration in Disputation zu ziehn oder zu hintertreiben mit Nichten gekattet werde, sondern sie sich derselben durchaus gemäß verhalten müssen.

Und fürs Andre so viel die Freistellung betrifft, weil derselbige Punkt guten, zeitlichen Nachdenkens wol bedarf, daß S. K. unbeschwert sein wollten, uns hierüber ihren Discurs und rätliches Bedenken zu eröffnen.

Du sollst auch bei S. K. erinnern und befördern, daß sie dies Werk bei ihren Benachbarten, als Lüneburg, Pommern und Andern fürders gleicher gestalt anzetteln, unterbauen, und nach Möglichkeit — befördern wollten“.

In einer d. d. Heinrichstadt den 11. Januar ausgefertigten Erklärung versprach Julius den Rath des Landgrafen gewissenhaftest zu befolgen, und ihm in Betreff der Mittel, durch welche die Freistellung der evangelischen Confession zu erwirken sein dürfte, emnächtig seine Ansicht mittheilen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Die Fortschritte der katholischen Propaganda
auf dem Eichsfelde und im Stift Fulda.

§. 1.

Die Ereignisse auf dem Eichsfelde zwischen dem Kurtag und dem Reichstage zu Regensburg.

Inzwischen enifalteten die Behörden des Eichsfeldes die angestrengteste Thätigkeit um die evangelischen Prediger aller Orten zu verdrängen und die Kirchen des Landes in die Hände katholischer Priester zu bringen. Am 20. Decbr. 1575 erließ der kurmainzische Commissarius Heinrich Bunte an „alle vier Schultheißen und Altaristen der Dorfschaft Ellingeroda“ den Befehl, bei Strafe von 20 Goldgülden ihren dormaligen protestantischen Pfarrer zu entlassen, und fortan den katholischen Priester M. Egidius Mosella nus als ihren Seelsorger anzuerkennen. Am 14. Januar 1576 ward der evangelische Pfarrer zu Berlingerode, Wolfgang Mumpel von dem kurmainzischen Commissarius nach Duderstadt vorgeladen, verhört und mit dem Bedeuten, daß er sich der Ausübung pfarramtlicher Functionen durch-

aus zu enthalten habe, entlassen ¹⁾. — Die Herrn v. Westernhagen hatten als Patrone des Pfarrers zu Berlingerode zu wiederholten Malen am 24. und 25. Januar, und schon vorher am 8. Januar 1576 durch schriftliche Eingaben bei dem erzbischöflichen Commissarius das gute Recht ihres Pfarrers und die Unverletzlichkeit ihres Collaturrechts zu wahren gesucht. Allein am 25. Januar wurden Jost, Heinrich und Wilhelm v. Westernhagen durch den Commissarius, und am 31. Januar Jost v. Westernhagen durch den kurmainzischen Oberamtman Lippold v. Strahlendorf beschieden, daß der bisherige protestantische Pfarrer sofort zu entfernen wäre ²⁾; und dieser Befehl ward an demselben Tage durch den Oberamtman auch dem Vorstande der Gemeinde Berlingeroda mitgeteilt. Die Gebrüder Werner und Heinrich v. Hanstein erhielten am 27. Januar von dem Oberamtman die Weisung, den Erzpfarer zu Ershausen fortan in der Ausübung seines Pfarrrechtes über die Filialkirche „Zum Lehen“, welche letztere durch die v. Hanstein von dem Parochialverband mit der Mutterkirche losgerissen und einem evangelischen Pfarrer übergeben war, in keiner Weise zu hindern. An den Magistrat zu Duderstadt erließ der Oberamtman den Befehl vier Deputirte den 19. März zu Heiligenstadt vor ihm erscheinen zu lassen. Die Deputirten erschienen und Lippold v. Strahlendorf las ihnen einen von dem Erzbischof

1) Wolf, Gichsf. R. G. Urk. LXI.

2) S. das Mandat des Oberamtmanns an die zu Berlingeroda in der Urkundens N. XII.

3) Urkundens. N. XIII.

unterschiedenen und besiegelten Befehl ¹⁾ vor, worin dem Magistrat aufgegeben ward den protestantischen Pfarrer zu Duderstadt zu entfernen und die St. Cyriacuskirche dem katholischen Geistlichen der Pfarrkirche zu überlassen. Die Deputirten baten um Ausfertigung einer Copie des kurfürstlichen Befehls, um denselben zur geeigneten Beratung mit der Bürgerschaft benutzen zu können, erlangten jedoch nichts als die Einsicht des Schreibens, (womit man jedem Zweifel an der Authentie desselben begegnen wollte). Der Befehl der Kurfürsten fand natürlich die begerte Folgsamkeit in Duderstadt nicht, und so erließ endlich Rippold von Strahendorf am 1. April den Befehl an die Ritterschaft und alle Bewohner des Eichsfeldes, daß Niemand bei schwerer Strafe Duderstädter Bier kaufen oder verkaufen, oder was allbereit bestellt sei, abholen solle.

Mehr jedoch als alle Maßregeln und Verfügungen des Oberamtmanns und des Commissarius wirkte die unglaubliche Energie und Aufopferung, welche die Jesuiten entfalteten. Um nemlich die Pfarreien, deren evangelische Inhaber zu verdrängen gelungen war, sofort mit zuverlässigen und zur Bekehrung der Gemeinden gehörig instruirten katholischen Priestern besetzen zu können, hatte der Erzbischof in Rom den Antrag gestellt, daß ihm einige Cleriker aus dem Collegium Germanicum zur Disposition gestellt würden, und in Folge dieses Antrages hatte er sechs junge Jesuiten Nicolaus Elgard, Weilhammer, Jacob Herz, Leonhard Sauer, Martin Weinrich und Lucas Mau-

1) d. d. Mainz auf Sanet Martinsburg den 3. März 1576.

rer zur Verwendung auf dem Eichsfelde erhalten ¹⁾. Zu nächst war der Missionsplan dieser Söhne Loyola's gegen das evangelische Landvolk in der Umgegend von Duderstadt gerichtet. Aber die Verwirrung und Aufregung, welche ihre Proselytenmacherei und ihr ganzes Treiben anrichtete, war grenzenlos. Pater Maurer war von dem Oberamtmanne an die Stelle des verjagten Pfarrers zu Deune gesetzt, wo derselbe sofort die eifrigste Thätigkeit zu entfalten begann, um die verirrtten Seelen in den Schooß der römischen Kirche wieder einzufangen. Aber entrüstet über die schmachvolle Entfernung des geliebten Seelsorgers, rottete sich das Volk zusammen, rief den Grafen von Schwarzburg zu Hülfe, überfiel mit 200 bewaffneten Knechten desselben das Pfarrhaus, prügelten den verhassten Jesuiten verb ab, und zwang ihn bei Nacht und Nebel nach Duderstadt zu fliehen, wo ihn Weilhammer und Sauer aufnahmen. Aber nicht die verben Schläge der lutherischen Fäuste, nicht der wildentflammte Zorn des Volkes ²⁾ der die Jesuiten mit Steinen vertrieb, wenn sie eine evangelische Kanzel zu besteigen und zu predigen wagten, nicht die Gefahren welche ihnen von dem Haß der Ritter und von ansteckenden Seuchen drohten ³⁾ konnte die Sendboten von Rom abhalten, das Befehrwergwerk, das sie übernommen, immer von Neuem wieder aufzunehmen, und auf der Kanzel

1) Wolff's Eichsf. K. G. a. a. D.

2) In Duderstadt z. B. warf ein Bürger während der Messe mit einem Steine nach dem Pater Herz, als derselbe die geweihte Hostie emporhob.

3) Weinrich erlag der Pest.

wie im täglichen Verkehr, im Hause wie auf dem Felde, in fröhlicher Umgebung wie am Sterbelager dem Volke nachzugehen und sein Herz vom evangelischen Glauben abzuziehen. Eine solche aufopfernde, schlaue berechnete, nie verzagende Thätigkeit konnte unmöglich ohne Erfolge bleiben. Und wirklich gelang es den Jesuiten allmählig sich in einer kleinen Anzahl von Dörfern fest zu setzen. Noch im Jahre 1575 faßte daher der Erzbischof, um die Segnungen der Väter Jesu auf dem Eichsfelde möglichst heimisch zu machen, den Entschluß in Heiligenstadt ein eignes Profeßhaus zu begründen.

Die Gefahr des Protestantismus wuchs somit von Tag zu Tage, und die Ritterschaft sah ein, daß sie der Hülfe mächtiger Reichsfürsten jetzt bedürftiger sei als je. Am 22. Februar 1576 unterzeichneten daher sämtliche Mitglieder der Eichsfelder Ritterschaft eine an die beiden Kurfürsten gerichtete Supplik¹⁾, in der sie klagten, daß der Erzbischof auf dem Regensburger Wahltag die Declaration Ferdinands, obgleich dieselbe im Original vorgelegt worden sei, als unächt verworfen habe, daß sie nach wie vor von den Behörden desselben gedraufsalt, und in ihrer Patronatgerechtigkeit beeinträchtigt, daß sie in der freien Ausübung ihres Bekenntnisses, zu dem sie sich so lange Jahre hindurch bekannt hätten, gehindert würden, und daß überhaupt an der Vertilgung des evangelischen Glaubens in ihrem Lande gearbeitet werde; woran die Unterzeichner der Supplik die Bitte knüpften, die beiden Kurfürsten möchten ihre Sache bei dem Erzbischof thunlichst vertreten und außer-

1) Urkundens. N. XI.

dem in Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Fürsten bei dem Kaiser dahin zu wirken suchen, daß die Declaration Ferdinands als wesentlicher Bestandtheil des Religionsfriedens anerkannt und daß ihnen kraft dieser Declaration die freie Ausübung ihres Bekenntnisses garantirt werde. — Dieselbe Bitte stellten die Ritter an den Landgrafen von Hessen, an den sie ebenfalls am 22. Februar ein Gesuch abschickten ¹⁾.

Gilglt forderte L. Wilhelm den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und Karl von Baden, den Pfalzgrafen Philipp Ludwig zu Neuburg, den Herzog Ludwig von Württemberg und den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz auf, bei dem bevorstehenden Reichstage vor Allen gegen die propagandistischen Umtriebe des Erzbischofs von Mainz und des Abts zu Fulda ihre Stimme zu erheben. — Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg vereinigten sich inzwischen zu einer Sammpetition, in der sie den Kaiser dringend ersuchten, die Bewohner des Eichsfeldes gegen die Uebergriffe des Erzbischofs in Schutz zu nehmen; und der Kurfürst von Brandenburg machte außerdem den Gesandten, den der Kaiser kurz vorher an ihn beglaubigt hatte darauf aufmerksam, daß wenn der Kaiser die Autorität der Declaration Ferdinands nicht aufrecht erhalte, dieses der Bereitwilligkeit der Stände zur Verwilligung der Türkensteuer leicht Eintrag thun könne. Der Kaiser schrieb dem Kurfürsten von Brandenburg, die Gefahr, welche dem Reiche von dem Erbfeinde der Chri-

1) Dieses Gesuch stimmte mit der an den Kurfürsten gerichteten Supplik fast durchaus überein.

stenheit drohe sei groß, und er hoffe, daß er nicht um kirchlicher Differenzen willen das Vaterland werde preisgeben wollen; worauf jedoch der Kurfürst in ziemlich starken Ausdrücken antwortete, daß auch er für die Verwilligung der Türkensteuer nicht eher stimmen werde, bis die Beschwerten der Eichsfelder die gebührende Berücksichtigung gefunden hätten.

§. 2.

Die Ereignisse in Fulda bis zum Reichstage zu Regensburg.

Gleichzeitig steigerten sich die Drangsale, welche die protestantische Bevölkerung des Stifts Fulda zu ertragen hatte, in unerträglicher Weise. Vergebens erwartete die Ritterschaft das Schreiben, welches der Kaiser an den Abt zu erlassen versprochen hatte, weshalb sie dem Landgrafen von Hessen abermals ihre Not klagte, und dahin zu wirken bat, daß der Kaiser endlich sein zu Regensburg gegebenes Wort lösen und den Abt zur Einstellung seines gewaltthätigen Verfahrens anhalten möchte. L. Wilhelm theilte das Schreiben der Ritterschaft dem Kurfürsten von Sachsen mit ¹⁾ und bat ihn, den versprochenen Erlaß bei dem Kaiser in Erinnerung zu bringen. Aber das neue Jahr brachte neue und noch größere Trübsale. Am 1. Januar 1576 ließ nemlich der Abt ein vom 27. Decbr. 1575 datirtes Edict ²⁾ durch den

1) Schreiben Wilhelm's an den Kurfürsten vom 23. Decbr. 75.

2) Das Edict lautete:

„Demnach der hochwürdig, unser g. F. u. H. bißdaher mit geringer Freude vermerkt, mit was gefährlicher Sicherheit und

Kanzleibuben auf dem Rathause zu Fulda publiciren, worin — unter Androhung schwerer Strafen allen Hausvätern und Bürgern der Stadt aufgegeben ward, an jedem Sonn- und Festtag mit ihrem Gesinde die Kirche zu besuchen und dem Gottesdienste bis zum Ende beizuwohnen. Die Bürgerschaft legte gegen dieses Edict sofort (6. Januar) Protest ein; aber das schon früher erlassne Verbot des Besuchs benachbarter Dorfkirchen ward von neuem eingeschärft, und

in Vergessung ihrer selbstn Heil und Seligkeit mehrtheils J. F. G. Bürger und Einwohner allhier zu Fulda nicht allein die gebotnen Feier- und Fasttage, sondern auch die ordentlichen Sonntage weder zur Predigt noch andern göttlichen Aemtern sich in die Pfarrkirche, wie ihnen doch als Christen gebüren thut, versüßt, und denselben beigewohnt, sondern vielmehr zu ihrem selbstn Unheil und Nachteil hinfälliger Weise verabsäumt und verächtlich gehalten werden; als ist J. F. G. gnädiger Wille und Meinung, ernstlich gebierend, daß alle und ein jeder Bürger und Hausvater, in J. F. G. Stadt Fulda besonder, hinfüro nicht allein für sich selbst, sondern auch in's Gemein sein Gesinde dahin weisen und anhalten thue, damit sie zum Wenigsten alle und jede gebotnen Feier-, Festtage und Sonntage zur Predigt des göttlichen Wortes und andern Kirchenämtern, sich fleißig bereiten, anschicken und denselben bis zu Ende ab-, und auswarten, mit der ernstlichen Bedrohung, da einer oder mehrere diese J. F. G. gnädige Meinung mit Nichtbesuchung der Kirche verachten und nicht gehorsamen würde, daß J. F. G. denselben, wer der auch sey, zu gelegner Zeit mit gebürlicher Strafe und Ungnade nach Gestalt des Verbrechens verfolgen und zu finden wissen wollen. Darnach sich männiglich zu richten und vor selbst Schaden zu hüten.

Signatum Fuldae unter aufgedrücktem J. F. G. Kanzlei-
Signet. den 27. December a. 75.

nun folgte eine Befehrsmaßregel auf die andre. Verlobte bekamen die Erlaubnis zur Verehelichung nicht eher bis sie bei den Jesuiten gebeichtet und communiciert hatten. Die Beisetzung protestantischer Leichen in der Pfarrkirche ward streng untersagt. Die Pfarrer auf dem Lande erhielten den gemeinen Befehl, fernerhin keinem Bürger von Fulda die Sacramente und die Segnungen der Kirche zu geben, und den unter dem Patronate des Abtes stehenden Landgeistlichen ward die Wahl gelassen, sich entweder von ihren Frauen oder von ihren Pfründen zu trennen. Die Schmiede, Wagner und Büttner wurden bedeutet, daß sie nur dann das zum Betriebe ihrer Handwerke erforderliche Material, Holz und Kohlen, erlangen könnten, wenn sie zuvor nach katholischem Ritus communicirt hätten. Die Aufnahme armer und gebrechlicher Personen in die Hospitäler ward an dieselbe Bedingung geknüpft; ja die bereits aufgenommenen Hospitaliten wurden mit Ausweisung bedroht, wenn sie nicht zum katholischen Glauben zurückkehrten und die Anwälte zu Fulda erhielten den Befehl keine durch diese Anordnung veranlaßte Supplik der Hospitaliten anzunehmen. Mehrere tausend Gulden, welche der Abt früherhin an Bürger und Bauern geliehen hatte, drohte derselbe wieder einzufordern, wenn die Inhaber des Darlehns nicht bei den Jesuiten communiciren würden. In der absurdesten Weise spielte aber der Abt dem Magistrat mit. Schon mehre Male hatte derselbe den Befehl erhalten, sich in das Jesuitencolleg zu verfügen; allein jedesmal war der Befehl des Abtes mit Protest zurückgewiesen. Am 25. Novbr. 1755 wiederholte der Abt sein Mandat. Bürgermeister und Rat erschienen, und zwar, wie sie alsbald zu ihrem größten Be-

fremden sahen, nur um den herrlichen Bau des Collegs zu beaugenscheinigen und mit den Jesuiten zu tafeln.

Außerdem verlangte Balthasar von der Bürgerschaft zu Hammelburg die Rückkehr zum Katholizismus und ließ in Geisa von der Kanzel herab bekannt machen, daß von jetzt an das Abendmal nur unter Einer Gestalt gespendet werde.

In größter Verzweiflung beschloß daher die Bürgerschaft zu Fulda, Geisa und Hammelburg, sowie die Ritterschaft des Stifts die Hülfe des bevorstehenden Reichstags, die der Kaiser auf dem letzten Kurtag bereits zugesagt hatte, nochmals anzugehn.

Fünfter Abschnitt.

Der Reichstag zu Regensburg i. J. 1576.

Inzwischen war der Reichstag zu Regensburg, auf dessen Resultate die Protestanten im Eichsfeld wie im Stift Fulda all' ihre Hoffnung gesetzt hatten, eröffnet worden. Erwählter Vertreter der Eichsfeldischen Ritterschaft auf dem Reichstage war der Syndicus der Stadt Nordhausen, Licentiat Georg Weit. Der Rechtsconsulent des Magistrats zu Duderstadt war der hessische Kanzler Dr. Heinrich Scheffer. Georg Weit legte in Regensburg mehrere Aktenstücke vor, welche die der Ritterschaft von dem Oberamtmanne des Eichsfeldes zugesügten Unbilden, namentlich die Eingriffe desselben in die Collaturrechte der Patrone hervorhoben. In einer besondern Beschwerbeschrift ¹⁾ wiesen die Ritter außerdem darauf hin, daß schon ihre Väter der Augsb. Confession zugethan gewesen wären, daß daher die Maßregeln des Erzbischofs eine Verletzung des Religionsfriedens involvirten, und daß die evangelischen Prediger auf dem Eichsfelde den ärgsten Gewaltthätigkeiten

1) Urkundensf. N. XI.

ausgesetzt wären. — Die Abgeordneten von Duderstadt insinuirten ihre Klagen den Gesandten der protestantischen Fürsten am 23. Juni, wobei sie namentlich erwähnten, daß ihnen Lippold v. Strahlendorf am 16. April gegen 30 Faß Bier, welche ausgeführt wären, habe wegnehmen lassen.

Die Beschwerden der Buchonischen Ritter überbrachte Georg v. Haun; die der Stadt Fulda¹⁾, so wie der Städte Weisa und Hammelburg wurden dem Kaiser durch den Bürgermeister von Fulda Johann Silligmoller und den Procurator Eckhardt Glitsch am 1. Juli übergeben. — Die Gravamina der Stadt Fulda waren, wie folgt²⁾:

„1. Erstlich ist nach Ankunft der Jesuiten die Prädicator und Lehre des Evangelij in der Pfarrkirche, sonderlich von der Rechtfertigung vor Gott, alle deutschen Gesänge und deutsche Kinderlehre ganz und gar abgeschafft, dadurch Gottes Wort verbunkelt, männiglich und sonderlich der arme, einfältige Laie zweifelhaft und irre gemacht, auch Viele darüber (Gott erbarm's!) in Verzweiflung Todes verfahren.

2. Für das Andere hat man im Namen unseres g. F. u. G. alle oder jede evangelischen oder lutherischen Bü-

1) Die Supplik der Stadt Fulda an den Reichstag vom 1. Mai 1576 siehe bei Dronke S. 27 ff.

2) Diese Gravamina werden hier wörtlich mitgeteilt, weil sie über viele Einzelheiten aus der Geschichte Fuldas unter Walthasar erkundlichen Aufschluß geben.

cher feil zu haben, auch den Buchbindern keinem Feins einzubinden bei ungnädiger Strafe verboten und aufgelegt.

3. Zum dritten hat man die deutschen Schulen, darinnen man Knäblein und Mägblein christlich unterrichtet und den *Catechismum Lutheri* über die fünfzig Jahre gelehrt, gänzlich niedergelegt und abgeschafft, und dagegen eine andere Schule, darinnen der Jesuitarum vermeinte Kinderlehren der zarten unschuldigen Jugend, beneben vielen andern abergläubigen Ceremonien eingeildet werden, aufgerichtet.

4. Für das Vierte sind die heiligen, hochwürdigen Sacramente des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi und der heiligen Taufe wider die klare, ausdrückliche Einsetzung und Verordnung unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, seiner heiligen Apostel und der ersten Kirchen Gebrauch, verändert worden, indem man keinem Menschen den Kelch des Blutes Jesu Christi, sondern nur allein den Leib mit dem Brod in einigerlei Gestalt reichen und die Kinder in fremder und den armen Laien unbekannter Sprache segnen und taufen thut, dessen sich männiglich beklagt, daß er mit Andacht die Handlung, so er gar nicht verstehet, verrichten soll, welches Christliebenden hoch zu beweinen.

5. So werden für das Fünfte die ehelich zusammen versprochenen Personen auch in lateinischer ungewöhnlicher und in die fünfzig Jahre her nicht bergestalt gebrauchter Sprache eingesegnet, welches dem gemeinen Mann, so die Sprache nicht verstehet, nicht allein abschaulich, sondern auch nicht viel oder wol gar nichts nützlich.

6. Zum Sechsten so will man keine ehelich zusammen

verpflichteten Personen mehr einsegnen, sie thun denn zuvor Ohrenbeichte, und empfangen das Nachtmal unsres Herrn Jesu Christi von den Jesuiten in einerlei Gestalt, wie dann derowegen etliche viele ehelich zusammen versprochene Personen länger als ein halb Jahr und noch dadurch aufgehalten auch viel guter redlicher Leute gehindert und abgehalten werden; und obgleich Jemand sich außerhalb der Stadt an evangelischen Orten einleuten wollte lassen, so darf er doch nicht in der Stadt zu wohnen sich häuslich niederlassen.

7. Zum Siebenten obwol auf den Dörfern im ganzen Stift Fulda durchaus evangelische Prädicanten, welche das Nachtmal unsres Herrn Jesu Christi, kraft seiner Einsetzung in zweierlei Gestalt, wie man es nennt, männiglichem, so es mit reuigem bußfertigem Herzen begeret, hiebevorn distribuirt, daß doch denselben Pfarrherrn, und sonderlich nahe bei der Stadt Fulda Geseßenen ernstlich verboten worden, keinem Bürger aus der Stadt Fulda das Nachtmal unsres Herrn Christi zu reichen.

8. Zum Achten hat man nach der Hand und kurz zu verrückten Zeiten, alle und jede evangelische Prädicanten, welche die Collatur vom Herrn Abt zu Fulda in Städten und Dörfern, welche nicht die jesuitische Lehre annehmen, und ihre Eheweiber verlassen, beurlaubt und sich hinwegzumachen geboten, daß also nunmehr weder in der Stadt Fulda, oder auf den Dörfern das Nachtmal Niemanden nach der Einsetzung Christi gereicht wird.

9. Zum Neunten will man keinem Handwerksmann, als Wagnern, Schmieden, Büttnern und andern zur Frei-

bung ihres Handwerks Holz und Kohlen, denn da sie das Nachtmal in einerlei Gestalt empfahen, und der Jesuiter Glauben annehmen wollen, folgen lassen.

10. Zum Zehnten werden den armen Brüdern im Spittel zu St. Leonhard und Schwestern zum h. Geist, dergleichen den armen Siechen zu St. Nicolai und Catharinae noch heutiges Tages, welche nicht sub una specie communiciren wollen, die Pfründen und Almosen, welche doch nicht allein von der Herrschaft, sondern auch der Bürgerschaft und andren frommen Christen gestiftet, aufgezogen und vorenthalten, mit Bedrohung, daß man sie auch gar herausstoßen wolle, wo sie nicht, wie obgemeldet, das Sacrament in einerlei Gestalt empfahen; und ob die Armen zum Theil der Pfründe gern entbehren wollten, allein daß sie nur unter Dach sein, und die Herberge haben möchten, so wird ihnen nochmals bedrohlich vorgehalten, da sie das nicht thun wollen, so sollen sie sich nicht allein der Pfründe, sondern auch der Herberge enthalten.

11. Wie dann auch zum Elften den Procuratoribus aller dieser Gotteshäuser ernstlich untersagt, sie sollen sich ihrer mit Suppliziren, Fürbitte und Andren der Sachen halber, so gegen ihnen der Religion wegen vorgenommen werden, gänzlich maßen und enthalten.

12. Zum Zwölften, da Jemand aus der obberührten Spittel einem verstirbt, wird Niemand an des Verstorbenen Statt angenommen, er sei denn der jesuitischen Religion zugethan, oder nehme dieselbe an, so man doch von Alters her arme, notdürftige und preßhastige Menschen ohne Unterschied der Religion um Gottes willen darein genommen.

13. Zum Dreizehnten hat man Bürgermeister, Schöffen

und Rat zu etlichen unterschiednen Malen und jede Person besonders examinirt, vielerlei inquirirt, und ihres Gefallens die Aussage und Sentenz aufschreiben lassen.

14. Zum Bierzehnten ist Bürgermeister, Schöffen und Rat wie auch den Zünften, sich an Ihrer K. G. Resolution (wie der Extract derselben ausweist) begnügen zu lassen, und noch einiges Raths sich bei Jemand zu erholen, oder bewegen sich zu beklagen angefangt und verboten worden. Da aber Jemand kraft Kaiserlicher Resolution sich mit Ihrer K. G. in Haber einzulassen bedroht, sollte ein jeder aus seinem Beutel und nicht auf gemeiner Stadt Unkosten verlegen.

15. Ueber das will man zum Fünfzehnten Bürgermeister und Rat dieser und anderer Beschwerde halber offen freie Zusammenkünfte notdürftiglich haben zu berathschlagen und zu unterreden keineswegs gestatten oder zulassen.

16. So ist zum Sechszehnten wahr, daß der Herr Abt alle Beamten, Diener und Hofgesinde, von Abel und andre, welche der jesuitischen Religion nicht sein wollen, von ihren Aemtern und Diensten beurlaubt.

17. Item demnach zum Siebenzehnten der Abt etliche tausend Gulden Bürgern und Bauern den Jesuiten zu Gute auf jährliche Zinsen von einem Jar oder zweien hingeliehen, so sollen dieselbigen jezo gebenken das Nachtmal bei den Jesuiten zu empfangen oder das Geld wieder zu erstatten, welches den Armen zum Höchsten beschwerlich, und Viele dadurch zum Abfall gebracht werden.

18. Item zum Achtzehnten sind Bürgermeister und Rat auf Catharinae Tag, der da wahr den 25. November nächstverfhienenen 75. Jares zum dritten Male bei hoher ernstli-

der Leibstrafe in das Jesuitenkloster zu gehn erfordert und angehalten worden, und ob man wol dafür unterthänig gebeten, mit Vermeldung, daß man ihrer Religion nicht sei, hat es doch nichts helfen wollen, und als ihrer etliche durch solche hohe Commination und Bedrohung hineingekommen, ist es um anders nichts, denn um eine Collation und Beche zuthun gewesen. Gleichwol ist erstlich den Ratspersonen das herrliche Gebäu gezeigt worden.

19. Item und zum Neunzehnten ist im Namen hochgedachten Herrn Abts auf den neuen Jahrestag den 1ten Januarij gegenwärtigen 76ten Jares ein versiegelt Mandat öffentlich abgelesen und nachfolgendts angeschlagen worden, daß nun hinfüro alle Bürger, Niemanden ausgenommen, auf alle und jede Fest=Feier und Sonntage in die Kirche gehn sollen, und allda von Anfang bis zu Ende allen Aemtern auswarten; welcher das nicht thue, den wollen Ihre K. G. zu seiner Zeit zuverfolgen und zu finden wissen, er sei auch wer der wolle; von welchem eine Bürgererschaft coram notario et testibus appellirt, ausweisend in der Beilage copeilich zu finden instrumentirter Appellation.

20. Item zum Zwanzigsten ist über vorgesezte Beschwerung das nicht die geringste, so dem armen einfältigen Baien und andern betrüblich, daß man keinen aus der Augsburgischen Confession Verwandten — — in die Pfarrkirche wie von Alters Herkommen, zur Erde bestatten lassen will, so doch herwider der Jesuitischen Lehre anhängige Ausländische und Fremde ankömmlich darin begraben werden.

Durch welche abgesezte Mittelwege und Praktiken nichts anders gesucht wird, denn daß eine Bürgererschaft des Stiffts Sulda von der einmal erkannten und bekanten evangelischen

Wahrheit zum Abfall gebracht, und mit der jesuitischen Baalslehre vergiftet, beschmeißt und gar überschüttet werde, welches der ewige, barmherzige gütige Gott um seines geliebten Sohnes Jesu Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers willen gnädiglich verhüten und abwenden wolle.

Folgen etliche politische und bürgerliche Beschwerden, welche wider altes Herkommen gemeiner Stadt Bürgerschaft zugefügt worden.

1. Anfänglich ist der alte Rat a. 70 verändert und ein beständiger angerichtet, welcher nachfolgend anno 74 wiederum abrogirt, abgeschafft und wiederum auf die alte Manier und Maß bestellt und angeordnet worden.

2. Item es haben Bürgermeister und Rat von Alters her je und allewege über Menschen Gedanken die Schlüssel zu dem Stadthurm in ihrer Verwahrung, wie auch Hut und Wacht zu bestellen, Schlüsselhern zu setzen Zug und Macht gehabt, sind aber ihnen vor etlichen Monaten solche Thorschlüssel mit höchster Bedrohung ungnädiger Strafe wider solches uraltes Herkommen abgenommen worden, deren sie auch bis annoch in Mangel stehn und entraten müssen.

3. Item man hat den Pfarrthurm, welchen je und allewege über Menschen Gedanken Bürgermeister und Rat zu bestellen und zuversahn gehabt mit fremdem Gesinde von Göttingen ohne Vorwissen und Belieben Bürgermeister und Rat besetzt, welche weder bei Tag oder Nacht Hut oder Wacht halten, sondern vielmehr jederzeit voll und toll sind, und ihrem Gesauf als Spielleute pflegen nachzugehen.

4. Item hat man etlicher Bürger Güter als Garten, Acker und Wiesen zu Lehngütern gemacht, und Lehngeld

davon wider altes Herkommen und Recht aufgehoben, und die Inhaber derselben durch ernstlich Gebot solches zu erlegen bezwungen.

5. Item hat man von etlichen Aekern, welche Bürgergut, zins- und zehntfrei nächstverschienen Herbst Anno 75 de facto und mit der That Zehnten aufgehoben und den Inhabern solche ihre Freiheit über das wißentliche und kundbare Herkommen, daß niemals einiger Zehnten oder Zins davon gefordert, viel weniger aufgehoben worden, zu beweisen auferlegt, so doch das Gegenspiel nemlich, daß sie zins- und zehntbar sind, den Einsammlern zu beweisen obliegt.

6. Item so haben die Jesuiter auch die zehn Bürgerhäuser kaufweise an sich gebracht, und unterstehn sich noch täglich mehr an sich zu erpractiziren und zu bringen, davon dann gemeiner Stadt kein Bede, Gut, Wacht, Folge und Steuer, zugeschwigen allgemeine bürgerliche Dienstbarkeit gereicht wird, welches zu betrübung gemeinen Friedens nicht geringe Ursache geben möchte.

7. Item so will man nunmehr Bürgermeistern, Schöffen und Rat keinen Stadt und Gerichtschreiber wie auch andre der Stadt Diener oder Knechte anzunehmen gestatten, sondern man will nach ihrem Gefallen solche Aemter und Dienste mit ihres Glaubens Genossen und der jesuitischen Lehre zugethanen Personen bestellen, welches wider ein uralt wißentlich Herkommen und Gerechtigkeit; denn vorige regierende Aelte wie kund und wißentlich, da der Stadtschreiber Dienste zu bestellen gewesen selbst für etliche Personen bei Bürgermeister und Rat gnädige Fürbitte thun lassen.

8. Item hat man ungefährlich Dienstags den 27. Martij Anni currentis 76. die zween ältesten Bürgermeister, als sollten sie wieder ihre Pflicht gehandelt haben (indem sie einen Revers über eine im Namen unsers g. F. u. H. aufgerichtete Ordnung, deren sie sich doch durchaus gemäß zuverhalten supplicando erboten, für sich den Rat und gemeinen Stadt, auch ihre Nachkommen altem Herkommen zuwider, ohne Verwilligung des Rats, Schöffen, Zünften und gemeiner Bürgerschaft unter der Stadt Siegel nicht von sich geben wollen) in das Schloß gefordert und darinnen gefänglich in die vierzehn Tage enthalten, und weder auf des Rats unterthänigs Suppliciren, noch der ehrwürdigen und edlen Herrn Dechants und Kapituls auch andrer ansehnlicher Personen Intercediren und genugsame Bürgschaft der Gefengnis nicht erlassen wollen, sondern auch ihnen hochbeschwerliche Mittel und Wege in der Gefängnis vorhalten lassen, wie aus ihrem Bericht beiliegend zu ersehn.

9. Item jedoch hat man sie den 11. Aprilis auf sechs Mann Bürgschaft, sich, was unser g. F. u. H. gegen sie rechtlich vornehmen und erhalten würde, einzustellen und Abtrag zu machen, der Gefängnis erlassen und doch über diese geleistete Bürgschaft in wenigen Tagen hernach einem jeden hundert Gulden in Gebot legen lassen.

10. Item unterstehn sich die Jesuiten jeziger Tage die Stadtmauer der Seite gegen dem Judenbegräbnis über, wie auch etliche der Stadt Wachtthürme einzunehmen, ihres Gefallens dieselbigen zu bauen, Cloaken und andre abscheuliche Unreinigkeit ihrer Schule und Klosters dahin zu wenden, so wol gemeiner Stadt als andern der Ende wohnen-

den Bürgern und Edelmännshäusern zu höchsten Beschwerden und Nachtheil.

Ob nun wol diese bürgerliche Beschwerde allein, da wir bei der heilsamen Lehre des Evangelij und rechtem Gebrauch der heiligen hochwürdigen Sacramente gelaßen wären worden, oder noch durch göttliche Verleihung dazu gelaßen würden, etlicher Maßen zu gedulden, so hat man doch die Vorsorge, es werde von Tag zu Tage, da man dieses also stillschweigend hingehn ließe, noch viel höhere und größere Veränderungen und Beschwerde an andern der Stadt Freiheiten und Gerechtigkeiten erfolgen und vorgenommen werden. Denn die Jesuiten weder Tag oder Nacht feiern, sondern dichten und trachten, wie sie gemeine Stadt und alle ihre von Alters löbliche hergebrachte Freiheit und Gerechtigkeit bringen mögen, alles Meinung eine ganze Bürgerschaft dermaßen auszurotten und zu tribuliren, daß sie endlich froh sein müsse, sich unter ihr Baalitisches Joch zu begeben, welches Gott gnädig verhüten wolle.“ —

Dieses war die lange Reihe der Klagen, welche Fulda gegen seinen Abt erhob. Allein so wol auch dieselben begründet waren, so sahen sich doch die Deputirten Fulda's und der Buchonischen Ritterschaft in allen ihren Erwartungen gar bald eben so getäuscht, wie die Ritter des Eichsfeldes und die Deputirten von Duderstadt. Auf dem vorjährigen Wahlstage war den evangelischen Ständen die feierliche Zusage gegeben, daß ihre Beschwerden auf dem bevorstehenden Reichstage jedenfalls in gebührende Erwägung gezogen werden sollten; aber nichts desto weniger war derselben weder in dem kaiserlichen Ausschreiben zum Reichstag noch

in der Proposition womit Rudolph denselben eröffnet hatte, gedacht.

Die weise Erinnerung des Landgrafen von Hessen und des Kurfürsten von der Pfalz, daß man die Erledigung der Religionsfrage jedenfalls vor der Steuerverwilligung verlangen möge, hatte bei dem Kurfürsten von Sachsen kein Gehör gefunden. Vergebens brachten daher die Abgeordneten von Duderstadt ihre Beschwerden wiederholt¹⁾ in Erinnerung; vergebens ersuchten sie²⁾ den Kaiser selbst die nötigen Anordnungen zu treffen, daß ihnen der unge störte Besitz der Oberkirche und der freie Bierverkauf garantirt werde; vergebens baten die evangelischen Stände um endliche Freistellung der Religion, indem sie in dieser Form für die Beschwerden der Glaubensbrüder Gehör zu erwirken hofften. Vergebens machten sie die Declaration Ferdinands, an welcher das kaiserliche Siegel, so wie die eigenhändige Unterschrift des Kaisers und des Bizkanzlers nicht in Abrede gestellt werden konnte, geltend, um das Recht des Stifts und des Eichsfeldes zur Ausübung des evangelischen Bekenntnisses darzuthun. Der Erzbischof von Mainz und die übrigen katholischen Stände erklärten diese Declaration auf sich berufen lassen zu müssen, die Beschwerde der Duderstädter ward dem Erzbischof Daniel zur Berichterstattung übergeben, und die Evangelischen erlangten somit von Rudolph nichts als das Versprechen, daß er auf die pünktlichste Beobachtung des Religionsfriedens sehn, und daß er „der geklagten und geknüpften Religionsbeschwerden halber keine Mühe und Arbeit sparen

1) Am 5. u. a. 30. Septbr.

2) Am 12. Septbr.

sondern mit allem väterlichen Fleiße und Sorgfalt auf Mittel und Wege bedacht sein, und mit den Ständen des andern Theils durch emsige Ermahnungen, Schreiben, Schickungen, Commissionen und andre dergleichen dienliche Wege dahin handeln und befördern wolle, damit solche Beschwerden so viel möglich abgestellt, gemildert und verglichen und also zwischen beiderseits religionsverwandten Ständen eine gute und aufrichtige Vertraulichkeit gepflanzt und erhalten werde" 1).

1) Häberlin's neueste teutsche R. G. a. a. D.

Sechster Abschnitt.

Die Vorgänge auf dem Eichsfelde nach dem
Regensburger Reichstage.

Satten nun auch die zahlreichen Suppliken, mit denen Seitens der evangelischen Stände die Freistellung der Religion gesucht war, nicht im Entferntesten den gewünschten Erfolg gehabt, so war doch dem energischen Vorschreiten derselben in Regensburg gegenüber die Propaganda der Papisten wenigstens zeitweilig zurückgetreten. Denn während der Dauer des Reichstags schien das evangelische Eichsfeld in Mainz ganz vergessen zu sein. Allein kaum war der Reichstag beendet, so begannen die Operationen des Oberamtmanns und der Commissare von Neuem. — Der Erzbischof hatte die Beschwerdeschrift der evangelischen Stände, die ihm der Kaiser zugesandt, mit lauter Klage über die Eingriffe, welche sich die ablichen Patrone des Eichsfeldes durch die eigenmächtige Berufung ungeweihter Prädicanten und durch willkürliche Verfügung über das Kirchengut erlaubten, in einem Berichte (vom 18. August 1576) an den Kaiser auf das Entschiedenste zurückgewiesen. Der sehr einträgliche Bierverkauf Duderstadts ward von Neuem untersagt; der protestantische

Pfarrer in dem v. Hardenbergischen Patronatdorfe Linda wurde verjagt, und die beiden, bereits cassirten Prediger derer von Westernhagen, welche in den Häusern ihrer Patrone Aufnahme gefunden hatten, und hin und wieder die Sacramente und die Tröstungen des Glaubens spendeten, wurden unter Androhung schwerer Strafe bedeutet, sofort das Land zu verlassen.

Die unaufhörlichen Quälereien, denen Duderstadt und alle evangelischen Bewohner des Eichsfeldes ausgesetzt waren, veranlaßten den Magistrat von Duderstadt abermals bei dem Kaiser sein Heil zu versuchen, indem er denselben in einem neuen Gesuche ¹⁾ flehentlich bat, ihm den Besitz der Cyriacuskirche und die Freiheit des Handels und Wandels zu gewähren. Allein der Erzbischof von Mainz, welcher von Rudolph zur Justification gezogen ward, wußte seine Sache so trefflich zu führen, daß der Kaiser dem Magistrat zu Duderstadt durch seinen Hofrath Johann Achilles Ising, (Freiherrn zu Rumburg und Linda), den er am 24. Septbr. 1577 auf das Eichsfeld schickte in der gemeßnen Form aufgeben ließ, sich von der bisherigen Religionsneuerung, zu welcher Duderstadt als Landstand eines Reichsfürsten in keiner Weise berechtigt wäre, ein für alle mal loszusagen, den protestantischen Prädicanten zu entfernen, die Cyriacuskirche dem katholischen Pfarrer zu öffnen und dem Erzbischof eben so in geistlichen wie in weltlichen Dingen gebürlich zu gehorsamen. Aber trotz dieses ungünstigen Bescheides glaubte die Bürgerschaft im Vertrauen auf ihr gutes Recht noch immer einer erwünschten Anerkennung ihrer Beschwer-

1) Datirt war dasselbe vom 24. März 1577.

den entgegenstehn zu dürfen. „Schultheiß, Rat, Gildebmeister, Gilden und ganze Gemeinde zu Duderstadt“ machten daher dem Kaiser in einer neuen Supplik ¹⁾ vorstellig: wol würden sie sich unweigerlich in die Anordnungen des Erzbischofs fügen, wenn ihnen eine Religionsneuerung Schuld gegeben werden könne. Da sie sich jedoch schon seit vielen Jahren her der ungestörtesten Ausübung des evangelischen Bekenntnisses erfreut hätten, so könnten sie um Gottes und ihrer Gewissen willen auf ihr gutes Recht zur Ausübung des reinen Bekenntnisses nicht Verzicht leisten. Zudem handle es sich nicht „um etliche wenige als zehn, zwanzig, dreißig Bürger, die mit Verkaufung des Thren sich des freien Abzugs gebrauchen möchten, sondern durch so langwierige Verstattung der Augsburgerischen Confession (sei es) nun mehr dahin gekommen, daß es alle Einwohner und die ganze Bürgerschaft (bei ihnen) verlange, die zu angezogenem Mittel des freien Abzugs nicht könnten kommen“. Ihre flehentliche Bitte gehe deshalb dahin, der Kaiser möge, als das Haupt der Christenheit, die von Maximilian „im Regensburgerischen Decret in dergleichen Religionsfachen verordnete kaiserliche intercessio durch Schriften oder Verordnung kaiserlicher Commissarien — allergnädigst vorzunehmen geruhen, damit sie als gehorsame Unterthanen ihrer rechtmäßigen Obrigkeit ein stilles und friedfertiges Leben führen könnten und an ihrem christlichen Gewissen nicht beschwert würden“.

Abermals ließ Rudolph das Gesuch der Duderstädter dem Erzbischof zugehn, und abermals wurden jene (am

1) Vom 21. Decbr. 1577.

4. Octbr. 1578) beschieden den Befehlen ihres Landesherrn, der nichts als die Anerkennung seiner geistlichen und weltlichen Hoheitsrechte fordere, und durchaus nicht gewillt sei, sich mit seinen Unterthanen in irgend welche Disputation und Tagleistung einzulassen, in gebührender Weise nachzuleben¹⁾.

Zu ihrem großen Schmerze überzeugte sich jetzt die Duderstädter Gemeinde, daß ihre Bitten bei Rudolph nimmermehr würden Gehör finden. Nur der Einfluß der glau bensverwandten Fürsten des Reichs schien noch einige Hoffnung zu gewähren. Der Magistrat bat daher den Kaiser in einer Supplik vom 26. October 1578, worin er nachdrücklichst darauf hinwies, daß die Bürgerschaft die Pfarrkirche dem Erzbischof ohne einige Widerrede überlassen habe und nur Ein Gotteshaus für sich begere, man möge ihnen wenigstens zwei oder drei Monate Frist gewähren, damit sie inzwischen „dieser Sache erheischender Nothdurft und Wichtigkeit nach mit zeitigem Rat ferner nachsinnen könnten.“

1) Am Schluß seines Erlasses gab Rudolph den ziemlich barschen Bescheid: Ihr wollet euch hierin der Schuldig- und Billigkeit selbst weisen, und das hiß dahero gegen eure von Gott vorgesezte ordentliche Obrigkeit durch etlicher unruhiger Leute Angeben — gefasste Mißtrauen ablegen, euch Er. Liebden, — auch ihrem so milden Gebieten gehorsamlich untergeben, ihre zuständigen Kirchen mit Abschaffung der unordenlichen, eingeschlichenen Prädicanten zustellen und einräumen, und S. L. mit Bestellung derselben gewähren lassen, und euch schließlich in dem Allem unsrem endlichen Versehn nach dermaßen gehorsam, willfährig und bescheiden erweisen, daß S. L. hinwieder Ursache habe, die geklagten Verbote und Anderes was sie sonst auf euren ferneren Ungehorsam vornehmen möchten, einzustellen“.

Schleunigst schrieb sodann der Magistrat von Duderstadt an die drei weltlichen Kurfürsten und an den Landgrafen von Hessen (7. Decbr. 78.), theilte ihnen die von dem Kaiser erhaltne Resolution mit, und bat ihre Sache in Wien und Mainz kräftigst zu vertreten. Außerdem legte der Magistrat dem Landgrafen das Concept eines Gesuches an den Kaiser vor, worin sich die Bürgerschaft bereit erklärte, die Cyriacuskirche abzugeben und nur um Ueberlassung irgend einer wüsten Capelle oder eines Bauplatzes zur Herstellung eines Kirchleins bat, für den Fall aber, daß ihnen auch diese Vergünstigung verweigert würde, die Verfolgung ihrer Sache im Rechtsweg sich vorbehielt.

L. Wilhelm forderte ungesäumt die drei Kurfürsten auf, sich bei dem Kaiser und dem Erzbischof für die bedrängten Glaubensbrüder zu verwenden; aber weder die Fürbitte des Landgrafen (d. d. Rotenburg den 15. Decbr. 78.) noch die Gesuche der drei Kurfürsten, welche im Januar des folgenden Jahres in Wien einliefen, vermochten das über Duderstadt verhängte Loos zu mildern. Rudolph schickte die Gesuche der vier Fürsten am 11. Februar 1579 dem Erzbischof zur Berichterstattung zu, und dieser schrieb an den Kaiser ¹⁾: Er bedaure sehr, daß der Kaiser durch die anmaßlichen Forderungen seiner ungehorsamen Unterthanen so viel belästigt werde. Denn wenn von denselben behauptet sei, daß sie sich bereits seit zwanzig Jahren der ungestörtesten Ausübung des evangelischen Bekenntnisses zu erfreuen hätten, so habe er dagegen zu erinnern, daß (im Jahre 1575) zwei Jahre nach seiner Stuhlbesteigung, als er aus verschiedenen Gründen

1) d. d. Aschaffenburg den 16. April 1579.

ine Commission in's Eichsfeld geschickt, und durch diese mit dem Räte zu Duderstadt über die Dotation einer Lehrerstelle unterhandelt habe, von demselben, ausweislich der noch vorhandenen Protocolle ausdrücklich erklärt worden sei, daß er bei dem alten katholischen Glauben verbleiben werde. Nichts desto weniger habe man späterhin in der Duderstädter Gemeinde und an andern Ortschaften des Eichsfeldes den katholischen Cultus abgeschafft, die Priester verjagt, an deren Stelle verlaufene Prediger eigenmächtig eingesetzt und die kirchliche Ordnung des Landes vollkommen aufgelöst. Leider sei es ihm unmöglich gewesen zur Herstellung der Ordnung sogleich das Nötige anzuordnen, indem er das Eichsfeld erst im Jahre 1574 habe besuchen können. Aber es gehe hieraus zur Genüge hervor, daß die Duderstädter fälschlich behaupteten, der evangelische Cultus sei bei ihnen bereits seit 20 Jahren heimisch. Nun hätte zwar der Magistrat von Duderstadt sich bereit erklärt, die von der Bürgerschaft widerrechtlich in Besitz genommene Kirche unter der Bedingung herauszugeben, daß ihm irgend eine Capelle zur Ausübung des protestantischen Cultus überlassen werde. Allein er als geistlicher und weltlicher Regent des Landes könne sich von seinen Unterthanen keine Bedingungen vorschreiben lassen, und fordere daher unbedingte Unterwerfung. Da es sich nun hinlänglich zeige, daß er von seinen Unterthanen nichts anderes verlange, als was zu fordern er berechtigt sei, so wünsche er von Herzen, daß sich die drei Kurfürsten und der Landgraf mit den unverantwortlichen Forderungen und Klagen seiner ungehorsamen Unterthanen fernerhin keine Mühe machen möchten.

Das Loos der Protestanten auf dem Eichsfelde war nun

entschieden. Schon im November 1578 hatte es sich zur Genüge gezeigt, daß der Oberamtmann des Eichsfeldes zur Ausrottung des Protestantismus auch die brutalsten Gewaltthatigkeiten nicht scheute. Bei dunkler Nacht überfiel derselbe nemlich mit einem großen Haufen Bewaffneter die denen von Westernhagen gehörigen Dörfer Tastungen und Berlingeroda, und schleppte aus letzterem sieben Einwohner, die von dem evangelischen Glauben nicht lassen wollten, mit sich fort. In Tastungen war aus demselben Grunde dasselbe Schicksal dem herrschaftlichen Schaafmeister, zugebacht; dieser jedoch hatte es vorgezogen, sich seinen Verfolgern durch die Flucht zu entziehen.

Als nun der Erzbischof hörte, daß der Duderstadter Magistrat auf seine letzte Supplik vom Kaiser abermals mit einer ernstern Anmahnung zum Gehorsam gegen die Befehle der Landesobrigkeit beschieden war, und daß Rudolph die drei Kurfürsten und den Landgrafen bedeutet hatte sich an die Bestimmungen des Religionsfriedens zu halten, und die Bürgerschaft zu Duderstadt in ihrem Ungehorsam gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit nicht zu bestärken, war der Augenblick gekommen, wo der Renitenz Duderstadt's ein für allemal ein Ende gemacht werden sollte. Der Erzbischof belegte nemlich alle Einkünfte, welche die Stadt von den Dörfern zu beziehen hatte, mit Arrest, und drohte für den Fall fernerer Widerseßlichkeit mit einer Geldstrafe von 500 Thlr. Jetzt endlich ¹⁾ gab der Magistrat die Kirchenschlüssel ab, und am folgenden Tage ergriff der katholische Clerus von der Cyriacuskirche Besitz, indem der Commissarius Heinrich

1) Am 18. Juli.

Bunte in derselben ein feierliches Hochamt, und der Pfarrer Leonhard Sauer die Predigt hielt. L. Wilhelm gab zwar sofort dem Herzog Julius von Braunschweig, dem Landgrafen Ludwig zu Marburg, dem Fürsten Joachim Ernst von Anhalt und dem Pfalzgrafen Johann Casimir von dem ungünstigen Erlass des Kaisers Nachricht und forderte sie auf das Interesse des Protestantismus gegen die Intriguen der Hierarchie und gegen die klägliche Vornirtheit und Schwäche des Kaisers kräftigst in Schutz zu nehmen ¹⁾. Allein die Hierarchie hatte sich in dem Reichsfelde bereits so fest gesetzt, daß der Sieg derselben trotz aller Einsprachen, Proteste und Verwendungen der evangelischen Fürsten nicht ausbleiben konnte. Gleichwol bedurfte es noch der gewaltigsten Anstrengungen und der unausgesetzten Thätigkeit aller dem Papstismus zu Gebote stehenden Kräfte, um der Propaganda die gewünschten Erfolge zu sichern.

Denn wenn auch die Jesuiten, deren fünf anfangs in einer Kurie des Martinistifts zu Heiligenstadt wohnten und daselbst zwei Schulen errichteten, von ihrem 1581 vollendeten Collegium aus mit unermüdblichem Eifer auf die Katholisirung des Volkes hinarbeiteten, und wenn auch die Regierung des Reichsfeldes keine Gewaltthätigkeit scheute um ihre Pläne durchzusetzen, so gelang das große Bekehrungswerk doch nur sehr langsam, und wäre ohne die dem katholischen Interesse auf dem Reichsfelde günstigen Ereignisse des dreißigjährigen Krieges wol nimmer gelungen. Als daher Kurfürst Daniel i. J. 1582 starb, sah sich der Nachfolger desselben, Wolf-

1) Ueber den unmittelbaren Erfolg dieser Bemühungen Wilhelm's geht aus den Akten nichts hervor.

gang (von Dalberg) in der Lage, den Kampf gegen die Ritterschaft und das Volk in derselben Weise und mit denselben Anstrengungen fortsetzen zu müssen, wie ihn Daniel begonnen hatte. Den ersten Schlag ließ Wolfgang gegen die beiden v. Hanstein'schen und v. Bodenhausen'schen Gemeinden Wiefensfeld und Rohrbach führen. Kurz vor Weihnachten des Jahres 1587 überfiel nemlich der geistliche Commissarius zu Heiligenstadt beide Orte mit einem Haufen reißiger Knechte, verjagte die Pfarrer, erbrach die Kirchen und führte den katholischen Kultus ein. Aber kaum hatte der bewaffnete Haufe die Gegend verlassen, so erhob sich wutentbrannt das mißhandelte Volk, vertrieb die ihm aufgedrungenen Priester, und nahm, um das Einläuten eines katholischen Gottesdienstes für die Zukunft zu verhüten, die Schwängel aus den Glocken; während die gesammte Ritterschaft eiligst zusammentrat, und in einer Sammtpetition ¹⁾ bei dem Kurfürsten über diese schmachvolle Verletzung des Patronatrechtes Beschwerde führte.

Die Antwort Wolfgang's erfolgte erst den 8. April und lautete: Es vertrage sich nicht mit seiner Hoheit und Obrigkeit, daß seine Vasallen gegen seinen Willen Pfarrherrn nach ihrem Gefallen anstellten und von ihm die Anerkennung dieser Prädicanten und ihrer Lehre verlangten. Vielmehr sei er verpflichtet seine ihm von Gott anbefohlenen Unterthanen nicht von sich und von ihren ordentlichen Seelsorgern abführen zu lassen. Auch seine Vorfahren hätten die Veränderung des Kirchentwesens nie gut geheißen, so daß sich die Ritter auf einen angeblichen Besitzstand nicht

1) Datirt vom 16. Januar 1588.

berufen könnten. Was die Gewaltthätigkeiten betreffe, über welche sie Beschwerde führten, so wisse er zur Zeit noch nicht, wie weit darin der geistliche Commissarius gegangen sei. Aber das wisse er, daß die v. Bodenhausen und v. Hanzstein gegen seine katholischen Pfarrer nicht minder gewaltthätig gehandelt hätten. Das solle unterbleiben, und man solle dem Commissarius in spiritualibus in Zukunft den gebürlichen Gehorsam erweisen.

Demgemäß erschienen der geistliche Commissarius und der Oberamtmann am 14. Mai in Rohrbach und Wiesensfeld, erzwangen die Eröffnung der Kirchen und rehabilitirten den katholischen Kultus zum zweiten Male ¹⁾.

* * *

Einen ziemlich sicheren Maßstab für die Beurteilung der confessionellen Verhältnisse des Eichsfelds in der nächstfolgenden wechselvollen Zeit gewährt die Geschichte Duderstadts, über welche Wolf (S. 174) bemerkt: „Das Religionswesen blieb in den ersten zwanzig Jahren des 17. Jahrhunderts auf demselben Fuße, wie es seit 1579 gewesen war. Der Pfarrer nämlich war katholisch, hatte alle Kirchen inne, und die Eingepfarrten waren beinahe alle Protestanten, den Stadtschultheißen und etwa einige wenige Köpfe ausgenommen. Das Laufen, Begraben und Copuliren that der Pfarrer; in die

1) Ueber die Schicksale der protestantischen Gemeinden des Eichsfeldes im dreißigjährigen Kriege ist Wolf's R. G. zu vergleichen. Neue Nachrichten über die Ereignisse in jener Zeit vermag ich nicht beizubringen, weshalb ich dieselben ganz übergehe.

Predigten und zum Abendmal gingen sie auf die nächsten Dörfer.“ Aber im Jahre 1624, wo alle lutherischen Geistlichen aus dem Gerichte Winzingeroda verjagt wurden, hatte auch dieses ein Ende, indem am 26. Mai 1624 den Bürgern der Besuch auswärtiger Kirchen untersagt ward. Der dreißigjährige Krieg ließ in dem Hunger und Elend, das er über das arme Eichsfeld brachte, über der leiblichen die geistliche Sorge vergehen. Dem gänzlich verarmten und verkommenen Landmanne war es am Ende gleichgültig, ob er die Zehnten für den katholischen oder für den lutherischen Pfarrherrn erarbeiten mußte. Aber noch im Jahre 1667 rang das evangelische Duderstadt mit seinem Kurfürsten Johann Philipp um die Erlaubnis, sich in einer Vorstadt ein evangelisches Gotteshaus gründen zu dürfen. — So tief saß die Liebe zum Evangelium in dem Herzen des Volkes.

Siebenter Abschnitt.

Die Abdication des Abts Balthasar und die
Regierung des Bischofs Julius von Würzburg
in Fulda.

Für Fulda bildete das Jahr 1576 einen Wendepunct der Ereignisse, der dem Protestantismus anfangs die frohste Zukunft zu versprechen schien, aber am Ende den Untergang desselben nur noch schleuniger herbeiführen half.

Der Streit des Abts mit dem Kapitel über die Herstellung eines Convents aus dem Seelgerätseinkommen des Stifts war nemlich von Neuem ausgebrochen, indem sich das Kapitel zur Uebernahme der Baukosten für unfähig erklärt hatte. Der Abt beschied daher den Seelgerätner zu sich ins Schloß, um sich von demselben die Stiftsrechnungen vorlegen lassen, und befahl, als der Seelgerätner dieses Ansinnen zurückwies, die Verhaftung desselben. Diese neue Zwangsmaßregel des Abts war allerdings ein schmählischer Eingriff in die Rechte des Kapitels, und Balthasar sah sich daher genöthigt, die Beilegung seines Conflictes einem

fremden Schiedsrichter, wozu er selbst den Bischof Julius von Würzburg oder das ganze Reich proponirte ¹⁾, zu überlassen.

Aber auch mit der Ritterschaft war Balthasar in neue Zerwürfnisse geraten. Um nemlich die von ihm ausgesprochene Drohung der Landesverweisung in der zunächst möglichen Form zur Ausführung zu bringen, hatte er den Be-

1) In der späterhin zur Rechtfertigung Balthasars aufgesetzten „Information d. i. Eigentlicher Unterricht und Anzeige, was von Rechts und Billigkeit wegen von der Fuldischen Handlung zu halten“ heißt es nemlich:

„Als aber die Kapitulare zu Hintertreibung solches guten Vorhabens, daß des Stifts Seelgerät und Einkommen über notwendige Ausgaben solcher Baukosten (des Schlafhauses) nicht ertragen könnte, eingewendet, J. F. G. aber hiebevorn angebracht worden, daß man mit dem Seelgerät etwan ungleich umgangen, und dasselbe unnützlich verschwendet hat, haben Ihre F. G. den Seelgeräthner oder Collector solcher Zinsen zu sich in's Schloß berufen, und von ihm die Register und Rechnungen alles Einnehmens und Ausgehens fordern, auch weil er dieselben von sich zu geben verweigert, daselbst etliche wenige Tage gefänglich verwahren lassen. Daraus dann der Kapitularen heutiges Klagen und heftiges Quärruliren, gleich als wenn solches wider ihre und des Stifts Freiheit sein sollte, ursprünglich erfolgt. Und sind leglich, weil der Herr Abt gesehen, daß seine Kapitularen zu keiner Billigkeit zu bringen oder zu bewegen sein wollten, die Sachen dahin gerathen, daß J. F. G. alle erregten Streitigkeiten an etliche Schiedsrichter und Unterhändler beiderseits zu stellen an sie begert; hierauf sie Niemanden anders als den Herrn Bischof zu Würzburg oder das ganze römische Reich vorschlagen und zum Vertragsmann leiden wollen.“ —

fehl erlassen, daß alle an die Ritter v. Boyneburg-Lengsfeld, v. Thann zu Thann und v. Beheim zu Freien-Steinau verpfändeten Stiftsgüter gegen Erlegung des (sehr geringen) Pfandschillings wieder eingezogen werden sollten. Hierzu kam daß Balthasar vier- und zwanzig aus Duderstadt vertriebene Jesuiten gegen den Widerspruch des Kapitels in Fulda aufnahm, — und die Ritterschaft stand sofort mit dem Kapitel wieder im vertrautesten Bunde, indem beide den Entschluß faßten im Einvernehmen mit den angesehensten Bürgern der Städte die Regierung des Stifts dem Abte abzunehmen und dem Bischof von Würzburg zu übertragen. Am 7. Mai 1576 erschienen daher (nachdem der Dombchant zu Würzburg schon vorher in das Geheimniß gezogen war) mehrere Deputirte der Ritterschaft und des Kapitels in Würzburg, um mit dem Bischof über die Uebernahme des Stifts durch denselben zu unterhandeln. Julius — damals nur von politischen Bestrebungen, für welche er das kirchliche Interesse ganz gern als Mittel zum Zweck benutzte, geleitet, — erklärte sich bereit, die Verwaltung des Stifts unter dem Titel eines Coadjutors zu übernehmen, versprach in diesem Falle die Freiheit des evangelischen Bekenntnisses in keiner Weise zu beschränken, und ließ den Herzog Albrecht von Baiern durch seinen Kanzler notifiziren: da sich der Abt von Fulda gegen mehrere benachbarte Fürsten, welche das Stift zu occupiren tröhten, nicht mehr halten könne, so habe er sich entschlossen die Administration des Stiftes zu übernehmen, und erwarte, daß ihn der Herzog, wenn diese Besitzergreifung angefochten werden sollte, nicht im Stiche lassen werde.

Inzwischen hatte der Abt von dem geheimen Verkehr,

welchen die Kapitulare und Ritter mit dem Bischof von Würzburg unterhielten, Nachricht erhalten, und über den Zweck derselben in Würzburg anfragen lassen.

Der Bischof hielt die Antwort zurück, bis der Kanzler zurückkam und die Nachricht überbrachte, daß Albrecht zu jeder Hülfsleistung bereit sei. Allein die Eröffnungen welche der Kanzler dem Abte, der sich damals in Hammelburg aufhielt, machte, waren so ungenügend, daß der Abt sich genöthigt sah um nähere Erläuterungen zu bitten. Der Kanzler kehrte daher nach Würzburg zurück, da ihn seine Instruktion zu weiteren Mittheilungen nicht ermächtigte, und kam in der Mitte des Juni (1576) in Hammelburg wieder an, wo der Abt von ihm erfuhr, daß man allerdings damit umgehe, die Verwaltung des Stifts dem Bischof von Würzburg in der Eigenschaft eines Coadjutors zu übertragen; worauf Balthasar, der in diesem ganzen Plane nichts als das verwegne, dem Bischof von Würzburg selber mißfällige Spiel der Ritter und Kapitulare sah, den Bischof schleunigst zu sich entbieten ließ, um ihn über die Ränke der Verschworenen, wie er meinte, aufzuklären und sich seinen freundschaftlichen Rath zu erbitten (!).

Inzwischen war Alles soweit vorbereitet, daß der gegen den Abt beabsichtigte Plan ausgeführt werden konnte. Auf erhaltene Einladung des Kapitels trafen Sonntags den 17. Juni die Ritterschaft und die Deputirten der Städte in Sulda ein, und traten mit allen Schöffen und Rathsverwandten am folgenden Morgen auf dem Rathhause zu einem Landtage zusammen. Der Dechant erklärte, es sei bekannt, daß der Abt nicht allein die Städte sondern auch das Land mit vielen unerträglichen Neuerungen beschwert und die

Freiheiten der Stände mannigfach verkürzt hätte. Alles Bitten und Flehen der Ritterschaft und der Untertanen, um die alten Rechte und Einrichtungen des Stifts aufrecht zu erhalten, wäre fruchtlos gewesen. Notgedrungen hätten sie daher den Entschluß gefaßt die Verwaltung des Stifts dem Bischof von Würzburg, welcher die früheren Einrichtungen und Verhältnisse in gewünschter Weise herstellen wolle, zu übertragen, und man erwarte, daß zur Verwirklichung dieses Vorhabens die Städte mit dem Kapitel und der Ritterschaft getreulich zusammenhalten würden. Sodann forderte er den Stadtschultheißen Wilhelm Kaymann auf die Schlüssel der Stadt auszuliefern. Kaymann erklärte, daß er dieses nicht thun könne, da er seinem Herrn mit Eiden verpflichtet sei, und von demselben keinen Befehl zur Auslieferung der Schlüssel habe. Der Magistrat erhielt daher Befehl die Thore der Stadt zu besetzen und der Gewalt mit Gewalt entgegenzutreten. Am Morgen des folgenden Tages brach nun, nachdem vorher der Beichtvater des Abts auf das Rathhaus in Haft gebracht war, das Kapitel mit der Ritterschaft (mit den wolgerüsteten Knechten der Ritter zusammen über hundert Pferde) nach dem 7 Meilen entfernten Hammelburg auf, wo der Abt während der sechs oder sieben Wochen, in denen er sich zu Hammelburg aufhielt, durch sein gewaltthätiges Verfahren gegen den Glauben und die Freiheit des dortigen Volkes, dem Kapitel und der Ritterschaft trefflich vorgearbeitet hatte. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Hammelburg hatte nemlich der Abt die Herstellung des katholischen Kultus und die Auslieferung der Schlüssel der Stadt gefordert. Aber der Magistrat ließ die Privilegien der Stadt auf dem Rathhause in

Beisein des Abts öffentlich verlesen, verbat sich jede Abänderung des Kultus, und zwar so entschieden, „daß der Abt nach Verlesung der Privilegien im Herausgehn von den Bürgern heftig gedrungen worden, und viel unnützer böser Wort hören müssen.“ Der Abt sollte jedoch noch in andrer Weise von der Begeisterung des Volkes für den evangelischen Glauben überzeugt werden. Zu Pfingsten wollte er nemlich mit den Jesuiten, die in seiner Umgebung waren ein feierliches Hochamt halten, weshalb er, um die Messe nicht ohne Versammlung celebriren zu müssen, in der Umgegend 500 Bauern zum Besuche derselben aufgeboden hatte. Die Bauern erschienen vor der Stadt, aber die Thore waren verschlossen. Der Abt stellte dem Magistrat vor, die Bauern wären in keiner andern Absicht erschienen, als um dem katholischen Gottesdienst beizuwohnen, und die Bürger öffneten endlich wirklich die Thore. Sofort ließ der Abt zur Messe läuten. „Aber die Bauern haben mit ihm zur Messe nicht gehn wollen, so hat also der Abt die Messe allein hören müssen. Nach gehaltener Messe aber haben die Bürger zur Predigt läuten lassen, sind die Bürger und Bauern sämmtlich an einem Haufen zur Kirche gegangen, und haben den Abt sammt seinen Jesuiten, so ihnen auf dem Wege aufgestoßen, wider eine Mauer gedrungen; daselbst hat er still stehen und den Haufen vorüber gehn lassen müssen; sie haben ihm im Geringsten keine Reverenz gezeigt, lassen ihn einen Abt sein, und bleiben bei ihrer alten Weise 1).“

Lauter Jubel begrüßte daher das Kapitel und die Ritter=

1) Bericht Meckbachs an L. Wilhelm vom 16. Juni 76.

1576
 schaft, als sie am Morgen des 20. Juni in Hammelburg einzogen. Tags darauf (am Trohnleichnamssfeſte) traf auch der Biſchof von Würzburg mit mehr als 200 Pferden baſelbſt ein, und am folgenden Tage ſollte nun der lange vorbereitete Plan zur Ausführung kommen. Die Bürgerſchaft erhielt den Befehl die Thore zu ſperren und zu beſetzen, damit das in der Vorſtadt befindliche Gefolge des Abts unſchädlich gemacht würde, die Ritter drangen mit den Kapitularen in die Kellerei, ließen den Schultheiß des Abts Hans Wilhelm v. Komrod verhaften und den Abt ſelbſt in den Saal des Hauſes führen, wo ſie ihn aufforderten ſeine Abdication zu Gunſten des Biſchofs von Würzburg ſelbſt auszusprechen. Der Abt, der jetzt erſt die ſchändlichen Intriguen, mit welchen er von dem Biſchof umgarnt war, zu durchſchauen begann, und dem Gefühl der Entrüſtung gegen denſelben in heftigen Worten Luſt machte, wies das Anſinnen des Kapitels und der Ritter anfangs in brohender Weiſe zurück. Aber die Ritterschaft und das Kapitel hatten für dieſen Fall bereits ihre gravamina ſchriftlich zuſammengestellt um ſie dem Abte vorzulegen. Das Kapitel klagte: 1. Der Abt habe gegen die Statuten des Stifts ſeiner Vorfahren „Brief und Siegel caſſirt“. 2. Der Abt ſei gehalten in wichtigeren Sachen, welche das Stift beträfen, einige Capitulare zu Räte zu ziehn, und 3. alle Beamte bei ihrer Anſtellung anzuhalten ſich von dem Kapitel verpflichtet zu laſſen; beides habe der Abt nicht gethan. 4. Gegen ſein Verſprechen habe er einen neuen geiſtlichen Orden die Jeſuiten, in das Stift eingeführt. 5. Die Rechte des Kapitels und der Ritterschaft habe er ferner dadurch verletzt, daß er die Unterthanen und Lehnsleute beider

zu Frohndiensten herbeigezogen habe. 6. Auch habe er gegen seinen Revers die von seinen Vorfahren mit dem Kapitel abgeschlossenen Verträge nicht gehalten. 7. Er habe allerlei Klostersachen, welche vertragsmäßig nur per viam appellationis oder denegatae justitiae in die Kanzlei kommen sollten, unmittelbar in dieselbe gelangen lassen. 8. Er habe dem Kapitel zugemutet und bei der Pflicht des kanonischen Gehorsams geboten, einen von dem Kaiser erhaltenen Brief gegen den ausdrücklichen Willen des Kaisers nicht zu beantworten. 9. Obwohl den Kapitularen durch päpstliche und königliche Dispensation gestattet wäre, nicht wie Klosterleute zusammen zu leben, so habe er ihnen dennoch aufgegeben ein gemeinsames Schlafhaus zu bauen und zu beziehen. 10. Er habe die Grenzsteine auf etlichen Gütern des Kapitels zum Nachteil desselben eigenmächtig verrückt lassen. 11. Er habe sich die Register über das Seelgerät gewaltsam angeeignet, und den Beamten, der dieselben aufbewahrt, widerrechtlich verhaften lassen. 12. Er habe zum größten Nachteil des Kapitels den Befehl erlassen, daß kein Gläubiger einem Schuldner die geliehenen Capitalien kündigen sollte. — Die Ritterschaft klagte: 1. Der Abt wolle sie zwingen, den evangelischen Glauben, in welchem sie erzogen wären, aufzugeben. 2. Die Stiftseinkünfte, welche den Willen der Testatoren gemäß nur zur Unterhaltung des Abels bestimmt wären, habe derselbe den Jesuiten zugewiesen. 3. Der Abt umgebe sich mit schlechten Ratgebern, welche ihn gegen seine eignen Unterthanen und gegen die benachbarten Fürsten aufhetzten. 4. Der Abt wolle nicht allein die Immunitäten der Ritterschaft nicht anerkennen, sondern auch gegen die Stiftsordnung die Kapitularen als seine Hintersassen betrachten.

5. Der Abt erlaße Geiße ohne Anhörung des Kapitels und der Ritterschaft. 6. Der Abt habe die Anordnungen seiner Vorfahren für ungültig erklärt. 7. Der Abt setze die tüchtigsten und ehrbarsten Diener ab und übergebe die wichtigsten Aemter unbrauchbaren, ehrlosen und verrufenen Leuten, von denen 8) die Unterthanen auf die rohste Art geschunden und belästigt, und unter Androhung schwerer Strafe zum Empfang des Abendmals nach papistischer Sitte gezwungen würden. — Nichts desto weniger bedurfte es noch einer zweitägigen Unterhandlung, bis der Abt endlich die Unhaltbarkeit seiner Stellung selbst einsehend eine ihm vorgelegte Urfehde unterzeichnete, und damit die Administration des Stifts dem Bischof von Würzburg überließ. Aber gleichzeitig schickte er einen Bericht über die Vorgänge zu Hammelburg an den Kaiser, der sich damals auf dem Reichstage zu Regensburg befand, ab und bat um Aufrechthaltung seiner Rechte.

Gleichwol fand es Balthasar vorläufig ratsam, sich scheinbar in sei Schicksal zu fügen, und in stücker Ruhe der Hülfe des Kaisers zu harren. Während er daher stündlich dem Eintreffen der erbetnen kaiserlichen Resolution entgegen sah, zog er in Frieden von Hammelburg nach Fulda und ließ der versammelten Bürgerschaft im Weisheit aller seiner Hofbeamten durch den Rat M. Johann Vollbracht eröffnen: „daß J. F. G. aus sonderlichen — Ursachen, und vornehmlich von wegen des Stifts Fulda augenscheinlichem Nutzen und Wohlfahrt, sich mit dem hochwürdigem Fürsten und Herrn Julius, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken seinem lieben Herrn und Freunde in eine sonderliche Handlung und Vergleichung eingelassen, inhalt einer derwegen aufgerichteten und besiegelten Capitulation, kraft

deren er, Abt Balthasar seiner Regierung des Stiffts Fulda freiwillig abgestanden, und solche Administration hochermeldtem seinem Herrn und Freunde dem Bischof zu Würzburg als Administrator des Stiffts aller Dinge cedirt und eingeräumt. Derwegen und vermöge solcher Vergleichung und Capitulation wollte er sie, Bürgermeister und Rat und ganze Bürgerschaft, ihrer Pflichten und Eide, so sie ihm als ihrem Herrn und Landesfürsten geschworen, hiermit allerdings erlassen, frei und ledig zälen, und sie damit an viel und hochgedachten seinen Herrn und Freund von Würzburg, als nunmehr ihren Herrn und erwählten Administrator gewiesen haben.“ Balthasar gab hierauf seine Abdication vor Notar und Zeugen zu Protocoll, die Bürgerschaft leistete dem Bischof in Weisheit des Abts den Huldigungsseid, und das Kapitel proklamirte den Bischof feierlichst als erwählten Administrator des Stiffts. Balthasar machte sodann dem Landgrafen Ludwig (am 3. Juli) die schriftliche Mitteilung, daß er aus freier Entschliesung die ihm in Hammelburg vorgelegte Capitulation unterschrieben, und demgemäß zu Gunsten des Bischofs von Würzburg abdicirt habe¹⁾, und Julius ließ dieselbe Nachricht an den Landgrafen Wilhelm, den er in Ansehung der Lehen, die Hessen von Sulka trug, als seinen Vasallen begrüßte, abgehn. Allein noch ehe L. Ludwig die Zuschrift des Abts erhielt, erschienen in Fulda zwei kaiserliche Commissare, Eustachius von Liechtenstein und Maximilian Ilfing, und behändigten dem Bischof von Würzburg, dem Kapitel und der Ritterschaft, so wie den Magistraten zu Fulda,

1) Siehe das Schreiben des Abt's in der Urkundenf. N. XIV.

Geisa, Hammelburg und Brückenau ein v. 18. Juni datirtes Mandat, worin die Absetzung des Abts und die Uebertragung der Administration des Stifts an den Bischof für null und nichtig erklärt, und den drei Erstgenannten bei schwerer Strafe aufgegeben ward, binnen sechs Wochen vor dem Kaiser zur weiteren Vernehmung zu erscheinen. Außerdem notifizirten die beiden Commissare allen vier Landgrafen von Hessen unter dem 30. Juli, daß sie einer etwaigen Aufforderung des Bischofs, ihn in Ansehung ihrer Fulbischen Lehen als Lehnsherrn anzuerkennen, in keiner Weise Folge zu leisten hätten, und Balthasar selbst schrieb am 4. August an L. Ludwig, daß er sich durch den mit dem Bischof von Würzburg abgeschlossenen Vertrag, da er die Unterzeichnung desselben im Zustande der Unfreiheit geleistet habe, nicht länger gebunden halten könne¹⁾! Die Hülfe des Papstes (Gregor XIII.) hatte Balthasar schon in einem Schreiben von 1. August²⁾ in Anspruch genommen.

Aber weder der Bischof noch die Ritter oder das Kapitel erschienen zur anberaumten Frist vor dem Kaiser, indem sie vorschützten, daß das Mandat desselben aus einseitiger und mangelhafter Kunde von dem Hergange der Sache hervorgegangen sei. Julius ordnete eine Regentschaft (bestehend aus dem Statthalter Wilhelm Schuzpar genannt Milchling, Domherrn zu Würzburg und Speier und den Räten Hermann Riedesel zu Eisenbach und Hans Georg v. Erthal) an, der er die Verwaltung des Stifts

1) Siehe dasselbe, so wie das darauf erfolgte Schreiben Gregors XIII. an den Kaiser vom 15. Septbr. 1576 bei Schannat, Hist. Fuld. T. I. p. 269—271.

übertrug, und die Bürgerschaft berief einen evangelischen Pfarrer, M. Wicelius Arnold nach Fulda, für den sie am 2. Januar 1577 den Bischof um Ueberlassung des Pfarrhauses anging. Aber der Bischof sah bald genug ein, daß er sich ohne die unbeugsamste Willensfestigkeit des Fuldaer Volkes unmöglich auf die Dauer im Besiß des Stifts halten können, da er bereits durch einen kaiserlichen Erlaß aufgefordert wurde, die Administration des Stiftes an den Deutschmeister Heinrich v. Bubenhausen so lange abzutreten, bis die von Balthasar anhängig gemachte Klage im Rechtswege entschieden sei. Am 11. Januar 1577 ließ er daher durch die Regentschaft und durch einen Gesandten Julius von Thungen den Ausschuß der Stände des Stifts bedeuten, daß man sich durch ein scharfes Mandat des Kaisers, welches vielleicht nach Fulda kommen dürfte, nicht einschüchtern lassen möchte, da er bereit sei mit Gut und Blut bei dem Stifte, dessen Administration er nicht aus selbstsüchtigem Interesse übernommen habe, zu halten.

Achter Abschnitt.

Die Verwaltung des Stifts durch kaiserliche Commissare; die Rehabilitation Balthasars und die gänzliche Ausrottung des Protestantismus im Lande.

Allein der Machtspruch des Kaisers machte der Würzburgischen Herrschaft in Fulda schon im März 1577 ein Ende. Am 18. März ¹⁾, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr erschien nemlich der Deutschmeister Heinrich v. Bubenhäusen in Fulda, berief die Bürgerschaft im Namen des Kaisers auf den Schloßhof, und ließ derselben durch ein kaiserliches Edict (welches vorgelesen ward) eröffnen, daß sie von ihrem dem Bischof von Würzburg geleisteten Eide entbunden sei, und daß der Kaiser das Stift unter Sequester gestellt und ihm die Verwaltung desselben übertragen habe. Die Bürgerschaft legte zwar gegen diese Anordnung durch den Dr. Markus Eisenmenger vor Notar und Zeugen Protest ein (und mit ihr das Kapitel, die Ritter und die Würzburgische Regentschaft), und verwahrte sich namentlich

1) Bei Schannat Hist. Fuld. p. 271 ist irrthümlich hier der 23. April angegeben.

gegen jede Beeinträchtigung ihrer Religionsfreiheit, welche mit dieser Anordnung etwa intendirt sein dürfte. Aber trotz aller Protestationen war und blieb der Deutschmeister als Reichscommissar nun einmal im Besiß der Regierung, und der Magistrat beeilte sich mit der Bürgerschaft den neuen Regenten am 26. März um Freilassung des evangelischen Kultus nach Maßgabe der Kirchenordnung Philipps von 1542²⁾, welche dem Deutschmeister überreicht ward, zu bitten. — Heinrich antwortete, er werde über ihr Ersuchen an den Kaiser berichten und hoffe, daß ihnen die Ausübung der Reformationordnung von 1542, welche mit kaiserlicher Genehmigung publicirt sei, nicht verkümmert werden würde. Allein Monate vergingen und die versprochene kaiserliche Entschließung wurde noch immer erwartet. Am 15. Juli wendete sich daher der Magistrat mit einem zweiten Gesuche an Heinrich, und bat, er möge das Stift „im Namen des Kaisers — bei zuvor gemeldter Religions- Reformation und Kirchenordnung gnädigst handhaben, und die derselben zuwider eingeführte Veränderung in der Pfarrkirche wiederum abschaffen und in vorigen Stand restituiren lassen“. Der Bescheid des Deutschmeisters, welcher am folgenden Tage dem Magistrate behändigt wurde, war jedoch wenig befriedigend. Er lautete nemlich: „Dieweil Ihrer Fürstl.

1) Der Protestantismus in Fulda war allerdings über die Kirchenordnung Philipps längst hinaus gegangen. Allein der Magistrat glaubte jetzt seine Forderungen zu einem Minimum herab stimmen zu müssen, welches er rechtlich gegen jede Beanstandung vollkommen gesichert hielt.

Gn. und Herrlichkeit außer fernerm kaiserlichen Befehl dieses Punctes halber einige Veränderung zu thun nicht gebühren will, daß sie es in diesem Wesen und Stand beruhen lassen müßten, wie es diesmal allenthalben im Stift Fulda der Religion halber gehalten wird, wollten aber den Supplicanten zu Gnaden nicht unterlassen; auch der abermals gethanen Anmahnung höchstgedachter Ihrer Kais. Maj. mit ehestem zu erinnern, ohngezweifelt, Ihre Kais. Maj. werde sich zu der schürsten Ankunst gen Wien allda auf 1. Septembris nächstkünftig Ihre Maj. die ganze Fuldische Handlung in Beratschlagung ziehn, darinnen sprechen, auch hierzu über dermaßen kaiserlich und allergnädigst erklären, daß sich der Willigkeit Niemand zu beschweren wird haben.“ Allein der 1. Septbr. verging, ohne daß man in Fulda von einer kaiserlichen Resolution auch nur das Mindeste hörte. Vielmehr wurde durch die Amtknechte in der Stadt bekannt gemacht, daß die deutsche Töchterchule an der Pfarrkirche, welche von einer „Schulmeisterin“ geleitet wurde, geschlossen sei ¹⁾. Dieser neuen Verfügung, welche im Namen des Dechanten publicirt war, lag offenbar die Absicht zu Grunde, die Bürger zum Gebrauche der von den Jesuiten gegründeten Lehranstalten zu nötigen. Bürgermeister und Rat baten daher den Statthalter und die Räte des (damals abwesenden) Reichskommissars um sofortige Zurücknahme dieses gegen die deutsche Schule erlassenen Befehls, und setzten es wirklich durch „daß man mit der Schule, wie zuvor fortfahren, und alle christlichen deutschen Gefänge außerhalb: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort, fortsingen sollte.“

1) S. Fronke, Programm a. a. D.

Aber der Jammer und das Herzeleid des bedrückten Volkes, dem der nach Fulda berufene evangelische Pfarrer schon früher entrißen war, nahm von Tag zu Tag zu, und eine alle Ordnungen des bestehenden Regiments verwüstende Empörung des Landes schien der unvermeidliche Ausgang der wachsenden Aufregung zu sein. Nochmals wendeten sich daher Bürgermeister und Rat (am 30. Decbr. 1577) an den Deutschmeister ¹⁾ und baten in herzbewegender Weise

1) Die Supplikanten erklärten: „Wann denn — wir Armen also unsrer vorangeregten, Kirchenordnung entblößt, und deren nicht restituirt werden, sondern viele arme Seelen, also wie das unvernünftige Vieh ohne Niesung des heiligen hochwürdigen Sakramentes des Leibes und Blutes unsres Herrn Jesu Christi unter beiderlei Gestalt, wie solches Christus der Herr selber hat eingesetzt, ohne Tröstung des göttlichen Worts, auch ohne Unterrichtung der christlichen deutschen Kinderlehre, von dieser Welt Todes verfahren und abscheiden müssen, also wird der gemeine Mann und ganze Bürgerschaft gegen Gott den Allmächtigen, dann G. F. G., auch uns, als deren Vorgängern, zu klagen, zu rufen und zu schreien verursacht, daß es nicht Gott im Himmel allein, sondern auch wol einen Stein (wollen unser selbst hiermit geschweigen) erbarmen möchte, dieweil denn — hierdurch nicht schlecht die Handwerker und Zünfte, sondern auch der gemeine Mann, ja junge und alte also entzündet, und dermaßen bewegt, und uns täglich um Verhelfung zu Haus laufen, daß wir besorgen, es werde die Länge nichts Gutes daraus erfolgen, als gelangt an G. F. G. nochmals unsre — Bitte um Gottes und des jüngsten Gerichts willen, sie wollen doch solch jämmerlich Schreien, Rufen und Klagen unsrer armen Christen, welches ohne einigen Zweifel zu Gott dem Allmächtigen in des Himmels Thron dringt, ihnen zu Ohren und

um Verleihung eines evangelischen Seelsorgers, der sie in Gemäßheit der Kirchenordnung von 1542 mit der evangelischen Lehre und mit den Sacramenten, so wie es Christi Stiftung fordere, in deutscher Sprache erbauen könne; als endlich der lange erwartete Erlaß Rudolphs (unter dem 28. Januar 1578) ankam, und — die letzten Hoffnungen des unglücklichen Volkes vernichtete. Der Kaiser hatte nemlich in demselben erklärt, daß es in Fulda „bei der Religion, dazu sich die Obrigkeit bekennet, verbleibe,“ und gab zugleich der Bürgerschaft auf, den an sie von dem verstorbenen Kaiser ergangenen Befehlen pünktlichst nachzuleben, den katholischen Stadtpfarrer als ihren ordentlichen Seelsorger anzuerkennen, und sich jeder Neuerung und Auflehnung zu enthalten. Erst am 22. April wagte der Bürgermeister aus Furcht vor einem gewaltsamen Ausbruch der gerechten Entrüstung des Volkes das über alles Erwarten ungünstige Mandat des Kaisers dem Räte zur weiteren Mittheilung an die Zünfte vorzulegen.

Der Magistrat beschloß jedoch noch einen Versuch zur Rettung des evangelischen Bekenntnisses in Fulda zu machen, und zwar bei demjenigen evangelischen Fürsten, der in Folge des von ihm mit rastlosem Eifer betriebenen Concordienwerks damals von den meisten evangelischen Ständen als der Schirmherr des deutschen Protestantismus gefeiert ward, nemlich bei dem Kurfürsten August von Sachsen. Bürgermeister und Rat stellten daher dem Kurfürsten in einem ausführlichen Berichte vom 25. Mai die traurige Lage der Stadt

Herzen auch gehn lassen, und uns mit einem Seelsorger — versehen.“

vor, und baten für dieselbe bei dem Kaiser Fürbitte einzulegen, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß wenn die fortgesetzten Gewaltthätigkeiten des katholischen Regiments endlich zu einer Empörung führen sollten, sie die Verantwortung derselben in keiner Weise übernehmen könnten¹⁾. Außerdem ersuchte der Magistrat den Dr. Jacob Andreä (damals zu Wittenberg), dessen Ruf und Namen bis in die Buchonischen Thäler gedungen war, in einer Zuschrift vom

1) Der Magistrat bat den Kurfürsten: „E. Churf. G. wollen an höchsterneldte Röm. Kais. Maj. — uns nochmals mit gnädigster Vorschrift in diesem unserm schweren Drangsal und Anliegen zu Hülfe und Trost gnädigst erscheinen, — daß nicht allein vorerzälte Hinderung des Exercitij unsrer habenden althergebrachten christlichen Religion gegen uns abgeschafft und uns nachmals wie von Alters her solche unsre Religion in unsrer Pfarrkirche zu exerciren und zu üben ungehindert hinfürö gestattet und zugelassen, sondern auch wir bei hergebrachter Freiheit unsrer Gewissen (gleich andern unter geistlichen Obern hin und wieder gezeigten Unterthanen) geruhig verbleiben — mögen.“

Und wiewol wir der unterthänigsten gewissen Hoffnung stehn, es werde bei der Röm. Kais. Maj. — diese E. Kurf. G. Intercession uns in vielen Wegen ersprießlich sein und ohne Frucht nicht abgehn, so müssen wir doch vor E. Kurf. G. unterthänigst protestiren, — daß auf den Fall diese durch Abt Walthasar (angerichtete) Neuerung — nicht abgeschafft, und nicht allein in unsrer armen Stadt, sondern auch anderswo auf dem Lande und andern Städten mehr der gemeine Mann — durch Ungebuld zur Unruhe bewegt werden sollte, — daß an solchem Allem wir, als die bis daher alle menschlichen Mittel, sie in officio zu behalten, gebraucht haben — unschuldig und wol entschuldigt sein wollen.“

24. Mai, ihre Supplik bei dem Kurfürsten thunlichst zu bevormorten. Allein Alles war vergebens. Das katholische Regiment fuhr, von den Jesuiten trefflich unterstützt, in seiner bisherigen Weise ruhig fort, und würdigte das stürmische Verlangen des Volkes nach einem evangelischen Seelsorger nicht der mindesten Rücksicht, bis endlich im folgenden Jahre 1579 allen ferneren Bemühungen desselben um Freilassung des evangelischen Kultus ein für allemal begegnet wurde. Der damalige Statthalter Heinrichs, Hans Georg v. Dachshausen ¹⁾ hatte nemlich seinen Pfarrer M. Johann Knorr zu Mörstadt zweimal in Fulda predigen lassen, und mit frohem Jubel hörte das Volk nach langer Zeit jezt zum ersten Male wieder das Wort von der Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt. Sofort ersuchte der Magistrat den Statthalter bei dem Deutschmeister dahin zu wirken, daß Knorr als Pfarrer nach Fulda berufen werde, und der Statthalter versprach die Wünsche der Bürgerschaft bei Heinrich angelegenlichst zu unterstützen. Aber auch diese Hoffnung der Unglücklichen sollte zu Schanden werden. Knorr predigte evangelisch und war be-
weibt; das Gesuch des Magistrats wurde daher von dem Deutschmeister zurückgewiesen, und kurz darauf 1579 sah das

1) Die Statthalter, durch welche sich der abwesende Deutschmeister in Fulda vertreten ließ, waren Joh. v. Gleichen (a. 1578), Joh. v. Hohr (a. 1579), Joh. Georg v. Dachshausen, Comthur zu Mörstädt (a. 1580), Joh. Michael v. Obentraut (a. 1582), und Johann Eustachius v. Westernach (a. 1583).

jammernde Volk einen Jesuiten als berufenen und bestätigten Stadtpfarrer in Fulda einziehen.

Ie zuversichtlicher nun das Absterben des Protestantismus in der Stadt Fulda erwartet werden konnte, um so rücksichtsloser ward gegen die evangelischen Gemeinden auf dem Lande verfahren. In den beiden Gemeinden Eckweissbach und Niederkalbach z. B. ward dem evangelischen Kultus im September 1581 in der Weise ein Ende gemacht, daß der Deutschmeister die erstere mit 1000 und die andre mit 600 bewaffneten Knechten überfallen, die Kirchthüren erbrechen, die protestantischen Geistlichen verjagen, einen katholischen Priester einführen und die Bauern gewaltsam in die Kirche treiben ließ. Der Gerichtsherr von Niederkalbach, Wolf Dietrich v. Mörle genannt Behem führte über die ihm zugefügte Unbilde bei seinem Lehns Herrn, dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz Beschwerde, und dieser forderte den Deutschmeister auf¹⁾, von einem Verfahren abzustehn, welches den Abt Balthasar in's Unglück gestürzt habe. Allein Heinrich gab zur Antwort (20. October), der Kaiser habe ihn nicht allein dahin instruirt, daß er die kirchlichen Verhältnisse im Stift so lassen solle, wie er sie beim Beginne seiner Administration vorgefunden, sondern er sei späterhin durch wiederholte Befehle auch angewiesen worden, die Aufrechterhaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens in Fulda durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu unterstützen.

* * *

Ein neuer Schlag für die Sache des Protestantismus

1) Schreiben Ludwigs vom 20. Septbr. 1581.

in Fulda war der Ausgang, welchen der von Balthasar gegen die Stände des Stifts und gegen den Bischof von Würzburg geführte Proceß nahm. Von Fulda nach Hausen und Seligenstadt (unter den Schutz des Kurfürsten von Mainz), und von da nach Frankfurt, Regensburg und zuletzt nach Wien ziehend hatte nemlich Balthasar Alles aufgeboten, um sich durch kaiserliche Resolution wiederum in den Besitz seiner vorigen Stellung zu bringen. Ein vorläufiger Bescheid Rudolphs II. (1579) sicherte ihm nur das Schloß Bieberstein mit dem dazu gehörigen Amte und einer jährlichen Geldrente zu. Aber das Endurtheil, welches endlich unter dem 7. Aug. 1602 erfolgte, sprach die vollständige Rehabilitation des Abtes aus, verurtheilte den Bischof von Würzburg zur Zahlung einer Entschädigungssumme für den Abt, und legte außerdem dem Kapitel, der Ritterschaft und den Städten eine Geldstrafe von 100,000 fl. auf¹⁾.

Der Sieg des Katholizismus in Fulda war nun entschieden, und wo sich auf dem Lande noch Reste des evangelischen Kultus erhalten hatten, suchte ihnen der Abt mit seinen Jesuiten (die ihren Einfluß durch den Ankauf schoßfreier Häuser, durch Acquirirung mannigfacher Privilegien, durch einträgliche Handelsgeschäfte²⁾, durch Erweiterung

1) Siehe die kaiserlichen Mandate (an Julius und an die Ritterschaft) bei Schannat Hist. Fuld. Tom. II. pag. 431—434. Ähnliche Erlasse gingen an das Kapitel und an die Städte.

2) Die Jesuiten hatten das Recht, jährlich sechs Fuder Wein steuerfrei einzuführen. Im Jahre 1578 verlangten dieselben jährlich noch vier Fuder Wein für die Bedürfnisse ihrer kranken und

ihres Pensionats zur Aufnahme von vierzig ablichen und eben so vielen bürgerlichen Alumnen [1584] und in andrer Weise mit jedem Jahre zu steigern wußten) — jedoch nicht überall mit dem gewünschten Erfolg — ein schnelles Ende zu machen. Hammelburg mußte einen katholischen Priester, dem zwei Jesuiten auf zwei Jahre, um das Befehrungsgeſchäft ſchulgerecht zu betreiben, beigegeben wurden, als ſeinen Pfarrer aufnehmen. Nur die Ritterschafft ſuchte ſich dem Jesuitenregiment auch jetzt noch zu entziehen, mußte aber zuletzt in ſofern erliegen, als

schwachen Alumnen unter derselben Vergünstigung einbringen zu dürfen. Der Magistrat machte daher in einer Eingabe vom 27. Novbr. 1578 dem Administrator vorstellig, daß die Jesuiten Stadt und Land „mit Auf- und Verkaufung von allerlei Frucht, Holzung und andrer Waare — durch ihre Unterkäufer, so sie hin und wieder auf dem Lande in Städten, Flecken und Dörfern haben, — sehr hoch beschwert und noch beschweren, besonders durch ihr angemastet Einlegen von Wein nicht wenig benachteiligt.“ Nichts desto weniger ließen die Jesuiten zwei Wagen mit Wein Nachts in das Kloster fahren, was jedoch der Magistrat sofort erfuhr und bei dem Administrator beschwerend zur Anzeige brachte. Mehrtägige Verhöre und Untersuchungen, welche hierauf folgten, führten nicht zu dem von dem Magistrat gewünschten Resultat, weshalb derselbe den von den Jesuiten eingelegten Wein eigenmächtig wegnehmen ließ. Der ganze Handel, — über welchen ein im städtischen Archive zu Fulda befindlicher Urkundenband ausführlichen Aufschluß giebt — endete mit einem Kaiserlichen Erlaß, der die Rückgabe des confiszirten Weines und die Erlegung eines namhaften Strafgebdes beſahl.

fast ihre sämmtlichen Patronatspfarreien mit katholischen Priestern besetzt wurden.

Die letzten Nachrichten über den Kampf des Adels mit dem Abte beziehen sich auf die Katholisirung der Pfarreien Völkershausen und Mansbach. Am 10. März 1628 erschienen nemlich die Kapitulare Georg v. Neuhoff, Joh. Friedrich v. Kerpen, Dr. Joh. Ernst, der Jesuit Vater Oswald und der Dr. jur. Peter Hartmann in Völkershausen und notifizirten den Gebrütern Wilhelm Friedrich, Adolph Wilhelm und Georg Herobald v. Völkershausen durch den Kapitelsyndicus Nicolaus Hauck, daß der Abt in Gemäßheit eines von dem Papste Urban VIII. und von dem Kaiser erhaltenen Befehls, die Ausrottung des Protestantismus in dem Stifte betreffend, die Herstellung des katholischen Kultus in Völkershausen (eben so wie in anderen ritterschaftlichen Orten, wo dies teilweise bereits geschehen sei) beschloßen habe. Da nun die v. Völkershausen schwerlich einen geweihten Priester zur Hand hätten, so habe er bereits einen solchen (Friedrich Mim) zum Pfarrer ihres Orts auserkoren, so jedoch, daß wenn sie noch am nächstfolgenden Tage einem katholischen Priester präsentiren würden, er demselben seine Bestätigung nicht versagen wolle. — Die Patrone legten zwar mit Berufung auf den achtzigjährigen Bestand des evangelischen Kultus in Völkershausen so wie auf ihre Reichsfreiheit gegen diese Beeinträchtigung ihrer Collatur-

1) Die auf die Vorgänge in Völkershausen bezüglichen Documente sind in der Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. B. II. S. 99 ff. abgedruckt.

rechte vor Notar und Zeugen Protest ein, und verweigerten die Auslieferung der Kirchenschlüssel und der pfarramtlichen Register: allein die Commissare ließen die Kirchthüren erbrechen, schlugen, da die Glockenstricke fehlten, mit Hämmern an die Glocken, und Min ward als pastor loci eingeführt.

An demselben Tage (10. März), wo die Hierarchie von der Pfarrei Völkershausen Besitz ergriff, erschienen zwei Commissare des Abts, — und zwar unter militärischer Bedeckung — auch in Mansbach, erklärten, daß sie um des Seelenheils der Ortseinwohner willen den Katholicismus herzustellen ermächtigt wären, und befahlen dem Pfarrer Petrus Grynäus binnen acht Tagen Haus und Hof zu verlassen. Allein hier war die Commission weniger glücklich, als an andern Orten. Ein Mandatar der Patrone erklärte, daß die Herrn von Mansbach, welche seit mehr als hundert Jahren das Collaturrecht über die Pfarrei des Orts ausgeübt hätten, zwar der Gewalt weichen würden, aber gegen das ganze Verfahren der Commissare Protest einlegten; und gleichzeit nahmen die Mansbacher Bauern eine so drohende Haltung ein, daß es die Commission für gut fand, sich mit dem Militärcommando schleunigst zu entfernen.

* * *

Die letzte Erinnerung an die so früh gebrochne Blüte des Protestantismus in Fulda ist der (fast durchaus evangelische) Adel¹⁾ des Landes mit sechs in Hessen gelegenen

1) Der Buchonische Adel suchte im 17. Jahrh. zur Abwehr der Katholisirungsgelüste der Abte namentlich seine Reichsfreiheit geltend zu machen.

und sechs außerhalb Hessens liegenden Patronatsparreien, die trotz aller Machinationen der Aebte und ihrer Jesuiten bis auf diesen Tag am evangelischtn Glauben festgehalten haben ¹⁾).

1) Bach bemerkt in seiner Gesch. der kurhess. Kirchenverfassung S. 81: „die Geschichte dieser (sechs in Hessen gelegenen) Kirchen zur Zeit der Reformation und bald nach derselben ist völlig im Dunkeln. Es ist weder bekannt zu welcher Zeit, noch durch wen die evangelische Lehre in den Gemeinden dieses kleinen Gebietes eingeführt worden ist.“ — Bach konnte jedoch die Existenz dieser evangelischen Gemeinden inmitten eines katholischen Landes nur darum befremdend finden, weil er nicht wußte, daß einst das ganze Land evangelisch gewesen war. —

Zweite Abteilung.

**Die Restauration des Katholizismus im
Hochstifte Würzburg.**

Erster Abschnitt.

Die ersten Schritte des Bischofs Julius v. Würzburg zur Katholisirung seiner evangelischen Unterthanen.

Wie in Fulda so hatte der Protestantismus auch im Hochstifte Würzburg schon in früher Zeit tiefe Wurzeln geschlagen, und war unter den Bischöfen Melchior (Zobel v. Guttenberg, 1544—1558) und Friedrich (v. Wirtemberg, 1558—1573) so rasch aufgeblüht, daß Julius (Echter v. Mespelbrunn), der im Jahre 1573 zum Bischof von Würzburg erwählt ward, nur noch den dritten Theil aller Stiftsunterthanen im Gehorsam der katholischen Kirche fand.

Welchen Ansichten Julius in Betreff der confessionellen Verhältnisse im Reiche von Haus aus huldigte, und mit welchen Plänen er den bischöflichen Stuhl bestieg, ist kaum zu sagen. Denn wenn auch der junge Bischof seine Erziehung und Bildung den Vätern im Collegium Romanum zu

Rom zu verdanken hatte ¹⁾, so ließ doch seine Beteiligung an den Interessen der Mitterschaft und des Kapitels zu Fulda deutlich genug wahrnehmen, daß er zur Erreichung seiner Zwecke auch andre Mittel kannte, als die katholische Propaganda, und der Erzbischof Gebhard Truchseß von Cöln, der um jene Zeit mit ihm die vertraulichsten Beziehungen unterhielt und damit umging von seinem Erzbistum erblichen Besitz zu ergreifen, glaubte sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Julius seinem Vorgange folgen würde ²⁾.

Dreizehn Jahre hindurch erfreute sich daher die evangelische Bevölkerung des Stiffts unter der Regierung des neuen Bischofs der freisten Ausübung ihres Bekenntnisses. ~~Allein~~ mit dem Jahre 1585 begannen die mit größter Umsicht vorbereiteten ³⁾ Operationen des Bischofs, welche den

1) Biographische Notizen über B. Julius s. bei *Ussermann*, *Episcopatus Wirceb. sub Metropoli Moguntina* p. 145 sqq.

2) Vgl. die von Ranke, *Fürsten und Völker* B. III. S. 121 in der Anmerk. mitgeteilte Nachweisung.

3) Vgl. z. B. *Ussermann*, l. c. p. 146—147:

„*Ut autem et clerum — ad sanctioris vitae normam revocaret, parochos ac vicarios tam in conventibus capitularibus, quam privatis colloquiis serio est adhortatus. Saluberrima hanc in rem sunt statuta ruralia a. 1584 pro diocesis suae pastoribus edita, quibus tam vitae quam doctrinae et officii rationem praescripsit. Pars I. agit de capitulis ruralibus saepius celebrandis; II. de cultu divino, sc. sacrificio Missae, sacramentis, jejunio et oratione, processionibus, benedictionibus, concionibus sacrisque vasis, vestibus ac templis; III. de iis, quae ad clericorum officia et vitam pertinent, ubi maxime concubinatum, praesumptum matrimo-*

Protestantismus im Lande zu Grabe tragen sollten. In Begleitung einiger Jesuiten zog nämlich Julius von Ort zu Ort (zunächst nach Gemünden am Main, dann nach Arnstein, Werneck und Hafffurt), beschied überall den Ortsvorstand zu sich, gab ihm auf, mit allen evangelischen Ortsangehörigen zum katholischen Glauben zurückzukehren, trieb die Prädicanten aus den Pfarrhäusern, setzte jesuitisch erzogene Cleriker an deren Stelle, und drohte allen Renitenten mit Verjagung von Haus und Hof. Und wo Julius selbst nicht erscheinen konnte, da arbeiteten dessen getreue Helfer und Helfershelfer, die Jesuiten, unter ihnen vor Allen der Pater Johann Gerhard Weller, ein ächter Schüler Loyolas, der zu Fuß, ohne Gepäck und ohne Begleitung von Ort zu Ort ziehend, mit unermüdblichem Eifer an der Herstellung des katholischen Kultus arbeitete.

Aber mit voller Planmäßigkeit sollte das Befehrungswerk erst im folgenden Jahre (1586) begonnen werden.

Zunächst erließ Julius an die evangelischen Einwohner des Städtchens Heydingsfeld am Main den Befehl, entweder zur katholischen Kirche zurückzukehren oder bis zum bevorstehenden Ofterfest ihr Hab und Gut zu verkaufen und das Land zu räumen; und kurz darauf erschien eine Commission des Bischofs, bestehend aus dem Weihbischof Lic. Schweikhart, dem Jesuiten Johann Gerhard und einem weltlichen Beamten und verschärfte den Befehl des

nium, ebrietatem, avaritiam et usuram detestatur. Pars IV. est de bonis temporalibus et proventibus beneficiorum; in V. horum statutorum observantiam urget, sine qua frustra sunt omnes leges. —

Bischofs dahin, daß einigen Bürgern in zweien, andern in vier Tagen auszuwandern unter Androhung harter Strafe geboten wurde. Ein Gesuch, in welchem die bestürzte Bürgerschaft um Milde rung des gegen sie eingeleiteten Verfahrens gebeten hatte, ward von dem Bischof zurückgewiesen; weshalb dieselbe ihre Zuflucht zum Domcapitel¹⁾ in Würzburg nahm, und dasselbe in einer Montags den 31. März 1586 übergebenen Supplik ersuchte, bei dem Bischof dahin zu wirken, daß ihr zum Verkauf ihrer Habe und zur Vorbereitung ihres Abzuges eine Frist von drei oder vier Jahren gegeben würde.

Dieselben Befehle, welche in Heydingsfeld bekannt gemacht waren, wurden im Februar auch in Dettelbach publicirt. Die evangelische Bürgerschaft remonstrirte gegen die Unterdrückung des evangelischen Glaubens, in welchem sie auferzogen war, wurde aber in Folge dieser Remonstration nach Würzburg beschieden, wo derselben eröffnet ward, daß sie binnen vier Wochen entweder ihre Rückkehr zur katholischen Kirche zu notificiren oder mit Weib und Kind das Land zu verlassen habe. Die Bitte der Vorgeladnen um längere Bedenkzeit fand kein Gehör, und durch die Drohungen des Bischofs eingeschüchtert, versprachen dieselben durch Handgelöbniß, daß sie zu Ostern nach katholischem Ritus communiziren würden. Aber lauter Jammer erfüllte die Mauern von Dettelbach, als die Bürger zurückkehrten und von ihrer dem Bischof gegebenen Zusage erzälten. Die in Dettelbach zurückgebliebenen Bürger legten gegen jede

1) Die Supplikanten wendeten sich an das Domcapitel als an ihre „gnädigen Erbherrn“.

Verbindlichkeit, welche dieses Gelöbniß für sie haben könnte eiamütig Protest ein und die Frauen erklärten, daß sie eher mit ihren Kindern in das Elend ziehn, als ihren Glauben verlassen würden. Keumütig nahmen daher die Dettelbacher Bürger in einer an das Domcapitel gerichteten Supplik ihr dem Bischof gegebenes Wort zurück und baten um Schonung.

Sofort ¹⁾ erschien der Pater Gerhard in Dettelbach, und eröffnete den evangelischen Ratsverwandten und mehreren angeseheneren Bürgern, welche er nach der Predigt auf die fürstliche Kellerei beschieden hatte. Von ihrem einmal gegebenen Worte werde sie der Bischof nicht entbinden; vielmehr erwarte derselbe, daß sie an dem bevorstehenden Osterfeste jedenfalls nach katholischem Ritus communiciren würden. Sollten sie aber etwan im Sinne haben, sich den Befehlen ihres Herrn zu widersetzen, so möchten sie wol bedenken, daß derselbe an die 12,000 Mann ohne das geringste Laufgeld in das Land schaffen könnte. Er rate ihnen daher, den erhaltenen Befehlen gehorsamlich nachzukommen; wo nicht, so sollen ihnen „die Raben auf den Köpfen sitzen, auch eines Theils die Weine über sich und die Köpfe unter sich gekehrt werden.“ Der Religionsfriede sei allerdings früherhin notgedrungen gegeben worden, aber nur ebenso wie man etwan bösen Buben in einer Stadt notgedrungen ein Hurenhaus gestatte, und jetzt sei es mit dem Religionsfrieden aus! — Die evangelische Gemeinde war jedoch diesmal durch die Drohungen und Rohheiten des Jesuiten nicht einzuschüchtern. Unverrichteter

1) Am nächstfolgenden Sonntage Judica.

Sache kehrte B. Gerhard nach Würzburg zurück, und der Bischof beschloß nun die Bekehrung der Stadt selbst zu versuchen. Von allen seinen geistlichen Trabanten begleitet traf daher Julius wenige Tage vor Palmsonntag in Dettelbach ein, wo er in den Gottesdiensten der Charwoche den Bruch des katholischen Kultus zu entfalten gedachte. Denn wie nötig es war, vor Allem die Reuigkeit der Dettelbacher zu brechen, hatte Julius so eben an seinem ganz verunglückten Bekehrungsmanöver in Geroldshofen gesehen.

Am Sonntage Reminiscere hatte nemlich der Bischof, der sich persönlich nach Geroldshofen begeben hatte, siebenzehn Ratsverwandte und Bürger daselbst vor sich beschieden, und denselben „mit einem gewaltigen Zorn und Ernst“ vorgehalten: Im ganzen Stift habe er nirgend so ungehorsame Unterthanen als in Geroldshofen. Sie sollten aber nicht wähnen, daß ihm an 300 Bürgern etwas gelegen sei; denn wosern sie nicht bis zu Ostern zum katholischen Glauben zurückgekehrt wären, würde er sie sammt und sonders aus dem Lande schaffen. Hans Hillebrandt, einer der vorgeladenen Bürger antwortete Namens der übrigen: Sie wären wol gern erbötig, dem Bischof als ihrem Herrn in allen Dingen zu gehorsamen. Allein ihr Gewissen laße es ihnen nicht zu, dem evangelischen Glauben zu entsagen. Der Bischof habe es selbst schon erfahren, daß etliche seiner Unterthanen, um nicht als ungehorsam zu erscheinen, sich zur Rückkehr in die katholische Kirche bereit erklärt hätten; aber die Reue wäre denselben auf dem Fuße gefolgt. — Kaum aber hatte der Bischof diese ihm so ärgerliche Hintweisung auf die Vorgänge in Dettelbach gehört, als er zornentbrannt dem Sprecher entgegenschrie: „Du junger Mann redest wider die

Wahrheit, und bist entweder von Andern also abgerichtet, oder mit Unwahrheit berichtet worden;" und zu einem andern Bürger, dem greisen Kaspar Lesche gewendet, der im vorigen Jahre mit Hans Ruel Oberbürgermeister gewesen war, fuhr er fort: „Und du ehrvergessener, meineidiger, ehrloser Abenteuerer, gewesener Bürgermeister, der du mir meine Bürger verhehrt, und neue Gelöbniße von ihnen angenommen, und, da du es manchem (andern) Fürsten gethan, Kopfab schlagen verdient hättest, dir will ich hiermit sonderlich mit Ernst untersagt haben, daß du innerhalb acht Tagen dich aus dem Stift begebenst und das Land räumest; die andern aber zwischen hier und Ostern, denn eure Religion werde ich im Stift weder an dem einen noch an dem andern dulden, sondern will (hierbei auf seine Brust schlagend) Leib und Leben an meinen Glauben setzen.“ Sodann gab der Bischof dem neben ihm stehenden Amtsverwalter zu Geroldshofen, Veit Schweikhart (Schwickler) auf, die von ihm erlassnen Befehle genau im Auge zu beobachten, jeden, der sich widersetzlich zeige, in Kerker und Banden zu werfen, und an ihn nach Würzburg zu berichten, indem dann alle Ungehorsamen erkennen sollten, daß sie einen Fürsten hätten, „der ihrer mächtig wäre.“

Entsetzt ergriß die Bürger, als sie die brutalen Drohungen des Bischofs hörten. Alle siebzehn warfen sich demselben zu Füßen, und baten für Lesche um Gnade. Aber der Bischof blieb bei dem einmal erlassnen Befehl, und gestattete nur, daß Diejenigen, welche auswandern wollten, vorläufig noch die Ausstellung ihrer Gärten und Ländereien (aber ohne im Stift zu wohnen) besorgen dürften. — Auf

eine am folgenden Sonntage¹⁾ an ihn gebrachte Fürbitte milderte jedoch Julius den gegen Lesche erlassenen Befehl dahin, daß denselben noch weitere acht Tage im Stift zu bleiben gestattet wurde. Außer ihm verließen 66 Bürger von Geroldshofen mit Weib und Kind ihre Heimat, um sich in fernen Landen eine neue Heimat zu suchen.

Zu Karlsstadt, wo sich 319 evangelische und 72 katholische Bürger befanden, erschienen die Commissare des Bischofs im Anfang des April und forderten zur Conversion auf. Da jedoch die Gemeinde auch hier treu bei ihrem Glauben beharrte, so ergingen sofort die Befehle zur unverzüglichen Räumung der Stadt; einige Bürger sollten in zwei, andre in acht, andre in vierzehn Tagen, alle übrigen wenigstens noch vor Pfingsten den Wanderstab ergreifen. Flehentlich bat die Gemeinde den Bischof in einer am 29. April überreichten Supplik, ihr entweder nach wie vor die freie Ausübung ihres Bekenntnisses oder doch wenigstens zur Vorbereitung ihres Abzuges eine Frist von drei Jahren zu gestatten, ohne jedoch das geringste Gehör zu finden. Aber die Gemeinde war fest entschlossen, um jenen Preis bei ihrem Bekenntnis zu beharren, und die von dem Bischof anberaumten Termine verstrichen daher, ohne daß die Drohungen desselben den gewünschten Erfolg zeigten. In Dettelbach hatte Julius selbst das Abendmal gereicht, und einem der angeseheneren Bürger einen jährlichen Gehalt von 200 fl. für den Fall seiner Rückkehr zum katholischen Glauben zugesagt: aber nur sehr Wenige ließen sich durch die

1) Am 3. März.

Drohungen und Zusagen des Bischofs einschüchtern oder be-
thören. Sofort erging daher an alle Penitenten der Befehl
zur Auswanderung. Siebenzig evangelische Familien ergriffen
den Wanderstab um Haus und Hof immer zu verlassen.
Achtundzwanzig unter ihnen fanden in dem benachbarten
Ansbachischen Städtchen Brichsenstadt freundliche Aufnahme.
Die Bewirthschaftung ihrer Gärten, Felder und Weinberge
wurde den Ausgewanderten noch gestattet, aber nur unter
der Bedingung, daß sie zur Ausstellung ihrer Grundstücke
nur katholische Dienstkleute gebrauchten, daß sie nie in ~~den~~ *in Jettel.*
~~Reichshofen~~ *burg* übernachteten und nie in ihren verlassenen Häusern
Feuer und Rauch machten. Einer der Ausgewanderten,
Hans Harlemer, welcher von der erhaltenen Erlaubnis
Gebrauch gemacht und während seines Aufenthaltes in Ge-
roldshofen von einem verstümmelten Sacramente der Papi-
sten geredet hatte, ward verhaftet, und konnte sich trotz der
Reclamationen der Ansbachischen Ortsbehörde zu Brichsen-
stadt (welcher der Verhaftete jetzt angehörte) gegen ärgere
Gewaltthätigkeiten nur durch List sicher stellen.

Zweiter Abschnitt.

Die Versuche der evangelischen Reichsfürsten und der fränkischen Ritterschaft zur Aufrechterhaltung des Protestantismus im Stift. — Fortgesetzte Gewaltthätigkeiten des Bischofs.

Inzwischen war die Nachricht von den grausamen Bedrückungen, welche sich der Bischof von Würzburg gegen seine evangelischen Unterthanen erlaubte, zur Kunde der protestantischen Fürsten Deutschlands gekommen. Landgraf Wilhelm von Hessen, in Abwesenheit des Markgrafen Georg Friedrich von der Kanzlei desselben zu Dnolzbach (Ansbach) benachrichtigt, forderte daher den Bischof (22. April) dringend auf, seine evangelischen Unterthanen nicht den Umtrieben der Jesuiten zum Opfer zu bringen, und wol zu erwägen, welches ein zartes Ding es um das Gewissen sei. Dieselbe Aufforderung erließen der Pfalzgraf Philipp Ludwig und der Herzog Ludwig von Württemberg in einem Sammtschreiben an den Bischof; allein dieser fand sich nicht gemüthigt die Erinnerungen und Vorstellungen der Für-

sten zu berücksichtigen, sondern er machte geltend daß die Einführung des protestantischen Kultus in seinem Lande nichts als eine willkürliche Neuerung pflichtvergeßner Untertanen sei, daß der Religionsfriede ihm als Reichsfürsten zur Unterdrückung solcher Neuerungen volle Gewalt gebe, und daß er das in dem Religionsfrieden vorgeschriebene gemäßigte Verfahren in seinen Maßnahmen genau beobachte.

Zunächst war daher die Intercession der Fürsten von keinem Erfolg. Das Gesuch der Karlstädter Bürgerschaft wurde abschlägig beschieden und den Supplikanten ward durch den landesherrlichen Commissarius Dietrich Echter und durch den Amtmann zu Karlstadt aufgegeben, sich in die Anordnungen des Bischofs unweigerlich zu fügen. Aber dreihundert Bürger von Karlstadt erklärten, daß sie trotz aller Inquisitionen und Gewaltthätigkeiten des Bischofs bei ihrem Glauben treu beharren würden. Hätten sie es verdient, so möge man ihnen die Köpfe abschlagen; aber auswandern könnten sie nicht eher, bis ihnen ihre Güter bezahlt wären. — Ein Einwohner zu Himmelfstadt im Amte Karlstadt, der sich zur Conversion hatte verführen lassen, geriet in verzweifelnde Gewißensangst, und machte seinem Leben selbst ein Ende.

In der Stadt Würzburg, wo der Protestantismus eben so wie im Lande herrlich aufgeblüht war, wurde die Unterdrückung desselben vorläufig nur im Einzelnen versucht und vorbereitet. Der Münzmeister und Ratsverwandte Georg Reimann ward am ersten Sonntage des Juni in das Schloß zum Abendessen eingeladen, wo ihm der Bischof in Beisein der Domherrn vorhielt, daß die Könige

von Spanien, Frankreich, und Polen und gegen vierzig Fürsten von Deutschland zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens das Schwert ziehn würden; er begreife daher nicht, wie man für die protestantische Irrlehre noch das Geringste hoffen könne. Aber Reimann gab zur Antwort, es möge kommen, wie es wolle, er werde seinem Glauben treu bleiben. Dieselbe Erklärung gaben auch zwei andere evangelische Ratsmitglieder Heinrich Wilhelm und Philipp Merklein ab.

Von Alters her hatte das Geschlecht der Geier v. Sibelstadt in dem Kloster U. L. F. = Brüder zu Würzburg ein Erbbegräbniß. Kunz Geier v. Sibelstadt suchte daher, als damals seine evangelische Ehefrau gestorben war, in üblicher Weise bei dem Bischof um Erlaubniß nach, dieselbe nach katholischem Ritus in der Klosterkirche beisetzen zu dürfen, und erhielt dieselbe. Aber schon waren alle Zurüstungen zur Beisetzung der Leichen getroffen, als der Bischof, von dem Vater Gerhardus bearbeitet, an den Prior des Klosters den Befehl erließ die Leiche der Ketzerin unter keiner Bedingung aufzunehmen; und Kunz Geier mußte nothgedrungen für die Leiche seiner Frau in Ingolstadt ein Begräbniß suchen.

In dem Flecken Heustreu ließ der Keller zu Neustadt als landesherrlicher Commissar vier Protestanten gefänglich einziehen, und gab denselben, als sich kein Grund zu längerer Einkerkering finden ließ, so wie allen übrigen evangelischen Einwohnern bei einer Strafe von 160 Fl. auf, binnen vier Wochen das Land zu räumen. Die Protestanten in Neustadt an der Saale, Walbach, Salz, Hon-

rad, Lehenhan und Herßfeld¹⁾ sollten dasselbe binnen acht Tagen thun. Zu Neustadt selbst erhielten am 6. u. 7. Juni zweiundvierzig Bürger den Befehl binnen einem Monat aus dem Lande zu ziehn. Den protestantischen Bauern zu Brent und Lorenz wurde am 3. Juni eröffnet, daß man sie nicht länger als fünf Tage im Lande dulden werde. Ähnliche Befehle ergingen in demselben Monat an die Protestanten zu Königshofen, Alßleben, Oberstreu, Herßstadt, u. a. m. Ueberall hallte das Land von dem Jammer und Wehruf der Verfolgten wieder²⁾. Denn daß keine Schonung zu erwarten war, daß es der Bischof mit

1) Alle diese Ortschaften gehörten zum Amte Neustadt an der Saale.

2) Aber auch manch scharfes Wißwort wurde laut, welches den unter dem Schaafeskleide geistlichen Eifers einhergehenden Bischof geißelte. So cursirte z. B. in ganz Deutschland eine Satyre unter dem Titel: „Ein heimlich und freundlich Gespräch in einem Convent vom jetzigen Zustand des Franken und ganz Deutschlands, gehalten zwischen dem Lucifer und Herzog Livius zur Hellenburg.“ Auf die Bemerkung des Livius (transpon. aus Julius)

„Mein Vater harr' noch wenige Jahr'

„So will ich's enden ganz und gar;

„Ich muß mich zuvor befeißten

„Die Bibel aus den Händen reißen

„Bosßillen und Katechismus

„Oder was sonst ist gangen aus,

„Das muß verbrennen Alles mit Feuer u. s. w.

antwortet Lucifer:

„D dein Rat gefällt mir überaus wol

„Und wenn ich die Wahrheit sagen soll,

„Wenn diese Deine hohe Kunst und Wiß

„Wäre in jedem bischöflichen Eig.

seinen Jesuiten vielmehr auf gänzliche Ausrottung des evangelischen Glaubens abgesehen hatte, ergab sich schon daraus daß sogar die Unterthanen der reichsfreien Fränkischen Ritterschaft, welche im Stifte wohnten, zur Annahme des Katholicismus gezwungen wurden. Aber schon hatte sich der Adel, über die Gefahr die seinem Glauben und seiner Freiheit drohte erschreckt, einmütig erhoben, um mit dem Bischof und den Jesuiten zum Kampfe zu schreiten. Eine Zusammenkunft der fränkischen Ritterschaft der Kantone Röhn und Werra, welche am Freitag den 17. Juni zu *Munnersdorf* statt fand, ward daher von verschiedenen protestantischen Gemeinden benutzt, um den Rittern ihre Noth vorzustellen und um deren Fürsprache zu bitten. Sofort unterzeichneten die versammelten Ritter („Hauptmann, Räte und andre anwesende der freien Reichsritterschaft in Franken Orts Röhn und Werra für sich und in Kraft der Abwesenden habenden Vollmacht“) zwei Eingaben, die eine an den Bischof die andre an das Domcapitel gerichtet, worin sie die Brutalität der katholischen Propaganda im Einzelnen nachwiesen, die Eingriffe in die Verhältnisse ihrer eignen Unterthanen scharf rügten, und mit Hinweisung auf die großen Verdienste welche sich grade die evangelischen Unterthanen durch ihre Hingebung in schwerer Zeit um das Stift erworben hätten, die Bitte aussprachen, daß denselben entweder die Ausübung ihres Bekenntnisses oder eine Frist von drei oder vier Jahren zur Vorbereitung des Auszugs aus dem Lande verstattet werde ¹⁾.

„Wollten wir bald ganz Deutschland

„Bracht haben unter unsre Hand u. s. w.

1) In der für das Kapitel bestimmten Eingabe hoben die Ritter hervor: „Nachdem dem Stift aus allen Nöten geholfen, und ohne Injurie zu melden, des Stifts Schulden durch die Untertha-

Mit schwerem Herzen sah E. Wilhelm von Hessen, der von Dnolzbach aus immer neuen Klagen über die den Protestanten im Hochstifte Würzburg bereiteten Drangsalen hörte, die mit jedem Tage wachsende Noth der bedrängten Glaubensbrüder. Eine Milde rung ihres Loses glaubte er nur dann erwarten zu dürfen, wenn sich alle protestantischen

nen bezalt worden, wurde gegen sie nicht allein eine bescheidenliche Visitation vorgenommen, sondern sie werden gestöck, geblöck, in die Stuben, Kammern, ja auch in die Kloaken, *salva reverentia* zu melden, verwahrt, und wenn sie abgezogen, von ihren Gütern verstoßen, daraus getrieben, auch etlichen, da es noch etwas bescheidenlicher zugeht, nicht gestattet, daß sie in ihre verlassnen Häuser katholische Unterthanen bestandtweise einsetzen, noch viel weniger daß sie zu ihrer Leibesnahrung zu gar seltsamen Zeiten, wenn sie etwa ihre Güter besichtigen wollen, nur eine Suppe oder Stück Fleisch kochen mögen, inmaßen zu Schnackenwerth und vielen andern Orten die Unterthanen incarcerirt, zu Untereichelshheim am Main aus ihren Weinbergen und Gütern vertrieben, zu Volkach und andern Orten ihnen der Rauch auch zu gar seltsamen Zeiten nicht allein verboten, sondern es hat auch daselbst etlichen nicht wollen verstattet werden, daß sie katholische Unterthanen in ihre Häuser bestandtweise setzen mögen, ob sie gleich deren gehabt und gewußt. Zu Karlstadt sind sie in die Stuben, und wie eine gemeine Sage, auch in den Kloaken auf etliche Stunden verwahrt, sonst an Ehren zum Höchsten injuriirt, und dennoch bei Strafe Leibs und Guts verboten worden, ihre Noth Niemanden zu klagen, noch Rat zu suchen, bei dem es nicht verblieben, sondern Ihrer K. G. Befehlshaber haben sich auch zu uns gemacht, die unsrigen nichts desto weniger als des Stifts Unterthanen angefochten, dieselben bedroht, und dazu dann den Unsrigen etwan die vogteiliche Obrigkeit streitig gemacht wird, auf daß solche Inquisition desto besser könne verschont werden.“

Fürsten Deutschlands zur Delegation einer gemeinschaftlichen Gesandtschaft an den Bischof vereinigen würden, weshalb er (am 28. Mai) den erst vor Kurzem zur Regierung gekommenen Kurfürsten Christian von Sachsen aufforderte eine besäfsige Vereinbarung der Fürsten zu veranlassen und vor Allem eine Instruction für die Gesandtschaft zu concipiren. Christian ging jedoch nur teilweise auf den Plan des Landgrafen ein. Er hielt nemlich dafür, daß die Verwendung der Fürsten nur dann den gewünschten Erfolg haben würde, wenn sich jeder Fürst brieflich oder durch einen Gesandten an den Bischof wendete, und committirte daher einen seiner Räte, Abraham Bock, bereits am 29. Juni nach Würzburg.

Am 16. Juli wurde der Gesandte in Gegenwart des Domdechanten zu Würzburg und Propstes zu Wächterswinkel Johann Konrad Kolwitz v. Aulnbach, des Hofmeisters Gustachus v. Schlich, des Rats Heinrich Zobel v. Siebelstädt, des Kanzlers Dr. Veit Krehfer und des Sekretär's Conrad Werner von dem Bischof empfangen. Julius hörte den Vortrag des Gesandten an, versicherte denselben, daß er in seiner Werbung nur ein Zeichen der freundlichen Gesinnung des Kurfürsten gegen ihn erkenne, und versprach ihm in einigen Tagen Antwort zu geben. Diese erfolgte am folgenden Sonntage, wo der Bischof dem Gesandten erklärte: Wenn er über die Reformen vollständigen Aufschluß geben solle, so müsse er zunächst darauf hinweisen, daß ihn mancherlei Unordnungen, die er in dem Stifte wahrgenommen, zur Anordnung einer Kirchenvisitation veranlaßt hätten. Hierbei habe es sich nun ergeben, daß viele ältere Leute im Lande gar nicht beten könnten, daß zu Geroldshofen und Karlstadt allerlei Ungehörigkeiten aufge-

kommen wären, und daß sich an vielen Orten unberufene, unweiße und ungeweihte Prediger eingeschlichen hätten, die in ihrer Verwegenheit so weit gingen, „daß sie die Unterthanen, so ihre Kinder in einer katholischen Kirche taufen ließen, mit hohen Geldstrafen belegten“. Er habe daher solchen Ungehörigkeiten als Bischof und Landesherr zu steuern gesucht, und etliche widerspenstige Unterthanen zur gebührenden Strafe gezogen. Doch sei es eine schmachliche Verleumdung, wenn man ihm nachsage, daß er seine Unterthanen gestöckelt, geblöckelt oder ihrer Güter beraubt habe. Auch wären seine Maßnahmen nicht „zur Verachtung oder Unterdrückung der Augsburgerischen Confession gemeint“(!). Vielmehr müsse er darauf hinweisen, „daß die Visitation notwendig, daß er bei dem Religionsfrieden bleiben wolle, daß er nur Wenige ausgeboten, und doch auch nur die, so es gröblich verursacht, die Obrigkeit und deren Religionsverwandte schimpflich angegriffen, und daß vielerlei Sekten und Opinions unter dem Schein der Augsburgerischen Confession eingerissen wären.“ — Der Gesandte erwiederte, Kurf. Christian habe doch über mancherlei an den evangelischen Unterthanen des Stifts ausgeübte Gewaltthätigkeiten glaubhafte Nachricht erhalten, und wies ferner darauf hin, daß die von ihm vorgenommene Visitation durchaus den Eindruck einer Inquisition mache, daß er sich durch die gewaltsame Verjagung der Evangelischen seiner besten und treuesten Unterthanen beraube, das Glück vieler Ehen untergrabe und alle Familienverhältnisse zerrütte, und daß die mildere Handhabung des Religionsfriedens durch viele hervorragende Beispiele als unerläßliche Bedingung eines glücklichen Zusammenlebens der Reichsstände empfohlen werde;

— worauf der Bischof nochmals die Versicherung gab, daß ihm die Erhaltung seiner bisherigen freundschaftlichen Beziehungen zu den evangelischen Ständen und ins Besondre zu dem Kurfürsten von Sachsen sein angelegenlichstes Bestreben sei und den Gesandten entließ.

Ebenso wie der Mandatar des Kurfürsten von Sachsen wurden auch die Fürsten von Brandenburg, Hessen, Württemberg, Pfalz, Baden und Anhalt, welche sich schriftlich an den Bischof gewendet und ihn von seinem Verfahren gegen die protestantischen Unterthanen abgemahnt hatten, mit Versicherungen und leeren Phrasen abgespießt, indem Julius grade jetzt seine Katholisirungsoperationen mit der wildesten Rücksichtslosigkeit fortsetzte. Der Fränkischen Ritterschaft antwortete er ¹⁾ auf ihre Eingabe vom 17. Juni, sie hätte wol gethan, wenn sie über den eigentlichen Sachverhalt der Vorgänge, über welche sie Klage führe, vorher zuverlässige Erkundigung eingeزogen und sich nicht mit Dingen die sie bloß von Hörensagen wiße, befaßt habe, indem sich Alles, was sie in ihrem Gesuche hervorgehoben hätte, (wie der Bischof im Einzelnen nachzuweisen suchte) durchaus anders verhalte. — Die protestantischen Bürger von Karlstadt wurden gezwungen die Stadt zu räumen und auf den Nießbrauch ihres Grundeigenthums zu verzichten, und als die Unglücklichen von Lauttenbach aus, wohin sie geflüchtet waren zuweilen in Karlstadt erschienen um ihre Gärten und Grundstücke zu bestellen, wurde denselben durch einen landesherrlichen Befehl vom 13. Aug., den der Magistrat zu Karlstadt am 17. Aug. publicirte,

1) Unter dem 26. Aug.

unter Androhung harter Strafe wieder aufgegeben, die Bewirthschaftung und Nugnießung ihrer Güter den katholischen Einwohnern von Karlstadt zu überlassen¹⁾. Ein nach Rixingen ausgewanderter Bürger, Siegmund Sailer, wagte es den Befehlen des Bischofs zu trotzen. Aber kaum war er nach Karlsstadt gekommen, um seinen daselbst gelegenen Wein zu verbinden, als er zur Strafe von dem Schultheißen sofort in den Thurm geworfen, und erst nach dritthalben Tagen

1) Der Befehl des Bischofs an den Magistrat lautete: „Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, daß die um ihres Ungehorsams willen nach als vor von Lautenbach aus ihrer Güter abwarten und genießen wollen, dessen wir uns ihrethalben gar nicht versehen, in Betrachtung unsres ihnen in der Person lauter gegebenen Bescheids, daß sie nemlich ihre Güter, in unsrer Obrigkeit gelegen, begeben, oder aber, weil wir von ihres Ungehorsams wegen die Heerdstädten nicht wüsten unbesezt zu lassen, durch andre katholische Einwohner unsrer Stadt Karlstadt bestellen sollten. Welchen unsren Bescheid sie dann zu Dank angenommen, und selbst gütlich eingegangen, denn unsre Meinung nicht gewesen, wie noch nicht, den Genieß der in unsrer Obrigkeit gelegnen Güter aus derselben zu eurer und gemeiner Bürgerschaft unsrer Stadt Nachteil und Abbruch gen Lautenbach oder andre Orte ziehn zu lassen. Wollet derwegen denjenigen, so sich dergleichen unterstehn, nochmals unsferthalb ansagen, sich eines solchen zu maßen, u. unserm endlichen Bescheid entweder mit Begebung oder Bestellung der Güter gewislich nachzukommen. Denn in Mangel dessen wir nicht umgehn würden können, andre Mittel zu gebrauchen, die den Abgeschafften könnten beschwerlich fallen.“

Wo dann, wie wir selbst nicht ungerne glauben einem oder dem andern nicht möglich sollte sein können, sobald Käufer oder Beständer zu haben, habt ihr mit denselben, wo sich die gehorsamlich nicht einstellen würden, gebürenden Ernst vorzunehmen“.

unter harter Bedrohung für wiederholte Betretungsfälle frei gegeben wurde. Nach Neustadt, wo der Magistrat schon vorher von allen evangelischen Mitgliedern purifizirt und mit richtigen Katholiken besetzt war, begab sich der Bischof selbst, um dem evangelischen Kultus daselbst ein für allemal ein Ende zu machen. Ueber die Art, wie Julius hier verfuhr, erzählt ein gleichzeitiger Bericht, daß „E. F. G. Etliche in böse Gefängnisse legen lassen, Andre aber sobald zur Stadt hinaus gejagt, auch Etlichen noch Zeit zu bedenken gegeben.“

Aber der Hauptschlag war gegen Munnerstadt vorbereitet, wo Julius am 16. Septbr. eintraf, und dem Magistrat aufgab, am folgenden Morgen vor ihm zu erscheinen. Bürgermeister und Rat verfügten sich daher zur bestimmten Stunde in die Hennebergische Kellerei, wo ihnen der Kanzler in Besoin des Bischofs und dreier Hofbeamten eröffnete: In väterlicher Fürsorge für das Wol seiner Unterthanen sei der Bischof eifrigst bemüht, die Unordnungen, welche er in den kirchlichen Verhältnissen des Landes wahrgenommen habe, zu beseitigen, und die frühere Ordnung herzustellen. Er erwarte daher, daß namentlich auch die Stadt Munnerstadt, wo er die damaligen Geistlichen und Lehrer zu entfernen, und andre, tüchtigere Diener an deren Stelle zu setzen beabsichtige, seine wolgemeinten Bestrebungen dankbar anerkennen, und ihm die Reformirung der kirchlichen Verhältnisse der Stadt nicht etwa durch Ungehorsam erschweren werde. — Der Bürgermeister antwortete: Seit mehr als vierzig Jahren sei die ganze Bürgerschaft von Munnerstadt der Augsburgischen Confession zugethan, und sei in der Ausübung derselben von den früheren Bischöfen in keiner

Weise gestört worden. Er bitte daher um Gottes Willen, daß man sie bei ihrem Glauben lassen, und ihre Prediger und Lehrer aus ihren Aemtern nicht verdrängen möchte. Aber mit wildem Zorne fuhr der Bischof gegen den Bürgermeister aus: „Ihr habt mir weder Ziel noch Maß zu geben, wie ich mit Schulen und Kirchen gebaren soll; denn ich bin euer Herr, von einem ehrwürdigen Domkapitel dazu verordnet. So seid ihr mir nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen zu gehorsamen schuldig. Ich will euch keine neue Religion einführen, sondern zu der alten Lehre, so von der Apostel Zeiten her gewähret hat, wiederbringen. Wie lange hat euer Gottesdienst gewährt? Dreißig Jahre und nicht viel darüber. Sollte Gott, der da spricht, er wolle bei seiner Kirche sein bis an der Welt Ende, bis auf Luthers Zeiten von seiner Kirche gewesen sein? Was hat der verlaufne, meineidige, fleischlüstige Mensch Gutes gestiftet? Nichts denn Aufruhr und Zwietracht, und die Unterthanen, so den Obrigkeiten, entzogen. Wie viel Sekten sind aus seiner Lehre gekommen!“ — Der ganze Magistrat warf sich dem Bischof zu Füßen, und alle baten flehentlich, ihnen den Glauben zu lassen, bei welchem sie auferzogen wären. Aber der Bischof erwiederte: Er könne unmöglich in seinem Lande zweierlei Religionen dulden; das Stift stehe auf dem katholischen Glauben, und seine Absicht sei sie zu dem Glauben ihrer Väter zurückzuführen; und wenn ihre Väter, von denen sie gewiß nicht meinten, daß dieselben verdammt wären, vom Tode auferstehn könnten, so würden sie ihnen selbst raten sich wiederum zu diesem Glauben, zu dem er schon viele Tausende zurückgeführt habe, zu bekehren. — Der Magistrat bat jetzt um die Erlaubnis-

sich mit den Viertelmeistern ¹⁾ der Stadt benehmen zu dürfen, was der Bischof nach einigem Widerstreben mit dem Bedeuten gestattete, daß er jedenfalls bis zwölf Uhr eine erwünschte Erklärung erwarte, indem die Augen der Bürgerschaft auf den Magistrat und dessen Entschliebung gerichtet wären.

Die Viertelmeister waren der Ansicht, man möge nochmals einen Fußfall thun und die Bitte um Freilassung des evangelischen Glaubens wiederholen. Aber während noch der Magistrat mit ihnen conferirte, ließ der Bischof den Predigern und Lehrern ihre Dienstentlassung notificiren. Gleichwol erschienen der Rat und die Viertelmeister gegen Mittag vor dem Bischof, trugen demselben ihre Bitte flehentlich vor, und wiesen darauf hin, daß ihnen derselbe in früheren Jahren dreimal versprochen habe „sie bei ihrem alten Herkommen, und sonderlich der Religion und ihres Glaubens Bekenntnis zu lassen“, fielen nochmals auf die Kniee und baten „um Jesu Christi und des jünsten Gerichts willen, daß die Kirchen- und Schuldiener nicht abgeschafft, und sie bei der Religion bleiben möchten; sie wollen Ihrer K. M. sonst in Allem gern mit Darsetzung ihres Leibs, Guts und Bluts allen schuldigen Gehorsam leisten.“ Aber der Bischof hieß sie aufstehn, eröffnete ihnen, daß ihre Prediger und Lehrer schon entlassen und ein katholischer Pfarrrer, den sie als ihren ordentlichen Seelsorger anerkennen würden, eingesetzt sei, und der Magistrat zog stillschweigend ab. Die Viertelmeister versammelten hierauf eine Anzahl Bürger, kehrten

1) D. h. mit den Vorstehern der vier Bezirke von Munnerstadt.

mit denselben zum Bischof zurück, warfen sich ihm nochmals zu Füßen und wiederholten ihre Bitte; aber Alles war vergebens.

Die Bürgerschaft gab sich jedoch noch immer der Hoffnung hin, bei dem Bischof endlich Gehör finden zu können. Mittwoch den 21. Septbr. traten daher gegen 140 Bürger zusammen, und baten den Bischof, der eben aus der Messe kam, mit Ueberreichung einer schriftlichen Supplik nochmals fußfällig um Freilassung des evangelischen Kultus. Der Bischof ging schweigend vorüber, ließ sodann einige der versammelten Bürger zu sich rufen, und gab ihnen den Bescheid, daß er ihre Wünsche nicht berücksichtigen könne. — Am demselben Tage erhielt der Magistrat den Befehl, sich während der Messe auf dem Kirchhofe einzufinden. Bürgermeister und Rat, eine solche Bescheidung für ungehörig erachtend, begaben sich jedoch nicht auf den Kirchhof, sondern auf die Kellerei, wo ihnen der Bischof nach beendigter Messe in seinem und seiner Hofbeamten Wesein durch den Kanzler Folgendes anbefehlen ließ: „1) daß sie fleißig in die Kirche gehn, mit gleichem Fleiße ihren verordneten Pfarrer hören, ihn für ihren Seelsorger erkennen, bei ihm die Sacramente empfangen, und sich sonst gegen ihn aller Gebür erweisen; wo dieser nicht gelehrt genug wäre, sollte ihnen ein anderer gegeben werden. — 2) Sie sollten keine andren Kirchen besuchen, noch andre Kirchendiener mit Laufen, Reichung der heiligen Sacramente oder in andren Wegen gebrauchen, sondern sich dessen enthalten, bei Vermeidung höchster Ungnade. — 3) Ihre Kinder sollten sie fleißig in die Schule und Kirche schicken; im Falle dieser neue Schulmeister nicht tüchtig, sollte auch

ein anderer verordnet werden; da auch ihre Kinder so fern kämen, daß ihnen die lectiones zu gering, dieselben auf keine andere Universität als auf das Collegium zu Würzburg schicken¹⁾. — 4) Sie sollten keinen Fremden als Bürger annehmen, er sei denn der katholischen Religion zugethan. — Item sollten bei anderen Fürsten und Herrn nicht um Rat ansuchen, denn ein jeder Fürst mit seinen Unterthanen nach seinem Gefallen ohne andrer Fürsten und Herrn Verhinderung (wie dann Ihre F. G. auch Niemand Eintrag begeren zu thun) Macht habe zu gebaren. — Wollten nun Ihre F. G. sich gnädig versehen, ein ehrbarer Rat werde sich in diesem Allem gehorsamlich erweisen, so wollten Ihre F. G. ihr gnädiger Fürst und Herr sein. Wo aber nicht, haben sie zu erachten, daß Ihre F. G. gleichfalls mit ihm handeln werde, wie mit andern.“ — Der Kanzler hatte seinen Vortrag beendet, der Bischof gab sämtlichen Mitgliefern die Hand und entließ die Versammlung.

Die Angst und Not, welche jetzt die Stadt erfüllte, war grenzenlos. Der Tag der Abreise des Bischofs nahte heran. Mit verhülltem Angesicht und in Trauergewänder gekleidet umringten ihn die Bürgerfrauen, warfen sich vor ihm nieder und baten flehentlich sie bei ihrem Glauben zu lassen. Aber der Hierarch war taub gegen das Rufen und Jammern des geängstigten Volkes, und als eine der Frauen in ihrer Verzweiflung den Pferden in die Zügel fiel, um den Wagen des Bischofs einzuhalten, ward sie von der Umgebung desselben „mit Ungeflüm:“ zurückgetrieben.

1) Vgl. Ussermann l. c. p. 147.

„Acht Tage hernach“, so heißt es in dem Bericht über die Vorgänge zu Munnerstadt weiter, „sind abermals wieder zwei Jesuiten dahin gekommen, morgen frühe ohne Wissen des Amtsmanns einen Rat zusammen fordern lassen und wiederum auf ein neues, was oben angezeigt, ihnen vorgehalten. Wird also täglich heftig auf die bedrängten und bekümmerten Leute gedrungen. Der getreue Gott stehe ihnen bei.“—

Dritter Abschnitt.

Intercession des L. Ludwig v. Hessen. Unterdrückung des Protestantismus in den Städten Munnerstadt und Würzburg.

Inzwischen war Julius auch rastlos thätig, um seine Propaganda gegen jede Einsprache, die von Außen her kam oder noch kommen konnte, sicher zu stellen. Zunächst hatte er daher die Anwesenheit des kaiserlichen Rates Andreas Erspenberger, der aus den katholischen Kurstaaten am Rhein nach Wien zurückkehrend Würzburg berührte, benutzt, um durch denselben einen Bericht über die von der fränkischen Ritterschaft erhaltne Eingabe in welcher er nichts als eine unverantwortliche Einmischung in seine Hoheitsrechte sah, an den Kaiser gelangen zu lassen, und um Maßregelung der Ritter zu bitten. Rudolph, der die Bestrebungen des Bischofs aus ganzer Seele billigte, säumte nicht, zur Unterdrückung des Protestantismus in dem Stifte auch das Seinige beizutragen, und am 2. Novbr. 1586 empfingen daher die auf einem Tage zu Mergentheim versammelten Ritter der Kantone Obenwald, Röhn, Werra und Baunach ein vom 3. October datirtes und an alle sechs Cantone der Fränkischen Ritterschaft ge-

richtetes kaiserliches Rescript 1), worin ihnen in den gemeinsten Ausdrücken aufgegeben ward, sich hinsüro aller Handlungen, welche den Bischof in der Regelung der kirchlichen Verhältnisse seines Landes hindern und stören könnten, zu enthalten 2).

Den Herzog von Württemberg, der als einer der eifrigsten Vertreter der bedrängten Glaubensbrüder galt, suchte Julius durch die Herzöge von Baiern unschädlich zu machen, indem er den Pfalzgrafen Ferdinand von Baiern veranlaßte, auf einer Reise über Stuttgart, angeblich nur im Auftrage seines Bruders des Herzogs Wilhelm von Baiern den Herzog Ludwig über die Absichten der Würzburger Reform aufzuklären, was jedoch so ungeschickt angelegt

1) Die Hauptstelle des Rescripts lautete: „Derwegen wollen wir euch sammt und sonders gnädiglich ermahnt und auferlegt haben, ihr wollt euch hinsüro für euch und die Euren dergleichen Unmaßens enthalten, sein des Bischofs Andacht und dero Befehlshaber in Verrichtung ihres Amts ferner ungehindert lassen, und die Unterthanen weder durch euch selbst noch durch Andrer Hülfe zu Ungehorsam wider ihre ordentliche Obrigkeit nicht steifen, noch euch diesfalls mehreres oder weiteres annehmen und anmaßen. denn euch für eure Person und Adelstand gebürt, und weiland unser geliebter Ahnherr Kaiser Ferdinand lobseligsten Gedächtnisses unsrer gesreiten Ritterschaft halber bei Aufrichtung des Religionsfriedens bewilligt und zugegeben.“

2) Die Ritterschaft remonstrirte gegen den kaiserlichen Erlass in einer mit 21 Unterschriften versehenen Supplik an Rudolph vom 4. Septbr. 1587. Der Kaiser schickte dieselbe dem Bischof im Juli 1588 zur berichtlichen Neußerung zu, und die darauf ersolgende Justification des Bischofs, welche den Kaiser vollkommen befriedigte, machte dem ganzen Handel ein Ende.

wurde, daß letzterem grade aus der Darstellung Ferdinands die den Vorgängen im Stifte Würzburg zu Grunde liegende geheime und weit verzweigte Machination recht klar ward, weshalb Ludwig (15. Novbr.) den Landgrafen Wilhelm von Hessen zu einem energischen Einschreiten dringend aufforderte.

L. Wilhelm farb sich jedoch nicht veranlaßt, jezt noch, wo der Katholizismus bereits fast im ganzen Hochstift repristinirt war, dem Bischof entgegenzutreten. Und er that wol daran, denn es war zu spät, wie er an einem Erlebniße seines Bruders, des Landgrafen Ludwig zu Marburg klar genug einsah.

Von dem Bischofe zu Würzburg zu wiederholten Malen eingeladen hatte sich nemlich L. Ludwig auf einer Reise nach Dnolzbach entschlossen, in Würzburg einen Besuch zu machen, um hierbei wo mögklich für die Sache der evangelischen Bevölkerung des Landes zu wirken. Aber mit Staunen hörte L. Ludwig, als er dem Bischof wegen seines gewaltthätigen Verfahrens gegen die Evangelischen im Lande ernstlichen Vorhalt that, wie sich derselbe zu rechtfertigen suchte. Mit schamlosester Stirn gab nemlich Julius zur Antwort, er habe durchaus Niemanden der Augsburgischen Confession wegen des Landes verwiesen; denn diejenigen, welche er gemäßigelt habe, wären entweder Wiedertäufer oder Calvinisten, oder hätten ein so ärgerliches Leben geführt, daß er sie unmögklich im Lande hätte dulden können. Den Religionsfrieden werde er pünktlich beobachten und sich in allen Stücken so verhalten, daß er den evangelischen Ständen nicht die mindeste Ursache zu Beschwerden geben werde ¹⁾.

1) L. Ludwig schreibt hierüber an L. Wilhelm d. d. Mar-

L. Ludwig glaubte sich daher nach solchen Zusicherungen des Bischofs den frohsten Erwartungen hingeben zu können, als er schon am ersten Tage nach seiner Abreise von Würzburg die schändliche Heuchelei des Bischofs klar zu durchschauen Gelegenheit hatte. Die Kunde von der Anwesenheit des Landgrafen in Würzburg schien nemlich den von Haus und Hof vertriebenen Karlstädtern neue Hoffnung auf endliche Milderung ihres harten Looses zu gewähren. Der Tag der Abreise (26. Novbr.) des Landgrafen war zeitig genug bekannt geworden, und als L. Ludwig

burg 9. Decbr. 1586: „Und mögen E. L. nicht verhalten, daß wir — solcher Aenderung halber in Religionsfachen weitläufig mit S. L. (B. Julius) geredet, haben S. L. nichts unter die Bank gesteckt, und genugsam vor Augen gestellt, was für große Weiterung — Unruhe und Mißtrauen daraus leichtlich erwachsen möchte, und E. L. sich daher zu befahren, welches Alles S. L. von uns anders nicht als freundlich und wolgemeint aufgenommen, haben uns auch daneben berichtet, daß sie E. L. Schreiben anders nicht als freundlich und treumeinend vermerkt. Es haben aber S. L. nicht bei sich kommen lassen wollen, daß sie der Augsburgerischen Confession halber einigen dero Unterthanen beschwert, sondern gaben vor, diejenigen, so sie nicht unter sich leiden wollten, wären entweder Wiedertäufer, Calvinisten oder mit andern Sekten, item aufrührerisch und mit solchen Lastern behaftet, und hätten sich dermaßen rebellisch gegen S. L. gezeigt, daß sie dieselben nicht unter sich dulden könnten, und wäre endlich sein, des Bischofs, Ordierten, er wolle es also machen, daß sich Niemand, sonderlich die Augsburgerische-Confession-Verwandten über ihn zu beklagen, und wollte sich dem Religionsfrieden durchaus gemäß, denselben auch steif und fest halten, wie er auch anders nie in Sinn genommen, und fürters nicht thun wollte.“ —

so eben nach Karlstadt fuhr, fand er auf offener Landstraße gegen 80 Exulanten, die aus Kitzingen, Lautenbach, Thungen und aus der Grafschaft Werthheim herbeigeeilt waren, und ihm zwei Gesuche überreichten (das eine mit den namentlichen Unterschriften von 82 Exulanten versehen), worin sie das Entsetzliche ihrer Lage schilderten und um Verwendung bei dem Bischof baten. L. Ludwig sah sich hierdurch veranlaßt in Karlstadt zu übernachten, um die zur Beantwortung der Gesuche erforderlichen Erkundigungen einzuziehn. Schon am folgenden Tage (27. November) erließ er deshalb an den Bischof ein Schreiben, worin er hervorhob, daß er über die Unbescholtenheit der Exulanten, so wie auch darüber, daß dieselben nur um ihres evangelischen Glaubens willen ins Elend geschickt wären, die sicherste Nachricht habe, und daher mit Beziehung auf die von ihm erhaltenen Zusicherungen die Rehabilitirung der Vertriebenen zuversichtlich erwarte. Allein die Verwendung des Landgrafen war, wie sich voraussehen ließ, ohne allen Erfolg. Der Bischof antwortete nemlich (13. Decbr.), wenn sich die Exulanten jetzt in übler Lage befänden, so sei dies ihre eigne Schuld; denn er habe sie teilweise schon vor dreiviertel Jahren zu wiederholten Malen bedeutet, daß er sie bei fortgesetzter Penitenz zur Auswanderung zwingen würde; allein sie hätten weder seine Befehle noch seine Drohungen beachtet, und die ihnen zur Vorbereitung ihres Abzugs vergönnte Frist aus Leichtsinne unbezogen gelassen; und außerdem sei die Bestimmung des Religionsfriedens bekannt, „daß Niemand des Andern Unterthanen der Religion halber wider seine Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen noch verteidigen solle.“ (!)

Somit waren nun im Laufe des Jahres 1586 in 14 Städten und Flecken, und in mehr als 200 Dörfern gegen 62000 Seelen in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt. Aber noch immer stand Munnerstadt fest im evangelischen Glauben. Raftlos hatten bißher die Jesuiten daselbst gearbeitet, um sowol von der Kanzel herab als in ihren Schulen den katholischen Glauben in die Herzen des Volkes einzuschwärzen. Aber vergebens mahnten sie zum Besuche ihrer Schulen, vergebens zur Anhörung ihrer Predigten. Die Bürger saßen daheim und erbauten sich und die Thron in ihrer alten evangelischen Weise. Mit dem Pfingstfeste des kommenden Jahres sollte jedoch auch hier der protestantische Kultus begraben und das Panier des Katholizismus siegreich aufgepflanzt werden. Sonnabends den 29. April erschien nemlich der Jesuit Gerhard mit dem Dechanten von Neustadt in Munnerstadt, beschied den Magistrat zu sich, und gebot ihm im Namen des Bischofs den von demselben eingeführten Jesuiten als den ordentlichen Ortspfarrer anzuerkennen und mit der Bürgerschaft den katholischen Gottesdienst zu besuchen, mit dem Bemerken, daß er auf „den ersten Ungehorsam ein Pfund Wachs, auf den andern Ungehorsam 10 Bagen, auf den dritten 20 Bagen, auf den vierten 40 Bagen und also fortan“ als Strafe erkennen werde. Bürgermeister und Rat waren jedoch jetzt so wenig durch die Drohungen des Jesuiten einzuschüchtern, als sie im vorigen Jahre der Bischof zur Nachgiebigkeit zu bringen vermocht hatte. Gerhard forderte daher die Schlüssel der Stadt; aber auch dieses Ansinnen des Jesuiten ward zurückgewiesen, worauf sich derselbe mit dem Dechanten und dem Keller vom Rathhaus in's Hospital

begab, den Hospitaliten bei Verlust ihrer Pfründen am bevorstehenden Pfingstfeste zu beichten und zu communiciren gebot, und namentlich dem Hospitalsmeister zur Pflicht machte, seinen Hausgenossen mit einem guten Beispiele voranzugehn, und denen, welche sich nicht fügen wollten, keinen Bißes Brot zu verabreichen. Der Hospitalsmeister erklärte jedoch, daß er einen solchen Befehl nimmermehr befolgen werde, und forderte, als ihn der Keller in die tiefsten Behälter des Thurmes werfen zu lassen drohte, seine Dienstentlassung.

Die letzte Nachricht, welche sich über die Vorgänge in Munnerstadt findet, lautet: Es haben die armen Pfründner alle mit Heulen und Weinen, bis auf Hans Frix und Schleusinger, welche sich eine Zeitlang ausgebreht, gebeichtet und communicirt, nachdem man ihnen den Spitalern aus der Würzburgischen Kellerei einen Eimer Wein und einen Korb mit Kuchen und Fladen im Spital gegeben. Und ist an dem, wie man sagt, daß innerhalb acht Tagen die Bürger desgleichen thun müssen, und werde da kein Nachlaß sein". —

War nun der Protestantismus im Lande zu Boden getreten, so war der Sieg der Propaganda auch in der Residenzstadt bereits entschieden. Im März 1587 beschied nemlich Julius den Magistrat von Würzburg, welcher fünf protestantische Mitglieder zählte, zu sich, und machte ihm bemerklich, daß er den evangelischen Kultus in seiner Residenz nicht länger dulden werde, weshalb sich vor Allem Bürgermeister und Rat in den Gehorsam der katholischen Kirche zurück zu begeben hätten. Aber vier evangelische Mitglieder des Rats zogen es vor Haus und Hof zu verlassen und ihrem Gott in fernem Landen zu dienen; der fünfte starb in

Würzburg ehe ihn der Bischof über die Grenze schaffen konnte. — Dann setzte Julius für jedes Stadtviertel und für jede Pfarrei in Würzburg eine aus Geistlichen und Ratsverwandten bestehende Commission nieder, welche jeden einzelnen Bürger über seine Gesinnungen protocollarisch vernehmen mußte, wobei es sich ergab, daß die Hälfte der ganzen Bürgerschaft, und namentlich der wohlhabendere Teil, evangelisch war. Hierauf verteilte er seine Prälaten, um die Communion an dem Ostersfeste mit den Gemeinden zu celebriren in die einzelnen Pfarreien (den Weibbischof in die Pfarrei Blainbach, den Abt zu St. Stephan in die Pfarrei Sand und den Abt zu Zell mit dem Dechanten der Hauger-Stiftskirche in die Pfarrei St. Burchard), während er selbst die Communion in der Domkirche spendete. Außerdem ließ er an demselben Tage eine große Anzahl armer Bürger in dem Julier-Spital speisen. Viele kamen zur Communion, und ließen den evangelischen Glauben fahren, aber „ein guter Teil der Bürger hielt hart, mit denen auch folgender Zeit viele Mühe wurde angewendet, bis sie endlich durch treuen Fleiß und aus gutem Exempel ihrer Mitnachbarn gewonnen wurden. Bei Etlichen war Alles umsonst, die zogen hinweg 1).“

Somit war nun die Katholisirung des Landes glücklich vollendet, und die veränderte Gestalt des öffentlichen Lebens ließ kaum ahnen, daß hier einst der evangelische Glaube geblüht hatte. Aller Orten durchzogen Prozessionen und Wallfahrten die Straßen des Landes, und der neu erwachte Mariencult rief allerlei Bruderschaften und Andachten wie:

1) G ropp, Würz. Chron. Th. I. S. 338.

berum ins Leben. Reliquien wurden gesucht und gefunden und mit großem Gepränge zur Erweckung der Andacht und zur Verherrlichung der Kirche ausgesetzt. Die bisher verödet gewesenen Klöster füllten sich wieder mit gläubigen Brüdern und Schwestern, und gegen 300 Kirchen, welche Julius bauen ließ — alle an ihren hohen, spitzen Thürmen kenntlich — erhoben sich als ewige Denkmale der glücklich vollbrachten Herstellung des Katholizismus im Lande ¹⁾.

1) Selbst der Papst war über die kaum erwarteten Fortschritte des Katholizismus im Hochstift Würzburg, worüber ihm der Jesuitengeneral Aquaviva Mitteilung machte, überrascht. In seiner Freude ermächtigte er daher Julius, auch die in den vorbehaltenen Monaten erledigten Pfründen zu besetzen, und gab ihm die tröstliche Zusicherung: *Si tuae fraternitati religionis causa bellum inferatur, nunquam tuis necessitatibus deerimus pecunia, auxiliisque omnibus, quibus Christi causae posse inserviri iutelligemus, quod idem tum imperatorem, tum ducem Bavariae facturos esse non dubitamus, ad quos etiam scripsimus.*

Schl u ß w o r t.

Die Hierarchie hat den Protestantismus in Würzburg, in Fulda und auf dem Eichsfelde gebändigt, und in der Folgezeit hat dieselbe auch in Tausenden von treuen Herzen und in zahllosen Gemeinden Süd- und Ostdeutschlands das stärkste evangelische Leben zertreten¹⁾, — zum furchtbaren Zeichen für den heillosen Krebschaden, mit welchem der Protestantismus aufgewachsen war. Nicht eine angebliche Unlauterkeit der Motive, welche, wie die Widersacher vorgeben, die Geburt des Protestantismus gefördert haben soll, hat denselben gerichtet, — denn in den Territorien der geistlichen Fürsten wenigstens war der Bruch mit dem Papsttum wie die Geschichte zeigt, weder durch die Habsucht der Landesherrn noch durch die Heiratslust der Priester herbeigeführt; auch nicht Laueheit und Gleichgültigkeit im Bekenntnis hat dem Katholizismus den Sieg verschafft, denn die Liebe zum evangelischen Glauben brannte da-

1) Vergl. hierüber Ranke, Fürsten und Völker B. III. a. a. D.

malß in den Herzen des Volkes so warm und stark, daß das verkommene Geschlecht dieser Zeit das Geheimniß des Glaubens, das an den Vätern offenbar ward, kaum zu faßen vermag. Darum sind die evangelischen Gemeinden in fast allen Territorien katholischer Fürsten erlegen, und darum mußten sie erliegen, weil es ihnen durchaus an aller kirchlichen Organisation, und weil es ihnen vor Allem an persönlichen Verwaltungsauctoritäten fehlte, welche die einzelnen Gemeinden mit episcopaler Kraft hätten umschließen und schirmen können. Freilich lag es teilweise in der Natur der Verhältnisse, daß sich die Evangelisirung der Gemeinden nur in der Form der vollendetsten Emanzipation derselben von aller kirchlichen Auctorität verwirklichen konnte¹⁾. Darum aber waren dieselben als Glieder, denen der leibliche Zusammenhang und damit die rechte Kraft einer in sich einigen Lebensentfaltung fehlte, dem Untergange rettungslos Preis gegeben. Denn gegen einen Widersacher, so kühn und stark, so einmütig und schlau, wie der war, welcher sich in der katholischen Hierarchie und im Jesuitismus gegen die evangelischen Gemeinden erhob, konnte neben der Treue und Lauterkeit des Glaubens, die allerdings im reichsten Maße vorhanden war, nur die concentrirte Kraft helfen, welche von einer wolgeordneten kirchlichen Organisation und von der persönlichen Energie eines episcopalen Regiments in alle Gemeinden und Glieder ausströmt.

1) Alle organischen Beziehungen der Gemeinden zum katholischen Kirchenregiment hoben sich natürlich mit der Evangelisirung der erstern vollständig auf.

U r k u n d e n s a m m l u n g .

Nr. I.

Instruction

der von dem Kurfürsten August, dem Markgrafen Georg Friedrich und den Landgrafen Wilhelm und Ludwig nach Fulda committirten Gesandtschaft.

Von Gottes Gnaden Unser Augusti Herzog zu Sachßen Churfürsten ꝛ. Georg Friderichs Marggraffen zu Brandenburg ꝛ. Wilhelm vnd Ludwigs gebrudere Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Capellenbogen etc. Instruction, was unsere allerseits abgefertigte Rethen bei dem jezigen Abt zu Fulda vnd sonst anbringen vnd verrichten sollen.

Erstlich sollen sie sich darnach achten, daß sie auf den 21. tag Octobris zu Fulda einkommen, vnd dem Abte nach vberantwortung der Credenz Schrifften vnd gewöhnlichen zuentbieten nachuolgende anzeige thun,

Wir wehren glaublichen berichtet, Welcher gestalt ehr hieueor der Religion halben allerhandt enderung surgenohmen, vnd sich nicht allein vor seine person mit der Jesuitischen Secten behengt, Sondern auch dieselben surters gemeiner Ritter vnd Landtschafft vuszubringen vnterstanden hette vnd noch, Vnd was dargegen Ritter vnd Landtschafft, sonderlich aber die Stadt Fulda bishero gang flehenlich gebetten, auch er der Abt sich darauf vnlangst gegen dem Rathe vnd gemeiner Bürgerschaft mit beschwerlicher verunehrung hero in Gottes Wort gegrunter Augsburgischen Confession ercleret hette, vnd sonst allenthalben bisfals vorgegangen wehre,

Nun, hetten wir solchs alles ganz vngernn vnd mitleidlich so wol seiner des Abts Person, als der Vnderthanen halber vernomen, das er sich bergestalt von den Jesuiten einnehmen vnd versueren ließ, vnd nicht allein sein hertz von der Religion, die in Gottes Wortte, in Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gegründet, darinnen sein Vatter gelebt vnd gestorben, auch sonder zweuel er der Abt selbst getaufft, von Jugend auf vnderwiesen vnd auferzogen were, ganz abwendete, Sondern zugleich auch den Vnderthanen das Exercitium solcher erkanten vnd bekenneten warheit vnd irer gewissen freiheit, Darbey sie doch von allen seinen Vorfaren geruiglich vnd vnbeschwert gelassen waren, nicht gonnen wolte, vnd daruber die Augsburgische Confession, vns vnd allen Churfursten, Fursten vnd Stenden derselben zugethan, zu vercleinerung vnd verdrieff vngeburlich vorunehrete,

Ob nun wol ein Jeder vor sich selbst seines thuens vnd vornehmens hienezst wurd redt vnd antwortt geben müssen, auch wir nicht lust hetten, vns in frembde sachen vnd hendel einzumischen, jedoch dieweil zu besorgen, das in die lenge aus diesen vnrichtigkeiten allerhandt nachteilige vnd beschwerliche Consequenzen erfolgen vnd vns sambt vnsern der Churfursten jungen Vettern den herzogen zu Sachsen etc. nechst angrentzende Landt vnd Leuth von so naher Nachbarschafft wegen mit betreffen mechten, welchs fast beschwerlich sein wurde, zu deme wir vns erinnern, welcher gestalt von alters hero mehrere Vorfaren, die Fursten zu Hessen vnd Grauen zu Ziegenhain mit den Ebtten vnd Stiefft Fulda herkommen vnd wie sie einander zugethan wehren, So hetten wir anders nicht verachten konnen, dan das vns geburen wolte, dieser Dinge halber bei dem Abte wolmeinende er-

junerung zu thun, Mit angehengter bitt, Er wolte die umstehende gelegenheit vnd Consequenzen dieses wercks vorzunfftig erwegen, der Vnderthanen Chriftlichß vnd genottrengtes bitten vnd flehen erhören, die geuerliche enderungen in Religionsfachen mit denen in dieser Landtart vngewöhnlichen Jesuitem abschaffen, vnd es desfalls allenthalben in dem Stande lassen, wie es bei seinen Vorfahren gewesen vnd herkommen, Solchs wurde nicht alleine den Vnderthanen zu erleichterung irer obliegenden beschwerden, Sondern auch vns vnsern jungen Vetteren vnd Brudern negst am Stiefft Fulda benachbarter Vnderthanen halber, die wir gleichwol eben so vngerne mit der Jesuitrischen Sect beschmeißt sehen könten, als vngerne des Stifftes Fulda vnderthanen darmit befestiget, zu freundlichem gefallen gereichen, zugeschwweigen, das es jme auch sonst bei andern Chur vnd Fursten, auch Stenden der Augsburgischen Confession ruhemlich sein wurde. Da aber er der Abt vber versehen auf seiner mehnung verharren, vnd daraus, wie zu besorgen, allerhandt zerruttlichkeit, weiterung vnd ferner vnruhe erfolgen solte, So wurde dasselbe nicht allein vns von wegen so naher Nachbarschafft ganz beschwerlich sein, Sondern es hette auch der Abt selbst zu erachten, Was vns alsdann vnd vf solchen fall der notturfft nach vnd damit negst an den Stiffst Fulda angrenzende Vnderthanen so wol vor dem Jesuitrischen geschmeiß, als sonsten antröender vnd besorgender vnruhe behutet, geschuget vnd vertheidingt werden mugen, zu thun geburen wölte.

Diese werbung sollen vnserer Rethen, Dechandt vnd Capittel, auch volgents dem Rathe zu Fulda oder ihe zum wenigsten ehlichen desselben, desgleichen ehlichen auß der Ritterschafft vnderschiedlich berichten, Mit ferner anzeige,

Diemeil wir verstanden, was bisher der Rath vnd gemeine Burgerſchafft' so vilfeltig vnd ganz flehenlich bei dem Abte der Religion halber gesucht, Was auch Dechand vnd Capittel beneben der Ritterschafft desfalls bei jren hern erjnuer vnd wir gar kein gefallens sie sambt vnd sonderlich an des Abts vornehmen trügen, das er sich der gestalt mit den Jesuitern behinge, So hätten wir in ansehung der Nachbarschafft vnd sonderbaren verwandtnus, damit wir, vnser junge Wettern vnd Bruder vnd der Stiefft Fulda von alten Tharen einander zugethan gewesen, vnd noch weren, nicht vnderlassen mügen, jnen samt vnd sonderlich zu gnaben vnd gutten eine schickung an den Abt zu thun, vnd jnen obermelte meynung anzeigen lassen,

Wurde nun der Abt auf seiner meynung bestehen vnd furgeben, dem Stiefft abzudanken, So sollen vnserer Nethe mit vleis die Dinge bei Dechand vnd Capittel zu sambt der Ritterschafft, befordern, das an seine stelle ins Stiefft Fulda der junge Pfalzgraff Friderich bei vns dem Landtgraff genehmen vnd gebraucht werde, vnd wobei es entlich vorbleibt, sollen vns vnserer allerseits Nethe schriefftlichen bericht einbringen. Hiran beschicht vnserer meynung, zu vrkunt mit vnsern Secreten besigelt vnd geben den 24 Septembris Anno 1c. LXXIII.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

Augustus Churfurst G. F. M. Wilhelm L. z. S. Ludwig z. Hessen.

Manu prop. sst.

Nr. II.

Bericht der Gesandten an ihre Fürsten.

Nachdem die durchlauchtigste, durchlauchtige vnd hochgeborne fürsten vnnb Herrn, Herr Augustus Herzogk zu Sachsen, des heiligen Romischen Reichs Erzmarschalck vnd Churfurst, Herr Jorge Friederich Marggraff zu Brandenburgk, vnnb Herr Wilhelm vnnb Herr Ludwig gebrudere Landgraf zu Hessen, Grauen zu Casenelnpogen, vnserere gnedigste vnnb gnedige fürsten vnd Herrn, sich einer Instruction vnnb werbung an herrn Balthasar Abten zu Fulda, vnnb darbeneben des ferners freuntlich mit einander verglichen, das irer Chur vnnb f. g. allerseits Rätthe vnd gesandten auf Mitwochen den 21. Monats Octobris zu Fulda einkommen, vnnb daselbst volgentß nach inhalt irer Instruction dieselbige ire werbung von irer Chur vnd f. g. wegen bey hochermelten Herrn Abt an vnd vorbringen solten,

Als seint dem allem nach vff ehgedachten Mitwochen daselbst zu Fulda vmb den abent einkommen, von wegen des Churfursten zu Sachsen Erich Volkmar vonn Berlips, Erb Chamberer zu Hessen, dero Zeitt Oberhauptmann in Doringen, vonn wegen Landgraf Wilhelmen zu Hessen

Johann vonn Ragenberg, Amptmann zu Rottenberg vnnb Contra vnd Henrich Hundt der Rechten Doctor, vnnb von wegen Landgraf Ludwigen zu Hessen Arnt von Biermunden, Hoffrichter zu Marpurgk, vnnb haben sich dieselben inn abwesen des Marggreuischen gesandten, dann derselbig verplieben vnnb nicht erschienen ist, durch den Fuldischen Cantzler fast spet, wie sie vermerket, das der Marggreuische nicht kommen konte, bey dem Hern Abte angeben, vnd vmb benennung stunde vnnb Malsstett zur Audienz ansuchen lassen,

Wiewol nun auf diese des Canzlers dem Abt bescheene anzeige S. F. G. durch einen Canzleischreiber bei den Gesandten vmb yberreichung iher Credenzschriften anhalten lassen, Mitt angeheffter erklerung, wann sich S. F. G. darin ersehen, das sie ihnen den Gesandten alsdann auch Zeit vnd Malsstett zur Audienz benennen wolten, Weill aber doch solchs bey jnen den gesandten fast das ansehen gehapt, das man an ire abfertigung Mißtrawen hette, So haben sie solchs des abents mit allerhandt jugewenten vrsachen entschuldigt, vnd sich erbotten dieselben Credenzschriften S. F. G. selbst in der person wie das inn furstlichen werbungen breuchlich ist, wenn sie zur audienz vorbescheiden, zu uberreichen, darbey sie dann auch bestanden, wiewol derhalben zum andernmal bey jnen anrage gescheen,

Als aber darauf folgenden morgens den Gesandten angsagt, das jnen vmb acht vhre im schloß audienz gegeben werden solte, So sinnt sie vmb dieselbige Zeit daselbst im schloß erschienen, vnnb hat der Fuldisch Cantzler inn beysein des Hern Abts vnd dessen Rethen nemlichen Curtt Tilen von Berliph, Johann Clauern, Magister Johann Wolperten, des Abts Caplan vnnb eines Secretarien, kurflich erholet,

waß die Gesandten des abents durch jnen den Cankler beim Abt, vnnnd hinwider der Abt der Credenzschriefften halben bey jnen den gesandten suchen lassen, vnnnd bieweill gleichwol des Abtts suchen nicht der meynung gescheen, das S. F. G. ein Mißtrauens in der Gesandten person stelte, so wolten sich S. F. G. versehn, sie wurden S. F. G. derhalben entschuldigt halten, vnd were demnach geneigt sie die Gesandten in jren bepholnen anpringen anzuhoren, vnd sich alsdann nach bescheener werbung hinwider S. F. G. gemuts zueroffenen,

Hierauf haben die Gesandten mit vorgehender entschuldigung worumb sie S. F. G. die Credenzschriefften des Abents nicht zugeschickt, hofflich entschuldigt vnd herwider auch ercleret, das des Hern Abtts entschuldigung von vnnöthen, volgens die Credenzschriefften vbergeben, vnd als doruff der Abt ein kleines zu ersehung der Credenzschriefften abzütretten begeret, vnnnd sie palt hinwider jn's Gemach fordern lassen, So haben die Gesandten demnach in beysein des Abtts vnd oberwehnter jedoch praemissis praemittendis et consueta salutatione praeuia ire anbefohlene werbung von wegen jrer gnedigsten vnd gnedigen Chur vnd fursten nach inhalt der Instruction an vnd furbracht vnnnd daruff S. F. G. erclerung vnd Antwort gebetten,

Nach anbrachter werbung vnd begertem abtritt seint die Gesandten wiederum hinein in's Gemach gefordert, vnd hat jnen der Cankler in beysein des Abtts vff genommen betracht zur Antwort gegeben, Es hette der Abt ire der Gesandten werbung von jrer gnedigsten vnd gnedigen Chur vnd fursten wegen angehoret, vnd doraus wohin dieselbige gerichtet, vernommen bieweill aber diese sach hochwichtig

vnd herowegen S. F. G. notturfft erfordere derselben nachzudenken, vnd mit gutem rate zu antwortten, So wolte S. F. G. zu erster gelegenheit ire Chur vnd F. G. hinwider in schriftten oder sonst durch eine schickung beantwortren, vnd bete solchs also hinwider iren Chur vnd F. G. zum besten anzupringen, dann S. F. G. jho nicht gefast, das sie sich auf solche werbung so palt vnd in eil resoluiren konnte, vnd damit gleichwol S. F. G. die Werbung vmb so viel bessers einnehmen vnd behalten, vnd sich hinwieder auch soull bestendiger mit der antwort ercleren konnte, so wolten S. F. G. gebetten haben, das jene die instruction in originali oder aber Abschriftt derselben ohne beschwert zugestellt werden möchte, Thetten sich sonsten des freuntlichen zuentpietens jegen Ihre Chur und F. G. freuntlich vnd der gebuer bedanken,

Wff diese des Abts gegebene Vorantwortt haben sich die Gesandten hinwieder replicando ercleret, das sie in der person darumb mit muntlicher werbung abgefertiget, darmit sie hinwieder muntlich beantworttet werden soltten, wie sie dan auch der muntlichen antwort halber außdrucklichen Beuelch hetten, Darumb konten sie sich mit solcher Vorantwortt nicht abweisen lassen, Dierweill aber gleichwol S. F. G. die sach vor hochwichtig ansehen, Mit vormeldung das herowegen s. f. g. notturfft sein wolte, dieselbige in deliberation vnd consultation zuziehen, So wusten sie die Gesandten Seiner F. G. in dem keine maß oder ziell zu geben, weren jres teils vrbutig einen tagß zwen vnd mehr nach Seiner F. G. gelegenheit zuuerharren vnd der Antwort zuerwartten, Dann wofern Ire gnedigste vnd gnedige Chur vnd fursten es dafur geachtet, das diese sach in schriftten zuerpedijren

gewesen, hetten ire Chur vnd f. g. solche schickung auch wol vnderlassen, vnd diese werbung mit einer schrift außrichten können, beten derwegen nochmals S. F. G. wolten der sachen nachdenken, vnd sie mit gewisser Antwortt die sie iren Chur vnd F. G. hinwider anzupringen hetten, dißmals versehen,

Wiewol nun der Abt hierauf wider seine vorige anzeige von Abschrift der Instruction, sich darinnen seiner gelegenheit zuersehen haben, vnd das die sach hochwichtig vnd nachdenckens bedürfftig, durch Seine F. G. Canzler erholen lassen, so haben doch die Gesandten sich darmit nicht abweisen lassen, sondern nachmalen vmb richtige erclerung angehalten, Mit erwidern voriger anzeige, Vnd da gleichwol S. F. G. sie die Gesandten als das dieselbige keiner Antwort würdig in diesem nicht bedencken wolten, das sie danest Ire Chur vnd f. g. person pillich in Acht haben vnd demselben nicht frembde gedanken machen solten, Dann wie zuuor angeruret, Wofern sich dieß werck mit schriften hette wollen aufrichten lassen, das alsdann Ire Chur vnd vnd f. g. der schickung von unnötten gehapt hetten, Beten derwegen nochmals sich mit richtiger Antwort wie obstehet zuersehen.

Als nun der Abt vernommen, das man sich mit der vorantwort nicht abweisen lassen wollen, hat S. F. G. selbst muntlich angezeigt, die Gesandten hetten von S. F. G. Canzler f. f. g. gelegenheit, vnd das diese sach gutes Raths vnd nachdenckens bedürffte vernommen, Dieweill nun solchs in eill, vnd in einem, zweyen, dreien, dan auch mehr tagen, nicht gescheen konte, sondern S. F. G. notturfft erforderete diese ding an andere auch pringen zulassen, vnd rathlich bedencken daruber zuuernemen, kamit S. F. G. sich souiel

bestendiger auf die angeprahte werbung resoluierten vnd ercleren konte, So bete S. F. G., man wolle sie dieser vorantwort nicht verdencken, Sondern dieselb zum besten bey Iren Chur vnd F. G. anbringen, auch nochmals jme der Instruction vmb mehrer gewiſheit vnd bessern behalts willen abschriſt zustellen, wolte S. F. G. sich in kurzem gegen Ire Chur vnd F. G. Ires gemuets eroffnen, Konnte aber S. F. G. der Instruction abschriſt nicht zugestellt werden, so muſten sie es dahin stellen, vnd wolte gleichwol S. F. G., wie sie die sachen eingenommen daruber mit andern consultiren, vnd sich wie angezeigt furderlich mit antwort ercleren,

Weill dann die gesandten auß dieser des Abts selbstn muntlicher erclerung nichts anderst vernennen konnen, dann das er bey der vorigen vorantwort bestunde, vnd dießmals kein andere antwort geben wolte, So haben es auch die Gesandten darbey erwinden lassen muſsen, aber gleichwol nochmals erinnert, wofern je S. F. G. auf dieser seiner erclerung beharren, vnd dießmals weiteres ire Chur vnd F. G. in irer anerbottenen schriftlichen oder muntlichen antwortt dermassen forderlich erklaren; das ire Chur vnd f. g. daraus zuuernemen, das diese ire beschickung, welche zu nichts anderst, dann zu S. F. G. selbst eigener vnd auch derselben vnderthanen zeitlicher vnd ewiger wolſart gemeinet, bey S. F. G. gesucht, das wurde nicht allein Gott dem Allmechtigen zu ehren, sondern auch iren Chur vnd F. G. zu freuntlichem wolgefallen gereichen, vnd wolten sie die Gesandten sich dessen auch also von irer Chur vnd F. G. wegen freuntlich vor ire person vnderthenig versehen.

Vnd wiewol sie keinen beuechlich hetten, S. F. G.

instruction Abschrift zu uberantwortten, jedoch aber bierweil es S. F. G. jres teils ein notturfft erachten, diese werbung an andere gelangen zu lassen, damit es dan nitt dafur angesehen, daß jre gnedigste vnd gnedige Chur vnd fursten dieser werbung schewens trugen, So sey man vnbeschwert vnd bessers behalts vnd mehrer gewisheit willen S. F. G. Abschrift der werbung, allermassen dieselbig S. F. G. an vnd vorbracht worden, zukommen lassen, wie dan auch S. F. G. dieselbige werbung also vnd weiters nichts in schriften vbergeben worden, vnd haben es die Gesandten beim Abte also dißmals darbey erwinden lassen müssen vor eins.

Nachdem dan vorsz ander die Instruction des ferners inhalts, das die Gesandten die Stifftsgenossen, beßgleichen auch die Ritterschaft vnd Einen Erbaren Rath vnd Gemeine Burgerschaft der Stadt Fulda von dieser werbung auch berichten solten, So haben die Gesandten nach Mittage solches also bey ehlichen des raths vnd vonn zunfften, wie die auffm Rathhaus in guter anzal beyeinander gewesen, alles laut vnd innhalt der Instruction anbracht, mit allerhandt eingefurten erinnerungen, das jnen solchs zu trost jre Chur vnd S. F. G. anzeigen lieffen, darmit sie bey der reinen lehre bestendiglich halten, vnd sich darvon nicht abfuhren lassen, sondern in allen geburlichen underthenigen wegen daran sein solten, das die Predigte vnd auftheilung der Sacramente nach Inhalt der Augsburgischen Confession gepredigt vnd administirt worden, vnd da sie daruber dem Religion vnd Propheanfrieden zuwider beschweret werden solten, so mochten sie sich wol versehen, jre Chur vnd S. G. wurden sie derhalben nicht trostloß lassen, Sondern jnen

als iren glaubensgenossen alle gute zuleffigte vnd erlaubte beforderung erzeigen, dessen sie sich gewiß zu vertrösten haben solten,

Hierauf haben sich der Burgermeister mitsampt den anwesenden vom Rath vnd Zunfften hinwider ercleret, das die Chur vnd fursten obgemelt der sachen so bis anhero zwischen jnen vnd irem herrn dem Abt verlauffen, vnd was sie darunter bey S. F. G. vnderthenig gesucht vnd gebetten, berichtet, vnd sich auch Ire Chur vnd f. g. Irer darauf gnedigst vnd gnedig angenommen, vnd diese schickung an iren hern den Abt gethan, vnd sie armen, Trostlosen, vnd der Predigt Gottlichs wortts vnlängst beraubte in iren anligenden beschwerungen verbitten lassen, das hetten sie gerne vernommen, theten sich auch dessen vnderthenigst vnd vnderthenig gegen Ire Chur vnd f. g. bedanken, Woltenß die tage Ires lebens ingedenck sein, vnd es hinwider mit Leib vnd gut gegen ire Chur vnd F. G. soweitt sich jr vermügen erstrecket zuuerdienen Iderzeit willig erfunden werden,

Was aber die ermannung anlangt, das sie darnach mit guter geburlicher bescheidenheit trachten solten, die predigte gottlichs wortts vnd administration der Sacramenten nach Inhalt der Augsburgischen Confession vnd dero von jnen biß daher erkannten vnd bekannten warheit wider in's werck gerichtet werden möchte, Sey es an dem, wie Gott der Allmechtige dessen jr Zeuge sein werde, das sie auf erden nichts liebers sehn noch begeren wolten, dann das solchs also gescheen möchte, vnd was auch sie desfalls guts darbey thun konten, solte an irem guten willen vnd befurderung, souern das iren eiden vnd pflichten nicht zuwider nichts erwinden,

Nun seien sie aber, wie den Gesandten bewußt arme

vnderthanen, welche irem herren vnd nicht dem Reich wie sonsten Reichsstedte, one mittel vnderworffen, das inen nicht anders gebüren wolte, dann das sie sich als gehorsame vnderthanen gegen iren Herrn erzeigen vnd nichts das iren eiden vnd pflichten abbruchig vornehmen, darumb man wol zu denken, das sie hirinnen nit konten, Sie hetten aber ire nott vnd beschwerung nicht allein dem Abt sondern auch dem Stifft vnd gemeiner Ritterschaft anbracht, die sie auch gegen iren Herrn den Abt verbetten,

Vnd ob sie wol biß anhero keine entliche Antwort bekomen, Sondern allein der Rath vnd Zunffte idoch vnder-schidlich vor vngefertlich sechs oder acht wochen ins schloß gefordert vnd inen ein ablehnung von 7 oder 8 bogen ires bescheenens suchens vorgelesen, deren Abschrift sie gleichwol (wiewol sie darumb gebetten) nicht erhalten konnen,

So weren sie doch nunmehr in dero Zuuersicht, bierweill sich die Chur vnd fursten irer auch angenommen, vnd diese schickung gethan, Es werde ir Herr der Abt inen so gnedig erscheinen, vnd die Freyheit der Religion, vnd irer gewissen dermaßen bewilligen, das sie mit der predigte gottlichs wortts vnd administration der hochwurdigen Sacramenten nach Inhalt der Augspurgischen Confession vnd der erkanten vnd Bekanten warheit darinnen sie nun von funff oder sechs Abten hero, vnderwiesen vnd vnderrichtet, versehen, darumb sie dan Gott den Almechtigen bitten, vnd hinwider gegen ire Chur vnd F. G. die tag ires Lebens dankbar sein wolten.

Nach diesem haben die Gesandten ein schreiben an ezliche von der Ritterschafft vnd nemlich an Christoph von der Thann zum Ketten, Sorgen von Haun den eltern zu Dittorff

Eberhardt von Buchenaw daselbsten, Carl von Mansbach daselbst vnd Hannsen von Schliz genant von Görg zu Schliz, gethan, vnd dieselbige gegen Fulda, dieweil sonst Niemants daselbst von der Ritterschafft anzutreffen gewesen, inhalts Copey hirbey litera A: notirt, erfordert, vnd darbeneben dem Capittel angesagt, den Dechant, so jungleichen nitt zur stette gewesen anhero zu bescheiden, Geschick der Gesandten an sie von dero Chur vnd Fursten zu Sachsen Brandenburgk vnnb Hessen wegen bepholene Werbung anzuhoren,

Als nun solchs der Abt erfahren, vnd die gesandten des folgenden freittags dero von der Ritterschafft beschriebene wie auch des Dechant's ankunfft erwarttet, hat S. F. G. innmittelst nach gehalteney Malzeit S. F. G. Canzler vnd Rethen obbemelt vnd mit denselben auch S. F. G. Bruder Otten von Dernbach an sie die Gesandten in die Herberig zum Stern abgefertigt vud denselben anzeigen lassen, Nachdem sie die Gesandten gesterigs Morgens vor ihrem gnedigen Herrn dem Abte in S. F. G. Schloß erschienen vnd ein muntliche werbung von der Chur vnd Fursten zu Sachsen Brandenburg vnd Hessen wegen gethan, die auch ire F. G. angehoret, vnd sich der Antwortt halber hinwieder resoluiert vnd ercleret, wie sie die Gesandten sich dessen alles zu erinnern wusten, Ob sie dann wol damit Alles was jnen den gesandten in irer Instruction bepholen verrichtet, so kome doch S. F. G. in erfahrung, das sie die gesandten gestrigs tags auffem Rathhaus gewesen, vnd daselbstet Bürgermeister vnd zunfften etwas, das S. F. G. unbewust vorgehalten, vnd daruber ferners ehliche von der Ritterschafft beschrieben, vnd zugleich auch Dechant vnd Capittel vorbescheiden haben

solten, weiß furhabens aber dasselbig gescheen, konte S. F. G. nit wissen,

Dieweil dan in der gesandten furpringen davon keine meldung gescheen, So begerte S. F. G. die gesandten wolten sich ercleren worumb das gescheen, dan S. F. G. nit hoffen wolten, das dardurch etwas furgenommen, das S. F. G. als der Oberkeit dieser ende zuwieder sein mochte, Vnd dieweill sie die Rethen solchs bey jnen den gesandten anzupringen beghelicht, So beten sie sich dieses anpringens in nichte zuuerdenken,

Vff dieses der Rethen furpringen, haben jnen die gesandten hinwieder zur antwort geben, Es were nicht ohne, das sie gesterigs tags, nach dem sie bey dem Hern Abte ire werbung nach inhalt irer Instruction anbracht eglichem vom Rath vnd Zunfften, wie sie die ohne das beyeinander auffem Rathhauß befunden, anzeige gethan, was sie von der Chur vnd fursten zu Sachssen, Brandenburgk vnd Hessen, irer gnedigsten vnd gnedigen Hern wegen, an den Abt geworben vnd solte es der Abt darfur halten, das solchs nit ohne beuelch irer gnedigsten vnd gnedigen Hern geschehen, vnnnd dieweil gleichwol in solchem vorhalt denen beyssamenwesenden vom Rath vnnnd Zunfften nichts anders vorbracht, dann allein das jnen bereits geschehn, welcher gestalt Ihre Chur vnd F. G. nicht von jnen der Burgerschaftt noch auf dem Capittel oder Ritterschafft, Sondern von dem gemeinen Landtgeruchte der Stadt vnd Stifft Fulda beschwerden mitt der vorgenommenen verenderung der Religion angelangt, vnd Ire Chur vnd F. G. daher auß denen gestrigs tags bey dem Hern Abt eingefurten vrsachen So wol des Abts als auch gemeiner Burgerschaftt, vnd irer Chur vnd f. g.

eigenen vnderthanen halber aus Christlichem mittheilichen eiffer vor sie bei dem Arzte intercediret, das sie bey der von jnen bißdahero erkanten vnd bekanten Euangelischen Warheit vnd freyheit irer gewissen gelassen, vnd darwider mit der Jesuitischen versurischen Lehre nicht mochten vergiftet, sondern bey der Augspurgischen in Gottes wortt vnd den apostolischen vnd prophetischen Schrifften gegrundtter Confession wie sie die nun von funf oder sechs Abten zu Fulda ruig vnd vngehendert herbracht vnd ererbt, gelassen werden möchten, Mit fernerer vertröstung das sich der Abt zuuerfichtig in solchem der Chur vnd Fursten suchen dermassen erzeigen werde, das es S. F. G. bei Gott dem Almechtigen zuuorderst vnd darnechst auch bey jren Chur vnd f. g. wie auch allen andern Chur vnd fursten suchen dermassen erzeigen werde, das es S. F. G. bei Gott dem Almechtigen zuuorderst vnd darnechst auch bey jren Chur vnd f. g. wie auch allen andern Chur fursten vnd Stenden der Augspurgischen Confession zugethan rumlich vnd loblich sein werde, So konten sie die gesandten nicht ermessen, das in dem S. F. G. oder auf dessen Jurisdiction oder gerechtigkeit zu schmelerung, abbruch oder nachtheill etwas surgenommen sein konne, Sondern was bey gescheen, das sey den armen betrubten gewissen zu trost gescheen, vnd wolten sie die gesandten nochmals auch in keinen Zweiffel setzen, der Abt werde auf die bei S. F. G. anbrachte werbung, die Landt, Ritter vnd Burgerschaft der bescheenen intercession genießten lassen, vnd das gewisse einsehens haben, das die obliegende der Stadt vnd Stiffts beschwerden abgeschafft vnd sonst auch andere besorgende vnrichtigkeiten, weiterung vnd vnrube verhütet werden,

Was das Capittel anlangt, wiewol die Gesandten bis

auf Sonnabents den 24. Octobris des Dechantß ankunfft erwartet, Als aber doch sich desselben ankunfft verweilet vnd die Capitulares vngewiß gewesen ob derselbig ankomen Oder nicht würde, So haben die Gesandten die Anwesende des Stiffts, Nemlichen Hern Philipffen Schaden Probst zu Blanckenaw, vnd Hern Johann Wolfgang Schotten, Probst zu Holzkirchen surgefördert, vnd dieselben jnn gleichen wie mit dem Rath vnd Burgerschafft geschehen, berichtet, waß sie die Gesandten von wegen irer gnedigsten vnd gnedigen Churfursten vnd Hern an den Abt geworben, mit angeheffter erjnerung, Dieweil Dechant vnd Capittel selbsten an des Abts furnemen mit verenderung der Religion kein gefallens vnd berowegen auch beneben der Ritterschafft vor gemeine Burgerschafft zu Fulda vorbittlich bey dem Abte intercedirt, So hetten Ire Chur vnd F. G., Dechant vnd Capittel hieruon zu dem ende berichten lassen wollen, damit sie danneß wissens hetten, das ire Chur vnd F. G. mit dieser schickung dem Stifft Fulda, wie auch Dechant vnd Capittel zu vrsang vnd nachtheill nichts surgenommen, noch auch surzunemen gemeinet, Sondern allein das gesucht, das den Vnderthanen des Stiffts Fulda mit denen Ir Chur vnd f. g. als jren glaubens genossen, irer obligenden beschwerdten halber nicht vnwillich ein Christlichß mitleidens trugen, bey dero von jnen erkanten vnd bekanten warheit gelassen, vnd das jenig gegönnet würde, waß jnen bißhero bei den vorigen Abten gegonnet vnd nachgeben worden, Damit sie also bey der predigte Gottlichß wortts vnd auftheilung der Sacramenten nach der Insetzung Christi erhalten, vnd jren gewissen zuwider mit verfuhrerischer lehre nicht beschwert wurden,

Vnd begerten die Gesandten daruf Dechant vnd Capittel als die concurrentem jurisdictionem mit dem Abt haben, vnd ab den beschwerungen vnd vernewerungen selbstet kein gefallens tragen, wolten hinfurter in irem furnemen vortfaren vnd daran sein, das die ehre Gottes vortgesetzt auch andere des Stiffts wolfsart besordert, vnd darneben das Capittel bey seiner hergebrachtten freyheit erhalten werde, das werde nicht allein dem Capittell bey Gott dem Allmechtigen zu gedeylicher wolfsart, so wol hie zeitlich wie dortt ewiglich gereichen, Sondern es geschee auch zuerhaltung des Capittells gerechtigkeit vnd zu beforderung Gottes ehren, vnd wolten sie die gesandten sich versehen, Ein ehrwürdig Capittell werde diese werbung anderst nicht dan wolmeinendt von Iren K. G. vermercken, vnd damit gleichwol die anwesende den hern Dechant dieser handlung so viel bessers berichten, vnd darneben auch bey dem Abt die sachen vmb soviel bessers besordern konten, Ob dan gleich die gesandten keinen austruglichen Beuelch inen abschrifft hiuon zu stellen, So weren sie doch vnbeschwert inen dieselbige, so wol vmb vorberurter vrsach, als auch vmb bessern behalts vnd gewißheit willen widerfaren zu lassen.

Vff diese anzeige haben die beide Capitularen obbenent hinwieder zur Antwort gegeben, Sie thetten sich dieses vorthalts zuuorderst gegen die Chur vnd fursten zu Sachßen Brandenburgk vnd Hessen, vnd darnechst auch gegen sie die gesandten vnderthenigst vnderthenig vnd freuntlich bedanken, weren erbutig es hinwieder gegen Ire Chur vnd f. g. vnd ob sie wol nicht vngeneigt gewesen hinwieder muntlich zu antwortten, weilt aber doch der her Dechant, wie auch andere vom Capittell nicht vorhanden, vnd derwegen inen

auch nicht geburen wolte, sich in antwortt einzulassen, So beten sie sich dißmals entschuldigt zu halten, weren aber vrbutig sich dermassen zu erzeigen, daß man an jnen gutes gefallens tragen solte,

Souiel aber die von Newem ins Stifft eingefurete Jesuitische Bristerschafft anlangen thette, hetten darin niemals weder Ritterschafft noch auch Dechant vnd Capittel gewilligt, wie sie auch noch darin nicht zuwilligen wusten, hetten jres theils wol leiden mugen, da es in dem Stande, wie es der jßige Abt funden, gelassen were, wie sie dan auch derhalben vielfeltig, wiewol vergebentlich bey S. F. G. mit allem trewen fleiß angehalten, Vnd dieweil sich gleichwol die gesandten erbotten jnen daran zu gefallen vnd wosern jnen dieselbe zukompt, wollen sie nicht vnderlassen weiters darauß mit S. F. G. zu reden, vnd wosern es auch vonnöten, hienächst schriftlich die Gesandten, oder ire gnedigste vnd gnedige Herrn zubeantwortten,

Diese der Capitularen exclerung haben die gesandten zu gefallen von jnen angenommen, vnd weiter angezeigt, Sie horeten die exclerung von jnen gern, vnd sie Dechant vnd Capittel theten daran Gott ein wolgefelligs werck, welchs auch Ritter Landt vnd Burgerschafft sonder zweiffell jm besten von jnen vernemen wurde, Vnd dieweill sie mit dem Abte Concurrentem jurisdictionem hetten, So sei von vnnöten sie zuerjnnern, wie solche Newerungen vnd geserliche verenderungen in Religionsachen vorzukomen, vnd des Abts furhaben der gebuer nach abgewendet, vnd darentgegen ire vnd des Stiffts freyheit erhalten werde, und konten jnen darzu die vorige exempla, wie es in dero gleichen vnd andern

leben, da sich die Aebte der Ritterschafft vnd Capittel wieder-
setzet, gehalten, gute anweisung geben,

Vnd dieweill es gleichwol an deme, daß one des Capitel^s
Consens vnd bewilligung diese Enderung dem Abt nicht
geburet, da sie sich dan gegen Ire Chur vnd f. g. hinwider
in schriftten auf die anprachte anzeige dermassen nochmals
ercleren wurden, daß sie daran kein gefallen, sondern dieselbe
abgeschafft haben wolten, So weren die gesandten zweiffels
frey, Ire Chur vnd S. G. wurden nichts an sich, waß zu
gutlicher vnd zugelassener befurderung dieses wercks, abwen-
dung obliegender beschwerden, ersprießlich sein mochte, er-
winden lassen, daß sie sich in dem wie auch sonst andern
pilligen sachen gewißlich zuertrösten haben solten, Vnd
dieweill neben dem auch die Capitulares erinnern, welcher-
gestalt der Abt sie, nicht allein bey iren freiheiten vnd
gerechtigkeiten, sondern auch beim herkomen pleiben zu lassen
sich gegen sie verreverstert, vnd obwol sie vielfeltig S. F. G.
desselben erjnnert, das doch dasselbe bei S. F. G. keine statt
haben wollen, So ist jnen den Capitularen auch allerley an-
deutung gescheen, waß derhalben bey andern Stifften bruch-
lich, vnd da sie gleich sich dessen auch gebrauchen thetten,
das sie dessen niemants mit bescheidenheit, wurde verdencken
konnen,

Als die Capitulares von den Gesandten vrlaub genomen,
haben sich so paldt des Abts Ganzler vnd Rethen obbemelt
abermals angeben lassen, vnd als jnen Audienz verstattet,
von des Abts wegen anpracht, Sie hetten die gesterige irer
der gesandten Antwort auf ire werbung irem gnedigen Herrn
dem Abte anpracht, vnd dieweil f. f. g. darauß vernomen,
das sie die Gesandten beuelch gehapt, solche werbung nicht

allein an S. F. G. zu pringen, sondern auch das Capittel vnd Ritterschafft beneben der Burgerschafft dauon zuberichten, wie sie dan auch dasselbig zum theill bei der Burgerschafft albereit in's Werck gerichtet, So hette sich gleichwol S. F. G. dessen mit nichten versehen, vnd dieweill S. F. G. solchs alles anderst nicht verstehen konte, dann das es Seiner F. G. Reputation vnd Oberkeit zu nachtheill gereichte, So beten S. F. G. es wolten die gesandten das anpringen beim Capittel vnd Ritterschafft einstellen, damit es nicht S. F. G. zu spott vnd veracht gereiche,

Vnd dieweill auch sie die Kette der gesandten gesterige Antwortt außs Papier bracht, So wolten sie jnen die zuuerlesen zustellen, damit man sich darinnen zuersehen, ob sie derselben gemess befunden, vnd ob sich auch wol der Herr Abbt versehen, Wann wurde S. F. G. die Instruction vbergeben haben, Weil es aber den gesandten bedenklich, so muste es S. F. G. dahin auch stellen, vnd baten sie die Kette sich in jrem anpringen bisfals entschuldiget zu halten,

Hieruf haben die gesandten den Ketten wider zur antwort geben, Sie zweiffelten nicht, sie die Kette wurden die jnen gesterigs tags gegebene Antwortt wie die gelauttet eingenommen, vnd dem Abte anpracht haben, So hetten sie auch verstanden, das man des anpringens beim Capittel Ritterschafft vnd Burgerschafft beuehlicht were, Desgleichen hette man der werbung abschriff dem Abte gegeben, das man sich versehen, S. F. G. sey nunmehr zur gnuge alles berichtet, vnd das es darumb auch der verletzung der Instruction nicht bedurffte, wie es dem auch nicht breuchlich, vnd von jnen den gesandten, ungeachtet irer ehliche bei vielen Chur vnd fursten in schickungen vnd sonstet gebrauchet,

niemals begeret worden, vnd bieweill diese Anzeige denen vom Rath vnd Zunfften, so gleichwol ohne das beyeinander gewesen, vund von den gesandten nicht zusamen erfordert worden, zu keinem andern intent gescheen, dan das sie der intercession, so ihrethalben bei dem Abtt eruolget Wissens vnd sich derhalben zu trösten haben mochten, so wolle man sich nit versehen, das der Abt vrsach habe dieselbig deromassen, das es zu schmelerung S. F. G. Reputation vnd hoheit vorgenommen mit bestandt deuten konne.

Wasß das Capittel vnd Ritterschafft anlanget, hab man des Dechants wie auch dero beschriebenen von der Ritterschafft gesterigs tags erwarttet, Weill aber bis noch niemants ankommen, hetten sie die gesandten die andern vom Capittel bey sich gehapt. vund sie der bescheenen werbung berichtet, auch jnen abschrift darvon zugestellet, vnd weren bedacht dergleichen der Ritterschafft auch zuzuschicken, Alles zu dem ende alleine, das sie solcher bescheener intercession ein wissens, vnd sich derselben beneben der Burgerschafft zu erfreuen haben, vnd diese Ding anderst nicht, dann wie sie gemeinet an sie oder andere gebracht werden mogen.

Darumb obgleich die Gesandten dem Herrn Abt in S. F. G. suchen wilfaren wolten, So sei doch darmitt nicht allein zulang gewarttet, sondern dasselbe auch jrem beuelch zuwidder, das sie sich also versehen, Dieweill hiermit nichts anderst angestellt, dann was zu beforderung vnd vorttsetzung gottlichs wortts vnd der reinen lehre dienlich, vnd das alles in dem standt, wie es bey den vorigen Abten herkommen, gelassen, S. F. G. werde sie die gesandten dessen alles in vngnaden nicht verdencken, Sondern jr gnediger Herr sein vnd pfeiben,

Was die begriffene antwortt betrifft, seie die der gestrigen Antwort etwas ungemess, vnd darmit gleichwol derhalben kein mißverstandt vorfalle, wolle man jnen die, wie sie gestern so paldt von den gesandten prothocolliret zustellen, wie jnen dann auch dieselb auß dieser Relation vorgelesen, Darmit die Kethe wol zufrieden gewesen, vnd solchs hinwider dem Abt anzubringen auf sich genommen,

Vnd als inmittelst vmb des Abents der Ritterschafft die beschriebene Ebert von Buchenaw, Carl von Mansbach vnd Wilhelm von Hunaw auch erschienen, So ist denselben in gleichen wie dem Capittel von der werbung anzeig geschehn vnd dabeneben Abschrift derselben zugestellt, die sie auch mit geburlicher Dankfagung angenohmen, vnd forders den andern von der Ritterschafft zu communiciren sich erbotten, mit anzeig das sie vnd ein ehrwurdig Capittel zu solcher vereendrung niemals gefallen gehapt, sondern jederzeit derselben widdersprochen, wie sie denn auch noch in dem mit dem Capittel einig, vnd sich von demselben mit nichten trennen zu lassen gebeythen, Signalum Fulda den 24. Octobris Anno 1573.

Bernhard Volckmar von Verlesch.

Johan Razenberg.

Henrich Hundt D.

Arnoldt von Biermundt.

Nr. III.

Supplik des Dechanten und des Kapitels an Abt Balthasar von Fulda.

Hochwirdiger jnn Gott Vatter Fürst vnd Herr, vmb E. F. G. glückselige Regierunge, laugwiriges leben vnd gesundheit sambt aller wolffahrt, vnd ruiglicher zunehmunge seien vnnsrer Embfuge gebette, beneben schuldigen gehorsam vnd bereitwilligen Diensten iherzeit zuuorn, Gnediger Fürst vnd Herr, Waß wir verlauffener Zeit, beneben der adelichen Ritterschafft des loblichen alten Stieffts Fulda auff vndertheniges, Embfuges vnnnd ganz flehliches suchen vnnnd bitten, Burgermeister vnd Raht, zusambt gemeiner Burgerschaft der Stadt Fulda, jnn aller vnderthenigkeit, gesucht vnd gebetten, werden E. F. G. sonder allen zwiuell so wol als dessen, das vnnsern damals gethanne Intercession vnd vorbitte, wieder vnserß Christlichß vnd trostlichß verhoffen vnd vormeinen vnfruchtbar, vergeblich vnd vmbfunst gewesen, noch ein gnediges frischß wissen haben vnd tragen, an welchem jnn der warheit vnns fur vnser Person keine beliebung, sondern viel mehr schmerzliches bekummernuß, vnnnd herzliches mitleiden entstanden,

Weil aber dadurch vnser getragener vorsorge nach
 leider die sachen jhe mehr vnd mehr gewachsen, also das
 sie auch fur Churfursten vnd Fursten des heiligen Romi-
 schen Reichs, denen solchs beschwerlich, zuzorderst aber de-
 nen benachbarten vnnnd anreynenten Fursten, ganz vnleiblich
 vnd vntreglichen sein will, erschollen, wie E. K. M. aus
 nechstgethaner Werbung der Abgesandten vnd Rethen der
 Durchlauchtigsten Durchlauchtigen Hochgebornen Fursten vnd
 hern, hern Augusti herzogen zu Sachsen, des heiligen
 Romischen Reichs Erbmarschalch vnd Churfurst, herrn Jorg
 Friderichen Marggraffenn zu Brandenburgk vnd dem herrn
 Wilhelmen vnd herrn Ludwigen, beiden Landgraffen zu Hessen
 gebrudern, vnserer gnedigsten vnd gnedigen herrn mit anhenglichen
 trawlichen vrsachen der nicht geschehunge, ja auch genzlicher
 vnd erforderlicher abschaffung der Jesuiten, als Brunquellen vnd
 vrsprungen dieser Dingen allen, gnediglich gesehen, vernohmen
 vnd verstanden haben, vnnnd aber wir dem Stiefft Fulda so wol als
 mit Eyden vnd Pflichten zugethan vnd verwandt, nicht gerne E.
 K. M. einige, auch die geringste vnruigkeit, zerruttelung ober zer-
 trennungen, Sondern vielmehr friedliche aufserbauunge, ge-
 beyliche Pflanzungen vnd alle wolffahrt sehen, spuren vnd
 erfahren mochten, haben wir solche verwarunge zu herzen
 vnd gemuet gefuret, wol erwogen vnd bedacht; jnmassen wir
 solches noch zu herzen fuhren, erwegen vnd beduncken, vnnnd
 entlichen beneben wol ernanter Ritterschafft dahin entschlo-
 sen, das wir nach moeglichkeit darcin sehen wollen, das vor-
 stehender zerruttung vnd besorglichen genzlichen vorwerbli-
 chen vndergange des auch wolermelten Stieffs Fulda verur-
 sacher die Jesuiten vnd andere mehr zum furderlichsten ab-
 geschafft vnd entvrtheilet werden mochten, Inu herzlicher

betrachtungen, das E. F. G. sowol als sie die angezogene vorursacher vnns gemeine Ritterschafft aus ferlichem herflueß vorstehender vorterbung zu ersehen vnuermugens, Zw deme, das solches auch E. F. G. gegebenen Neuers zwwidder vnd entgegen, darinnen außtruglichen couriret, das E. F. G. dem Stiefft vnd Closter mit frembden gaislichen Personen nicht vberfuhren noch beschweren, Sondern vns vnd einen jeden Stieffts verwandten bei seinen wolhergebrachten freihaiten vnd gerechtigeitten bleiben lassen wolle, neben andern beschwerlichkeiten, die wir iguudt einstellen wollen, ist derhalben an E. F. G. vnser vndertheniges vnd demuttiges bitten, E. F. G. wollen vatterlich bedenden, in was hochster besorglichkeit vnd gefahr des Stieffts Fulda vnd wir allesamt mit denselben stehen, auch leibs lebens vnfsicher, vnd die vorursacher solcher großen vnd gefehrlichen vorstehenden zerruttung vnd entlichen vorterblichen vndergangs, zeitlich vnd vernunftiglich enturlauben, vnd mit der Administration der heiligen Sacramenten, inmassen es von E. F. G. vorgefahren hochloblicher gedechtnus gehalten worden, auch bleiben lassen, damit guter friede, ruhe, einigkeit, wolfsahrt vnd gedehin allerseits erbawen vnd erhalten, vnd vnruhe, zerruttunge vnd allerhandt gefehrliche zerspaltunge hingelegt werden mochte.

Im fall aber das solches nicht geschehen solte wurden wir beneben der Ritterschafft aus hochbringender vnvorreitlicher vnd vnumbgenglicher notturfft andere mittel vnnd wege, solchem allem vorzukommen, vor die handt zunehmen, (dessen wir doch viel lieber enthaben sein, vns auch zu E. F. G. viel eines Andern getrösten) geursachet, Welchs vns kan auch von E. F. G. vnd menniglichen vnvorweis-

lichen sinn wurde, darfur wir nochmals demuttiglich in
aller vnderthennigkeit gebetten haben wollen, Solchs vmb
E. F. G. gehorsamlich zuuordienen, seint wir obersten ver-
mugens willig erböttig vnd bereit, E. F. G. gnedige vn-
auffzugliche vnd vnseumbliche Antwortt vns darnach haben
zu halten, vnderthennigt vnd demuttigt bittende,

Datum Fuldä den 3. Nouembris Anno 1573.

E. F. G.

Gehorsame

Hermann Windthausen, Dechant vnd
das ganze Capittul des Stieffts
Fuldä.

Nr. IV.

Vereinbarung des Kapitels und der Ritterschaft.

Zu wissen, Nachdem die hochgelarte, Erbare, Ersame vnd Weiße, Burgermeister vnd Raht, fur sich vnd von wegen gemeiner Burger schafft zu Fulda wegen irer Christlichen hergebrachten Religion eylicher beschwerung an den hochwirdigen fursten vnd Hern, Hern Balthasarn Regierenden Abbt des Stiffts Fulda, Romischer Keyserin Erzkantzler durch Germanien vnd Gallien Primas, vnserm vnd irem gnedigen Hern, schriftlich haben beclagt, vnd als ire K. G. ire gnedige antwortt ein Zeitlangk aufgezo gen, Copien solcher irer Glagschrift, vns dem Dechant vnd Capittul schriftlich zugestellt, vnd vnderthenniglich gebetten, wir wolten jnen

durch vnserere gnedige vnd gunstige furbitt forderlich sein, damit sie von iren F. G. vff solche Supplication eine gnedige, Christliche, Trostliche vnd erspriessliche Antwortt mochten bekommen, Welches wir vom Capittul mit Rath vnd huelff der Ritterschafft des Stieffts Fulda nicht allein gethan, Sondern auch iren F. G. dabeneben ein Auszugk aus dem Passawischen Vertragk vnd Religionsfriedt schriftlich vbergeben, vnd darin vnser wolmeinendes bedencken haben angezeigt, das Ire F. G. als ein gehorsamer Furst des Reichs, Inhalts vnd zuvolge solches Passawischen Vertrags vnd Religionsfriedts des Raths vnd gemeiner Stadt zu Fulda Christliche vnd billiche vnderthennige suchung vnd bitt, zuwilfahren vnd nachzulassen schuldigt, vnd aber ire F. G. zu merer vnd groeßerer beschwerung gemeiner Burgerschafft zu Fulda solche Antwortt noch lenger verzogen,

Als haben wir die vom Capittul, abermals die Ritterschafft des Stieffts anhero gegen Fulda erfordert, mit jnen von diesen sachen gerathschlagt, Mit hochgedachtem vnserm g. hern, Abbt Balthasarn in handlung eingelassen, leglich vnd schliesslich bei iren F. G. vnderthenniglich erlanget, Nachdem diese beschwerung des Raths im Religioufrieden wie oberzelt, lauffen, vnd dem Keyßerlichen Cammergericht durch iren rechtmessigen bescheidt zuentscheiden geburet, So haben Ire F. G. gewilligt, sich mit dem Capittul vnd der Ritterschafft gnediglich verglichen, das des Raths Supplication, wie sie dieselben iren F. G. vnd einem Capittul haben ubergeben, Desgleichen Irer F. G. gegebene Antwortt vnd des Capittuls vnd der Ritterschafft schriftliche Intercession vnd furbitt, sambt dem auszugk des Passawis-

ſchen Vortragß vnd Religionsſtrids getrewlich ſollen abco-
 piret vnd dem Keyſerlichen Cammergericht vberſchickt werden,
 Mit bitte, Sie wolten inen vñ ſolches alles ihr Rechtliches
 bedencken vnd beſcheidt ſtellen vnd vmb ire gebure ſchriefft-
 lich vberſchicken, weß ſich ire K. G. hierin, als ein gehor-
 ſamer Fürſt des heiligen Reichs ſollen verhalten, vnd was
 alſo des Key. Cammergericht hierin wirdt decidiren vnd
 rechtlich ſprechen, dem ſollen vnd wollen hochgedachter vnn-
 ſer gnediger herr Abt Balthaſar geleben vnd gemeine
 Nachkommen, einem Erbaren Raht, vnd gemeine Stadt
 Fulda dabei bleiben laßen, vnd gnediglich ſchutzen vnd handt-
 haben, für Eins,

Zum Andern, wiewol ſich hochgedachter vnnſer gnediger
 Herr, im eingangk irer Regierung mit vns dem Capittul
 verglichen, das der Stiefft Fulda mit keinenn frembten
 geiſtlichen Perſonen ſolte vberfuhrer werden, So hete
 es ſich jedoch auß vorhengknus Gottes des Almechtigen zu-
 getragen, das die Jeſuiter wider vnnſern des Capittuls derer
 von der Ritterschafft vnd aller vnderthanen willen in dem
 Stiefft vnd Stadt Fulda inn großer Annzahl haben begeben
 vnd eingelaffen, biß dahero vnd auch noch noch allerley
 falſche Irthumb außgebreitt von Burgerschafft einen Anhangk
 gemacht, vnd zu Auffruhr, auch zerſtörung gemeines fridens
 bewegen wollen, wie wir ſemplich berichtet worden,

Dieweil dan ſolchs wider obgemelte vorgeleichung vnnſers
 gnedigen Herrn, vnd des Capittuls inen ißtgedachts Capit-
 tuls der ganzen Ritterschafft vnd allen vnderthanen des
 Stieffts nicht allein beſchwerlich, Sondern auch ſolche leutt,
 dem Churfürſten zu Sachßen, Marggraff Jörg Friederichen
 von Brandenburgk, Landgraff Wilhelmen, vnd Landgraff

Ludwigen gebruderer zu Hessen, vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn, dieses orts vnleitlich, wie sie sich dan Newlicher weil durch ire Rethen vnd Gesandten gegen hochgedachten vnsern gnedigen Herrn Abbt Balthasarn vnns dem Capittul vnd eglichen von der Ritterschafft haben erclerert, gebetten vnd begert, mit verwarnung, solche Jesuiter forderlich aus dem Stiefft abzuschaffen, vnd das allerhandt bringende vnd notwendige vrsachen angezeigt, Vnd aber wir von Capittul, desgleichen die anwesende Ritterschafft vnns mit viel hochgedachtem vnserm gnedigem Herrn Abbt Bal.hasarn solches abzugs der Jesuiter dißmals nicht haben konnen vorgleichen,

So haben wir vnns miteinander mit vorwissen vnserers gnedigen hern voreinbahrt vnd beschlossen, solche vnser vnd des Stieffts beschwerung an die Romische Keyserliche Mayestett vnsern Allergnedigsten herrn in aller vnderthennigkeit vnd demutt gelangen zu lassen, vnd zu bitten, ire Commissarien anhero verordnen, die sachen verhoeren, vnd vnns mit vnserem gnedigen herrn, dem Regierenden Abbt der Jesuiter Abzug halben allergnedigst vorgleichen lassen,

Deß zu Erkundt, das wir Dechant vnd Capittul mit der Anwesenden Ritterschafft vnns dieses abschiedes haben verglichen, ist derselbige gezweiffacht, mit meinem des Dechants Hermann von Windhausen, Philipps Schaden von Ostheim, Johann Wolfgang Schadt von Merlsdorff, vnd Heinerich Rowen von Holzhausen, Capituls herren vnd Sechs von der Ritterschafft Ringspetschiren beuhestigen vnd die andern von der Ritterschafft sur sich vnd ire Volmechtige vnd abwesenden aigener

handt vnterschrieben Einer dem Capittul, der ander der
Ritterschafft vbergeben,

Befchehen zw Fulda, den 5. Nouembriß Anno 73.

Christoph von der Thann,

Wilhelm Rudolff von vnd zw Haun,

Kirsten von vnd zw Falckershausen,

Jorg Christoff von Manspach,

Velten vonn Truenbach,

Curt Herman von vnd zu Buchenam,

Velten von Gelnhausen

Wilhelm von Bohnneburgk,

Hans Wilhelm von Görz der Junger.

Nr. V.

Ausweisungsmandat des Capitels an die Jesuiten zu Fulda 1).

Wir Hermann von Windthausen, Dechant und das ganz Capittul des Stieffs Fulda als Mitregenten desselben, wissen euch den Jesuiten nicht zu uerhalten, das wiewol wir vns mit dem Hochwirdigen Fursten und Herrn Herrn Balthasarn, Abbtten des Stieffs Fulda, Romischer Keyserin Grz Cantlern, und Primaten vnsern g. F. und H. verlaufjener iharen bestendiglichen verglichen, das der Stieff mit keinen frembden Geistlichen Personen solt ubersurt oder besckwert werden, laut irer F. G. vbergebenem versiegelten Neuerß, auch von vnsern vorfahren hochloblicher und Christlicher gedechtnus vblich und geruiglich haben hergebracht, das keine Schule in der Stadt Fulda, sondern allein im Stieff soll gehalten werden, So komen wir doch in mehre dann gewisse erfahrung, ja sehen es fur Augen, das jr euch allhie, ohn alle vnserer und gemeiner Ritterschafft beliebung und willen, zuwider vnsern wolhergebrachten freyheiten und

1) Diese Urkunde wird hier darum vollständig mitgeteilt, weil der von Schannat Dioec. p. 263 ff. gelieferte Abdruck durchaus incorrect ist.

gerechtigkeiten ein Schule, angerichtet, zu dem auch ein Anhangk von der Burgerschafft vnd andern (wie wir bericht worden) so sich ansehen lest, als das zu einer emporung vnd auffrhur nicht vndienstlich sein wurde, gemacht, Daraus anderst nichts dan zerstörung des gemeinen frieds, Nachteil vnd verderben des ganzen Stieffts, desselben Ritterschafft, vnd allen vnderthanen gewißlich erfolgen wil,

Diemeil dan solchs nicht allein vns, sondern der ganzen Ritterschafft als dem furnehmsten Standt vndt geliebt wolermeistes Stieffts, ja auch allen vnderthanen zum hochsten beschwerlich, vber das es dem Durchlauchtigsten vnd Durchlauchtigen hochgebornnen Fursten vnd herrn, herrn Augusto, des heiligen Romischen Reichs Erbmar- schalk vnnb Churfursten, herrn Georg Friederich Marg- grauen zu Brandenburgk, herrn Wilhelm vnd herrn Lud- wigen gebruedern, beiden Landgraffen zu Hessen, vnsern gne- digsten vnd gnedigen herrn, als dieses orts zum theil an- rurende, vnd angrenzende Fursten, vnleydlichen, Wie sich Ire Chur vnd F. G. newlicher weil durch ire Rethen vnd Abgesandten gegen hochgedachten vnsern gnedigen herrn, Abbt Balthasarn, desgleichen vns Dechant vnd Capittul vnd denen von der Ritterschafft, haben mundtlich vnd schriefftlich beschweret, mit diesem Anhangk vnd betrawung, do ire F. G. mit Zuthuung vnser des Capittuls vnd der Ritterschafft, Euch die Jesuitter, aus dem Stiefft vnd der Stadt Fulda forderlichst nicht werden abschaffen vnd entwr- lauben, So wurden Ire Chur vnd F. G. vorursacht, hierin aus erheblichen, bestendigen vnd billichen vrsachen zuthun, was jnen desfalls gebueren wolte, Zu was Nachteil, vor- enderung vnd verderbung des ganzen Stieffts vnd der vnter-

thanen solches wurdet gereichen, das hetten Ire K. G. ein Ernwirbig Capittul vnd gemeine Ritterschafft als die furnembsten Stendt vnd gelieber des Stieffts wie vorgemelt, vernunfftiglich zuerachten,

Weil dan dem Allen also, so begeren wir Dechant vnd Capittul, als MitRegenten dieses Stieffts hiermit Ernstlich, das jr euch semplich zum forderlichsten vnd außs lengst inn vierzehen Tagen vnuerzuglich auß dem Stiefft vnd Stadt Fulda wessentlich begehbet, vnd zu vorstehender verenderung vnd außsersten verderbung des Stieffts vnd desselben vudertthanen, Welches jr vns nicht wiederum ersetzen konnet, nicht vrsach gebt, Dann wo solches von Euch nicht geschehen, Sondern gleichsam gefestigtes vorbechieds vnd erfolgtes vngedachtens Aussenbleibens verachtet wurde, So wurden wir obgenannte Dechant vnd Capittul als Mitregenten, mit huelff vnd zuthun der Ritterschafft verursacht, selbst anff jugliche, billiche Rechtmeffige, ja Notwendige wege zugebedencken, Das wir ewer der Jesuitter, sampt ewern Anhangk auß dem Stiefft vnd der Stadt Fulda loß vnd ledig werden, vnd vorstehende vorenderung, zerruttunge vnd vntergang des Stieffts, wie wir solchs vnsern Gewissen, Nyden vnd Pflichten nach zu thun schuldigk sein, verkommen vnd abwenden möchten, Welcher Abscheidt Euch alsdann schwerer würde halten, dann jr euch ihunder vermuttet oder versehen kundet, Wir auch solches viel lieber entprochen sein wolten, Dann wir nicht gesinnet, in einigem wege zu dulden ober zu leiden, das anders ewerthalben zukommen, ober auferwachffen mochte,

Solchs haben wir euch auß kurz angezeigten vrsachen
nicht sollen oder wollen vorhalten, euch darnach haben zu
richten, vnd ewere eigene wolffahrt hierbey zu bedencken,

Datum Fulbä den 6. Novembris Anno 1573.

Nr. VI.

Erlass des Kaisers an die Buchonische Ritterschaft.

Wir Maximilian, der ander, von Gottes gnaden Erwelter
Römischer Keyser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs.

Liebe getrewen, Es hat vnns der Ehrwürdig vnser
vnd des Reichs Fürst vnd lieber anechtiger, Balthasar
Abbt des Stieffts Fulda, vnser freuntlichen geliebten Gemah-
lin, der Römischen Keyserin Erzkantzler, vnlangst berichtet,
Wes beschwerliche Mißverstandt sich, von wegen seiner
Andacht angestelter Newen Schuelen zu Fulda, vnd derselben
Kirchenordnung, zwischen seiner Andacht, vnd dero Capittel,
auch etlichen aus Euch erhalten, Wes auch darunter etliche
benachbaurte Chur vnd Fürsten, bei seiner Andacht durch
schickung gesucht, vnd sein Andacht sich hinwieder Allent-
halten exaceret, Mit dem angehefften demuetigsten bitten,
Sintemal sein Andacht vber alles jr vorsehens wider vnser
vnd des heiligen Reichs Constitutiones des Religion vnd
Prophanfridens vermittelst Ernßlicher betroung zu Abstellung
deszhenigen, wes sie verhoffentlich demselben gemess angeord-
net, vnd als ein vnmittelbahr mitglied vndt Standt des
heiligen Reichs befuegt zu sein vermainte, wolte getrungen

werden, das wir durch vnser Keiserlich einsehen, sein andacht bei gleich, Recht vnd berurten friedens Constitutionibus gnediglich zu schutzen vnd handt zu haben geruechten,

Nun haben wir zwar ganz vngerne vernohmen, das sich bergleichen vneinigkeiten des orts ereugnet, Wolten auch nichts lieberß, den das dieselben vnterwegen vnd verhuetet blieben, Weil daraus eines oder des andern theils wenig Nutzen vnd wolffahrt, Sondern vielmehr allerhandt sorgliche zerruttung zugewartten,

Wie aber demselben, demnach vns Keiserlichen Ampts halben obligt, vnser vnd des heiligen Reichs gehorsame Stendt bei iren Rechten, Standt, Würden vnd Regalien auch vnnsern vnd des heiligen Reichs saktionen vnd abtzieben zu schirmen vnd handtzuhaben, Beuorab in demjhenigen, darumben sie menniglich ann ordentlichen orten Rechts zu pflegen vrpitig seindt,

So haben wir hierumben nit vmbgehen sollen noch khunden, Euch hirmit gnedigs Ernst zuermahnen, das jr Euch furters mehr gegen gedachten Abbt, als den Landtsfursten aller bescheidenheit vnd schuldigen gehorsams bezeiget, vnd einiger Thetlichen oder gewaltsamen handlung gegen seiner Andacht Person oder auch derjhenigen, so sein Andacht zu verwalung dero Kirchen vnd Schulen bestellet, mit nichten vnderfacht, noch dero theilhaftigk machet, Sondern vielmehr dahin beuleißet vnd trachtet, wie diese zwischen Euch beiderseits entstandene hochschedtliche vnd gefehrliche Irrungen vnd vnwillen zu verhuttung Erer vnd des Stieffts mehreren nachteil vnd zerruettung furderlichst hin vnd beigelegt, vnd also allenthalben gute Christliche einigkheit vnd vertrewliche zusammensetzung wie zwischen dem Landtsfursten

vnd Ritterschafft billich sein sol, widerbracht vnd erhalten werden möge,

Zum fal ihr aber ihe vermainen woltent, das vilgedachter Abbt disfalls ichtwas wider die gebur vnd herthomen oder sonnst inn andere wege vnnzulesßiges gehandelt, oder furgenohmen, das geburet Euch gegen seiner Andacht nicht geclagter maßen, Sondern mit ordentlichen Rechten (darzu dann sein Andacht anerpjetig ist) zu suchen vnd auszutragen, wie wir Euch dann vff solchen fall dahin remittiert vnd gemießen haben, vnd vns hierin anders nichts als schulbigen gehorsams zu Euch versehen wollen,

Geben in vnnser Stadt Wien, den Ersten Tag Martij Anno im vier vnd siebenzigsten vnserer Reiche des Romischen im zwolfften, des Hungarißchen im ailfften vnd des Behaimischen im Sechs vnd zwanzigsten,

Maximilian

Vt. Jo: Bap: Weber. D.

Ad mandatum Sacrae

Caesareae Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

Unnfern vnd des Reichs lieben
getrewen des Stieffts Fulda
gemeiner Ritterschafft vnd
derselben Ausschuß.

Nr. VII.

Trossschreiben des Pfalzgrafen Albrecht an den Abt Balthasar.

Unser freundschaftt zuvor Erwürdiget in gott besonder lieber, Wir werden glaublich bericht, daß kurz verschiener Zeit etliche furnemme Chur vnd fursten, ire ansehnliche Råth vnd gesandten bey E. L. gehapt, vnd durch dieselben mit allerhandt persuasionen auch zum theill betrouung dahin bereben wöllen, die Jesuiter, welche jr hiebeuor zu vnderweisung der Jugendt auch zu Dienst des Allmechtigen mit Catholischer Lehr vnd Predigen jnn ewer Statt Fulda beruffen, wiederumb zu vrlauben, vnd den vnderthanen, sonderlich in bemelbter Stadt Fulda den geprauch der Augspurgischen Confession frey zu stellen, dem jr aber als ein Catholischer Christlicher Prälats nit statt geben wöllen, sonder die Gesandten mit bescheidentlicher verantwort widerumb abziehen lassen, daran von euch löblich vnd wol gehandelt, dessen jr alhier in dieser welt jimmerwehrenden rhum, auch von Gott dem Allmechtigen Ewige belohnung haben vnd empfangen werdent, vnd ob wir wol in keinen zweiffel stellen, jr werdet als der verstendige selbst wol wissen, daß etwa gott dergleichen beschwerung vber die seinen jren glauben zu probieren, verhengkt, vnd dem-

nach hinfuro nit weniger als bißhero bey der alten Catho-
 lischen allein seligmachenden Religion bestendiglich verhar-
 ren vnd bleiben, haben wir jedoch Christlicher guter wohl-
 meynung nicht vnderlaßen wöllen, Euch in jßiger zugestan-
 dener widerwertigkeit mit diesem vnnsrem schreiben zu trö-
 sten vnd stärkhen, auch gutherziglich zuermanen daß jr
 euch von dem mitteln, so zu erhaltung vnd pflanzung der
 Catholischen Religion dienlich, deren dieses mit Anrichtung
 der Schulen nit das geringst, durch kein trouung oder anders
 nit bringen oder abwenden, noch euch zu abschaffung der
 Jesuiten, die dan zu vnsern leßten Zeiten vor andern mit
 Predigen, Christlicher vnderweisung der Jugendt Exempla-
 rischem Leben vnd wandell bißhero inn dem weingarten
 Christi viel nutz vnd guts geschafft, welches wir in vnserm
 furstenthumb selbst erfahren, bewegen lasset, Sintemahl dieß
 nit Ewer sondern Gottes sach ist, der sie sonder zweiffel
 durch sein Almechtige handt vatterlich schutzen vnd erhalten
 wirbt, als daß auch die Pfordten der hellen darwieder nichts,
 außrichten khonnen, So machen wir vns darneben gar kei-
 nen Zweiuell, sonder halten fur gewis, dieweil inn des
 heiligen Reichs vsgerichten vnd von allen Chur und fursten
 adprobirten vnd angenommenen Religionfrieden fursehen,
 daß kein standt den Andern auch kesselben vnderthanen zu seiner
 Religion bringen, abpractiziren oder wieder jr obrigkeit inn
 schuz vnd schirm nemen, noch verthaidigen solle in kein weiß,
 Es werde der Chur vnd fursten, so ire gesandten bey euch gehapt,
 die wir sonst jederzeit friedtliebendt vnd vsrechten grunts er-
 kandt vnd gehalten, will ober meinung nit sein, gegen euch
 oder den Jesuitern Dbangezogenem Religion vnd Landtfrieden
 zu wieder mit der That jchte furzunehmen, sonder was

hierin mit der schickung durch sie gehandelt worden, soliches vilmehr vff etlicher Ewer surwitzigen vnd widersetzigen vnderthanen vngestümb anhalten vnd Anstifften beschehen seyn, Dann daß Ire K. L. fur Ire Personen sich dieser sachen hoch zubeladen, oder deroselben dem Religionfrieden zuwieder anzunehmen gedechten, Derhalben Ir euch diesenn windt nit sollenbt schrecken lassen, sonder in ewerm Christlichen vorhaben bestendiglichen vnd mannlich vortfaren, dazu wir euch von Gott dem Almechtigen glucklich gebewen vnd wohlfarth wünschē, im fall aber ewere vnderthanen Irem vnrechtmeßigen beginnen der gepür vnd landtfrieden zuwieder mit der thatt vnd gewalt weitter nachsetzen wolten, daß wir vnns jdoch nit versehen, sein wier erpietig, Euch als dann Alles, so sich in bergleichen fällenn vermög Obangezogener Religion frieden vnd sonsten gepuret getrewlichen zu laisten, inmaßen sonder zweiuell zuuorderst auch die Rom: Kay: Mt: als das Obrist Haupt, auf vnderthenigst anruffen zu thun vnd euch hierin gepurlichen schuz vnd schirm zu halten nit weniger geneigt sein würdet, Wollen wir G. F. dero wir zu allem gutem wohl gewilt, nit verhalten,

Datum jnn vnser Statt Munchen den 27. Nouembris Anno 73.

Albrecht Pfalzgraue

An den Apt zu Fulda.

Nr. VIII.

Supplik des Magistrats und der Bürgerschaft zu Fulda an den Kaiser.

Auerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Christlichster vndt vnüberwindlicher Kayser, allergnädigster Fürst vnd Herr, Ewer Rom: Kay: Mt: seint vnser vnderthenigst vermögliche Dienst alles willigen gehorsams überzeit gefliessen beuoran, Allergnädigster Herr, E: Kay: Matt: geben wir vnderthenigst zuuernehmen, das wir das Rescriptum so der hochwürdig inn Gott Fürst vnd Herr Balthasar Bestetigter Abt des Stiefft Fulbä E. Kay: Matt: freundslichen geliebten Gemalin, der Rom: Keyserin Erz Canzler durch Germanien vnd Gallien Primas vnser G. F. vnnnd Herr bey E. Kay: Matt: sub dato Wien am ersten Martij dieses wehrenden 74. Jarhs widder vns inn vnderthenigster vnd demütigster andacht impetrirt vnd erlangt, vns auch als armen vnderthanen insnuiren lassen, vnuerleht mitt vnderthenigster Reuerenz nachvollgenden 27. Monatstag Martij, verlautes Jarß endpfangen, erbrochen vndt notturstig verlesen haben, Auch darin so viell befunden vnd verstanden, das Ire H. G. sich beclagen thut, Nachdem sie vns armen vnderthanen

auff vnser hochst benottrant vndertheniges Suppliciren, Mittguediger Resolution vnd beantwortung begegnet sein, verhoffentlich wir solten darmit ersettigt gewesen sein, So hetten wir doch E. Kay. Matt. vnd des heiligen Romischen Reichs satzungen vnd Religion frieden zuendtjegen, die sachen mit hulff des Ehrwürdigen Capituls beneben eglischen von der Ritterschafft so weith gepracht, das sich jren f. g. Stiffts angrenzende Ehur vnd Fursten mitt ernst vnd angehefften betrawungen angenommen vnd bezertt, das von J. F. G. newliche Zeit auffgericht collegium, sampt denn berufenen personen abzuschaffen, vnd vns das Exercitium der Augspurgischen Confession widerumb frei zu stellen,

Wiewoll nun Allergnedigster herr, wir als arme gehorsame vnderthanen vnns keineswegs versehen, das wir vns also erzeigt vnd jegen J. F. G. als vnserer von Gott verordenter Obrigkeit widersehlischen, oder vngehorsamblickhen verhalten haben solten, damitt Ihr F. G. were geursacht worden, deßen bey E. Kay. Matt. vber vns arme vnderthanen (deren J. F. G. ohne das jlderzeit an Leib vnd gutt mechtig sein kann) sich zu beschweren oder zu beclagen, So befinden wir doch so viell das J. F. G. von denenjenigen, so ihr dieße vndt andere sachen anbringen, etwas zumilt berichtet vnd dardurch zu solchem Clagen gemußiget worden seindt, Welchs wir Gott dem Allmechtigen himlischen vatter zuvorderst vnd dann E. Rom. Kay. Matt. auch der Zeit vnd warheit zuerkennen anheim stellen,

Dieweill aber allerguedigster herr gleichwoll nunmehr vns armen vnderthanen, vnuermeidlicher notturfft nach inn allewege obligen vnd gepuren will, bey E. Kay. Matt. vns allervnderthenigst zuentschuldigen vnd zu berichten, wie der

handell wharhafftig mit vns armen hochbeschwerten geschaf-
fen seye, Sonderlichen dieweill durch E. Kay. Matt. re-
scriptum vns die hantk allergnedigst auffgethan, (beßen wir
vnderthenigst bedancken thun) da J. F. G. vns ja jchtwas
widder vnser wolherbrachte exercitia, gepreuch vnd Frei-
heiten beschwert, oder beschweren wurden, das wir solchs
an gepurenden ortten suchen vndt rechtlichen austragen möch-
ten, welchs fuglicher weis nicht nach außweisung E. Kay.
Matt. selbstn, vor welcher wir solcher aufflagen beschuldigt
sein, vns widderumb gepurlicher weise mit vnderthenigstem
gehorsamb zuuerantwortten, zum vnderthenigsten bittende,
solchs allergnedigst von vns armen hochbetrubten vndertha-
nen auffzunehmen vnd mit keiner vgnaden zuuerdencken,

Wir thun auch als arme (Gott lob ohne rhum zu
melden) gehorsame vnderthanen hirmitt vor Gott dem All-
mechtigen als dem gerechten Richter in cuius manibus sortes
nostrae positae sunt, desgleichen vor E. Kay. Matt: selbstn
allen Stenden des ganzen heiligen Romischen Reichs vnd
menniglichen offentlich bezeugen vnd protestiren, das wir
niemals jchtwas in vnser gemuett vnd vorsatz genommen,
welches armen vnderthanen nach dem claren beuelch Gottes
zu den Römern am 13. Cappittel noch auch E. Kay. Matt.
rechten oder andern allgemeinen christlichen Satzungen vnd orbe-
nungen zuwidder sich nicht geziemet, vnd E. Kay. Matt. des
heiligen Romischen Reichs Religion vnd Propphan fridden auch
clagendem v. g. f. vnnd Hern zu hochverpenter vnd straf-
barer auffruhr, zerruttung der loblichsten einigkeit, vndt
widersegllichen vngehorsamb vnserß getrösten verhoffens kondte
oder möchte verstanden werden, Sonderß seindt noch jder-
zeit endlichen gemeinet, jegen meniglichen, Sonderlichen

aber vnsern Regirenden gnedigen Fursten vnd Herren alles schuldigen gehorsams, in dem es vns gepuret, mitt aller gedult, auch darsetzung Leibs vnd Lebens, Bluts vnd gutts iberzeit inn vnderthenigkeit zuerzeigen vnd zuerhalten, So werden auch die durchlauchtigste, vnd durchlauchtige hochgeborne angrenzende Chur vnd Fursten bey E. Kay. Matt. vns allergnedigst zuentschuldigen wissen, das wir disser sachen wegen bey Ihrer Chur vnd f. g. die Zeit vnserß Lebens weder schriftliche noch mundtliche Ansuchung (auffer dem das wir sie jkunder vmb vorbittliche Intercessionem vnd entschuldigung jegen E. Kay. Matt. vnderthenigst ersucht) gethan haben, Besonder dieweil Ihren Chur vnd F. G. solcher vnser armen betrubten fehlen Jammer durch durchreisende vnd andere benachbarte Privat Personen vielleicht anbracht vnd zuuerstehen gegeben worden, Haben Ihre Chur vnd f. g. ein Christlichß mittleiden gehabt, vnd durch Ihre abgesandte Rethen bey clagenden vnserm g. Herrn, vmb abschaffung solcher vorgenommenen neuerungen gnedig, nachbarlich vnd freundlichen Bitten lassen, Wie E. Kay. Matt. aus deren vns zugestelter werbungß abschrifft beyliegender beglaubter Copieen, mit A. bemerkt allergnedigst zuuernehmen, Vnd thun vns zu mehrer Darthuung vnserer vnschuldt disser auf-
lage vff Ihre Chur vnd F. G. selbstenn vnderthenigst beruffen, Da sich dann disfalls einiche vberfahung von vns beschehen zu sein befunden wurde, wolten E. Kay. Matt. vngnedigste straff wir iberzeit erwardendt sein. Damit aber E. K. Matt. vns allerdingß gnedigst entschuldigt haben möchte, So sollen vndt wissen derselbigen wir arme vnderthanen ohnuermeydlicher höchster vnserer notturfft nach (wie diese sachen anfangß sich gegeben, vnd zu diesser weitleufftigkeit gebracht worden)

allerunderthenigst nicht zuuerhalten, das eine gemeine Burger-schafft der statt Sulba von 20, 30, 40, 50 vnd mehr Jaren hero vor vnd nach aufgerichteten Religionsfriden, vnd Passauischen vertrag bei Regierung ehlicher Landtsfürsten vnd Abtten dieses Stiffts das Exerccitium deren in dem heyligen Romischen Reich zugelassenen Augsburgischen Confession ohne alle alle verhinthernus vnd eintrag, Sonderlichen aber in der Administration beyder Hochwurdigen sacramenten des Tauffs vnd Altars, wie die von Christo Jesu vnserm einigen Seligmachern selbst gestiftt, geordnet vnd gesaget worden, in der Pfarckirchen obberurter statt Sultä in exercitio gehabt, also auch von einem jden Schelsorger vnd Pfarher auf den andern vnd dem jßigen selbst getaufft vnd die Zeit Ihrer kindtlichen tagen hero darinnen gelahrt vnderwießen vnd auferzogen worden, bis auff jßo clagenden vnsern g. f. vndt hern, Wie auch bargegen sie in dem Stiefft von vns in dem geringsten nicht beschwert ober angefochten worden, sondern jder theil dem andern geburlichen freuntlichen willen erzeigt vnd in guttem vertraulichen friedt vnd einigkeit vns beyssammen vertragen haben, Als aber Ihre F. G. inn das Regiment kommen, vnd Ihres g. gefallens ein neues collegium aufgericht vnnnd sonderbare Personen darzu vocirt vnnnd beruffen, So haben Ihre F. G. vns armen zu beschwerunge vnseres gewissen vnd fehlen seligkeit die Administration vnd geprauch angezogener Heyligen Sacramenten nechst verschienes Osterfestß des 73. Jares vrpßözlischen in der Pfarckirchen verendern lassen, Nemlichen die Hayligen tauff dem albern gemeinen mann zu beschwerung aus teutscher sprach in die Lateinische verwechseln, vnd dan den Kelch des bluts Christi gar entziehen lassen, mit aufer-

legtem beuehlich, das es hinsurtter also vnder beyderley gestalt inn der statt nicht mehr solle gereicht werden, dardurch wir inn die höchste teurung vnserer fehlen vnd gewissens speis vnd arznehey gerathen vnd gefallen, Also das wir nicht gewist zuunderlassen, nicht allein Ihre f. g. in vnderthenigem demuttigen vnd flehelichen Supplicationen gepurlicher weyse vor solche neuerungen vnd unerregliche verenderung zu bitten, Sondern auch demnach bey J. F. G. wider vnser zuuersicht wir nichts furchtbarlichs erlangen kundten, haben wir die ehrwürdige vnd edlen Dechant vnd Capittull dieses Stiffts Fuldae vnserere gnedige herrn (vnd weiter niemandts) gleichfals vndertheniglichen supplicando angelangt, das Ihre F. vnd G. mit Rath der Ritterschafft für vns g. intercediren vnd verbitten, das es J. F. G. inn der Pfarckirchen g. verpleiben lassen wollten, wie sie es zu eingang Ihrer furstlichen Regirung befunden, Auch bey derselbigen vorfahren vnd regirenden fursten wehre gehalten worden, Solche g. vorpitt aber vnd intercession auch ohne frucht abgangen vnd nichts fruchtbarlichs erlangen mögen, des vnserere beschwerbte gewissen sich zu getrösten oder zu erfrewen gehabt, wie G. F. Wtt. solchs vnser billichs suchen, aus beyligender Copieen mit B. C. D. vnd E. signirt allergnedigst zu befinden.

Diemeil han allergnedigster her disse sachen nicht geltt, gutt, leib oder leben, damit wir Ihrer F. G. als vnserer ordentlichen Obrigkeit vnterworffen, besonders vnserere seligen seligkeit, ewige vnd vnzergengliche wollfahrtt, do wir allein vor dem Richterstuhl Christi an dem iungsten gericht rechen schafft geben müssen, belangen thutt, vnd auch dieses (vnseres vnderthenigen verhoffens) befugtes suchen, bitten vnd othmutiges Christliches vndt fridtsames suppliciren nicht

allein Gottlichen beuehlich vnd vnd wortt auch der Billigkeit gemeh wie S. Paulus zu den Römern am 14. Capit. zeugt, da er spricht, den schwachen im glauben nehmet auff vnd verwirret die gewissen nicht, Sonders auch dem zu Augspurgk Anno 55 auffgerichten vnd bewilligten beyabschaidt des Religionfriedens allerdingß durchaus ebenmessig wie E. Kay. Matt. allein zu vnderthenigster erjnderung desselbigen wir hiermit Copien mitt F. notirt vnderthenigst vbersenden thun, also das wir woll gutt fug vnvorsach gehabt, das wir vorlangst bey E. Kay. Mt. allervnderthenigst ansuchung gethan hetten, das dieselbige vns allergnedigst bey solchem appendici des Religionfriedens vnd vnserm exercitio, possession vel quasi gehandthabbt, vnd solche beschwerliche neuerung (die zu allerhandt verderblichen weitseufftigkeitten vrsach geben) abgeschafft worden wehren.

Als vns aber keineswegß Ihrer F. G. guttlichen oder rechtlichen zubeclagen geburt, Diweil dieselbig vns von gott zu einer ordentlichen Obrigkeit gesagt, auch vber vnser leib, leben, blutt vnd gutt, auch was wir in s. f. g. Jurisdiction haben (außer dessen, was vnser fehlen seligkeitt vnd im heyligen Reichß Religionfrieden zugelassene Glaubensbekanntnus anlangt) gepurlicher vnd rechtmessiger weis zu gebieten, vns auch s. f. g. allen schuldigen vnd muglichen gehorsamb zuerzeigen obligen vnd gepuren thutt, Wie es auch gott lob an demselbigen von vnsern vorsahren vnd auch vns selbstn nichtt ermangelt hatt, noch auch hinfurtter daran etwas erwinden soll, Also haben wir die sachen als gehorsame vnderthanen gleichwoll mit herzleidlicher betrubnus bisanhero eingestaltt, vnd vnser creuß mit gedultt getragen, in vnder-

theniger getröster zuuersicht, Ihre F. G. wurde jmittelst vnserm bitten vnd suchen etwas gnedigers beyhalten vnd statt geben, darmit diße weitleunfftigkeitt verblieben wehre.

Wann aber allergnedigster her wir armen befunden, das J. F. G. in disen vnsern höchsten nöthen vnd anliegen nicht zu erweichen, sondern sich allererst zu ordentlichem Rechten erpieten thutt, welchs vns keineswegs obgehörtter vrsachen wegen einzugehn rathsam vnd gleich woll sich diße beschwerliche sachen je lenger je mehr aufziehen vnd verweylen will, also das mittler Zeit der ewige gott vnd Barmherzige Vatter vns arme sundthafftige menschen gleichwol verbinter weyse von tag zu tag hefftiger heimbsucht, das viell arme Ehrliche fehlen ganz trostlos von dißem zeitlichen jammerthall seufzend nach der fehlen speis hungerig abscheiden müssen, welchs so erbarmlichen, do einer einem solchen Spiegell an seinem weib, kindt, gesinde, freunde oder ihme selbstn siht, spurt oder befindet, das es ein Adamanten zu beweinen bewegen möchte, vnd die andern wie die verjagte Schäflein in der irre gehn, das zu befahren, es möchte in die lenge ein anderer vnratz baraus erfolgen, welchs der almechtig Gott gnediglichen verhutzen wolle

Als gelangt an E. Kay. Mtt. als die hochste vns von Gott gesagte ordentliche Oberkeitt vnser samptlichs vnd sonderlichs lautter vmb gottes willen vnderthenigst vnd hochflehnlichs Bitten, bieweill in derselbigen beschriebenen vnd ausgekündeten rechten heilsamblichen, clar vnd wol versehen, das derjenige so seiner kundtbaren ruhigen wolhergebrachten possession vel quasi entfalt worden, vor allen

Dingen zu restituiren vnd mit gepfandter handt nicht zu tagleisten schuldig sey, vnd aber wir arme betrubte vnderthanen in solcher possession auch bey dießem vnserm elagenden g. f. vnd hern selbstn gewesen, biß negst abgeloffenen 72. Jars Ihre f. g. solche mutationem vnd verenderung vorgenommen, Welchs zum fall der not mit angrenzenden Chur vnd fursten, Landtschafftten vndt PrivatPersonen zu beweisen, vnd insonderheit dießer ihige Pfarher selbstn vns in der kirchen vnd zu haus die heilige Sacramenta, allßo wie sie von Christo eingesetzt, distribuiert vndt communicirt hatt, So wollen Ew. Rom. Kay. Matt. vns armen allergnedigst erscheinen, vns in pristinum statum restituiren, vndt ex officio widderumben in realem possessionem einsetzen lassen, auch vnsern g. f. vnd hern gnedigst aufferlegen, das S. F. G. vns hinfurtter in derselbigen possession vel quasi, auch exercitio, vermoge des allegirten beyabscheidts vnbeschwerdt vnd vnbarantg lasse, vnd vns allergnedigst bey demselbigen als arme vnderthanen vndt glittmaßen des Reichs schutzen vnd hanthaben, Bis so lange diese Irrungen einmalls durch ein allgemeine Christliche vergleichnis mödte verglichen vnd versönet werden.

Weill dann allergnedigster Herr E. Rom. Kay. Matt. hirinnen die Ehr Göttlichs wortts vndt nahmens E. Kay. Matt. heiliges Rom. Reichs höher vnd nidderstende, aller vnderthanen vornemblichen aber vnser armen beschwerden zeitliche vnd ewige wollfartt allergnedigst befördern, barmitt allerhandt zwispalt, zerruttunge guter Christlicher Pollizey, ordenungen, vnd auch vneinigkeitt, vnzimlich verbottene auffruhr verhuetet vnd vorkommen werde, insonderheit aber die vnderthanen besto mehr zur einigkeitt vnd schuldigem

gehorsamb, bey diesen hochst vnuerschwenglichen Zeiten, jegen ihrer ordentlichen Obrigkeit angereicht, vnd geursacht worden, So seindt jegen E. Kay. Matt. wir jnn vnderthennigster zuuersicht, die werden vnsern vnderthennigsten, hochstbenottrengten bitten, gnedigsten beysfall thun, vnd diese sachen zu keiner vnser armen verderblichen schaden Seel, Leibs vnd guts weittleufftigkeit mehr gereichen lassen, vnd vns beschuldigter aufflage allergnedigst beantwortten, das wir mit dem Davide sprechen mögen, Quare tristis es anima mea et quare conturbas me, spera in deo, quoniam adhuc confitebor illi quia salus in vultu ejus.

Solchs dan vmb E. Kay. Matt. mit vnserm inbrunstigem ottmutigem gebett zu Gott dem Allmechtigen vor E. Kay. Matt. langwierige gesundtheit, friedsame bestandthafftige Regirunge zeitlicher vnd ewiger wollfart, mit Darstreckung Leibs, lebens, Bluts vnd guts zuuerdienen, wolten wir sampt vnd sonders die Zeitt vnser lebens an vns nichts ermangeln lassen, Derselbigen vns zu gnaden zum vnderthennigsten hirmitt beuelende, Datum Fulda den 30. Aprilis Anno 74.

E. Rom. Kay. Matt.

Aller vnderthennigste
gehorsamste

Burgermeister vnd Rath
Zunffte vnd ganze Burgerschaft
gemeiner Stadt Fulda.

Nr. IX.

Schreiben der Sächselschen Ritterschaft an den Erzbischof Daniel
zu Mainz.

Sochwürdigster Churfurst, Euern Churfurstlichen Gnaden seien vnserer vnderthenigste schulbige vnnnd gehorsame Dienste zuuorn,

Gnedigster Herre, Nach deme Gott der Almechtige, der die Keych der Welt in seiner gewalt hatt, vnd nach seinem gnedigen Willen auftheylet, E. Churf. G. zu dießem Churfurstlichen Stande gnediglich erhaben und dieselbige vns wie auch anderen jren vnderthanen nicht allein zum Landesfursten vnd Regenten vorgesezet, der vns nhun eine gute Zeit Jar hero, Loblich vnd wol regiert, Sondern auch seine Göttliche Almacht vns die fernere gnade milbiglich erzeygt, das wir durch die krefftige Wirkung seines heiligen guten Geystes die Warheit Gotlichß Wortß vnd dene darinn geoffenbarten Wegk zur ewigen seligkeit, so einig vnd allein vff dem vn- schulbigen bitteren Keyden, Sterben vnd fröhlichen Aufferstehung vnserß einigen Herrn, erlöfers vnd seligmachers Jesu Christi beruehet, in vnsern herzen erkant vnd nhun ehliche viel Jahre öffentlich bekannt, in deme wir vns mit gnedigster

gebuldung E. Churf. G. negsten vorfaren, weylandt Erzbischoffen Albertj vnd Sebastiani hochlöblicher gedechtnus vnd E. Churf. G. selbst in den kirchen vnserß Gebiets mit berueffung Christlicher predicanten vnd seelsorger mit Lehren, predigen vnd Administrirung der hochwirdigen Sacramenten der Augspurgischen Confession durchaus gemess vorhalten haben, vnd noch vorhalten, So erkennen wir vns billich pflichtig vnd schuldig zuzorderst Got dem hern vnd darnachst E. Churf. G. als vnser vorgesetzten Obrigkeit, vor solche erzeigte, grosse Gnade vnd gute von Herzen danckbar zu sein.

Wie wohl nun zu E. Churf. G. nicht allein in Ansehung, des Religionsfriedens, irer nachgenommener Erhaltung vns gethaner, vnd letztlichen in E. Churf. G. persönllicher Anwesenheit widerholter gnedigsten zusage vnd milden erpientens, sondern auch ohne das ires Aufrichtigen, allenthalben beschreyeten Löblichen, fürstlichen Gemuets halber wir vns hinfuro weniger nicht, dan so lange jar bißhero geschehen, Alles guten, gnedigen Willens vnd erzeygung so wol in eufferlichen, weltlichen als innerlichen gewissen sachen, darum vns von des Ewigen wegen am aller höchsten vnd meysten gelegen ist, vnterthenigst getrösten, So befinden wir doch mit nicht geringer betruebung vnserß gemuets, das von ehlichen E. Churf. G. abgefertigten Commissarijen dem Allen wie vorerzelt, in diesem Ort Landes, des Sächselsbes, beides in den Stedten vnd vff dem Lande, beschwerliche vorenderungen in Religionsachen zu mergklicher verwirrung der Armen betrubten gewissen vorgenommen vnd die Augspurgische Confession auß den kirchen vnd herzen der Leute allerdings ausgerottet werden will,

Einsteyls mit abschaffung Christlicher Seelsorger vnd Anderer einsetzung einsteyls mit öffentlichen gang beschwerlichen Gebotten vnd bedrawungen, einteils mit gewaltsamen Niderhauen, Reyssen vnd Zerstückten der predigtstuele, zum theil mit sonderbahrer Examining vnd harter Beehdigung ezlicher Privatpersonen vnd zum theil mit vnerhörter vn- menschlicher erzeigung jegen vnsern Christlichen Mitgliedern vnd glaubensgenossen, die im Bekentnus unserer Christlichen Religion Augspurgischer Confession von dießem Jammer- thal abgesehnden sein, oder zum wenigsten das hochwirdige Sacrament des Abendmals nach der einsetzung vnserß einigen haupts vnd erlöfers Jesu Christi gebraucht vnd sich nicht nach Bepstlicher Weyse verhalten, welche man auch der Er- den, das sie vff die gewöhnliche Kirchhoff begraben werden, noch auch das einem verstorbenen Ehegemahl das noch le- bende vnd seine eigne Kindern anderer freunde vnd Nachbauern zugeschweygen zum grabe folgen, viel weniger ein christli- cher Psalm gesungen werden möcht, nicht wirdig achten will, Sondern man schlept dieselben, vnser im christlichen glauben vnd bekentnus abgesehndene Mitbrueder vnd schwe- stern in's offene felbt, auch vorechtlicher hin, als man den vnuernunfftigen thieren thut, sintemal Niemandß seinen ab- gestorbenen nechsten freunden, der Mann dem Weybe, das Weyb dem Manne, die kinder iren verstorbenen eltern auch ins felbt ohne höchste gefahr der Straffe folgen dürffen, welches aber einem jedern seines verstorbenen vnuernunfftig- gen Thiers halben freysethet.

Was nun solches nicht alleine den armen gewissen, die jho mit dem Tode fechten, fur eine vnaussprechliche beschwe- rung sey, vnd ob nicht irer viel, do sie der liebe Gott

nicht sonderlich sterckte, hierdurch zu etlicher vorzweiffelung gebracht, sondern auch was es iren negsten freunden, die vmb solche sterbende Leut hero sein, vor ein bekummernus, aber vns vnd allen andern die wir vns zu derselben Religion, der Augspurgischen Confession bisanhero bekant haben, vnd noch bekennen, darinnen wir auch durch Gottes guade zu Leben vnd zu sterben gedencken, vor ein beschwerlich praedicium sey, das man vns auch eines Ehrlichen Christlichen Begrebnusses nicht würdig, vnd also nicht viel besser als Zueden, Turcken, Tartarn vnd andern vndchristen achten wil, vnd wie hoch bekummerlich vns solches zu gemuet vnd hertzen gehe, was auch andere Churfursten, fursten, Stende vnd angehörige der Augspurgischen Confession hiruon iudicieren, vnd wohin entlichen diese Dinge gelangen könnten, sollichß lassen wir E. Churf. G. aus hohem verstande vnd ein jedes Christliches hertz bey sich selbst ferner ermessen.

Ob nun wol diese vntregliche beschwerung vns allen in gemein vnd ein jeden in sonderheit oberzelter massen noch nit also im werck begegnet sein, jedoch biweil damit der Anfang albereit bey denen von Heyligenstadt vnd Duderstadt auch ezlichen auß vnsern Mitteln einer massen gemacht, vnd dahero leichtlich abzunehmen, was entlich im vbrigen volgen vnd vnderstanden werden möchte, so bringet vns die eufferste noth vnserß gewissens, das wir diese höchste beschwerungen, die vns nit höher noch gröffer begegnen können, an E. Churf. G. in vnderthenigkeit hiermit gelangen lassen müssen.

Wan wir dan bey vnserer Christlichen Religion der Augspurgischen Confession vor vns vnserer Weib vnd Kinder vnd Angehörige vntherthanen mit E. Churf. G. selbst auch

ir 3 negsten vorkaren, Weylandt Erzbischoffs Alberti vnd Sebastian gnedigster gedultung nun so lange vnd viel Jare herkommen, den Brauch derselben in den Kirchen vnserer Gebiete öffentlich vnd vnuorhinderlich gehabt, vnd mherertheils sampt vnsern Weybern vnd kindern darinnen geboren vnd vfferzogen sein, auch vns vnserere gewissen vberzeugen, das dieselbig Confession in der Propheten vnd Apostel schriften vnd also in Gottes vnfehlbarem Wort warhafftigt gegründet ist derowegen vns bey verlust vnserer ewigen heyls vnd wolfsart vnd sonderlich in betrachtung des ernstest vrtheyls des johns Gottes, Wer mich vor den ersten menschen verleugnet, den will ich wider verleugnen, mit nichten gebueren will, von solcher erkanten vnd bekanten warheit abzuweichen, Auch E. Churf. G. selbst, als ein Milde Churfurst vns beim herkommen vnd sonderlich vnserere gewissen frey vnd vnbeschweret zu lassen jederzeit gnedigt versprochen, Solliche freylassung aber der gewissen Anders nicht beschehn magt, dan das wir wie bishero vermuege des Religionsfriedens also auch hinfuro bey dem offenen Exercitio vnd Brauch vnserer Religion gelassen, vnd mit widrigen Kirchendienern, die derselben vnserer Religion nicht sein, bei deme wir vns auch in sterbenden vnd andern nöthen vnserer gewissen halber keines trostes zu erholen wissen, nicht bedrängt noch beschwert werden,

So ermanen wir E. Churf. G. durch's jungste Gericht, do alles fleisch vor deme gerechten Richter erscheinen vnd sein vrtheyl empfangen wirt, vnd bitten vñß vnterthenigt, E. Churf. G. wollen die gelegenheit vnd Consequenz besser vnd tieffer als wir aus einfalt erzehlen muegen, zu gemuet vnd herzen ziehen, vnd sich zu einlicher Neuerungen vnd

verenderung vnserer wolherbrachten Religion vnd also zu betreibung vnd beschwerung vnserer gewissen durch vnserer mißgunstige legner vns nicht bewegen lassen, Sondern sich jegen vns mit verstattung des offenen Brauchs vnserer Religion in massen wir die nun so lange jar vnuorhinderlich herbracht hinsuro weniger nicht dan bisanhero mit sonderu grossem E. Churf. G. Rhum beschehen ist, gnedigst erzeigen vnd beweysen, Doran thuen E. Churf. G. ein christlich vnd Gott dem hern Wolgefelligs, auch E. Churf. G. selbst lölichs Werk, vnd vns die höchste, die vns von E. Churf. G. gebeyen oder widerfahren magt.

Darjegen sollen E. Churf. G. vns, ob Gott will, anderst nicht, als ire getreue vnd gehorsame Ritterschafft, die bey E. Churf. G. in vorfallenden nothfellen Leyb Gut Bluet treulich vffzusetzen, geneigt vnd willigt sei im werck vnd mit der that befinden.

Wellichs wir vnserer Guffersten notturfft nach E. Churf. G. in vnterthenigkeit nit verhalten sollen, Thuen vns darauff gnedigster wilsehrigen erzeigung, wie dan auch gnedigster schriftlicher antwort, genzlich getrösten vnd seindt E. Churf. G. in vnterthenigkeit zu dienen schuldig vnd willigt,

Datum den 9. Martij Anno 1575.

E. Churf. G.

vnterthenigste, Schulbige
vnd ganz willige Ritterschafft
des Reichsfeldes ¹⁾).

Die Unterschriften der einzelnen Ritter s. oben S 86—87
Anmerk.

Nr. X.

Antwort des Erzbischofs Daniel an die Eichsfeldische Ritterschaft.

Daniell von Gottes gnaden Erzbischoff zu Mainz vnd
Churfurst,

Liebe getrewen, wir haben nit mit wenigem befrembden aus ewern vns einbrachtenn schreiben vom neunten dises vernommen, waß euch bewegt mit denen darin eingefurten anziehungen vns vnder augen zu gehen, als solten wir oder vnser vff vnser Landt des Eichsfeldts verordnete Rete vnd Visitatoren vnserer geistlichkeit vnd kirchen vnchristliche Dinge vnd verenderungen der Religion vornehmen, auch wiederige kirchendiener einsetzen, was auch ewer bitt darauf ist, wie solch schreiben mehren vnziemlichen vorwerffen mit sich bringet, so wir bißmall an sein ortt stellen,

Dieweill aber euch vnsern vorpflichten lehnleuten, landtsassen vnd vnderthanen mit nichten gebuert vns als dem Landtsfursten vnd ewerer in geistlichen vnd weltlichen sachen, vff vnserm landt dem Eichsfeldt ainziger obrigkeit ziell vnd maß vorzumalen, was wir vns vnserß beruffß ampts vnd obrigkeit, Sonderlich aber in heilsamer hochnottwendiger

visttirunge vnd reformirunge vnserer kirchen der ortt gebrauchen sollen vnd also vnzeitlicher vngeburender Dinge vns als der Obrigkeit vnd dem Lantsfürsten vorzugreifen, das wir vns gleichwol zu euch nit zuuorsehen gehappt, Sintemahl wir euch biß dahero bei recht vnd billichkeit in gutem friedlichen wesen regirt vnd gehandthabt, auch euch selbst bewust, das wir mehr zu gnaden, als zum ernst geneigt, Was aber zu Heiligenstadt durch die vnsern verrichtet, darzu haben sie vnumbgengliche vrsachen gehappt, vnd es macht sich Jemandt nochmals dergestalt gegen vns freuentlich setzen, das wir einen andern Ernst den wir nicht vmbgehen kontten, noch solten brauchen mueßen, dessen jr oder jemand anderß so zum friedtlichen wesen geneigt, vns mit keinem fuegen zuuordencken,

Aber darbeneben kompt vnns in bericht fur, waß maßen jr kurtzlich vor euch selbstn ohne ersucht vnserer oder vnserß Amptmanns eine sondere vnvormerckte zusammenkunfft zu Stadtwörbiß (so von vnserer Ritterschafft vff vnserm Landt des Sächßfeldes niemals hiebeuor gehört) angeßalt, vnd anderst nichts der ortt tractirt dann waß solcher vnserer trewhertzigen vetterlichen angeßelten Reformation vnserer kirchen vff vnserm Landt des Sächßfeldes widerigk sein muecht, welchs nit allein den Reichsconstitutionen abscheiden vnd gemeinen keiserlichen rechten zuwider, sondern auch dergestalt vns nachtheilige zusammenkunfft vnd consilia anzurichten, keinen lehnmann vnd Landtsassen gebuert, vnd da euch je so hoch daran gelegen, euch zuhauff zuuerfuegen, vnd wir euch solches zuerlauben zu weit geseßen wehren gewesen, hette doch solchs mit vorwissen vnserß Amptmanns oder aber auch anwesen den Dhombherrens vnd anderer vnserer zugegebener rethe,

so dieser zeit vff vnserm Reichsfelt vnser eigene person re-
präsentiren geschehen sollen,

Wir können aber gleichwol bei vns ermeßen, das ihr
zu solchem vnfügiamen vornehmen durch die von Western-
hagen nit wenig angereizt worden, sintemal wir denselben
von obrigkeit wegen gebotten jren sondern vffgeworfenen
vormeinten predicanten abzuschaffen als der nit allien ordent-
licher weiß nit presentiret noch von vns dem ordinario be-
stetiget, sondern der auch an andern orten dermaßen sich
vbell gehalten, das er von bannen weichen müssen, zu dem
bey vnsern armen vnderthanen ganz schimpflich spottlich vnd
ergerlich mit reichung brot vnd weins an stadt des heiligen
leibs vnd bluts Christj sich vorhalten, derhalben das wir
denselben den negsten von Obrigkeit wegen nit selbst abholen
lassen, sondern jnen Westernhagen zuuorderst gebotten jnen
selbsten hinwegt zuschaffen, beßen solten sie vns vielmehr
zubanken haben, als darüber auch vns allererst zuuorleinern
vnd weiterunge anzustifften.

Darumb gebietten vnd beueln wir euch hirmit, ir
wollet euch sampt vnd sonder hinfuro solcher vnd bergleichen
heimlichen vorbottenen zusammenkunft vnd vnß ganz verklei-
nerlichen schreiben anbeuolenen kirchen vnserm beruff nach
von Obrigkeit wegen (in welchem wir dan anderst nit
dann gottes ehre, pflanzunge der waren Christlichen Catho-
lischen Religion vnd vnserer anbeuolenen vnderthanen zeit-
lig vnd ewige wolffahrt wie vns das alles von dem lieben
Gott aufferlegt auch vorantwortten sollen vnd müessen mit
Christlichem eiffer suchen) schaffen lassen, vnd sonsten zu
keiner weitkufftigkeit mehr vrsach geben,

Wie dann euch keineswegs gepürt was wir in vnser

kirchen zu Duderstadt auch obangeregter gestalt furnemen
jnn deme mit vnserm radt zu Duderstadt euch anhengigt
zu machen,

Derwegen beueln wir euch hirmit abermals auß hoher
Obriegkeit Euch auch derselben hinfur entlich zu entschlagen
vnd von euch genzlich abzuweisen.

Wir findt aber darneben nit gemeindt jemandt auß
euch vor sein person von seinem gewissen abzutringen aber
gleichwoll hapt jr vns jnn Bisttirunge vnd verordnunge bei
allen vnd jeden vnsern pfarr oder andern kirchen keine ein-
tragk zu thun, nochmals furzuschreiben, wie oben vernommen,

Das wollen wir vns zu euch als gehorsamen lehuleuten
vnd landtsassen gebuert endtlich vnd gnediglich vorsehen, vnd
jr erzeigt auch hieran vnsern zuuorlesigen willen vnd was
euch Ewerer pflicht halben, damit ihr vns verbunden obligt,
so wir euch hinwibder gnediglich nit wolten vorhalten,

Datum Aschaffenburgk den 22. Martij Anno 75.

Daniel Archiep. Mogunt. sst.

Vnsern lieben getrewen Wernern von Han-
stein, Wilcke von Bodenhausen, Frank
von Tastungen, Henrich von Westernha-
gen, Jorg Adam von Linsingen sampt
andern von der Ritterschaft vnseres Landts
des Eichsfeldes, so nechst zu Stadt Worbis
versamlet gewesen semptlich.

Nr. XI.

Supplik der Sächsischen Ritterschaft an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg.

Durchlauchtigste Hochgeborne Churfürsten, Ew. Churf. G. seien unsere vnderthenigste allzeit bereitwillige Dienste zuvor, gnedigste herren,

Wir zweiffeln nicht, Ew. Churf. G. werden sich aus unserer hievorigen E. Churf. G. vberreichten vnderthenigsten Supplicationschrift unsere beschwerden, die vnß mit abschaffung vnd benehmung unserer wahren Christlichen Religion der Augspurgischen Confession die wir nuu so lange Zeit im offnen Brauch gehabt vnd mit widereinführung des Babstthumbß begegnen, noch gnedigst vnd guttermaïßen zu erinnern wissen, Ob wir nun woll der Tröstlichen hoffnung vnd zuuersicht gestanden, es solte nicht beyder E. Chur. G. vnder negsten Regenspurgischem königlichen Wahlstage vor vnß beschehene gnedigste Intercession vnd bemühung, darsur gegen E. Churf. G. wir vnderthenigst dankbar sein, sondern auch wehlandt Keyser Ferdinandi in vffrichtung des Religionsfriedens gegebene vnd von E. Churf. G. ohn allen fehl

vnd mangell zu genzlicher benennung aller darwider zuuor
 erregter mißthuncken in originali vorgezeigte keyserliche Decla-
 ratio, inuviel gewirckt haben, das wir solcher mergklichen ge-
 wissens beschwerten, wo nicht genzlich vberhaben pleiben,
 jedoch zum wenigsten gegen vns biß zu negst vorstehenden
 Reichstag vnd algemeyner der Rom. Kay. May. auch Chur-
 fursten, Fursten vnd gemeiner Stende des Reichs determina-
 tion, deren wir vnß alzeit gehorsamlich zu vnderwerffen in
 aller vnderthenigkeit erputig gewesen, vnd noch sein, stillge-
 standen wehr, so ist doch nicht allein dero keins eruolget,
 sondern es wirdt vns durch des hochwurdigsten vnserß gne-
 digsten herrn zu Mainz Beampten vnd Diener vnderm schein,
 als sey es S. Churf. G. befehl, davon wir doch S. Churf.
 G. halber allerhandt zweiffel tragen, vnd vnß zu derselben
 mehrer gnaden vnderthenigst vertrösten, je lenger je mehr
 zugefegt, vnserer der Augspurgischen Confession zugethane
 Predicanten werden beschuldiget, das sie nicht qualificirt seyen,
 vnd daher vnerachtet, das sie vnd wir vns vff die Augspurgische
 Confession beruffen, auch erputig sein, von ihrer
 lehr, leben, wesen vnd wandell rechenschafft zu geben, ohn
 alle vorgeende verhör nicht allein abgeschafft, sondern auch
 zu sonderm veracht vnser wahren Christlichen Religion des
 ganzen Landes gleich als wann sie offene missetheter weren
 proscibirt vnd verwiesen, Man nimbt die kirchen, obgleich
 vnser voreltern dieselben fundirt vnd dotiret vnd wir dero
 vnzweyfenliche collatores seindt de facto vndt mitt lautterer
 gewaldt vnd gewapneter handt hermaissen ein, das man
 auch schwangere weyber nicht verschonet, wie dan vnter
 solcher einnehmung sonderlichß ein schwanger weib dero ge-
 staldt erschreckett, das ihr die frucht, mitt zuchten fur G.

Churf. G. zu melden darüber eher der rechten Zeit abgangan, gibt vor, weil wir die Pfarren mit vnduchtigen, (das ist solchen seelsorgern, die nicht jesuitrisch sondern der Augspurgischen Confession sein,) versorgt, so haben wir vnß vnserß rechten verlustig gemacht, Ziehen wir dagegen an die keyserliche Declaration, vnserer gewissen, das lange herkommen, vnserß gnedigsten herrn vnd S. Churf. löblichen vorsehren auchhero beamten dieses orthß in geistlichen vnd weltlichen sachen gnedigste vnd wissentliche geduldung, G. Churf. G. gnedigste Intercession vnd anders, erpieten vnß auch vnsern praedicanten, so sie nach beschehener verhor in ihrer Lahr oder leben vnrein vnd straißbar befunden im geringsten nicht beyzupflichten, bitten also vnd flehen vnser zuuerschonen, so richten wir nicht allein nichts auß, sondern wir müssen noch allerhandt beschwerlicher vnd verdrißlicher zulagen (wiewoll mitt verschulden) gewertig sein, das man vnß vor vngehorsame, widersezige vnd solche leuth ausschreiet, die wider göttliche vnd weltliche recht handeln, vnd ihrer pflicht nicht in acht nehmen,

Werden demnach die Kirchen allenthalben mitt Jesuitern besetzt, vnd ist in summa, diß die endtliche meynunge, das man die Augspurgische Confession in diesem orth Landes lenger nicht dulden vnd keine andere als allein die Papische vnd Jesuitrische Religion wissen will, wie solchs so woll der Commissarius von Helgenstadt als auch die angemaissten Visitatores, item auch der Oberamptmann selbstent laut inliegender Copieyen mitt 1. 2. 3. 4. 5. vnd 6. notiret rundt vnd auftruglich von sich schreiben, vnd darbeneben das werck auch ohne das mehr dann zuuiel bezeugt vnd außwehset.

Nuhn wissen wir gott lob welcher gestalbt wir hochst-

ermeltem vnserm gnedigsten hern als vnser von gott vorge-
setzter Obrigkeit vrrpflichtet, bezeugen auch vor seiner gött-
lichen Allmacht, S. Churf. G. vnd der gangen welt, das
vns in vnsern sinn nie kommen ist, Seiner Churf. G. schul-
digen gehorsamb im geringsten zu entziehen, sondern wir
sind vielmehr alzeit des vnderthenigsten erbietens gewesen
vnd noch bei Sr. Churf. G. leib gutt vnd bluth vnd all
vnser vermögen, wo vonnötten gehorsamblich vff zusetzen.

Das wir aber auch in Craiffet der Pflicht die wir dem
herrn aller herrn in vnser Christlichen tauß geleistet; vnd
vermög vnserß bringenden gewissenß die einmall erkandte
wahrheit vnserer Christlichen Religion der Augspurgischen
Confession wie wir in gottes vnfelbarem wortt der Prophe-
ten vnd Apostell schriffen gegründet sein glauben vnd bekenn-
en, nicht verlaissen können, sondern bey derselben Religion
barinnen wir fastt aller zusampt vnsern weybern, kindern,
gestndt, angehörigen vnd vnderthanen geborn, getaufft, vff-
erzogen, vnderrichtet vnd nun so lange zeit herkommen seyn,
hinsuro zu pleyben begehren, verhoiffen wir zwar nicht,
das solch vnser flehlich suchen vnd bitten vor einigen unge-
horsam, widerseßlicheit noch vnrechtmessige handlung mitt
grundt geachtet werden mög, in betrachtung, das hochster-
melter vnser gnedigster herr sich selbst zu mehrmahlen vnß
vnserere gewissen frey zu laiffen vnd darwider nicht zu be-
schweren gnedigst erkleret, damitt dan S. Churf. G. guter
maiffen zuuerstehn gegeben, das vnß vnserere auß gottes gna-
den erkandte vnd bekandte Christliche Religion an der Pflicht
vnd gehorsamb damit wir S. Churf. G. zugethan, nicht
hinderlich sey, wie auch der herr Christus selbst bezeugt,

das ain jeder vnderthain beidts gott vnd dem keyser ein jedem das seyne, so ihm gehört geben könne vnd solle.

Weren wir bey der Papistischen Religion, wie bey der Augßpurgischen Confession so lange Jahr herkommen, vnd wolten jho erstet ein enderung darmit vor vnß selbst anfangen, so kunten wir vnß woll bescheiden, was sich deßfalß vermög Religionsfriedens gepurt oder nicht. Wir begehren aber jho eyniche neuerung nicht anzufangen, Sondern vielmehr bey vnserer in offenem Brauch nun so lange Jahr wolherprachter Religion zu bleyben, vnd also mitt newerung verschonet zu werden, verhoiffen auch vnser intent sey deßfalß in recht, vnd sonderlichen in obangezogener keyserlichen Declaration gegründet.

Dann ob wir woll zum theill berichtet, das wider diese keyserliche Declaration von den Geistlichen Churfursten, vff gehaltenen negsten wahltag vorgewedet werden wollen alß ob ihren Churf. G. von vffrichtung derselben nichts bewust, vnd ihre Churf. G. daher dis wergt zum kunfftigen Reichstagt selbst verschoben, jedoch weil solche Declaration einmall in originali vorhanden, vnd von G. Churf. G. ohn allen fehl vnd mangell vorgezeigt auch in der keyserlichen Canczley registrirt befunden worden, vnd daher an ihrer auffrichtigkeit je nicht kann, soll noch magt gezeifelt werden, So hetten wir je verhußt, dieweill Keyser Ferdinandus Christmilder gedechtnus als ein loblicher vnd friedtfertiger Keyser, dem alweg die algemeine wohlfahrt friedt ruhe einigkeit zum höchsten ahngelegen gewesen, ermelte Declaration sonder zweyffel auß trefflichen vrsachen vnd bewegnußen vnder ihrem keyserlichen handtzeichen vnd insiegel von sich gegeben, es solt sich nicht allein vermög aller recht, sondern

auch ihrer Key. Mat. vmb derselben fridlichen keyserlichen Regierung willen zu sonderu ehren anders nicht gepuert haben, dann das man jegen vnß vnd andere vnserß gleichen zum wenigsten die geringe zeit biß zu vorstehendem Reichs- tagt als dahinn die Sachen von Geistlichen Churfursten selbst verschoben, stillgestanden, vnd daselbst viel angezogener keyserlichen Declaration, Ob dieselbe gelten oder nicht gelten solte, ihren gepurlichen Außschlag gegeben hett, da dann die Römische Keyßerliche May. vnser aller gnedigster Herr, G. Churf. G. vnd andere Churfursten vnd Stende des Reichs in gemein sich je dahin erclert das solche keyserliche Declaration von Vncrefften seyn, vnd wir auch andere vnserß gleichen vnß bero nicht zu erfrewen haben solten, So hetten wir es wie billich darbey bewenden laiffen, die sachen vnserm lieben Gott befehlen vnd sonsten ein jeder an seinem orth darauff dencken müssen, wie wir vnserere gewissen gegen gott bewahren möchten.

Wann aber dessen allen auch vnserß vielfaltigen flehens vnd bittens vnerachtet gegen vnß vnd vnserere armen vnderthanen mitt wirglicher abschaffung vnsererer predicanten vnd christlichen Religion der Augßpurgischen Confession je lenger je geschwinder procedirt vnd fortgefahren, darjegen die Jesuiter allenthalben eingesetzt, vnd wir durch solche verenderung zusampt vnsern weybern, kindern, gesndt vnd armen leuthen, an gehör göttlich's worts vnd an brauch der hochwirdigen sacramenten nach der einfügung vnserß heylandts vnd seligmachers Jesu Christi, bero wir vns doch zu sterkung vnserß schwachen glaubens vnd zu Trost vnsererer fehlen heill in vnsern sterbenden, vnd andern teglichß fursteenden nöthen eynig zu gebrauchen vnd zu erfrewen haben solten, verhindert

werden, welches wie E. Churf. G. als Christliche Churfursten bey sich gnedigst zu ermessen, vns villich die allerhöchste beschwerung ist, die vns so weit das Ewige das zeitliche vbertrifft, hoher vnd größer nicht begegnen könte,

So dringet vns die vnuermeidliche eußerste nott vnser gewissens, das E. Churf. G. als den vornehmen Churfursten der Augspurgischen Confession, vnd die sich vnser auff nechstem Regenspurgischem Wahltagt mitt gnaden angenommen, wir nochmalß diß vnser ganz beschwerliches anliegen, zwar nicht. zu cynischer verunglimpfung vnser gnedigsten herrn, Sondern vielmehr zu errettung vnser gewissens in vnderthenigkeit vorbringen müssen, mit ganz vnderthenigster flelicher bitt, dieweill wir beßfalls ein vffrichtig gewissen gegen gott vnd der welt tragen, auch in Betracht, viell angeregter keyserlicher Declaration, dero wir billich mehr zu genießen dem zu entgelten, vmb so uiehl mehr ein gerechte sachen zu haben verhoffen, Ew. Churf. G. wollen sich Ihrem hohen Churf. Ampt vnd Standt nach, vnd dem lieben Gott darzu wir Ew. Churf. G. geneigt wissen, zu sondern ehren nicht allein fur ire selbst personen, sondern auch nach Ew. Churf. G. genebigstem gefallen mit samptlichen raith vnd zuthun aller andern Chur vnd Fursten der Augspurgischen Confession vnser genebigsten vnd genebigen herrn vnser armen bedrangten gesellen vnd Ew. Churf. G. glaubensgenossen in dieser vns zum höchsten angelegenen gewissenssachen so uiehl zu recht annehmen, vnd sowohl bey vnserm genebigsten herrn zu Meing, als zuuorderst bey aller hochstgedachter Key. Mat. vor vns mitt genaden intercediren vns verbitten vnd befurdern, daß wir bey offterwenter keyserlichen declaration als einem an vnd zugehörigen stück des

Religionfriedens wilche sonder zweiffell von dem löblichen
 fridfertigen keyser mit G. Churf. G. selbst vnd anderer des
 heiligen Reichs Chur vnd fursten raith vnd gutachten auß
 städtlichen wichtigen vnd tapffern vrsachen zu desto mehrer
 steiffer vester vnd bestendiger handthabung des Religionfrie-
 Friedens vnd erhaltung guttes vertraulichen willens vnder
 den Stenden beyder Religionen eruolgt ist, vnbeschwert ge-
 laissen, vnd vns deren, damit sie nicht vmbsonst vnd verge-
 bens vffgericht, wirglichen erfreuen, oder aber, wosern sie
 je in disputation gezogen werden wolte, vnser zum wenig-
 sten mitt verenderung der Religion so lang verschonet vnd
 wir jnmittelst bey herprachtem offnen exercitio vnd prauch
 der Augspurgischen Confession gelaiissen werden mugen, biß
 hochstermelte Key. May. auch Churfursten, Fursten vnd
 Stende des Reichs durch einen algemeynen Reichsbeschluß
 sich angezogener Keyserlichen declaration halber dahin richtig
 resoluiren vnd entschließen, das dieselbige nicht mehr gelben,
 auch wir vnd andern vnserß gleichen vnß deren nicht zu er-
 freuen haben sollen, der vnderthenigsten hoißnung vnd zu-
 uersicht, es werdt diese vnser vnderthenigste bitt von Ihrer
 Key. May. vnd meyniglich gleiches vrtheils anders nicht, als
 vor Christlich Erbar rechtmeißig vnd billich angesehen, auch
 die Augspurgische Confession zusampt keyser Ferdinandi-
 nahme vnd gedechtnus im heyligen Reich so verhaßt vnd
 geringachtig nicht sein, das derselben vnserer vnderthenigsten
 bitt zuorderst Gott dem herrn zu ehren, vnd darnegst zu
 erhaltung Ihrer keyserlichen Authoritet, reputation vnd ho-
 heitte, die sonstet hierunder nicht wenig periclitiren wurde,
 nicht solte raum noch stadt gegeben werden.

Swere Churf. G. wollen je ab diesem vnsern nottrens-

lichen ansuchen keine verdruß noch mißfallens haben, sonsten sich darauff vnserm vnderthenigsten vertrauen nach mit gnaden erzeigen auch sich ihres gemuts, wes wir vnß hirin=nen entlichen zuuertrösten vnd zugehalten, mitt gnaden vn=beschwert eröffnen,

Das wirdt Gott der Almechtige euwerem Churf. G. reichlich vergeltden, so seint wir es jnn aller vnderthenigkeit nach eufferstem vermugen zuuerdienen schuldig vnd willigt,

Datum den 22. Februarij Anno 76.

E. Churf. G.

vnderthenigste alzeit
bereidtwillige

gemeyner Ritterschafft
des Reichs.

Den durchlauchtigsten hochgeboren fursten vnd hern, hern Augusto herzog zu Sachsen, des Heyligen Romischen Reichs Erzmarschalck vnd Churfursten, Landtgraffen in Düringen, Marggrauen zu Meissen vnd Burgkgraffen zu Magdeburg vnd herrn Hans Georgen Marggrafen zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs ErzCammerern vnd Churfursten, Herzogen zu Preussen Stettin Pomeru der Cassuben vnd Wenden, Fursten zu Rugen, Marggrauen zu Nurnbergk, vnserm gnedigsten herren.

Nr. XII.

Erlaß des Oberamtmanns auf dem Eichsfelde, die Pfarrei
Berlingeroda betreffend.

Gutte gönner, Sintemall auß ernstlichem befehlch
meines gnedigsten Churfursten vnd verordnete herrn Reth
Visitatorn vnd Commissarien dem gewesenen Wolffgang Mum-
peln auß vielfaltigenn bewegenden vrsachen als einer vnor-
dinirten vnd vnbequemblichen person vnd leyen bey euch nitt
alleyn die pfarr zuuerlaißen, sonder auch Ihr Churf. G.
ganze landt des Eichsfeldts zwischen hier vnd negsten
Sambsttag genzlich zu reumen bey höchster vngnad vnd
geburlicher rechtmehiger Straiff gebotten vnd ihr dann an
dessen stadt mit einer andern qualificirten Geistlichen Person
vnd Priester widerumb der gebur vnd notturft versehen, der-
maissen auch obangedeutte Pfar dem würdigen vnd wolge-
larten M. Antonio Figulo als einem ordinirten vnd beruffe-
nen Catholischen Priester zuuersehen dermaissen vndergeben
vnd befehlen, als ist an Stadt meins gnedigsten Churfur-
fursten vnd herren vnd zusolg obgenanter herren Visitatoren
mein ernstlicher amptbeschehenes ahnruffen, dißorths Ober-
ampts beuelch, daß ihr euch des vorigen zumal euffern, vnd bey

vermeydung Ihrer Churf. Gn. schweren strais vnd vngenaht hinfuro nicht mehr anmaissen, sonder darjegen den offtgedachten Magistrum vor ewern Pfarherren widerumb geburlich annemen, erkennen, vnd schuldigen gehorsam leisten, in ewern geburlichen schutz vnd schirm haben, vnd dermaissen gegen ihn euch halten vnd erzeihen sollet, wie das Christlichen vnd gehorsamen Pfarckindern dermaissen woll anstehet vnd geburett, vnd daran euch durch niemandt dem zuwieder abfuren lassen, sonst aber vnd ausserhalb dem in andern politischen weltlichen sachen vnd dem anhengigk ewern Junckhern durch auß die schuldigt gebuer erzeigen vnd leisten, Darom geschicht mein ernste Amptsmeynung vnd endtlich beuehlich, Darnach euch zu achten,

Datum Heyligenstadt den 31. Januarii Anno 76.

Lippoldt von Stralendorff,
Churf. Meinzischer Oberamptmann
des Eichsfeldt vnd Raith.

Meinen gutten gönnern, vormundern
vnd Gemeine zu Berlingerod zu handen.

Nr. XIII.

Erlaß des Oberamtmanns auf dem Eichsfelde an die Gebrüder
Werner und Heinrich v Hanstein.

Mein freundlich Dienst zuvor Edle vnd Ehrneuste
gunstige gutte freunde von meinß Gnedigsten Churfürsten
vnd herrn antwesenden herrn Rethen Visitatorn vnd Commis-
sario bin ich bericht, daß jhr euch gelusten laissen vnd nicht
allein das schloß der kirchen zu Lehen, darzu den schlüssel
samt derselbigen kirchen auß ihrem einstheils ahnbefelch als
ein lial der Erßpfar zu Erßhausen eingehörigk denselbigen
befohlen propria auctoritate et sic de facto mitt gewaldt re-
signirt, abgeschlagen, hinweggenommen, vnd ein anders fur
euch widerumb furgeschlossen, Sondern vber das auch er-
melten Pfarhern mitt allerhandt vngerumbten Wortten vnd
betraumungen ahnfahren vnd vermeindtlichen sich hinfüro
daselbst der gestalt nicht mehr zu betretten verlauten laissen
verpetten, mit angeheffter imploration Brachii secularis, euch
der obligenden gepur darunter zu betetigen, in straiß zu
nehmen vnd der gestalt ferner anzuhalten, damit sie fur
sich solchen muttwillen, freuell vnd gewaldt ahn hochgedachte
ihre Churfürstliche Gnaden vnderthenigst gelangen zu laissen
nicht verursacht wurden,

Wann nun solche vnd dergleichen Thathandlungen nicht allein wider die beschriebene Recht des heyligen Reichs Ordnung Landt vnd Religionfrieden, sondern auch ewern schuldigen vnd geschwornen gehorsam in sonderheit da diß als ein filial in die mutterkirchen zu Erßhausen gehörig vnnb also ihrer Churf. G. selbst eigenen Juri patronatus abhængigen zugeschweygen, von den vnderthanen selbst erbaumet, vnd wenn gleich auch (das doch im geringsten ihrem bericht nach nicht erwiesen) einiche patronen gerechtigkeit ihr des orthß euch mitt rechtlichen fugen abnzumaißen desto weniger nicht Threnn Churf. G. alß Ordinario vnd Landtsfürsten obgemelter Rechten vnd Reichs Ordnungen nach, ohn einigen Zweyffell die Collation vnd provision allein gehörig, vnd nach dem allem vnd der gemeinen Kirchen Ordnungen zu reguliren denselbigen Thren Churf. G. kein Ziell oder maiß zu setzen, wie ihr euch dann dessen selbst vernunftig zu bescheiden, oder ander dermaißen berichten zu laissen, So ist demnach ahn stadt viel hochstgemelten meynes Gnedigsten Churfürsten vnd Herrn vff obgenannte Imploration vnd sondern special beuelch, mein besonder ernstlich Ampts beuelch euch hinfüro solchs vnd dergleichen todtlichen beginnens, furnehmens vnd bedrauwens bey vermeidung Threr Churfürstlichen G. schwerer straiß vnd vngenadt, beuorahn sub poena priuationis zumall vnd gentslich enthalten, vnd obgedeutten Pfarhern in der anbeuohlenen Cur vnd obligender prouision nit turbiren noch offendiren, auch fur diesen geubten Excess vnd Thathandlungen furderlichst verwirckten abtragk machen, vnd aufrichten,

Solt es aber je vber zuuersicht verpleiben, vnd also ahn mehr hochstgemelten Thren Churf. G. vnderthenigst vnd

schuldigst zu gelangen, dergestalt verursacht werden, habt ihr, zu was nutz vnd frommen dasselbig euch erreichen kann fürsichtig zu bedenken vnd ermessen, desto weniger auch nicht, was sich von rechts vnd des heiligen Reichs Ordenungen wegen gepurtt, darin verschafft werde, vnd ire Churf. Gnade sich von euch nicht werden hindern lassen.

Welchs ich euch alsunst Obrigkeit vnd Ampts wegen gehorter maissen zum besten vnuerhalten wollen, vnd fur mein person zu freundlichem Willen gemuttet,

Datum Heyligenstadt den 27. Januarij anno 76.

Lippoldt von Stralendorff,
Meinzigischer Churf. Oberamptmann
des Sächseldts.

Dem Edlen vnd Ehrnuesten Werner vnd
Henrichen von Hanstein Gebrudern,
Meynen gunstigen gutten freunden.

Nr. XIV.

Schreiben des Abtes Balthasar von Fulda an L. Ludwig von
Hessen.

Unser freuntlich diinst vnd was wir mehr liebs
vnd guts vermogen alzeit zuuor, Hochgeborner Fürst, be-
sonder lieber herr vnd freundt, vnns zweiuelt nit, E. L.
sei noch freuntlich innen, das wir etwa von diser Zeit mit
vnserß beuollenen Stifts Cappitull vnd Landtstenden in
allerhandt widerwillen, jedoch wie Gott vnd vielen ehrlichen
leutten bewußt nit auß vnser selbst verursachung, gerathen
vnd kkommen sein, da sich gleichwol durch schickung des
Almechtigen vnd mit zuthun etlicher gutherziger, sonderlich
aber vnserß besondern lieben herrn vnd freundts Bischof
Julij zu Wurzburg mittel vnd weg gefunden, das angeregter
widerwill etwas abgelegt vnd gestillet worden,

So können wir auch erachten, das nunmehr von dem-
jenigen, das sich iho vnser Person vndt des Stieffts Fulda
halb begeben vnd zugetragen, albereit allerlei hin vndt wider

in dieses Stieffts benachbarte vndt andere Chur vnd Fursten, vnd also auch an G. L. mocht gelangt sein.

Damit aber nun G. L. der sachen dannacht ein grundtlichß vndt eigentlichß wissen erlangen, vnd von vnser oder jemanden andern wegen, vielleicht in frembde vndt widerwertige gedanckhen desto weniger gerathen theten, hab G. L. wir von aller verloffener handlung disen kurtzen vnd summa-rißchen bericht zu thun freuntlicher bitt, denselben vnserthhalb freuntlichen vnd vnbeschwert anzuhören.

Vndt wissen G. L. freuntlichen nit zuuerhalten, Nachdem wir zeitlich mercken khönnen, das vngedacht vorigen abhandlung vndt guter verglaichung der eingefallenen stritt, der baldten anfangß vnser Regirung gegen vns gefaster vnwill, darumb gar nit aufgehört noch abgenommen, wie gleich der Almechtig hierinnen vber vns verhengt, das vnlangster Zeit wir vns in dieses Stieffts Statt Hamelburg enthalten, vndt daselbsten in geistlichen vndt weltlichen allerlei verbeßerung surgehabt, dieses Stieffts Cappitull Ritterschafft vnd Landschafft in der Stadt Fulda beisamen gewesen, vnd daselbsten vnser Person vnd Regirung halb allerlei zu tractiren vorgekommen, zu vns verfueget bei vns anzeigt vndt vermeldt, wieviel vnd mancherlei mangell vnd beschwerung sie an vnser Regirung hetten, deren doch damaln keine in specie benampt worden, mit angehengtem begeren, das wir vns jemandten zur Regirung das wer coadjutori ober Administrationßweis zuordnen lassen wolltten,

Wan nun solche ding billich vnd von nott wegen fernern nachtrachtung erfordern, also das wir Zeit zum bedacht genommen, vnd sich darundter zugetragen, das obgedachter vnser herr vnd freunt zu Wirzburg vf vorgehendes vnser

freundlichs laden vndt erfordern zu vns gelanget, haben gemelte vnserß Stiffts Cappitul vndt die von der Ritterschafft in sonderer anzal vor vns beiben, viele zusammengetragene heßige Beschwerungsarticull, von deren wegen vns billich der Regierung, wo nit gar enteufert, doch nachgeben sollten, das vns ein coadiutor oder Administrator adjungirt wurde, also öffentlich vff die bahn gebracht, mitt beger vns in dem vnserß gemuts zuercleren, vndt dem fernern anhang, wo sie sonst zu andern geursacht, vndt es zu solchen wegen gerathen, darauß des Stiffts vnd desselbigen vnderthanen schaden eruolgen wurde, das es vnser vndt nit jr schuldt sein wurde,

Nun haben wir nit vnderlassen vns hierinnen vnser herrn vndt freuntß zu Burgburg, weil wir S. L. gleich an der handt gehabt Rathß vnd gutachten zugebrauchen, da wir dan befunden, das es dieselben nit weniger als zuuor mit vns gut gemeinet, vndt es allenthalben gern beßer gesehen hetten, als sie dan an muhe vnd fleiß nichts haben laßen mangeln.

Wiewol wir vns nun aller vflagen die wir erst gehort, vnser halben vorgebracht worden von den gnaden Gottes allerdingß vnschuldig gewist vnd noch wissen, auch gott lob vndt ohne rhum zuschreiben vns in Zeit vnser Regierung also verhalten, wie es vnser standt vndt Anpft erfordert, vndt wirß gegen den Almechtigen vnd der welt zuuerantwortten verhoffen, berwegen wir vns solchs beschuehen zumuthens der abtretung oder zulassung eines coadiutors mitt desto mehrern fuegen vndt bestandt wol vshaltten vndt erwehren hetten khonnen oder mögen, Wan wir aber betrachtet zu was nuß oder schaden es vns vnd diesem Stifft Fulda

mit der Zeit gereichen möcht, da wir gleich vns dem ange-
regten begeren widersetzten vnd vnserß Rechten hielten vndt
gebrauchten, haben wir bei vns selbstn vor nutzest vnd be-
quemest angesehen, vns jun den Namien Gottes der Regie-
rung solches Stiffß zuuerzeihen, zwar aber gar nit, das
wir den gegen vns gefurten beschwernüssen, die zum theil
vnsern Standt, ehren, glimf, mit betroffen vndt geruret,
jchtwas einräumen, oder vns zu demselbigen in dem wenig-
sten bekennen thetten, wie wir sie dan anfangß in ofner
Audieng vnser ehren notturfft nach, widersprochen, zirlichster
form widersprechen thun, das der wider vns gefast haß,
widerwill, vndt gramschafft in andere wege je nit zu stillen
sein können, damit nit, wo ettwa kunstiglich vber nacht dem
löblichen Stiefft Sulda, dessen ehr, vfnemen, vnd wolfarth
wir gesucht, vnd nach vnserm vermögen bestes vleiß, souil
vns Gott gnadt verliehen, befördert haben, ein vnrath ent-
stünde, das vns die schuldt entweder nach, vf oder vnder
der Erden zugemeßen werden möcht,

Vndt weil dan in solcher furgelaufener handlung beede
das Cappitull vndt Ritterschafft mehrernandten vnsern herrn
vndt freundt zu wurzburg nit weniger mit vieler erinne-
rung vndt Protestation, da vmb J. L. verwegernß willen
ein anders vndt vblersß entstehn sollte, als zuuor gegen vns
vnserer abtretung oder einwilligung halben eines coadiu-
tors je beschehen, selbst sich solcher Coadiutorei oder Admi-
nistration zuundterziehen angelangt, auch endtlich vndt durch
vieles anhalten Jre L. dahin gebracht, das sie sich vmb der
angedeuten kiefes vndt volgentß jres Stiffß wurzburg ge-
fahr willen, jedoch aber vf vnser belieben vndt gutheißn
darzu zuergeben erbotten, haben wir's denselben als dem

ordinario vnd nechsten benachbartten vnd vndermischten Stiff̄t desto lieber vnd mit gutem willen nit allein freunblich gegönn̄et, sondern sie auch selbst darzu vermögen vndt anhalten helfen, furnemlich darumb, das vns nit zueuein kan, es werde dardurch dieses löblichen Stiff̄ts standt vndt wesen etwas mehr erhalten, als do es etwa zu andern wegen hette gelangen sollen vndt müssen,

Vndt haben vns also mitt J. L. hieruber einer gewissen maß vnd Capitulation, mit wissen deren des Capituls vndt Ritterschaft vnder vnser beiderseits anhangenden Insigelln, gutlichen vereiniget vndt verglichen, Auch darauf jnen des Stiff̄ts Lehenleut, diener vnd vnderthan mit vorgehender ledigzelung derselben selbst angewiesen, vnd sie zur Administration vñ jztangezogene Capitulation vndt verglichung, an deren wir wol zufrieden, mit gutem willen zugelassen, Wie dan G. L. solches von demselben vnserm herrn vndt freunt zu wurzburg selbst vielleicht albereit vernomen haben, oder doch noch veruehmen werden, freuntlichs vleiß bittendt weil es je anderst wohin nit, dan diesem Stiff̄t vndt desselben verwandten vnderthanen zu mehrenn frieden nutz vnd wolfarth gemeint auch zueuelß ohn, vermittelst göttlicher gnaden daselbst hin erspriesen vndt gebeien wirdt, G. L. wollen es jnen nit allein nit mißfallen lassen, sondern auch, was vndt jouil sie Jres theils darbey thun können, vnserm sonderbaren vertrauen nach freuntlich befurbern helfen,

Das seindt wir freuntlich vndt dienstlich zu beschulden gang erbietig vndt jeder Zeit bereit vnd willig, Vnd haben G. L. als vnserm besondern lieben herren vndt freunt, dessen also ein freuntlichs vndt fattes wissen zu haben,

freundlich vndt dienstlich nicht verhalten konnen,

Datum Fuldt den 3ten Julij Ao. 76.

Balthasar von Gottes gnaden Abbt
des Stiffts Fulda, Romischer Kai-
serin Erzkangler, Primas ꝛc.

Balthasar Abbas Fuld. prpr. ssl.

Nr. XV.

Schreiben des Abts Balthasar an E. Ludwig zu Marburg.

Unser freundtlich dienst auch was wier jaimer liebs vnd guts vermogen zuuor, hochgeborner Furst, besonder lieber herr vnd freundt, E. L. werden, waß an dieselben vnder jungst vorgestandener vnserß Stiffts Fulda, auch dessen Landt vnd leuth vnuersehener verenderung, als ob dieselb mit vnbezwungenem vnserm gueten belieben, wissen vnd freyen wollen vorgangen, in vnserm Nahmen schriftlich gelangt worden, ohne zweiuel noch in frischere gedechtnus halten.

Wann nun damaln es mit vns eine solche gelegenheit gehabt, das wir in gewalt and macht vnserer wiedertheil gestanden, alles dasjenig, was vns dergleichen vorgemahlet worden, haben muessen als vnsern gefelligen willen vnder schreiben vnd abgehn lassen, Vnd aber dannoch E. L. als vnser lieber herr vnd freundt, wie zuwieder vnd entgegen des heiligen Reichs hochverpcenten Castitution mit vns alles per vim, impressionem et iustissimum metum, aner gahr nichts vnbezwunglichs frey willkührlichs verhandlet worden nunmehr von vns, die wir aus der gewalt des widertheils vns in etwas sicherer libertet vindiciret, auch in was terminis die sachen versiren, bericht sein mögen,

Haben wir zu ablehung vorigen an E. L. vermeintlich vnd erzwungener weiß, abgangnen schreibens nit vnderlassen söllen, derselben der Röm. Kay. Mayt. vnserß allergnedigsten herrn ex officio proprio mandata freundtlich zu communiciren vnd mitzuthailen, wie dann E. L. hiebeyverwarth derselben Abschrift:en zu befinden.

Vnd were gleichs angangs ohne die etwas bißhero lange verweylung beschehen, Wo nit anderer vns in jetzigem zustandt obliegender hochnotwendiger geschafften auch vnserer Gangley vngelegenheit halber, der mangell bestanden, Freuntlich verhoffent, E. L. dorab kein vertrieß tragen werden,

Vnd dieweil auß diesem E. L. vnzweuelich befinden vnd zu spuren, was practicerischer heimlicher vnd verbottener weiß man zu vns sich funden vnd darauff volgendß weiter gebahret,

So wöllen wir demnach in gahr keinen zweyuel setzen, sondern vielmehr zu E. L. als liebhabern der pillich vnd gerechtigkeit, das gewisse getrawen haben, sie werden diese streffliche vnthaten, bey jnen so woll nit gutachten, als auch derowegen vielmehr bey der Kay. Mayt. vnd sonst mit dero bestendigen Rath vns befurderlich erscheinen, vnd jnen darauff samt der ganzen sachen allenthalb zum besten beuohlen sein, vnd das widrig; so E. L. etwan vom gegentheil vermeintlich anlangen mögte, fahren auch in nichts sich bewegen lassen,

Das wöllen zu E. L. als vnserm besondern lieben herrn vnd freuntt wier vns freuntlich getrösten, E. L. dts auch vmb dieselb in alweg nach vnserm vermögen zuerbedienen bereitwillig,

Datum Hausen den 4. Augusti Anno 74.

Balthasar von gottes gnaden
Abbt des Stiffts Fulda, Römischer
Keyserin ErßGangler, Primas &c.



812000
R. Buchner
Buchbinderei
Digitized by Google
84098 Hohenthann

